Geschäftsbericht 2012 2013

Hessischer Landkreistag

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT

1. FINANZEN 5

2. RECHT UND VERFASSUNG 24

3. ARBEIT, SOZIALES, SENIOREN, JUGEND, FAMILIE UND BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG 33

4. GESUNDHEIT 64

5. WIRTSCHAFT, PLANUNG, BAUEN UND UMWELT 72

6. VERKEHR / ÖPNV 95

7. SCHULE UND KULTUR 101

DER HESSISCHE LANDKREISTAG UND SEINE ORGANE 113

GESCHÄFTSSTELLE DES HESSISCHEN LANDKREISTAGES 119

STATISTISCHER ANHANG

TABELLENÜBERSICHT 3

TABELLEN 4-47

STICHWORTVERZEICHNIS

Vorwort

Der vorliegende Geschäftsbericht 2012/2013 fasst die Aktivitäten des Hessischen Landkreistages – dessen Gremien und der Geschäftsstelle – in der Zeit von November 2012 bis November 2013 zusammen. Thematisch geordnet und in komprimierter Darstellung informiert der Geschäftsbericht über eine Vielzahl von Fragestellungen, die die Arbeit des Hessischen Landkreistages im Berichtszeitraum bestimmt haben. Zugleich gibt er Auskunft über die Positionen der 21 hessischen Landkreise zu den kreisrelevanten Themen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Ein besonders wichtiges politisches Ereignis für das Bundesland Hessen und damit auch für dessen Landkreise, Städte und Gemeinden sowie deren Spitzenverbände war die Landtagswahl am 22. September 2013, die zeitgleich mit der Bundestagswahl stattfand. Viele inhaltliche Grundausrichtungen der kommunalen Ebene, aber auch das Verhältnis der hessischen Kommunen zur Landesregierung, zum Landtag und den auf Landesebene aktiven Parteien in Hessen waren vor und nach dem Wahltermin Gegenstand zahlreicher Debatten und für die Verbandsarbeit prägend. Unter Federführung des Hessischen Landkreistages hatten dazu die drei kommunalen Spitzenverbände in Hessen die sogenannten „Forderungen der kommunalen Spitzenverbände an den 19. Hessischen Landtag und die Landesregierung für die Jahre 2014 bis 2019" erarbeitet und der Öffentlichkeit präsentiert. Ein ähnliches Positionspapier mit Forderungen an den Bundestag und die Bundesregierung für die 18. Legislaturperiode wurde zudem vom Deutschen Landkreistag in Zusammenarbeit mit seinen Landesverbänden, das heißt auch dem Hessischen Landkreistag, in die politischen Diskussionen eingebracht.

Die inhaltliche Verbandsarbeit wurde auch im Berichtsjahr durch die Sicherung der Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes und die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse, gleichzeitig aber auch die Stärkung der Stellung der Landkreise im kommunalen Raum und gegenüber dem Land als wichtige Leitlinien geprägt. Zu den zentralen Themen zählten hierbei unter anderem die Breitbandversorgung, die Umsetzung der Energiewende, die Fortentwicklung des Bildungswesens, die Arbeitsmarktpolitik und die Sicherung der medizinischen Versorgung im ambulanten und stationären Bereich.

Ein besonderer Fokus lag im Berichtsjahr auf dem Bereich der Jugendhilfe. Sowohl die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen U3-Kinderbetreuungsplatz als auch die Diskussion über die Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Standards in der Jugendhilfe in Hessen prägten die Debatten in den Verbandsgremien. Die Entscheidungen für die Einführung eines hessenweiten Kennzahlenvergleiches in der Jugendhilfe sowie über die Notwendigkeit der Fortentwicklung der Hessischen Rahmenvereinbarung im Bereich der Jugendhilfe stellen beispielhaft zwei der wichtigen Ergebnisse der Verbandsarbeit in diesem Aufgabenbereich dar und werden weiterhin Themen der Verbandsarbeit sein.

Die Debatte über die Gestaltung zentraler Aufgaben und Politikbereiche in den hessischen Landkreisen wurde stets auch im Kontext der Entwicklung der Kreisfinanzen geführt. Insbesondere der Hessische Landkreistag positionierte sich hier wiederholt mit Forderungen an das Land, da die Finanzsituation der Landkreise trotz steigender allgemeiner Steuereinnahmen weiterhin dramatisch ist. Mit der Entscheidung des Staatsgerichtshofs in der kommunalen Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld gegen das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 wurde ein die kommenden Jahre prägender Punkt gesetzt: Der Staatsgerichtshof hat das Land Hessen dazu verpflichtet, den Finanzausgleich nach vollkommen neuen Prämissen zu ermitteln und festzustellen. Damit erzielte die Stadt Alsfeld mit ihrer Klage einen Erfolg mit Wirkung für alle Kommunen in Hessen. Die zu demselben Thema eingereichte kommunale Grundrechtsklage der Landkreise Bergstraße, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner war bis zum Redaktionsschluss des Geschäftsberichtes noch nicht entschieden. Wegen der Verpflichtung des Landes, bis zum 31. Dezember 2015 ein neues Finanzausgleichsgesetz zu erlassen, haben diese Landkreise jedoch das „Ruhen des Verfahrens" beantragt. Die im Jahr 2012 geführte Strukturdebatte über den Kommunalen Finanzausgleich, an welcher der Hessische Landkreistag ebenfalls mitwirkte, bekommt durch die Entscheidung des Staatsgerichtshofs eine neue Zielrichtung. Mit der Aufrechterhaltung der Forderung auf Rücknahme des Entzugs von 345 Mio. Euro aus dem Kommunalen Finanzausgleich wird der Hessische Landkreistag auf die Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs zudem Einfluss nehmen.

Flankiert wurde die inhaltliche Arbeit des Hessischen Landkreistages wiederum durch eine intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Internet-Auftritt (www.hlt.de) und der regelmäßig erscheinende Newsletter sind fest etabliert. Darüber hinaus wurden im Jahr 2012 die Mitglieder mit über 840 Rundschreiben zu einzelnen Themenstellungen und der dazu erfolgten Positionierung des Hessischen Landkreistags informiert. Der interne Bereich des Internets mit der dort vorzufindenden Gremien- und Rundschreiben-Datenbank ergänzt das Informationsangebot. Die Umstellung des Verbandes auf doppische Haushaltsführung ist mittlerweile vollzogen.

Die Geschäftsführung bedankt sich einmal mehr bei den Vertreterinnen und Vertretern der 21 hessischen Landkreise für die konstruktive Mitwirkung im Hessischen Landkreistag. In insgesamt über 35 Gremiensitzungen des Hessischen Landkreistages sowie weiteren ca. 20 Zusammenkünften des Deutschen Landkreistages haben die Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise zusammen mit der Geschäftsstelle Beratungen und Entscheidungen vorgenommen. Dies wurde flankiert durch unzählige Arbeitsgruppensitzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen. Ohne die Mitwirkung und Unterstützung der Landräte/rätin, Kreisbeigeordneten und Kreistagsvorsitzenden sowie vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen könnten die Geschäftsstelle und der Verband nicht erfolgreich arbeiten. Der ganz besondere Dank gilt darüber hinaus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, die mit überzeugendem Know-how und großem Einsatz ihrer Arbeit für den Hessischen Landkreistag nachgehen.

Im Berichtszeitraum hat den Hessischen Landkreistag aber auch ein trauriges Ereignis ereilt. Im August 2013 musste der Verband von seinem Ehrenmitglied des Präsidiums, Herrn Staatsminister a.D. Landrat a.D. Dr. Herbert Günther Abschied nehmen. Herr Dr. Günther war als Landrat des Untertaunuskreises sowie als Landrat des Landkreises Kassel in vielfältiger Weise in den Gremien des Hessischen Landkreistages aktiv. Bis zu seinem Wechsel in die Hessische Landesregierung war er zudem dessen Präsident und Vizepräsident des Deutschen Landkreistages. Aufgrund seiner herausragenden Verdienste hat das Präsidium des Hessischen Landkreistages Herrn Dr. Günther zum Ehrenmitglied ernannt. In dieser Funktion zeigte er sich bis zu seinem Tode den hessischen Landkreisen eng verbunden. Dr. Günther hat sich in seinem Engagement für den Hessischen Landkreistag außergewöhnliche und bleibende Verdienste erworben.

Den Geschäftsbericht 2012/2013 empfehlen wir Ihrer Lektüre.

Wiesbaden, im November 2013

Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor

Christian Engelhardt
Direktor

1. Finanzen

Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise

Die kreisbezogenen Ergebnisse der im Juni 2013 durchgeführten Haushaltsumfrage unter den hessischen Landkreisen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Gesamtergebnisrechnung der hessischen Landkreise weist zum 31.12.2012 ein negatives Ergebnis in Höhe ca. 308,202 Mio. Euro aus. Es liegt damit um 263,478 Mio. Euro und damit deutlich unter dem des Vorjahres.

- Erstmals konnten drei Kreise das Haushaltsjahr 2012 wieder mit einem positiven Ergebnis abschließen.

- Lediglich zwei Kreise werden ihren Ergebnishaushalt in 2013 ausgleichen können. Neunzehn Kreise erwarten dagegen zum 31.12.2013 ein negatives Ergebnis. Das für 2013 erwartete bilanzierte negative Gesamtergebnis in Höhe von ca. 390,766 Mio. Euro wird um 82,564 Mio. Euro über dem negativen Gesamtergebnis im Jahr 2012 liegen.

- Ihren Finanzhaushalt werden nur zwei Landkreise im Jahr 2013 ausgleichen können. Die Finanzhaushalte aller Landkreise zusammen, in denen auch die Auszahlungen aus der Tilgung von Kreditverpflichtungen berücksichtigt sind, werden zum 31.12.2013 eine bilanzierte Finanzierungslücke in Höhe von ca. 376,371 Mio. Euro (+ 116,425 Mio. Euro gegenüber der Gesamtfinanzrechnung zum 31.12.2012) aufweisen.

- Zur Schließung ihrer Deckungslücken in 2013 sind die Kreise gezwungen ihre Kassenverstärkungskredite auszuweiten. Die Verbindlichkeiten aus Kassenverstärkungskrediten zum 31.12.2013 steigen dadurch um ca. 198,765 Mio. Euro auf ca. 3,471 Mrd. Euro.

- Vierzehn Landkreise haben in 2013 ihren Kreisumlagehebesatz angehoben. Im Gegenzug haben davon 11 Kreise ihren Schulumlagehebesatz gesenkt. Ein Kreis hat sowohl seinen Schulumlagehebesatz als auch seinen Kreisumlagehebesatz erhöht.

- Insgesamt haben fünf Landkreise ihren Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage im Durchschnitt um 1,18 Prozentpunkte angehoben. 16 Kreise haben ihren Gesamthebesatz nicht verändert. Im Landesdurchschnitt hat sich der Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage um 0,28 Prozentpunkte erhöht. Die Bandbreite des Gesamthebesatzes beträgt 53,08 bis 58 Prozentpunkte. 15 Kreise erheben im Jahr 2013 einen Gesamthöchsthebesatz von 58 Prozentpunkten.

- Kein Kreis hat gegenüber dem Jahr 2012 seinen Gesamthebesatz reduziert.

- Im Landesdurchschnitt hätte zum Ausgleich des Gesamtergebnishaushalts 2013 der Kreisumlagehebesatz um 8,31 Prozentpunkte angehoben werden müssen.

- Der Zuschussbedarf des Produktbereichs 05 – Soziale Leistungen incl. LWV-Umlage und interner Leistungsverrechnungen wird sich von 1.630,952 Mio. Euro zum 31.12.2012 auf 1.699,515 Mio. Euro zum Jahresende 2013 erhöhen (+ ca. 68,563 Mio. Euro).

- Innerhalb des Produktbereichs 05 wird der Zuschussbedarf für die Leistungen nach dem SGB II von 364,438 Mio. Euro am 31.12.2012 um ca. 37,488 Mio. Euro auf 401,926 Mio. Euro zum 31.12.2013 steigen. Auch die Leistungen an den LWV werden sich im gleichen Zeitraum von 755,706 Mio. Euro um 41,034 Mio. Euro auf 796,740 Mio. Euro erhöhen.

- Weiterhin wachsen wird auch der Zuschussbedarf bei den Ausgaben für den Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe inklusive Personalausgaben um ca. 39,010 Mio. Euro auf 481,898 Mio. Euro.

- Trotz steigenden Zuschussbedarfs/-betrags für die Produktbereiche 05 und 06 wird dessen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln zum 31.12.2013 auf 85,22

v. H. leicht zurückgehen (-0,99 v. H. gegenüber dem Vorjahr).

- Die Schulden ohne Sondervermögen, Mitgliedschaften und Beteiligungen sind zum 31.12.2012 gegenüber dem Vorjahrswert von 3,351 Mrd. Euro um ca. 76 Mio. Euro auf rd. 3,427 Mrd. Euro gestiegen.

- Auch die Schulden der Sondervermögen, die anteiligen Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden sowie im Rahmen der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen sind von ca. 1,158 Mrd. Euro Ende 2011 auf ca. 1,173 Mrd. Euro zum 31.12.2012 gewachsen (+ ca. 15,035 Mio. Euro). Gesunken sind im gleichen Zeitraum dagegen die Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen, von 108,458 Mio. Euro um rund 5,427 Mio. Euro auf 103,031 Mio. Euro.

Während in den zurückliegenden Jahren die Anhebung der Hebesätze für die Kreis- und Schulumlagen nicht verhindern konnten, dass sich insgesamt die Haushaltsdefizite der hessischen Landkreise sogar noch erhöht hatten, haben die in 2012 und 2013 beschlossenen Erhöhungen der Hebesätze zumindest dazu geführt, dass die jährlichen Deckungslücken in allen Kreishaushalten nicht weiter gestiegen sind. Erstmals konnten wieder drei Kreise das Haushaltsjahr 2012 mit einem positiven Ergebnis abschließen. Auch konnte das negative Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung für alle 21 Landkreise zum 31.12.2011 in Höhe von 571,679 Mio. Euro um ca. 263,478 Mio. Euro auf 308,202 Mio. Euro und damit deutlich reduziert werden. Diese auf den ersten Blick erfreuliche Entwicklung ändert aber nichts an der Tatsache, dass bei allen Kreisen erhebliche Haushaltsdefizite auch für die kommenden Jahre fortbestehen.

Lediglich zwei Kreise haben in diesem Jahr ihren Ergebnishaushalt ausgleichen können. Um die bei den übrigen 19 hessischen Kreisen weiterhin vorhandene Gesamtfinanzierungslücke in Höhe von ca. 390,766 Mio. Euro schließen zu können, hätte im Landesdurchschnitt der Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage in 2013 um 8,31 Prozentpunkte erhöht werden müssen. Fünfzehn Landkreise haben aber bereits diese Möglichkeit mit ihrem zulässigen Gesamthebesatz von 58 Prozentpunkten ausgeschöpft. Zum Ausgleich der in diesem Jahr vorhandenen Deckungslücken sind die Kreise weiterhin gezwungen, ihre Kassenverstärkungskredite um weitere ca. 200 Mio. Euro auf ca. 3,471 Mrd. Euro zu erhöhen. In welch dramatischer Situation sich die hessischen Landkreise zwischenzeitlich befinden wird besonders dadurch deutlich, dass von den schon Ende 2012 von allen deutschen Landkreisen aufgenommenen Kassenkrediten allein ca. 42,31 Prozent auf sie entfallen waren.

Der Finanzausschuss des HLT hat auf der Grundlage der Ergebnisse der Haushaltsumfrage vom Juni 2013 festgestellt, dass eine Rückführung der Haushaltsdefizite und der Kassenkredite nur möglich ist, wenn in Konsequenz der Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 21.05.2013 umgehend die Änderungen des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2011 wieder zurückgenommen werden und bis spätestens im Jahr 2015 den Landkreisen eine den Vorgaben des Staatsgerichtshofs entsprechende Aufgaben angemessene Finanzausstattung gewährleistet wird.

Verfassungsklage

Ende 2011 wurde der mit der rechtlichen Vertretung der drei klagenden hessischen Landkreise beauftragte Prof. Dr. Wieland gebeten, auch die Erwiderung der drei klagenden Kreise auf die Klageerwiderung der Landesregierung zu übernehmen. Dabei wurde Prof. Dr. Wieland nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass das Verfahren unbedingt erfolgreich sein muss. Die Unterfinanzierung der hessischen Landkreise insgesamt sei offenkundig und eine Rechtsverletzung daher evident. Gegenüber dem Hessischen Staatsgerichtshof müsse diese Rechtsauffassung verdeutlicht und umfassend mit dem von der Landesanwältin geforderten Zahlenmaterial über die konkreten Auswirkungen des mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 erfolgten Mittelentzugs bei den drei klagenden Landkreise begründet werden.

In Abstimmung mit Prof. Dr. Henneke sowie Prof. Dr. Wieland wurde Herr Albers (ehemaliger Beigeordneter des Landkreistages Niedersachsen) damit beauftragt, kurzfristig die Kämmereiamtsleiter der drei klagenden Landkreise beim Zusammentragen des geforderten Zahlenmaterials zu unterstützen und gemein-

sam mit diesen sowie der Geschäftsstelle weitere Daten aufzubereiten. Herr Albers hat sich in besonderem Maße für diese Aufgabe empfohlen, da er bereits in anderen Bundesländern entsprechende Klagen von Landkreisen vor dem jeweiligen Verfassungsgericht begleitet hat. Zudem hatte der Deutsche Landkreistag ihn als seinen Vertreter in die Kommission zu der Reform der Gemeindefinanzen entsandt. Auch hat Herr Albers im Jahr 2005 zur Vorbereitung der damals geplanten Klage des HLT die Zahlen der hessischen Landkreise aufbereitet. Zudem wurde mit Prof. Henneke vereinbart, dass er den weiteren Verfahrenslauf im Dialog mit Prof. Wieland begleitet.

In einem Workshop Ende 2012 haben die Kämmereiamtsleiter der drei klagenden Landkreise unter Mitwirkung von Herrn Albers und der Geschäftsstelle erhebliches weiteres Datenmaterial erarbeitet. Auf der Basis dieser weiteren Daten hat Prof. Dr. Wieland einen Schriftsatz an den Staatsgerichtshof als Antwort auf die von der Staatskanzlei sowie der Landesanwältin gestellten Fragen verfasst, in dem er die Rechtsauffassung der drei klagenden Landkreise nochmals dargestellt und begründet hat. Dieser Schriftsatz wurde mit den drei klagenden Landkreisen abgestimmt und am 5. März 2013 dem Hessischen Staatsgerichtshof übersandt.

Anfang Dezember 2011 hatten neben der Stadt Alsfeld auch noch elf weitere Städte Klage gegen das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 eingereicht. Diese haben die „Kompensationsumlage" angegriffen, die sie mit der Hessischen Verfassung für unvereinbar halten. Auch wenn die Klage der Städte eine andere Zielrichtung verfolgte, ist sie schon allein deshalb im Zusammenhang mit der Klage der drei klagenden Landkreise zu beurteilen, weil eine Verfassungswidrigkeit der Kompensationsumlage unter anderem negative Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Landkreise hätte. Der Hessische Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 21.05.2013 der Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld stattgegeben und das hessische Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 aufgrund einer fehlenden Bedarfsanalyse in wesentlichen Teilen für unvereinbar mit der Hessischen Verfassung erklärt. Der StGH hat dabei festgestellt, dass die Garantie einer angemessenen Finanzausstattung verlange, dass die Kommunen in der Lage sind, neben Pflichtaufgaben auch ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Über diese Mindestausstattung hinaus haben die Kommunen einen von der Finanzkraft des Landes abhängigen weitergehenden Anspruch auf Finanzausstattung. Der StGH hat ausdrücklich keine Aussage zur Höhe der den hessischen Kommunen von Verfassungswegen zustehenden Finanzausgleichsleistungen getroffen. Er hat dem Gesetzgeber aber aufgegeben, spätestens für das Ausgleichsjahr 2016 den kommunalen Finanzausgleich neu zu regeln.

Mit seinem Urteil gab der Staatsgerichtshof dem Antrag der Stadt Alsfeld vollumfänglich statt. Zudem erweiterte der Staatsgerichtshof den Antrag der Stadt Alsfeld um die Unvereinbarkeit des Art. 3 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes. Die hier beinhaltete Aufhebung der Vorabzuweisung eines Anteils an der Grunderwerbssteuer beträfe zwar nicht die Stadt Alsfeld, sei aber auch in diesem Zusammenhang gleichermaßen rechtswidrig.

Mit dem Hinweis auf seine Entscheidung in dem kommunalen Grundrechtsklageverfahren der Stadt Alsfeld hat der Hessische Staatsgerichtshof die drei klagenden Landkreise um Antwort gebeten, ob sie die kommunale Grundrechtsklage damit für erledigt erklären wollen. Das Präsidium kam mit den drei klagenden Landkreisen zu der Überzeugung, dass für die Frage nach der nunmehr prozessual gebotenen Verfahrensweise zwischen dem tatsächlichen Klageinteresse der Landkreise sowie dem Wortlaut des eingereichten Klageantrags zu differenzieren sei. Das Interesse sei darauf gerichtet, ein Urteil zu erzielen, das das Land dazu verpflichte, die Mittel für den Kommunalen Finanzausgleich zu erhöhen bzw. zumindest den Status quo ante FAG-Änderungsgesetz 2011 wiederherzustellen.

Aufgrund des vom beauftragten Gutachter Prof. Dr. Junkernheinrich zusammengestellten umfangreichen statistischen Datenmaterials sowie des von der Geschäftsstelle gemeinsam mit den klagenden Landkreisen erarbeiteten Datenmaterials könne dargelegt werden, dass die klagenden Landkreise keine ihren Aufgaben angemessene Finanzausstattung erhalten. Zudem könne dargelegt werden, dass eine ausgabensymetrische Verteilung der staatlichen Einnahmen zwischen Land und Kommunen in

Hessen zu einer Verschiebung zugunsten der kommunalen Ebene führen müsse.

Das Präsidium des HLT hat seinen drei klagenden Mitgliedskreisen empfohlen, ihr Klageverfahren dagegen nicht für erledigt zu erklären. Denn anders als die Stadt Alsfeld hätten die Landkreise mit den Gutachten von Prof. Dr. Junkernheinrich und den ergänzenden Unterlagen ausreichendes Datenmaterial vorgelegt, das den Staatsgerichtshof in den Stand versetzt nicht nur über die Rechtswidrigkeit des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2011 entscheiden zu können, sondern auch feststellen zu können, dass eine verfassungsgemäße Finanzausstattung der Landkreise durch den derzeitigen Finanzausgleich nicht erfolgt. Nachdem die drei klagenden Kreise dieser Empfehlung zugestimmt hatten, hat Prof. Wieland dem Staatsgerichtshof vorgetragen, dass die Klage der drei Landkreise aus deren Sicht noch nicht erledigt ist.

In Reaktion auf diesen Schriftsatz haben die Berichterstatter des Staatsgerichtshofs mitgeteilt, dass gegen die Zulässigkeit der erhobenen Grundrechtsklage aus ihrer Sicht erhebliche Bedenken bestehen. Im Wesentlichen wurde dies damit begründet, dass das Rechtsschutzbedürfnis für eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs über die Unvereinbarkeit der §§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, 6 Satz 2, 7 Abs. 1 und 2, 40c des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 29.05.2007 in der Fassung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2011 vom 16.12.2010 sowie Art. 3 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2011 vom 16.12.2010 nicht mehr besteht, weil der Staatsgerichtshof die entsprechenden Bestimmungen des Finanzausgleichsänderungsgesetzes bereits in seinem Urteil vom 21. Mai 2013 für unvereinbar mit Art. 137 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen erklärt hat. Der abgeänderte bzw. neu definierte Antrag, dass die angegriffene Norm des Finanzausgleichsgesetzes von Anfang an nichtig sei, ist nach Auffassung der Berichterstatter nicht ausreichend substantiiert. Insoweit könne dahinstehen, ob ein solcher Antrag nach Ablauf der Klagefrist überhaupt zulässig sei. Die Berichterstatter hatten deshalb die antragstellenden Landkreise aufgefordert, bis spätestens 16. September 2013 mitzuteilen, ob sie ihre Grundrechtsklage zurücknehmen werden.

Im Rahmen des Landräte-Seminars wurden der Verfahrensstand sowie die rechtlichen, aber auch die politischen Aspekte des möglichen weiteren Vorgehens eingehend mit Prof. Dr. Henneke erörtert. Im Ergebnis der Diskussion bestand eine Präferenz dafür, dass das Ruhen des Verfahrens bis zum Inkrafttreten eines geänderten Finanzausgleichsgesetzes beantragt werden sollte. Das Präsidium hat sich dieser Auffassung angeschlossen und den drei klagenden Mitgliedskreisen empfohlen, das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Nachdem die drei klagenden Mitgliedskreise dieser Empfehlung zugestimmt hatten, hat Prof. Dr. Wieland gegenüber dem Hessischen Staatsgerichtshof das Ruhen des Verfahrens beantragt.

Klage des Landes Hessen gegen den Länderfinanzausgleich

Vor Einreichung der Klage hat das Land eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände erbeten.

Das Präsidium des HLT hat das Klagevorhaben des Landes Hessen gegen den Länderfinanzausgleich begrüßt.

Gleichzeitig hat es festgestellt, dass der Länderfinanzausgleich nicht nur für den Landeshaushalt, sondern auch für die Finanzausstattung der hessischen Kommunen von erheblicher Bedeutung ist. Durch jeden Euro, den Hessen in den Länderfinanzausgleich einzahlt, erhalten seine Kommunen 23 Cent weniger aus dem Kommunalen Finanzausgleich. Zusätzlich zahlen die Städte und Gemeinden im Rahmen der Beteiligung der Kommunen an den Lasten der westdeutschen Bundesländer für die in 1995 erfolgte Eingliederung der neuen Bundesländern den Länderfinanzausgleich aus ihrem Gewerbesteueraufkommen eine höhere Umlage an das Land, was wiederum sich mindernd auf die Grundlagen für die Kreis- und Schulumlage auswirkt. Aber nicht nur die Finanzbeziehungen zwischen den Bundesländern, sondern auch zwischen dem Land Hessen und seinen Kommunen befinden sich in einer Schieflage, die sich durch den mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 beschlossenen jährlichen Mittelentzug von ca. 345 Mio. Euro noch deutlich verstärkt hat und der Grund für die Klage der Landkreise gegen das Land Hessen ist.

KFA-Strukturreform – 1. Maßnahmepaket

Wie im vorherigen Geschäftsbericht bereits berichtet wurde hatte sich im November 2011 die Facharbeitsgruppe KFA-Strukturreform konstituiert. Diese sollte Empfehlungen dafür erarbeiten, wie die Vorschläge der noch vom ehemaligen hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch eingesetzten Mediatorengruppe für eine umfassende Strukturreform des hessischen Kommunalen Finanzausgleichs umgesetzt werden können. Aufgrund der unterschiedlichen Auswirkungen der im Rahmen des Gesamtpakets untersuchten Einzelmaßnahmen und der unterschiedlichen Interessenlagen, sowohl innerhalb der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaftsgruppe als auch zwischen den unterschiedlichen Gebietskörperschaftsgruppen, war innerhalb dieser Facharbeitsgruppe eine gemeinsam getragene Position für eine grundlegende KFA-Strukturreform jedoch nicht möglich. Vor diesem Hintergrund bestand in der Facharbeitsgruppe Einvernehmen, dass nur diejenigen Elemente aus dem Reformpaket umgesetzt werden sollen, für die eine hohe Konsenschance besteht.

Damit noch in der laufenden Legislaturperiode zumindest diese Änderungen beschlossen werden konnten, hatte der hessische Finanzminister einen Gesetzentwurf für ein erstes Maßnahmepaket vorgelegt. Im Rahmen dieses Maßnahmepakets wurden folgende vier Schritte zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs ab 2014 vorgesehen:

1. Berücksichtigung des demografischen Wandels in Form von Einwohner-Rückgängen durch Einbau eines demografischen Faktors.
2. Abmilderung der Folgen von Einwohnerrückgang, indem bei Unterschreitung bestimmter Schwellenwerte die Zuweisungen aus dem KFA in der Regel noch zwei Jahre in alter Höhe fortgeführt werden.
3. Stärkere Förderung für ländliche Mittelzentren.
4. Zusätzliche Investitionsstrukturförderung für den ländlichen Raum.

In der von ihm abgegebenen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs an die Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des ländlichen Raums hat der HLT kritisiert, dass mit den beabsichtigten Änderungen nicht den Bedürfnissen der hessischen Landkreise auf eine finanzielle Besserstellung entsprochen werden kann. Gerade eine finanzielle Verbesserung der Landkreise sei sowohl aufgrund der stark defizitären Kreishaushalte und den weiter wachsenden Ausgabebelastungen der Landkreise, insbesondere im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe, zwingend notwendig. Hierzu ist auch die vom HLT geforderte Anpassung der seit dem 01.01.1999 unveränderten Nivellierungshebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer mit den daraus resultierenden Folgen für die Umlagebasis der Kreis- und Schulumlage schon lange überfällig. Die hessischen Landkreise erwarten mit Nachdruck, dass diese Forderungen spätestens mit einem weiteren, dringend notwendigen Reformpaket erfüllt werden.

Nur mit einer Umverteilung der Mittel im Kommunalen Finanzausgleich könne dem Anspruch der Kreise auf eine ihren Aufgaben angemessene Finanzausstattung keinesfalls entsprochen werden. Eine Mittelumverteilung kann bestenfalls ein zweiter Schritt sein. Vielmehr sei es erforderlich, dass die kommunale Finanzausgleichsmasse - insbesondere durch die Rücknahme der mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 beschlossenen Änderungen - erhöht wird, durch die den Kommunen jährlich ca. 345 Mio. Euro entzogen wurden. Letztlich könne nur mit einer wesentlich höheren Dotierung des Kommunalen Finanzausgleichs dem Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung der hessischen Landkreise und der Kommunen Rechnung getragen werden.

Gegen die vorgesehene Einführung eines Ergänzungsansatzes für Bevölkerungsrückgang und die Verlängerung der Übergangsfrist für die Anwendung der Hauptansatzstaffel auf Gemeinden mit schrumpfenden Einwohnerzahlen hatte der HLT keine Einwände erhoben. Nicht einverstanden war er jedoch damit, dass zur Aufrechterhaltung ihrer Infrastruktur die ländlichen Gemeinden zusätzlich eine pauschale Investitionszuweisung in Höhe von 20 Mio. Euro und die Mittelzentren im ländlichen Raum für ihre zentralörtlichen Aufgaben eine pauschale Investitionszuweisung in Höhe von 5 Mio. Euro aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs erhalten sollen. In dem Landeshaushalt für die Jahre 2013 und 2014 wurden im Vorgriff auf die mit dem vorgelegten

Gesetzentwurf vorgesehene Umsetzung des 1. Reformpakets im Kommunalen Finanzausgleich die dafür benötigten Ausgabeansätze in 2014 etatisiert. Die Bereitstellung der für diese neuen pauschalen Investitionszuwendungen benötigten Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich führe zu einer weiteren erheblichen und einseitigen Belastung der finanziell ohnehin völlig unzureichend ausgestatteten Landkreise. Die dafür geplante Mittelumschichtung sei für die hessischen Landkreise nicht akzeptabel, weil bereits in den letzten Jahren hauptsächlich zu ihren Lasten Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs zur Umsetzung neuer landespolitischer Zielsetzungen in Anspruch genommen und ihnen durch das Finanzausgleichsgesetz 2011 in erheblichem Umfang und mit dauerhafter Wirkung Einnahmen entzogen wurden. Wenn jährlich 25 Mio. Euro im Kommunalen Finanzausgleich für die beiden neuen pauschalen Investitionszuwendungen gebunden werden müssen, wären die Landkreise davon in doppelter Hinsicht betroffen. Sie verlören insgesamt nicht nur ca. 8,550 Mio. Euro Schlüsselzuweisungen, sondern bei dem derzeitigen landesdurchschnittlichen Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage von 56,93 %-Punkten auch ca. 6,504 Mio. Euro Einnahmen aus ihrer Kreis- und Schulumlage und würden selbst keine Investitionspauschalen erhalten. Mit jeder Erhöhung der beiden Investitionspauschalen würden die Einnahmeverluste der Landkreise zudem noch steigen.

Wenn schon die ländlichen Gemeinden und die Mittelzentren im ländlichen Raum eine zusätzliche Förderung erhalten sollen, dürfe dies bestenfalls im Rahmen der Allgemeinen Finanzzuweisungen geschehen. Dadurch könnten alle kommunalen Gruppen entsprechend ihrem Anteilsatz an dieser zusätzlichen Förderung partizipieren. Dafür spreche auch, dass die beiden vorgesehenen Investitionspauschalen ohnehin nach dem Verhältnis der Schlüsselzuweisungen verteilt werden sollen und durch den Bevölkerungsrückgang primär die Finanzkraft der Kommunen für ihre laufenden Aufwendungen gemindert wird und weniger ein zusätzlicher Investitionsbedarf entsteht. Im Übrigen lägen die finanziellen Probleme der vom Bevölkerungsrückgang betroffenen ländlich geprägten Kommunen und Kreise darin, dass sie ihre Ergebnishaushalte nicht ausgleichen können. Die vorgesehenen pauschalen Finanzhilfen würden sich aber grundsätzlich nur im Finanzhaushalt auswirken. Eine Förderung aus den Allgemeinen Finanzzuweisungen würde dagegen zum Ausgleich der Ergebnishaushalte beitragen können.

Aus alledem erwarte der HLT, dass die im Vorgriff auf das 1. Reformpaket bereits im Kommunalen Finanzausgleich 2014 für die „Zusätzliche Investitionspauschale ländlicher Raum" gebundenen 20 Mio. Euro sowie die für die „Zusätzliche Investitionspauschale Mittelzentren ländlicher Raum" gebundenen 5 Mio. Euro zu Gunsten der Allgemeinen Finanzzuweisungen umgeschichtet werden. Eine Zustimmung zu den beiden neuen Investitionspauschalen wäre nur dann möglich, wenn das Land aus seinen eigenen Einnahmen die für diese Pauschalen benötigten Mittel dauerhaft und vollständig zur Verfügung stellt oder die beiden Pauschalen vollständig und dauerhaft aus den Fördertöpfen des Kommunalen Finanzausgleichs finanziert werden, aus denen die Landkreise keine Zuweisungen erhalten.

Das Gesetz zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs an die Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des ländlichen Raums wurde vom Hessischen Landtag am 27.06.2013 ohne die vom HLT geforderten Änderungen verabschiedet und am 08.07.2013 im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht.

Änderung der Investitionszuwendungsverordnung

Zur rechtlichen Ausgestaltung der mit dem Gesetz zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs an die Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des ländlichen Raums beschlossene Infrastrukturpauschale für den ländlichen Raum und für die Investitionspauschale für Mittelzentren im ländlichen Raum hatte der hessische Finanzminister den Entwurf für eine Änderung der Investitionszuwendungsverordnung zum 01.01.2014 den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme übersandt. Auf der Grundlage seiner bereits abgegebenen Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs an die Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des ländlichen Raums hat der HLT auch die in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des Entwurfs einer Dritten Verordnung

der Investitionszuwendungsverordnung vorgesehene Ausweitung der Investitionspauschalen um eine Infrastrukturpauschale für den ländlichen Raum und für eine Investitionspauschale für Mittelzentren im ländlichen Raum sowie die dazu ergänzend beabsichtigten Regelungen in den neuen §§ 3 und 4 abgelehnt.

Auf Anregungen aus dem Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags wurde der Verordnungsentwurf nachträglich dahingehend geändert, dass auch Oberzentren im ländlichen Raum in den Kreis der Empfangsberechtigten der Investitionsstrukturpauschale für den ländlichen Raum aufgenommen wurden. Weiterhin wurde, wie bereits schon früher erwogen, die Passage zur Öffnung der Pauschalförderung (= unter eingeschränkten Bedingungen Vereinnahmung und Verwendung im Ergebnishaushalt) aus dem VO-Text wieder entfernt und dafür in die Ermächtigungsgrundlage des § 29 FAG aufgenommen.

Der HLT hatte die Möglichkeit erhalten, auch kurzfristig zu dem überarbeiteten Entwurf zur Änderung der Investitionszuwendungsverordnung Stellung zu nehmen. Unter Hinweis auf die dramatische Haushaltssituation seiner Mitglieder hatte der HLT der vorgesehenen Ausweitung der Investitionspauschalen um eine Infrastrukturpauschale für den ländlichen Raum und für eine Investitionspauschale für Mittelzentren im ländlichen Raum zu Lasten der Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs sowie die vorgesehenen späteren Auszahlungstermine für die erste und letzte Rate der allgemeinen Investitionspauschale und der Schulbaupauschale abgelehnt. Seine Zustimmung wurde nur für den Fall in Aussicht gestellt, wenn das Land aus seinen eigenen Einnahmen die für diese neuen Investitionspauschalen benötigten Mittel dauerhaft und vollständig bereit stellt oder die beiden Pauschalen dauerhaft und vollständig aus den bestehenden Fördertöpfen finanziert werden, aus denen die Landkreise keine Zuweisungen erhalten.

Da die vorgesehene Einbeziehung der Oberzentren im ländlichen Raum in den Kreis der Empfangsberechtigten der Investitionsstrukturpauschale für den ländlichen Raum zu einer weiteren Inanspruchnahme von Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs führt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Pauschalen in den nächsten Jahren möglicherweise sogar noch erhöht werden, hat der HLT an seiner generellen Ablehnung der vorgesehenen Ausweitung der Investitionspauschalen um eine Infrastrukturpauschale für den ländlichen Raum und für eine Investitionspauschale für Mittelzentren im ländlichen Raum festgehalten.

Neuordnung des Hessischen kommunalen Finanzausgleichs nach den Vorgaben des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 21. Mai 2013

Der Hessische Staatsgerichtshof hatte am 21.05.2013 zugunsten der Stadt Alsfeld – aber auch aller anderen hessischen Kommunen – entschieden, dass das Land den Finanzbedarf der Kommune hätte ermitteln müssen bevor es den Städten, Gemeinden und Landkreisen mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 Mittel in Höhe von rund 345 Mio. Euro jährlich kürzte. Eine Aussage zur Höhe der den hessischen Kommunen von Verfassungswegen zustehenden Finanzausgleichsleistungen hat der Staatsgerichtshof ausdrücklich nicht getroffen. Er hat nicht die Höhe der Mittelzuweisungen, sondern ausschließlich die fehlende Bedarfsanalyse beanstandet. Der hessische Finanzminister hat daher bei verschiedenen Anlässen gesagt, dass nicht auszuschließen sei, dass diese Bedarfsanalyse auch zu dem Ergebnis führen kann, dass der erfolgte Mittelentzug gerechtfertigt ist und sogar weitere Kürzungen sachgerecht wären. Zudem hat der Staatsgerichtshof dem Landesgesetzgeber bei der Bedarfsanalyse Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume wie die pauschalierte Kostenermittlung und die Prüfung der Angemessenheit der ermittelten Kosten zugestanden. Der Staatsgerichtshof hat dem Landesgesetzgeber aufgegeben, den Kommunalen Finanzausgleich spätestens für das Ausgleichsjahr 2016 neu zu regeln. Die Erfüllung dieser Forderung setzt voraus, dass spätestens Anfang 2015 ein Gesetzentwurf zur Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden muss.

Das Präsidium und der Finanzausschuss des HLT hatten sich mit den Vorgaben des Hessischen Staatsgerichtshofs für einen neuen Kommunalen Finanzausgleich in Hessen und mit den Wirkungen des Gerichtsurteils auf das vor der Änderung durch das FAG-Änderungs-

gesetz 2011 bestandene Finanzausgleichsgesetz sowie die Konsequenzen des Urteils auf die Klage der drei Mitgliedskreise befasst.

Beide Beschlussgremien sind aufgrund der negativen Spitzenstellung der hessischen Landkreise bei einer bundesweiten Betrachtung der Kassenkredite davon überzeugt, dass es dringend geboten ist, eine bedarfsgerechte und damit verfassungsmäßige Finanzierung der Landkreise sehr schnell umzusetzen und sie entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung auszustatten. Nur so können die Landkreise wieder handlungsfähig werden und ihrerseits ihren Verpflichtungen nachkommen ohne tiefer in die Schuldenspirale zu geraten. Vor diesem Hintergrund hat der Präsident des HLT die Landesregierung sowie den Hessischen Landtag und seine Fraktionen aufgefordert, das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2011 so schnell wie möglich durch ein verfassungskonformes Gesetz zu ersetzen. Für die Übergangszeit bis zum In-Kraft-Treten dieses dem Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs entsprechenden Gesetzes, hat er es als ein Gebot der Fairness gesehen, dass die hessischen Kommunen eine jährliche Ausgleichszahlung erhalten, welche den ihnen durch das verfassungswidrige Änderungsgesetz erfolgten Mittelentzug von ca. 345 Mio. Euro jährlich kompensiert. Diese Position wurde von ihm auch im Rahmen der Kommunalkonferenz sowie in einem Spitzengespräch mit dem Hessischen Finanzminister vertreten.

Vor dem Hintergrund der vom Hessischen Staatsgerichtshof vorgegebenen Frist für die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs hat sich bereits am 05.07.2013 die „Facharbeitsgruppe KFA 2016" unter Federführung des Hessischen Ministeriums der Finanzen mit Vertretern der Spitzenverbände sowie weiteren Ressorts des Landes konstituiert. Diese Facharbeitsgruppe soll der zwischenzeitlich ebenfalls unter der Federführung des Finanzministers eingerichteten Lenkungsgruppe zur Neuordnung des KFA, der die Präsidenten, die Ersten Vizepräsidenten sowie die zuständigen Direktoren der kommunalen Spitzenverbände angehören, zuarbeiten und die Beschlüsse für den Diskussionsprozess vorbereiten.

In der konstituierenden Sitzung der „Facharbeitsgruppe KFA 2016" wurden hinsichtlich der noch zu leistenden Aufgaben unter anderem das Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs analysiert, Ecksteine für die Ermittlung des Finanzbedarfs identifiziert und die Ergebnisse der im Vorfeld der Sitzung seitens des HMdF durchgeführten Umfrage vorgestellt, ob in anderen Bundesländern im Rahmen des KFA eine Bedarfsanalyse durchgeführt wird sowie erörtert, ob im Zuge der weiteren Arbeiten der „Facharbeitsgruppe KFA 2016" die Einschaltung eines wissenschaftlichen Begleiters sinnvoll sei. In einem gemeinsamen Brief haben sich die drei kommunalen Spitzenverbände zu den vom HMdF in der ersten Sitzung der „Facharbeitsgruppe KFA 2016" unterbreiteten Beschlussvorschlägen für ein „gemeinsames Verständnis der Arbeitsprämissen" positioniert.

Über die Ergebnisse der ersten Sitzung und der zweiten Sitzung am 04.09.2013 wurden die Mitgliedskreise per Rundschreiben informiert.

Der Finanzausschuss des HLT hat am 26.09.2013 vom Stand der Beratungen zur Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs Kenntnis genommen und es danach für erforderlich gehalten, dass sich die vom Hessischen Staatsgerichtshof geforderte bedarfsbezogene Ausgestaltung des KFA nicht nur in einer gerechten Mittelverteilung zwischen dem Land und der Gesamtheit seiner Kommunen erschöpfen darf. Wegen der sehr unterschiedlichen Einnahmestrukturen und Ausgabenbedarfe hat eine bedarfsbezogene Mittelverteilung auch zwischen und innerhalb der kommunalen Gruppen unter Einbeziehung des LWV zu erfolgen. Er hat ferner beschlossen, dass zur Unterstützung der Verbandsvertreter sowohl in der Lenkungsgruppe als auch in der „Facharbeitsgruppe KFA 2016" eine verbandsinterne Facharbeitsgruppe bestehend aus Kämmereiamtsleitern und eine verbandsinterne Lenkungsgruppe bestehend aus Finanzdezernenten eingesetzt werden soll. Hinsichtlich der Zusammensetzung der verbandsinternen Facharbeitsgruppe hat der Ausschuss entschieden, dass ihr die Kämmereiamtsleiter des Landkreises Bergstraße, des Hochtaunuskreises, des Main-Kinzig-Kreises, des Main-Taunus-Kreises, des Werra-Meißner-Kreises und der Landkreise Fulda, Gießen und Hersfeld-Rotenburg angehören sollen. Durch diese Auswahl würden die regionalen unterschiedlichen Gegebenheiten und Interessen (Nord-, Mittel- und Südhessen) ausgewogen berücksichtigt. Zudem

sind neben Kreisen aus dem ländlich strukturierten Raum auch solche aus dem Verdichtungsgebiet Rhein-Main sowie Kreise mit einer Sonderstatusstadt in dieser verbandsinternen Facharbeitsgruppe vertreten.

Der verbandsinternen Lenkungsgruppe sollen der künftige Präsident und der künftige Erste Vizepräsident, sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses angehören.

Die verbandsinterne Facharbeitsgruppe wurde zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Geschäftsberichts zu einer ersten Sitzung eingeladen.

Auswirkungen des Zensus auf den Kommunalen Finanzausgleich

Nach den am 31.05.2013 veröffentlichten Ergebnissen des Zensus 2011 müssen die Statistiken über die in Hessen lebenden Menschen korrigiert werden. Zwar ist im Vergleich zum Jahr 1987, als die letzte Volkszählung durchgeführt wurde, die Bevölkerungszahl um rund 465.000 (+ ca. 8,4%) auf ca. sechs Millionen Menschen gestiegen. Das sind aber 1,6% (ca. 98.000 Einwohner) weniger als man bisher vermutet hatte. Die bundes- bzw. landesweiten Zensusergebnisse können im Internet über den Link http//www.statistik-hessen.de/puplikationen/download/19/index.html abgerufen werden.

Im Finanzausschuss des HLT wurde erörtert wie sich die Korrekturen der Einwohnerzahlen im gesamten Bundesgebiet auf die EU-Abgabe sowie den Länderfinanzausgleich und letztlich auch auf die Zuweisungen an die hessischen Kommunen aus dem Hessischen Kommunalen Finanzausgleich auswirken können. Er hat dabei zur Kenntnis genommen, dass auch die Bundesländer nach den neuen Zahlen der Volkszählung darüber beraten, ob für die vergangenen Jahre anteilsmäßig Rückzahlungen oder Nachzahlungen erfolgen sollen. In der Diskussion ist für 2011 die Änderungen zu einem Drittel, für 2012 zu zwei Dritteln und in diesem Jahr vollständig zu berücksichtigen. Er hat festgestellt, dass sich die daraus verändernden Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich auch auf die Berechnung der Ausgleichsmasse für den hessischen Kommunalen Finanzausgleich auswirken. Weil die Höhe der Allgemeinen Finanzzuweisungen (Schlüsselzuweisungen) und eine Reihe von Besonderen Finanzzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich entscheidend von der Zahl der Einwohner abhängen, bedeutet es für den einzelnen Zuweisungsempfänger etwas Gutes, wenn sich seine Einwohnerzahl im Verhältnis zu den übrigen Zuwendungsempfängern erheblich erhöht. Bei einer im Verhältnis zu den übrigen Kommunen erheblich sinkenden Zahl seiner Einwohner verhält es sich genau umgekehrt.

Finanzminister Dr. Schäfer hatte bereits zwei Tage vor der Präsentation der Ergebnisse des Zensus 2011 die drei hessischen kommunalen Spitzenverbände schriftlich darüber informiert, dass die für den kommunalen Finanzausgleich 2013 zugrunde gelegten statistischen Daten nicht mehr verändert werden sollen. Es bleibt deshalb dabei, dass die Einwohnerdaten zum 31.12.2011 gelten. Erst für das Ausgleichsjahr 2014 sollen die noch fortzuschreibenden Ergebnisse des Zensus 2011 berücksichtigt werden.

Hessischer kommunaler Schutzschirm

Der HLT hatte die im Schutzschirmgesetz als schutzwürdig anerkannten 14 Kreise ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass im Fall eines neu einzureichenden Antrags auch die Aufsichtsbehörden die Tragfähigkeit des Konsolidierungskonzepts erneut prüfen müssen und gegebenenfalls ein weiterer Gesprächstermin mit dem HMdF notwendig werden kann. Deshalb sollten die überarbeiteten Anträge bis spätestens Mitte Januar 2013 auf dem nach § 1 SchuSV vorgesehenen Weg eingereicht werden; eine enge Abstimmung der Antragsüberarbeitung mit der Aufsichtsbehörde könne die Prüfung erheblich erleichtern.

Ferner wurde den schutzschirmberechtigten Mitgliedskreisen empfohlen, zur Unterschriftenvorbereitung der Vereinbarung dem HMdF die gem. § 45 HKO vertretungsberechtigten Mitglieder Ihres Kreisausschusses, die den Konsolidierungsvertrag unterschreiben sollen, zu benennen (Name und Amtsbezeichnung) und die Niederschrift der Sitzung der Vertretungskörperschaft, in der der Beschluss zur Teilnahme gefasst wurde, als Kopie dem HMdF zuzusenden.

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Schutzschirmgesetzes wurde ferner darauf hingewiesen, dass auf den gemeldeten Konten zur Ablösung von Schulden durch den Schutzschirm mindestens der jeweils angemeldete Darlehensbetrag auch vorhanden sein muss. Die WI-Bank werde sich den Saldo der betreffenden Konten zum Datum der erfolgten Ablösung von der Kommune nachweisen lassen und ggf. überzahlte Mittel des Schutzschirms zurückfordern. Eine dadurch anfallende Vorfälligkeitsentschädigung für eine Laufzeit von 10 Jahren wäre zu Lasten der Kommunen an die WI-Bank zu begleichen.

Die Vertretungskörperschaften aller für die Teilnahme am Schutzschirm berechtigten Mitgliedskreise konnten bis zum 15.02.2013 die Teilnahme ihres Kreises beschließen sowie die Vereinbarung bis zu diesem Termin unterzeichnen. Damit wurden gleichzeitig die Voraussetzungen dafür erfüllt, dass spätestens ab Mitte April 2013 die von ihrem Kreis gemeldeten Darlehen abgelöst werden konnten.

Insgesamt haben sich 100 der 106 anspruchsberechtigten Kommunen für die Teilnahme am Schutzschirm entschieden und den dazu erforderlichen Konsolidierungsvertrag mit dem Land abgeschlossen. Alle 14 antragsberechtigten Kreise haben fristgerecht einen Antrag auf Teilnahme gestellt. Insgesamt haben die 100 Kommunen ein Entschuldungskontingent in Höhe von 2.772.687.559 Euro (ohne Zinsdiensthilfen) in Anspruch genommen. Das entspricht knapp über 99 % des vom Land bereitgestellten Entschuldungskontingents von 2,8 Mrd. Euro.

Für die erste Auszahlungstranche in Höhe von rund 780 Mio. Euro konnte die WI-Bank die dazu erforderlichen Mittel mit einem für zehn Jahre festgeschriebenen Zinssatz von 2,051 % am Kapitalmarkt besorgen. Das für die Auszahlung der zweiten Tranche (Volumen: 228.151.604,99 Euro) benötigte Geld konnte die WI-Bank sogar zu einem Festzinssatz von 1,932 % beschaffen. Die für die dritte Auszahlungstranche notwendigen Mittel in Höhe von 358.240.457,04 Euro konnten durch die WI-Bank zu einem Zinssatz von 1,81 Prozent und die Mittel für die vierte Tranche (144.333.367,49 Euro) zu einem Zinssatz von 1,76 Prozent besorgt werden.

Damit wurde die vom HLT schon zu Beginn der ersten Gespräche zur Ausgestaltung des Schutzschirms geforderte Voraussetzung erfüllt, dass die Teilnahme am Schutzschirm zu keinen zusätzlichen Belastungen in den Ergebnishaushalten der Schutzschirm-Kommunen führen darf. Gem. § 1 Abs. 3 des Schutzschirmgesetzes hat das Land die Zinslasten in Höhe von einem Prozentpunkt zu tragen. Ergänzend wird nach § 1 Abs. 4 in den ersten 15 Jahren eine Zinsdiensthilfe in Höhe von einem weiteren Prozentpunkt aus dem Landesausgleichstock gewährt.

Wie auch bei der zweiten Ablösungstranche ist der durch den Landesausgleichstock zu tragende Zinssatz für die dritte und vierte Ablösungstranche geringer als ein Prozent. In der AG Schutzschirm bestand Einvernehmen, dass aus dem Landesausgleichstock nur die Belastungen aus dem Zinssatz zu tragen sind, die nach Abzug der vom Land zu übernehmenden Zinszahlungen (1 Prozent) noch bis zu einem Zinssatz von zwei Prozent zu tragen sind. Durch diese kommunalfreundliche Lösung zugunsten des Landesausgleichstocks profitieren allein die Kommunen.

Im Mai 2013 haben in den jeweiligen Regierungsbezirken zur Einführung des Berichtswesens Workshops mit den Kommunen stattgefunden. Im Rahmen der Workshops wurden der Zeitplan des Berichtswesens erläutert, die Datenbank vorgestellt, Hinweise zur Anwendung und zum Verfahren gegeben sowie Termine und Kontakte benannt, Fragen besprochen und Verbesserungsvorschläge aufgenommen.

Der Vorschlag des HMdF, auf eine Verteilung des Restkontingents in Höhe von etwa einem Prozentpunkt des Gesamtvolumens des Programms zu verzichten, wurde von den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt. Auf Wunsch der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände wurde die Entscheidung über die Verwendung des nicht ausgeschöpften Kontingents auf die Sitzung der AG Schutzschirm am 28.06.2013 vertagt. In der AG Schutzschirm am 28.06.2013 hat der HLT die von seinem Präsidium hierzu beschlossene Vorgabe vorgetragen, wonach der HLT an seiner bereits im Gesetzgebungsverfahren eingenommenen Position festhält, dass die nicht in Anspruch genommenen Entschuldungshilfen noch über eine Nachrückerliste den Kommunen zur Verfü-

gung gestellt werden sollen, die nicht als schutzwürdig anerkannt werden konnten. Der Vorschlag fand jedoch keine Zustimmung. Es wurde eingewandt, dass dies erfordern würde, dass mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand eine Nachrückerliste aufgestellt werden müsste, weil auf die seinerzeit erarbeiteten Grundlagen wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen nicht mehr zurückgegriffen werden kann. Ob aufgrund einer neu zu erstellenden Nachrückerliste die Kommunen noch zum Zug kommen können, die seinerzeit über eine Nachrückerliste mit Entschuldungshilfen rechnen konnten, sei zudem keinesfalls sicher. Im Übrigen hatten das HMdIS und die beiden Schwesterverbände darauf hingewiesen, dass die Landkreise ihr Kontingent ausgeschöpft haben und es deshalb richtig wäre, wenn die Restkontingente auch nur den Städten und Gemeinden zustehen würden. Der HStT und der HStGB hatten um Prüfung gebeten, ob die Restmittel in den Landesausgleichstock überführt werden können. Bleibt es dabei, dass sich die drei kommunalen Spitzenverbände nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag verständigen können, würden die rund 27,3 Mio. Euro im Landeshaushalt verbleiben. Der HLT wird deshalb nochmals an die beiden Schwesternverbände herantreten, um sie für den vom Präsidium beschlossenen Vorschlag für die Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mittel gewinnen zu können.

Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht

Im Rahmen der Jahrestagung 2012 des HLT am 23.12.2012 hatte der Hessische Innenminister Boris Rhein gemeinsam mit den Mitgliedern des HLT die Wahrnehmung der Kommunalen Finanzaufsicht durch die Landkreise erörtert. Ausgangspunkt dieser Erörterung war der zuvor bekannt gewordene Wunsch des RP Kassel, die Kommunale Finanzaufsicht per Erlass detaillierter zu regeln. Ein Ergebnis der Erörterung war, dass der Hessische Innenminister zusagte, das Thema „Kommunale Finanzaufsicht" zunächst nochmals intern und anschließend gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu diskutieren. Zugesagt wurde, es werde jedenfalls keine allgemeine Erlassregelung betreffend aufsichtsrechtlicher Maßnahmen geben, solange darüber kein Dialog mit den Spitzenverbänden stattgefunden habe.

Mit Schreiben vom 24.05.2013 an die Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbände und den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – hat der Hessische Innenminister zu einem Dialog über die künftige Handhabung der Kommunalen Finanzaufsicht eingeladen. Ziel dieses Dialogs sei, dass die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Überörtliche Prüfung ihre Interessen und Erfahrungen einbringen, um vor dem Verfassungsauftrag der Schuldenbremse nach Möglichkeit gemeinsame Wege zur finanziellen Stabilisierung unserer hessischen Kommunen zu finden.

Die dazu eingerichtete Arbeitsgemeinschaft „Optimierung der Kommunalen Finanzaufsicht" hat am 02.08.2013 ihre Arbeit aufgenommen. Die Arbeitsgemeinschaft ist offen organisiert, so dass die Kommunalen Spitzenverbände eigene Themenstellungen in die Diskussion einbringen.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hält die Teilnahme eines Vertreters der Regierungspräsidien an den künftigen Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft für erforderlich. Auch hält es das Ministerium für wünschenswert, dass ein Vertreter der unteren Aufsichtsbehörden an den Sitzungen teilnimmt. Auf Wunsch des HLT wird der Fachdienstleiter der Kommunal- und Finanzaufsicht des Lahn-Dill-Kreises ebenfalls in der Arbeitsgemeinschaft mitwirken.

In der ersten Zusammenkunft wurde vom Vertreter des HMdIS die Haushaltslage der hessischen Kommunen im Vergleich mit anderen Bundesländern vorgestellt. In der allgemeinen Aussprache dazu hat der HLT deutlich gemacht, dass dieses Datenmaterial noch auf seine Vollständigkeit und Vergleichbarkeit geprüft werden muss. Losgelöst davon dürfe keinesfalls erwartet werden, dass die massiven Haushaltsprobleme der hessischen Kreise nur durch verschärfte Konsolidierungsmaßnahmen gelöst werden können. Man sehe keinen Spielraum im Rahmen der Kommunalen Finanzaufsicht die Kreishaushalte wieder in geordnete Bahnen zurückführen zu können. In welch dramatische Situation die hessischen Landkreise inzwischen aufgrund der konjunkturbedingten Einnahmeausfälle in den Jahren 2009 und

2010 und insbesondere durch den Zugriff des Landes in den vergangenen Jahren auf die seinen Kommunen zustehenden Mittel sowie die erfolgten Befrachtungen des Kommunalen Finanzausgleichs für neue landespolitische Zielsetzungen wie für den Ausbau der Kinderbetreuung geraten seien, werde durch die extrem hohen Kassenkreditbestände eindrucksvoll dokumentiert. Eine Rückführung der Haushaltsdefizite und Kassenkredite sowie der Schulden der hessischen Landkreise allein mit Mitteln einer stringenteren Genehmigungspraxis ihrer Haushalte zu erreichen, sei ohne eine deutliche Verbesserung ihrer Finanzausstattung illusorisch. Die besondere Situation der Landkreise müsse deshalb bei allen Überlegungen und Entscheidungen zur Optimierung der Kommunalen Finanzaufsicht berücksichtigt werden, damit nicht von vornherein Unmögliches von ihnen gefordert wird.

Auch der Überlegung die Befugnisse der höheren Aufsichtsbehörden zu stärken, hat der Vertreter des HLT eine klare Absage erteilt. Schließlich würden die Landräte die individuelle Situation ihrer jeweiligen Gemeinde kennen und daher angepasst entscheiden, welche Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Vorgaben verlangt werden können.

In der zweiten Sitzung der „AG Optimierung der kommunalen Finanzaufsicht" am 30.08.13 wurden von den Vertretern des HMdIS Vorschläge zur Lösung der anhand der in fünf Themenbereichen beschriebenen Probleme vorgestellt. Neben einer Darstellung der jeweils geltenden Rechtslage wurde seitens des HMdIS die derzeitige aufsichtsrechtliche Handhabung der einzelnen Themenkomplexe skizziert. Dabei hat das Ministerium die Auffassung vertreten, dass die derzeitige aufsichtsrechtliche Praxis hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückbleibt und es deshalb mit dem von ihm beabsichtigten „Herbsterlass" die Einhaltung dieser Anforderungen durch die Kommunalaufsicht bereits für das Genehmigungsverfahren für die Haushalte für 2014 anstrebt. Zu den vom HMdIS präsentierten Lösungsvorschlägen waren die kommunalen Spitzenverbände aufgefordert ihre Stellungnahme abzugeben.

Über die Beratungsergebnisse der ersten und zweiten Sitzung der AG Optimierung der Kommunalen Finanzaufsicht wurden die Mitgliedskreise mit Rundschreiben informiert.

Der Finanzausschuss des HLT hatte von den Überlegungen des HMdIS zu dem von ihm beabsichtigten „Herbsterlass" zur Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht Kenntnis genommen. Auf der Grundlage seiner Entscheidung hatte der HLT in seiner Stellungnahme kritisch vorangestellt, dass durch die Umsetzung der vom HMdIS in die Diskussion eingebrachten Vorschläge zur Handhabung der kommunalen Aufsicht die Landkreise in doppelter Hinsicht betroffen wären. Einerseits müssten die Landkreise diese Vorgaben im Rahmen der Finanzaufsicht über ihre Städte und Gemeinden einhalten. Andererseits müssten diese Maßstäbe im Rahmen der Genehmigung ihrer eigenen Haushalte auch von den Regierungspräsidenten beachtet werden.

Bereits in den bisherigen Gesprächen habe der HLT darauf hingewiesen, dass noch stringentere Vorgaben zum Ausgleich ihrer Haushalte von der großen Mehrheit der Landkreise kaum eingehalten werden kann. Schon die bestehenden Anforderungen dazu können mehrheitlich nicht erfüllt werden. Nahezu alle Landkreise können nicht einmal mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben finanzieren. Die besondere Situation der Landkreise müsse deshalb bei allen Überlegungen und Entscheidungen zur „Optimierung" der kommunalen Finanzaufsicht berücksichtigt werden. Nur dann könne nichts Unmögliches von den Kreisen gefordert werden bzw. müssten sie ihr Leistungsangebot für ihre Städte und Gemeinden sowie für Vereine und Bürger nicht drastisch einschränken. Darüber hinaus sollte die vorherige Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs Voraussetzung für weitergehende staatliche Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung sein. Erst mit der Kenntnis des Finanzbedarfs und der Kenntnis, welche Zuweisungen die hessischen Kommunen bei richtiger Bedarfsbemessung zu erwarten haben, können die Deckungslücken in den kommunalen Haushalten und der Konsolidierungsbedarf der jeweiligen Kommune sachgerecht festgestellt werden.

Zum Vorschlag des HMdIS, dass die Aufsichtsbehörden ab dem Haushaltsgenehmigungsverfahren 2014 unzureichende Haushaltssicherungskonzepte sofort zurückweisen sollen, wenn die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht eingehalten worden sind, hat der HLT darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsbehörden bereits auf die Einhaltung der gesetz-

lichen Mindestanforderungen achten. Dies folge aus der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Deshalb müsse die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen nicht nochmals gesondert erwähnt werden. Auch dürfe der Nachweis eines ausgeglichenen Haushalts bei den Landkreisen aufgrund deren unzureichenden Finanzierung nicht zwingend sein und die Schutzschirmkommunen und die Nicht-Schutzschirmkommunen nicht aufsichtsrechtlich gleich behandelt werden. Unstreitig sei dagegen, dass das Land einen Überblick darüber benötigt, welche Kommunen einem Haushaltssicherungskonzept unterliegen und ob und wie sie es einhalten. Auch sollen dazu die Landräte die Regierungspräsidien über ihre Zurückweisungen und die Kommunen informieren, deren Haushaltssicherungskonzept den Haushaltsausgleich erst nach 2016 darstellen.

Gegen die Überlegung, dass die Aufsichtsbehörden die zeitnahe Vorlage von Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüssen künftig zur Bedingung der Haushaltsgenehmigung machen sollen und dafür durch eine Verordnung eine Terminvorgabe vorgegeben werden soll, hat der HLT eingewandt, dass es einer Terminvorgabe durch Verordnung nicht bedarf, weil § 112 Abs. 9 HGO bereits vorgibt, dass der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden soll. Bei einer verspäteten Vorlage des Jahresabschlusses sollte deshalb geprüft werden, ob im konkreten Einzelfall triftige Gründe vorlagen, die das Abweichen von der gesetzlichen Frist ausnahmsweise rechtfertigen. Für länger zurückliegende Jahresabschlüsse sollte der Gesetz- und Verordnungsgeber durch Erleichterungen die Basis für eine zeitnahe Aufgabenerledigung schaffen, indem er beispielsweise im Erlasswege während einer Übergangszeit klarstellt, dass die Vorlage der Teilergebnisrechnungen im Jahresabschluss längst vergangener Rechnungsjahre nicht notwendig ist.

Zu dem Vorschlag, dass die kommunale Finanzaufsicht ab dem Haushaltsjahr 2014 Straßenbeitragssatzungen bei defizitären Kommunen durch die Rückstellung des Haushalts und die Anweisung mit Ersatzvornahme erwirken können sollte, hatte der HLT darauf aufmerksam gemacht, dass für Kreisstraßen keine Straßenbeiträge erhoben werden. Da Kreisstraßen vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen oder dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder dem Anschluss von Gemeinden an Bundesfernstraßen, Landesstraßen, Eisenbahnhaltestellen, Schiffsladeplätzen oder ähnlichen Einrichtungen und nicht der unmittelbaren Erschließung einzelner Grundstücke dienen, sei eine Erhebung von Straßenbeiträgen weder vertretbar noch geboten. Soweit zur Durchsetzung einer Beitragserhebung der Städte und Gemeinden die Rückstellung des Haushalts oder eine Anweisung mit Ersatzvornahme in Betracht gezogen werden sollen, wurde darauf hingewiesen, dass eine Anweisung mit Ersatzvornahme das Recht der Gemeinde auf kommunale Selbstverwaltung weitgehender beeinträchtigt, als die Rückstellung der Haushaltsgenehmigung bis zur Vorlage eines ausreichenden Konsolidierungskonzeptes.

Der HLT hatte sich ferner dagegen ausgesprochen, dass die kommunale Finanzaufsicht künftig eine Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern im Wege der Ersatzvornahme durchsetzen können soll, wenn die Hebesätze der Realsteuern, insbesondere die Grundsteuer B, nicht deutlich über dem Landesdurchschnitt der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen.

Dagegen hatte der HLT nichts einzuwenden, dass von defizitären Kommunen die Ausschöpfung kostendeckender Gebühren bei Wasser, Abwasser, Abfall und Straßenreinigung verlangt werden soll. Dies im Wege einer Ersatzvornahme zu erzwingen, sollte aber ebenfalls nicht in Betracht gezogen werden.

Verwaltungsstreit Landkreis Kassel/Land Hessen wegen Anweisung zur Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes

Im Geschäftsbericht des Vorjahres wurde bereits über die vom Landkreis Kassel erhobene Klage gegen die von ihm geforderte Erhöhung seines Kreisumlagehebesatzes im Kreishaushalt 2010 sowie die vom Verwaltungsgericht Kassel dazu getroffene positive Entscheidung für den Landkreis Kassel informiert. Aufgrund der gegen die Entscheidung des VG Kassel eingelegten Berufung des Landes Hessen hat der Verwaltungsgerichtshof in Kassel, genau ein Jahr später, das Urteil der ersten Instanz abgeändert und die Klage des Landkreises abgewiesen.

Zur Begründung hat der Verwaltungsgerichtshof in der mündlichen Urteilsbegründung ausgeführt, dass sich aus dem Finanzausgleichsgesetz eine gesetzliche Verpflichtung des Landkreises zur Anhebung der Kreisumlage auf die vom Land Hessen geforderte Höhe bestanden hat. Danach seien die Landkreise zum Ausgleich ihres Haushalts verpflichtet, eine Kreisumlage von ihren Gemeinden zu erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen oder Erträge zum Ausgleich ihres Haushaltes nicht ausreichen. Auch ist die vom Land Hessen gewählte Vorgehensweise einer kommunalrechtlichen Anweisung nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zu beanstanden, weil insbesondere eine sonst in Betracht kommende Beanstandung des Haushaltes nicht zu einem ordnungsgemäß verabschiedeten Haushalt und damit zu noch größeren Nachteilen für den Landkreis geführt hätte. Das Urteil und die Entscheidungsgründe haben die Mitgliedskreise per Rundschreiben erhalten.

Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel hat am 19.03.2013 gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Prof. Dr. Henneke vom Deutschen Landkreistag hat die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde unterstützt und steht dem Prozessvertreter des Landkreises Kassel beratend zur Seite.

Anmeldung konnexitätsrelevanter Vorgänge nach Art. 127 Abs. 6 der Hessischen Verfassung

Im Rahmen der auch in 2013 erfolgten turnusmäßigen Abfrage haben der HLT, der HStT und der HSTGB in einem gemeinsamen Schreiben dem HMdF die Vorgänge gemeldet, in denen nach ihrer Überzeugung mit dem Land bisher kein Einvernehmen über auszugleichende Mehrbelastungen oder Entlastungen der hessischen Kommunen erreicht werden konnte. Im Einzelnen wurden folgende Vorgänge für die Behandlung in der Konnexitätskommission angemeldet:

Übernahme der Mehrkosten für Asylbewerberleistungen in Höhe von jährlich ca. 10 Mio. Euro durch das Land, die in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zu den Asylbewerberleistungen den Landkreisen und kreisfreien Städten entstanden sind. Inzwischen hat das Land einen Verordnungsentwurf zur Anpassung der Landeserstattungen vorgelegt. Diesen gilt es allerdings noch zu prüfen. Darüber hinaus mussten schon ab 2008 von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten infolge Kostensteigerungen insbesondere im Energie- und Personalbereich jährlich weit über 30 Millionen mehr ausgegeben werden, wofür sie vom Land nur rund ein Drittel erstattet bekommen. Deshalb wurde gefordert, dass das Land schnellstmöglich seiner Verantwortung nachkommt und eine umfassende Kostenerstattung sicherstellt.

Weil auch die zuletzt beschlossenen Änderungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes zu weiteren Belastungen der kommunalen Schulträger führen, bestehe die Verpflichtung des Landes die durch seine Entscheidungen im Bereich der Ersatzschulfinanzierung bei den kommunalen Schulträgern bereits entstandenen finanziellen Mehrbelastungen ebenfalls auszugleichen. Auch müsse eine weitere Anhebung der Beiträge für die Schulunterhaltung der Ersatzschulen zu Lasten der öffentlichen Schulträger unterbleiben und stattdessen originäre Finanzmittel des Landes dafür bereit gestellt werden.

Damit die plötzliche Abkehr von der langjährig als „gesetzt geltenden Linie G8“ nicht dazu führt, dass die Schulträger erneut ausschließlich aus ihren Haushaltsmitteln für Aufgabenänderungen aufkommen müssen, die maßgeblich den aktuell geänderten politischen Schwerpunktsetzungen des Landes Rechnung tragen, haben die drei kommunalen Spitzenverbände darauf bestanden, dass auch die aus der Wahlmöglichkeit G8/G9 entstehenden Mehrkosten vom Land zu tragen sind.

Darüber hinaus haben die drei kommunalen Spitzenverbände daran erinnert, dass bisher noch keine akzeptable Regelung zum Ausgleich des aus der Umsetzung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes, des neuen Vormundschafts- und Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, des Behindertengleichstellungsgesetzes, des Therapieunterbringungsgesetzes entstandenen zusätzlichen Personal- und Kostenmehraufwands getroffen worden ist.

Regelungsbedürftig sei ebenfalls noch wie die Mehraufwendungen der Kommunen durch den Vollzug von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung

und des Verbraucherschutzes, der Umsetzung der Vorgaben des hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes und aus der Umsetzung der Vorgaben aus der Behindertenrechtskonvention ausgeglichen werden sollen.

Leitfaden für die fristgerechte Erstellung von Jahresabschlüssen

Der erhebliche Rückstand bei der Aufstellung und Prüfung doppischer Jahresabschlüsse konnte auch im Berichtsjahr nicht signifikant verringert werden. Gemäß § 112 Abs. 9 HGO muss der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres durch den Gemeindevorstand aufgestellt sein. Dies gelingt derzeit in vielen Kommunen Hessens nicht. Eine von der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsamtsleiter im Sommer 2013 durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass für die Haushaltsjahre seit Einführung der Doppik bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2011 insgesamt 1.217 Jahresabschlüsse den Kreisrechnungsprüfungsämtern noch nicht zur Prüfung vorgelegt wurden. Von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mussten zum Zeitpunkt der Umfrage noch 1.180 doppische Jahrsabschlüsse vergangener Jahre aufgestellt werden, von den Landkreisen 37. Ein fristgerecht aufgestellter Jahresabschluss ist jedoch wichtig, um den kommunalen Gremien den für steuerungsrelevante Entscheidungen wichtigen Überblick über die tatsächliche Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu geben.

Wie im vergangenen Jahr berichtet, haben der HLT, HStT und HSGB angesichts der erheblichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der Frage befasst hat, welche Möglichkeiten und Maßnahmen bestehen, die vorhandenen Rückstände abzubauen. An der Arbeitsgruppe waren neben Vertretern der Fachebenen aller Verbände auch die Überörtliche Prüfung kommunaler Gebietskörperschaften sowie das HMdIS beteiligt.

Eine innerhalb der Arbeitsgruppe geführte Diskussion über die Ursachen der Rückstände hat gezeigt, dass die Hauptursache in der Umstellung auf die Doppik und der mit dem doppischen Jahresabschluss verbundenen Komplexität gesehen wird. In der weiteren Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex wurden Hinweise und Empfehlungen erarbeitet, mit welchen praktischen Maßnahmen innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Rückstände abgebaut werden können. Die drei Spitzenverbände haben die von der Arbeitsgruppe empfohlenen Maßnahmen in dem Leitfaden „Jahresabschlüsse fristgerecht erstellen. Hinweise und Empfehlungen zum beschleunigten Abbau nicht fristgerecht aufgestellter kommunaler Jahresabschlüsse“ zusammengefasst. Ziel des Leitfadens ist es, eine Auswahl an praxisgerechten Maßnahmen zum Abbau der nicht fristgerecht aufgestellten Jahresabschlüsse aufzuzeigen. Für die leichtere Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen in der laufenden Verwaltungsarbeit sind dem Leitfaden Checklisten und praktische Beispiele als Anlagen beigefügt. Der Anspruch, alle zur Beseitigung der Rückstände in Frage kommende Möglichkeiten zu benennen, wird ausdrücklich nicht erhoben. Gleichwohl soll der Leitfaden den Übergang in den Regelbetrieb erleichtern.

Für die Landkreise stellt sich neben der Notwendigkeit, die bestehenden eigenen Rückstände abzubauen, auch die Frage, wie die Prüfung der bislang nicht fristgerecht aufgestellten Jahresabschlüsse erfolgen soll, damit der Aufstellungsstau nicht in einen Prüfungsstau umschlägt. Soweit möglich, gibt der Leitfaden auch hierzu Hinweise und Empfehlungen. Am 02.07.2013 hat der Finanzausschuss des HLT der Weitergabe des Leitfadens an die Mitgliedskreise zugestimmt, auch die Gremien der beiden anderen Spitzenverbände haben eine Weitergabe an ihre Mitglieder beschlossen.

Förderprogramm zur Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und nachfolgender Jahresabschlüsse

Angesichts der bestehenden Aufstellungsrückstände bei den doppischen Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen hat das HMdIS ein Programm zur Förderung der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und nachfolgender Jahresabschlüsse aufgelegt. Mit dem Förderprogramm soll die Aufstellung von bislang nicht fristgerecht aufgestellten Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen gefördert werden. Antragsberechtigt sind Gemeinden mit bis zu 7.500 Einwohnern. Der in der schriftlichen Verbandsstellungnahme dargelegten Forderung des HLT, alle Kommunen mit Aufstellungsrückständen als antragsberechtigt in das Pro-

gramm aufzunehmen, wurde damit nicht entsprochen.

In seiner Stellungnahme zu dem Förderprogramm hat der HLT darüber hinaus betont, dass die angestrebte schnellere Auflösung des Aufstellungsstaus nicht letztlich zu einem Prüfungsstau führen darf. Aus diesem Grund wurde seitens des HLT auch vorgetragen, dass vor und während der Aufstellung des Jahresabschlusses eine enge Abstimmung zwischen Gemeinde und zuständigem Rechnungsprüfungsamt erfolgen muss. Ein entsprechender Hinweis wurde in das Programm aufgenommen. Schließlich hat der Verband in seiner Stellungnahme darauf verwiesen, dass die Kreisrechnungsprüfungsämter sich unter Umständen Unterstützung Dritter bedienen müssen, um eine zeitnahe Prüfung der nicht fristgerecht aufgestellten Jahresabschlüsse zu gewährleisten und sich die damit einhergehenden Kosten angesichts ihrer Haushaltslage von den geprüften Gemeinden vollständig erstatten lassen müssen.

Das Förderprogramm ist im Juni 2013 in Kraft getreten und soll mit Ablauf des Jahres 2015 außer Kraft treten.

Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO – Sechster Teil

Im Bereich der haushaltsrechtlichen Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind Rechtsänderungen vorgenommen worden. Damit eine einheitliche Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften in der Praxis erleichtert wird, hat das HMdIS die bestehenden Verwaltungsvorschriften überarbeitet und Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO vorgelegt.

Der HLT hat sich auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder sowie der Erörterungen in den Arbeitsgemeinschaften der Kämmereiamtsleiter und der Rechnungsprüfungsamtsleiter in einer gemeinsame Stellungnahme mit dem HStT und HSGB zu den Hinweisen geäußert.

In der gemeinsamen Stellungnahme haben die drei Spitzenverbände herausgestellt, dass sie hinsichtlich einiger Punkte noch erheblichen Änderungsbedarf sehen. Dies betraf vor allem die Frage der Delegationsmöglichkeit bei Kreditaufnahmen. Kernforderung der kommunalen Spitzenverbände war, dass in den Hinweisen zur HGO aufgenommen werden sollte, dass eine Delegation der Kreditaufnahme möglich ist. Darüber hinaus wurden inhaltliche Änderungen auch hinsichtlich der Berücksichtigung umweltpolitischer und sozialpolitischer Gesichtspunkte bei der Gebührenbemessung, Einschränkung der Zulässigkeit der Aufnahme von Kassenkrediten über einen längeren Zeitraum, sowie der Initiative zu Prüfungen nach § 131 Abs. 2 HGO gefordert. Zudem wurde in der Stellungnahme angeregt, dass das HMdIS einen Leitfaden für das EU-Beihilferecht erarbeiten soll. Weiterhin haben die Spitzenverbände Änderungen im Detail sowie redaktionelle Änderungen vorgeschlagen.

In seiner Antwort an die drei Spitzenverbände hat das HMdIS dargelegt, dass es den Ausführungen der gemeinsamen Stellungnahme nur zum Teil folgen wird. Konkret wird es keine Änderung des Hinweises zu § 103 HGO geben, der die Kreditaufnahme regelt. Das HMdIS stellt jedoch in Aussicht, bei der nächsten Änderung der HGO eine entsprechende Regelung vorzuschlagen. Hinsichtlich der weiteren Punkte konnte weitgehend eine Berücksichtigung der Bedenken der kommunalen Spitzenverbände erreicht werden.

Die Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO – Sechster Teil – wurden im Oktober 2013 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

„Aufsichtsraster" für die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen

Der Hessische Rechnungshof hat im Oktober 2010 in der Kommunalabteilung des HMdIS und bei den Regierungspräsidien in Darmstadt und Kassel die Betätigung der Kommunen als Teil der kommunalen Finanzaufsicht geprüft. Im Anschluss an die Prüfung hat der Hessische Rechnungshof unter anderem darauf hingewiesen, dass es für die Kommunalaufsicht keine einheitlichen Muster für die Prüfung der Voraussetzungen, unter denen Kommunen sich wirtschaftlich betätigen dürfen, gibt.

Ausgehend von den Prüfungsfeststellungen des Hessischen Rechnungshofs hat das HMdIS ein „Aufsichtsraster" entwickelt. Das „Aufsichts-

raster" soll von den Aufsichtsbehörden einheitlich angewendet werden und umfasst eine Checkliste im Rahmen einer Anzeige nach § 127a HGO, Maßstäbe und Anforderungen zur Checkliste im Rahmen einer Anzeige nach § 127a HGO, eine Checkliste im Rahmen der laufenden Ausübung wirtschaftlicher Betätigung nach §§ 121ff HGO sowie Maßstäbe und Anforderungen zur Checkliste im Rahmen der laufenden Ausübung wirtschaftlicher Betätigung nach §§ 121 ff HGO.

Basierend auf einer Befragung seiner Mitglieder hat der HLT in seiner schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem HMdIS das beabsichtigte „Aufsichtsraster" grundsätzlich begrüßt. Im Detail wurden jedoch Änderungen vorgeschlagen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes war das Aufsichtsraster noch nicht im Staatsanzeiger und auf der Internetpräsenz des HMdIS veröffentlicht worden. Nach Aussagen des HMdIS soll dies jedoch zeitnah erfolgen.

Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse des Landes Hessen

Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (HV) verpflichtet das Land seine Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die nähere Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten.

Die Regierungsfraktionen hatten deshalb den Entwurf für ein Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse sowie zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung vorgelegt, mit dem die verfassungsrechtlichen Vorgaben konkretisiert und ein verbindlicher Abbaupfad für die bestehende Neuverschuldung festgelegt werden sollten.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder hat die Geschäftsstelle eine Positionierung des Verbandes erarbeitet. Da diese sich mit den Positionen der beiden anderen Spitzenverbände gedeckt hat, haben der HLT, der HStT und der HSGB in einer gemeinsamen Stellungnahme gegenüber dem Hessischen Landtag zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

In der gemeinsamen Stellungnahme haben die Spitzenverbände dargelegt, dass die Regelungen zur Haushaltsplanung des Landes sich auch unmittelbar auf die hessischen Kommunen auswirken. Gemeinsam haben sie die Sorge geäußert, dass der Ausgleich des Landeshaushalts ohne Kreditaufnahmen wahrscheinlich nur gelingen könne, wenn das Land seine Ausgaben kürze, weil keine signifikante Möglichkeit für eine Einnahmeverbesserung bestehen würde. Dies lasse die hessischen Kommunen befürchten, dass auch ihre Zuweisungen von den Ausgabekürzungen des Landes betroffen werden.

Damit mögliche unangemessene Eingriffe in die Finanzausstattung der Kommunen frühzeitig transparent und im Landtag erörtert werden können, haben die drei Verbände außerdem gefordert, in das Gesetz mit aufzunehmen, dass der Landtag auch darüber zu unterrichten ist, wie sich die zur Einhaltung der staatlichen Schuldenbremse vorgesehenen Maßnahmen auf die Finanzsituation der hessischen Kommunen auswirken.

Im Rahmen der mündlichen Anhörung hat der HLT seine schriftlich dargelegte Positionierung nochmals erläutert. Der Landtag hat das Gesetz im Juni 2013 mit einigen Änderungen beschlossen.

Beteiligung der hessischen Kommunen an den Pachteinnahmen von Hessen-Forst für Windenergieanlagen

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Kommunen an den Pachteinnahmen, die Hessen-Forst für Windenergieanlagen erhält, mit bis zu 30 v. H. zu beteiligen.

Bislang profitieren Kommunen von der Errichtung von Windenergieanlagen auf Grundstücken des Landesbetriebes Hessen-Forst finanziell nur über die Gewerbesteuereinnahmen. Durch die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Änderung der LHO sollen die Standort-Kommunen an den Pachteinnahmen von Hessen-Forst mit bis zu 30 v. H. beteiligt werden. Sind neben der Standort-Kommune weitere Kommunen von der Errichtung der Windenergieanlagen betroffen, sollen sich die Kommu-

nen gemeinsam über die Verteilung einigen. Auch in diesem Fall soll die gesamte Beteiligung der Kommunen an den Pachteinnahmen höchstens 30 v. H. sein.

Die Mitgliedskreise wurden per Rundschreiben um Stellungnahme gebeten. Auf Grundlage Rückmeldungen seiner Mitgliedschaft hat der HLT gegenüber dem Haushaltsausschuss des Hessischen Landtages eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben. In dieser hat der HLT vorgetragen, dass keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf und die darin vorgesehene Beteiligung der Standort-Kommunen an den Pachteinnahmen für Windenergieanlagen von Hessen-Forst bestehen. Grund hierfür sei, dass erwartet werde, dass durch die vorgesehene Beteiligung an den Pachteinnahmen die Akzeptanz für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Standort-Kommunen gesteigert werden kann, was für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende wesentlich erscheine. Zudem hat der Verband ausdrücklich die aus einer Beteiligung an den Pachteinnahmen von Hessen-Forst resultierenden positiven finanziellen Effekte für die Kommunen begrüßt.

Der Gesetzentwurf wurde in der zweiten Lesung abgelehnt.

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Der Finanzausschuss des HLT hat sich im Berichtszeitraum mehrfach mit dem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 10.11.2011 befasst. Mit dem Urteil hatte das höchste Finanzgericht die bisherige Umsatzsteuerfreiheit der so genannten Beistandsleistungen, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegen Entgelt erbracht werden, suspendierte und die Beistandsleistungen als steuerbar und bei Fehlen besonderer Befreiungstatbestände auch steuerpflichtig erklärt.

Konkret hatte der BFH mit seinem Urteil vom 10.11.2011 entschieden, dass eine Gemeinde gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 UStG i. V. m. § 4 KStG als Unternehmer tätig ist, wenn sie gegen Entgelt die Nutzung einer Sporthalle und Freizeithalle gestattet und ihre Leistung entweder auf zivilrechtlicher oder – im Wettbewerb zu Privaten – auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbringt. Gleiches gilt für die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Halle an eine Nachbargemeinde für Zwecke des Schulsports.

Das Urteil fügt sich in die allgemeine Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ein. Zunehmend besteht die Tendenz, bei der öffentlichen Hand eine unternehmerische Tätigkeit im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art anzunehmen. Damit hat der BFH seine Rechtssprechung zur Nichtssteuerbarkeit von hoheitlichen Beistandsleistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausdrücklich aufgegeben.

Bislang ist die Entscheidung des BFH (genauso wie vergleichbare Entscheidungen) noch nicht im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht worden. Sie wird derzeit von der Finanzverwaltung nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewendet, jedoch kann sich jeder Steuerpflichtige auf das Urteil berufen.

Die kommunale Seite nimmt die durch eine Veröffentlichung der Urteile drohende Umsatzsteuerpflicht vielfältiger Formen interkommunaler Zusammenarbeit mit Sorge wahr. Als potenziell umsatzsteuerpflichtig gelten verschiedenste Bereiche wie etwa die Personal- und Beihilfeabrechnung für eine andere Kommune, die gemeinsamen Einrichtungen im SGB II (z. B. Abrechnung des Personals durch die Bundesagentur für Arbeit), der Forderungseinzug, die Rechnungsprüfung, das Kassenwesen, der Jahresabschluss, oder IT und EDV.

Die Steuerabteilungsleiter von Bund und Ländern hatten mehrfach eine Veröffentlichung des BFH-Urteils und vergleichbarer Entscheidungen empfohlen und die Finanzministerkonferenz um eine entsprechende Billigung gebeten. Zudem hatten sie empfohlen, die Urteile mit einer optionalen Übergangslösung (Nichtbeanstandungsregelung) von fünf Jahren bis 2018 zu flankieren.

Letztlich war vorgesehen, dass die Finanzministerkonferenz (FMK) auf ihrer Sitzung im April 2013 die Veröffentlichung des Urteils beschließen soll. Aufgrund der nachdrücklichen Intervention der kommunalen Spitzenverbände konnte dies verhindert werden. Seitens der drei kommunalen Spitzenverbände in Hessen war im Gleichklang mit den Bundesverbänden zuvor in einem Schreiben an die

Ministerpräsidenten verdeutlicht worden, dass eine ohne das Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten erfolgende Veröffentlichung des Urteils im Bundesteuerblatt II dazu führen werde, dass interkommunale Zusammenarbeiten, die keine Rendite von mehr als 19 Prozent erbringen, eingestellt werden. Die Finanzministerkonferenz beschloss daraufhin, die Entscheidung über eine Veröffentlichung des Urteils zu vertagen.

Stattdessen hat die FMK eine Arbeitsgruppe der Staatssekretäre eingesetzt, die im Mai 2013 das Gespräch mit der Innenministerkonferenz und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene aufgenommen hat. Die Vertreter der Innenministerkonferenz und der kommunalen Spitzenverbände wurden von der eingesetzten Staatssekretärsarbeitsgruppe zu einem Gespräch eingeladen, in dem die rechtlichen und politischen Handlungsfelder der zukünftigen Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts erörtert werden wurden. Im Ergebnis konnte erreicht werden, dass zunächst bis Herbst 2013 keine Veröffentlichung des BFH-Urteils erfolgen soll. Bis dahin wurden unter Mitwirkung der Innenministerien und der kommunalen Spitzenverbände Eckpunkte für eine nationale Lösung im Rahmen des europarechtlich Möglichen erarbeitet.

Im September 2013 fand sich die Arbeitsgruppe erneut zusammen, um über die bis dahin aufgezeigten möglichen Lösungswege zu beraten. Im Ergebnis ist es auch nach diesem Gespräch zu keiner Entscheidung gekommen. Zum Zeitpunkt der Abfassung des Geschäftsberichtes wurden die Gespräche auf fachlicher und politischer Ebene weiterhin fortgesetzt. Welche Lösungsrichtung verfolgt werden wird, muss zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes als offen bezeichnet werden.

Handlungsempfehlungen zur Umsetzung von SEPA

Mit SEPA (Single Euro Payments Area) entsteht ein europäischer Zahlungsverkehrsraum, in dem nicht mehr zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Euro-Zahlungen unterschieden wird. Grenzüberschreitende Euro-Zahlungen sollen genauso sicher, effizient und kostengünstig abgewickelt werden wie nationale Euro-Zahlungen. Eine notwendige Voraussetzung für SEPA ist ein einheitlicher Rechtsrahmen. Das Europäische Parlament und der EU-Ministerrat haben dazu eine Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro beschlossen. Die EU-Verordnung gilt direkt in allen Mitgliedstaaten und sieht ein rechtlich verbindliches Enddatum vor, so dass das nationale Überweisungs- und Lastschriftverfahren spätestens am 01.02.2014 und das elektronische Lastschriftverfahren spätestens am 01.02.2016 enden werden.

Die Auswirkungen von SEPA werden nicht nur die öffentlichen Verwaltungen, sondern alle am Zahlungsverkehr Beteiligten in hohem Maße betreffen. Angesichts der kurzen Migrationsfrist sowie den Ergebnissen einer bundesweit durchgeführten Umfrage unter den Kreisen, die gezeigt hat, dass viele Landkreise noch Vorkehrungen für die SEPA-Umstellung treffen müssen, hat die Geschäftsstelle den Mitgliedskreisen angeraten, zeitnah mit den für die Umstellung erforderlichen Arbeiten zu beginnen.

Zur Erleichterung der Umstellung und der damit verbundenen Arbeiten wurde den Mitgliedskreisen empfohlen, sich auf die durch den DLT erarbeiteten Handlungsempfehlungen zur Einführung der SEPA-Zahlungsinstrumente zu stützen. Die Handlungsempfehlungen sind von einer Arbeitsgruppe aus Praktikern, die vorwiegend aus den für die Zahlungsabwicklung zuständigen Fachbereichen der Landkreisverwaltungen stammen, entwickelt worden und sollen den Verantwortlichen vor Ort begleitende Hilfestellungen zum Umstellungsprozess geben.

Anwendung von PayPal in der öffentlichen Verwaltung

Der Finanzausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass mit Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes am 01.08.2013 öffentliche Verwaltungen künftig einen elektronischen Kontaktweg über De-Mail und den neuen Personalausweis anbieten müssen. Das E-Government-Gesetz soll bestehende Barrieren für elektronische Verwaltungsprozesse beseitigen. De-Mail und der elektronische Personalausweis sollen ab Sommer 2014 die rechtsverbindliche digitale Kommunikation mit der

Verwaltung ermöglichen. Außerdem verpflichtet das Gesetz die öffentliche Verwaltung ein Online-Bezahlsystem, z. B. zur Bezahlung von Verwaltungsgebühren, zu integrieren.

Da eine Möglichkeit, ein solches Bezahlsystem anzubieten, in der Anwendung von PayPal besteht, hat sich der Finanzausschuss von einem Vertreter des Unternehmens über die Möglichkeiten des Online-Bezahldienstes informieren lassen. Da PayPal bereits in die Bezahlplattform des Landes Hessen einbezogen ist, wurde auch ein Vertreter des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa eingeladen, um über die Erfahrungen seines Hauses, den Online-Zahlungsdienstleister PayPal in der öffentlichen Verwaltung einzusetzen, zu berichten.

Auswirkungen von EMIR auf die Kommunen

Mit Inkrafttreten der europäischen Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (der so genannten „European Market Infrastructure Regulation – EMIR-Verordnung") im August 2012 ist eine umfassende Regulierung der Derivatemärkte in Europa erfolgt. Zinsderivate, wie sie auch von Kommunen eingesetzt werden, gehören zu den in der Praxis relevanten Derivategruppen.

Insgesamt soll mithilfe der EMIR die Transparenz gegenüber den Aufsichtsbehörden und der Systemstabilisierung erhöht werden. Um diese Zielsetzung zu erreichen, wird sich der Abschluss von Zinssicherungsgeschäften qualitativ ändern und komplexer werden. Auf die Kommunen wird damit ein zusätzlicher (technischer) Aufwand zukommen.

Der Finanzausschuss hat sich von Vertretern der Landesbank Hessen Thüringen über die Auswirkungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) auf die Kommunen informieren lassen und die aus der EMIR-Verordnung resultierenden Auswirkungen auf die Landkreise zur Kenntnis genommen. Auch wenn die Kernhaushalte der Landkreise durch die EMIR-Verordnung nicht betroffen sind, wird die EU-Verordnung jedoch Auswirkungen auf die Haushalte der ausgelagerten Einheiten haben.

2. Recht und Verfassung

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kernforderungen der kommunalen Spitzenverbände

Bei einer gemeinsamen Landespressekonferenz am 27. Mai 2013 haben die drei kommunalen Spitzenverbände ihre gemeinsamen Forderungen an den 19. Hessischen Landtag und die Landesregierung für die Jahre 2014 bis 2019 vorgestellt. Die drei Präsidenten haben hierbei die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen insbesondere in finanzieller Hinsicht für die Landkreise, Städte und Gemeinden formuliert und zu einer Hauptaufgabe der neuen Landesregierung und des neuen Landtages erklärt.

Der Präsident des Hessischen Landkreistages betonte hierbei die Bedeutung eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Land und Kommunen für die kommunale Selbstverwaltung und die örtliche Demokratie. Nur eine Partnerschaft auf Augenhöhe zwischen Land und Kommunen könne unnötige Eingriffe durch das Land in die kommunale Selbstverwaltung verhindern. Zwingend hierfür sei eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Städte, Gemeinden und Landkreise. Vor diesem Hintergrund wurde jeglicher Kürzung des kommunalen Finanzausgleiches erneut eine Absage erteilt und das Land dazu aufgefordert, den jährlichen Entzug von aktuell 400 Millionen Euro unverzüglich rückgängig zu machen. Auch wurde eine ausreichende Finanzierung künftiger Gesetzgebungsverfahren dringend angemahnt.

Zusammengefasst haben die Kernforderungen den folgenden Inhalt:

1. Der Landtag und die Landesregierung sowie die Gemeinden, Städte und Landkreise müssen sich als Partner auf Augenhöhe begegnen.
2. Das Land muss den jährlichen Entzug von aktuell 400 Millionen Euro aus dem Kommunalen Finanzausgleich rückgängig machen.
3. Das Land muss das Konnexitätsprinzip (Aufgabenübertragungen nur zusam-

men mit den erforderlichen Finanzmitteln) endlich konsequent anwenden.
4. Das Land muss der Ausweitung kommunaler Aufgaben durch den Bund ohne Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel ebenfalls entschlossen entgegentreten, vor allem im Bundesrat.
5. Das Land muss die Kommunen beim Ausbau der Kinderbetreuungsangebote stärker als bisher mit originären Landesmitteln unterstützen.
6. Das Land muss die Schul- und Bildungslandschaft zusammen mit den Kommunen reformieren.
7. Das Land muss den Kommunen die notwendigen rechtlichen Freiheiten für die wirtschaftliche Betätigung und die Umsetzung der Energiewende gewähren.

Diese Forderungen sind in einem dreiseitigen Papier konkretisiert und ausformuliert worden.

Die Vorbereitung sowie Verfassung des Forderungskataloges wurde vom Referat Recht und Verfassung und Öffentlichkeitsarbeit koordiniert, da die Federführung der drei kommunalen Spitzenverbände im laufenden Jahr beim Hessischen Landkreistag liegt.

Neben dieser wichtigen Landespressekonferenz und ihrer Begleitung durch Pressemitteilungen und dergleichen, wurden auch im Berichtszeitraum zahlreiche weitere Presseerklärungen veröffentlicht, die auch medial Aufmerksamkeit erzeugten.

Der regelmäßig erscheinende Newsletter "Landkreistag kompakt" hat sich zwischenzeitlich etabliert und wird in einer Druckauflage von 2.500 Exemplaren sowie auf elektronischem Wege verteilt.

Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus

Die landesweite gemeinsame Gedenkveranstaltung des Landes Hessen für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2013 wurde in diesem Jahr vom Hessischen Landkreistag im Landratsamt in Marburg ausgerichtet. Die Veranstaltung wird in Hessen im Wechsel gemeinsam von der Hessischen Landesregierung, dem Hessischen Landtag, den drei kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Landeswohlfahrtsverband Hessen durchgeführt.

Zu der diesjährigen Veranstaltung konnten hochrangige Vertreter aus der Politik, der Gerichtsbarkeit, von Opferverbänden, religiösen Gemeinschaften, Vereinigungen und diversen Institutionen aus ganz Hessen begrüßt werden, die gemeinsam der Opfer der Verfolgung des Nationalsozialismus gedachten. Redner waren der Hessische Ministerpräsident, der Präsident des Hessischen Landkreistages sowie Prof. Dr. Dietfried Kraus-Villmar (Universität Kassel), der über die Erinnerungskultur vor Ort referierte.

Die Veranstaltung wurde von einer kleinen Ausstellung umrahmt.

Aufgabenreform

Interkommunale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit (KIKZ) hat sich auch im Berichtszeitraum verfestigt.

So fand im Mai 2013 eine gemeinsame Fachtagung des Hessischen Landkreistages und des Kompetenzzentrums für Interkommunale Zusammenarbeit in Hofheim statt. Thema war die Verstärkung der gemeinsamen Aufgabenerledigung, speziell für die Ebene der Landkreise. Vorgestellt wurden unter anderem erfolgreiche Praxisbeispiele in den Bereichen gemeinsamer Personalservice, Aufbau und Verwaltung einer GIS-Daten-Struktur sowie Organisation und Durchführung der gemeinsamen Behördenrufnummer 115. Aufgrund der Rückmeldungen der Tagungsteilnehmer gaben die Referate sowie die anschließenden Diskussionen wertvolle Impulse für den Ausbau gemeinsamer Kooperationen.

Zahlreiche Förderanträge, gestützt auf die Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit des Innenministeriums, werden der Geschäftsstelle zur Stellungnahme vorgelegt. Bei einer entsprechenden positiven Rückmeldung der drei kommu-

nalen Spitzenverbände erfolgt im Regelfalle eine Förderung durch das Land.

Kommunalrecht

Auswirkungen und Umsetzung der HGO-Novelle

In den zurückliegenden 12 Monaten haben Anfragen rund um die zum Jahresende 2011 in Kraft getretenen Änderungen in den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung nach wie vor einen Schwerpunkt der Beratungen im Bereich Kommunalrecht dargestellt. Insbesondere die Konferenz der Kreistagsvorsitzenden, aber auch die Verwaltungsfachleute in den Landkreisen, haben sich mit den Neuerungen bei dem Verdienstausfall für ehrenamtlich Aktive und auch die Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung im Internet befasst.

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Von besonderer Bedeutung für die Kreistagsvorsitzenden war darüber hinaus die Option der Sitzungsübertragung im Internet mittels Livestreams. Von dieser vom Gesetzgeber eröffneten Möglichkeit haben bislang vier Landkreise Gebrauch gemacht, wobei teilweise eine Übertragung auf der eigenen Homepage vorgenommen wird, während in anderen Landkreisen lediglich eine optionale Übertragungsmöglichkeit durch Medienvertreter vorgesehen ist. Besonderes Augenmerk der Kreistagsvorsitzendenkonferenz lag und liegt bei der Bewertung der Möglichkeiten des Livestreamings vor allem auf der Frage, ob dadurch die Wahrnehmung der Arbeit dieses Kreisgremiums spürbar verbessert wird.

In einem nordhessischen Landkreis wird als Modellprojekt alternativ ein Live-Ticker genutzt, der - ähnlich wie bei einem Nachrichtensender - von der Verwaltung zusammengefasste Meldungen aus der Kreistagssitzung auf der Kreisseite einstellt. In mehreren Landkreisen laufen noch Prüfungen, ob und zu welchen Konditionen Liveübertragungen vorgenommen werden könnten, während in anderen Landkreisen entsprechende Anträge abgelehnt worden sind.

Darüber hinaus haben sich die in der Konferenz der Kreistagsvorsitzenden organisierten Vorsitzenden der Vertretungskörperschaften unter anderem über die Möglichkeit der stärkeren Einbeziehung der Bürgerschaft durch Bürgerhaushalte, die Auswirkungen eines aktuellen Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes auf die Fraktionsförderung sowie verschiedene Aspekte der Geschäftsordnungen und anderer kommunalrechtlicher Regelungen beraten.

Bei ihrem diesjährigen Seminar anlässlich des Hessentages in Kassel war Schwerpunkt der Tagung ein Vortrag sowie der sich anschließende sehr angeregte fachliche Austausch mit dem Leiter des Referates Kommunales Verfassungsrecht, Kommunalaufsicht und kommunalen Personalangelegenheiten im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Ulrich Dreßler. Behandelt wurden neben den bereits erwähnten Änderungen im Kommunalverfassungsrecht Fragen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit, des kommunalen Schutzschirmes sowie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes. Intensiv diskutiert wurden auch zukünftige Herausforderungen, denen sich die Kommunen in den kommenden Jahren stellen müssen. So wurde eine Stärkung des Frauenanteils ebenso diskutiert wie die Möglichkeiten der Ausweitung der unmittelbaren demokratischen Elemente auf kommunaler Ebene.

Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)

Mit Gesetz vom 13. Dezember 2012 wurde das Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit geändert. Im Wesentlichen wurde die gemeinsame kommunale Anstalt, wie sie § 126a HGO seit der Kommunalrechtsnovelle von 2011 vorsieht, auch unter Beteiligung mehrere Kommunen ermöglicht. In dem voran gegangenen Anhörungsverfahren wurde diese Erweiterung des Gestaltungsspielraumes der Landkreise ausdrücklich begrüßt.

Die weiteren, in der Öffentlichkeit intensiv diskutierten gesetzlichen Änderungen, insbesondere zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge, berühren die Belange der hessischen Landkreise nicht, sodass sich der Verband hierzu nicht inhaltlich geäußert hat.

Dienstrecht

Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz

Nachdem längere Zeit nicht klar war, wie den höchstrichterlichen Vorgaben im Bereich des Beamten- und Dienstrechtes, etwa hinsichtlich des Verbotes der Ungleichbehandlung wegen des Alters von Bediensteten, durch den Hessischen Gesetz- und Verordnungsgeber Rechnung getragen würde, legten die Koalitionsfraktionen Ende November 2012 den Gesetzentwurf für ein Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vor. Dieser sah umfangreiche Änderungen im Hessischen Beamtengesetz, dem Hessischen Besoldungsgesetz, dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz sowie dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz vor.

Im Hessischen Beamtengesetz soll die Altersgrenze bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nicht als Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind, um zwei Jahre angehoben werden, die Laufbahnen neu gestaltet und auf die Bereiche mittlerer, gehobener und höherer Dienst beschränkt werden. Dadurch erhofft sich der Gesetzgeber eine stärkere Flexibilität und Wettbewerbsorientierung.

Eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll durch eine Erleichterung der Teilzeitbeschäftigung und der Beurlaubung erreicht werden.

Bei der Beamtenbesoldung sieht der Gesetzentwurf eine vollständige Ersetzung des Bundesbesoldungsrechtes durch Landesrecht vor. Im Beamtenversorgungsrecht wurde erstmals die Möglichkeit eröffnet, erworbene Versorgungsanwartschaften im Falle des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst mitzunehmen - sog. Altersgeld -, was häufig eine interessante Alternative zu der aufwendigen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung darstellen dürfte.

Nach Beratung des umfangreichen Gesetzentwurfes und entsprechender Beschlussfassung durch das Präsidium, konnte der Hessische Landkreistag seine grundsätzliche Zustimmung zu dem Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz erklären. Ausdrücklich begrüßt wurden die vorgesehene Neugestaltung und Vereinfachung der Laufbahnen, die im Bereich der Leistungsanreize und Leistungsanerkennungen vorgesehene Öffnungsklausel für kommunale Dienstherren sowie die Schaffung von Rechtsklarheit im Beamtenbesoldungsrecht durch die Umstellung auf Erfahrungszeiten. Vor allem in der mündlichen Anhörung wurde das Fehlen der für die Umsetzung des Regelwerkes erforderlichen Verordnungen im laufenden Anhörungsverfahren kritisiert, da diese zur abschließenden Bewertung der gesamten Reform erforderlich gewesen wären.

Das Gesetz wurde durch den Landtag im Sommer beschlossen und tritt in den wesentlichen Teilen am 1. März 2014 in Kraft.

Gegenwärtig beschäftigen sich die in der Arbeitsgemeinschaft Steuerung, Organisation und Personal organisierten Haupt- und Personalamtsleitungen der hessischen Landkreise mit Ausführungs- und Umsetzungsfragen. Die in den kommenden Monaten seitens des Landes vorzulegenden Ausführungsbestimmungen und Verordnungen werden den Verbandsgremien nach Beteiligung der Landkreise zur Entscheidung vorgelegt werden.

Besoldungsrecht

Im Mai 2013 wurde der Gesetzentwurf für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013 und 2014 als Fraktionsantrag der Regierungsfraktionen in den Landtag eingebracht. Mit dem Gesetzentwurf soll die Übertragung der Einkommensverbesserungen für die Beschäftigten des Landes Hessen nach der Tarifeinigung vom April 2013 auf die Beamtenschaft sowie die Versorgungsberechtigten übertragen werden. Hiervon ausgenommen soll allein die Einmalzahlung werden. Der Gesetzentwurf sieht folglich die Erhöhung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge um 2,6 % zum 1. Juli 2013 und zum 1. Juli 2014 sowie eine Anpassung der Anwärterbezüge um einheitlich 50 Euro zum 1. Januar 2013 und 2,8 % zum 1. Januar 2014 vor.

Wie bereits in dem Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf für ein Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz, musste der Hessische Landkreistag auch in diesem Verfahren die verkürzte Anhörungsfrist durch den Innenausschuss des Landtages kritisieren. Inhaltlich konnte nach entsprechender Beschlussfassung

im Präsidium dem Vorhaben zugestimmt werden.

Zur Begründung wurde daraufhin gewiesen, dass es den hessischen Landkreisen durch die weitgehende Übernahme des Tarifabschlusses möglich ist, allen Beschäftigten im öffentlichen Dienst einschließlich der Beamtinnen und Beamten für vergleichbare Leistungen vergleichbare Bezüge zu gewähren. Der Verzicht auf die Einmalzahlung wurde als moderat und angemessen angesehen und vor dem Hintergrund der prekären Haushaltssituation der Landkreise für notwendig gehalten.

Aus dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wurde die Geschäftsstelle zwischenzeitlich darüber informiert, dass mit einer Beratung und abschließenden Beschlussfassung über den Gesetzentwurf erst in der Novembersitzung des Landtages gerechnet werden könne. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Gesetzentwurf eine klare Mehrheit im Landtag finden wird.

Weitere Gesetzesvorhaben im Bereich des Dienstrechts

Bereits im letzten Geschäftsbericht wurde die Befürchtung geäußert, dass sich der Verordnungsgeber vermutlich nicht der Forderung des Hessischen Landkreistages nach einer ersatzlosen Streichung der Kommunalen Stellenobergrenzenverordnung anschließen werde. Die in der Verordnung vorgesehene Definition von Obergrenzen für Stellen im höheren Dienst für die Landkreise, abhängig nach ihrer jeweiligen Einwohnerklasse, wurde zum wiederholten Male kritisiert.

Bedauerlicherweise wurde die Geltungsdauer der Stellenobergrenzenverordnung verlängert, ohne dass es zu maßgeblichen inhaltlichen Änderungen gekommen ist. Die Geschäftsstelle wird zu gegebener Zeit die Auffassung der Verbandsgremien, wonach eine Vorgabe des Landes in diesem Bereich nicht erforderlich ist, erneut vortragen.

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGlG)

Trotz der bereits in 2011 vom Hessischen Sozialministeriums durchgeführten Evaluierung, wurde bis zur Drucklegung dieses Geschäftsberichtes weder von ministerieller Seite noch durch die Regierungsfraktionen ein Entwurf zur Änderung oder auch nur zur Verlängerung des zum 31.12.2013 auslaufenden Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vorgelegt.

Eine Positionierung des Hessischen Landkreistages zu Fragen der Gleichberechtigung wurde dennoch im Sommer 2013 erforderlich, nachdem die Fraktion der SPD einen Gesetzentwurf zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den Landtag eingebracht hatte. Inhaltlich sah der Gesetzentwurf eine deutliche Ausweitung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung ebenso vor, wie den Ausbau der gleichstellungspolitischen Verpflichtungen und insbesondere eine erhebliche Stärkung der Position der Frauenbeauftragten in den öffentlichen Verwaltungen. Bereits in den vergangenen Jahren hatte sich hierzu eine sehr unterschiedliche Positionierung der einzelnen hessischen Landkreise zu ähnlichen Initiativen bei den verbandsinternen Beratungen herausgestellt.

Nach entsprechender Beratung im Präsidium wurde in der schriftlichen Verbandsstellungnahme die Zielrichtung des Gesetzentwurfes, sprich die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Beseitigung der bestehenden Unterrepräsentanz von Frauen im öffentlichen Dienst, begrüßt. Da wegen der unterbliebenen aktuellen Evaluierung keine belastbaren aktuellen Zahlen aus den Landkreisen vorliegen, diese jedoch zwingende Grundlage für eine Bewertung und gegebenenfalls Fortschreibung des gültigen Gesetzes wären, wurde von einer weitergehenden inhaltlichen Stellungnahme im laufenden Anhörungsverfahren abgesehen. Dessen ungeachtet wurde die zukünftige Mitwirkung des Hessischen Landkreistages bei einer inhaltlichen Prüfung und Beratung des Gesetzes angeboten.

Auch in diesem Gesetzgebungsverfahren bleibt der Ausgang der parlamentarischen Beratungen abzuwarten, wenngleich die Mehrheitsverhältnisse des Landtages in seiner bis Januar 2014 dauernden Legislaturperiode dafür spricht, dass der Gesetzentwurf abgelehnt wird.

Ausbildungspakt für Hessen

Die Gremien des Hessischen Landkreistages haben sich in den vergangenen Jahren wiederholt mit der Fortschreibung des Paktes für Ausbildung in Hessen befasst. Neben der jährlichen Datenerhebung wurde der Ausbildungspakt jeweils mit einer Gültigkeit von drei Jahren versehen und am Ende evaluiert und den neuen Herausforderungen angepasst. Die letzte Vereinbarung erfasste den Zeitraum 2010 bis 2012 und sollte ursprünglich Anfang des Jahres in abgeänderter Form fortgeschrieben werden.

Anfang 2013 wurde jedoch deutlich, dass Differenzen zwischen der Unternehmerseite und der Arbeitgeberseite, verbunden mit der Frage inwieweit Vorgaben und Erwartungen an das Hessische Kultusministerium artikuliert werden könnten, bestehen und hieran letztendlich der Konsens zu scheitern drohte. Der Hessische Ministerpräsident hat daraufhin auf den Abschlussbericht der in 2012 auf Landesseite einberufene Fachkräftekommission und das Gesamtkonzept "Fachkräftesicherung Hessen" hingewiesen, das nunmehr als Nachfolgeprodukt des Ausbildungspaktes fungieren solle.

Das Präsidium hat hierauf erwidert, dass die kommunalen Spitzenverbände sowohl in der Fachkommission als auch in der Landesarbeitsgruppe zur Operationalisierung des Berufsbildungskonsenses nicht beteiligt waren und auf die dort gefassten Beschlüsse und sonstige Verabredungen – im Gegensatz zum Ausbildungspakt – keinerlei Einfluss gehabt hat. Auch musste das Scheitern des Ausbildungspaktes festgestellt und bedauert werden. Gleichzeitig hat das Präsidium dem Land auch zukünftig die Unterstützung und Mitarbeit des Verbandes bei Initiativen zur Verbesserung der Ausbildungssituation junger Menschen sowie zur Gewinnung von Fachkräften angeboten.

Öffentliche Sicherheit

Angesichts des Vorfalls auf der Love-Parade in Duisburg vor drei Jahren ist deutlich geworden, welch einer hohen Gefährdung Menschen bei Großveranstaltungen ausgesetzt sein können. Um die verschiedenen möglichen Beteiligten bei einer solchen Veranstaltung bestmöglich vorzubereiten, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in einer ministeriellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände einen Leitfaden zur "Sicherheit bei Großveranstaltungen" erarbeiten lassen.

Mit Hilfe des Leitfadens sollen die entstehenden Gefahren und Risiken reduziert und die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer gewährleistet werden. Die Publikation fungiert als Hilfestellung für die Planung, Durchführung und Genehmigung von Großveranstaltungen. Sie ist hierbei nicht verbindlich, sondern ermöglicht eine flexible Planung und Durchführung vor Ort, wodurch den verschiedenen Gegebenheiten in den Städten, Gemeinden und Landkreisen bestmöglich entsprochen werden kann. So finden sich in dem Leitfaden Orientierungsmöglichkeiten, wie zuständige Behörden im Vorfeld der Veranstaltung bei der Planung, Durchführung und Genehmigung zu beteiligen sind, wie ein Sicherheitskonzept erstellt werden kann, welche Probleme auftreten können und wie diese gelöst werden können.

Der Leitfaden ist den hessischen Landkreisen mit einem erläuterten Rundschreiben zugegangen. Die Landkreise dürften dadurch noch besser auf die Vorbereitung großer Veranstaltungen und insbesondere die Vermeidung der mit ihnen potentiell auftretenden Gefahrensituationen vorbereitet sein.

Brand- und Katastrophenschutz

Auch im vergangenen Jahr hat die Geschäftsstelle zu verschiedenen Anhörungsverfahren auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes Stellung bezogen.

Änderungen des HBKG - KATWARN

Die Regierungsfraktionen von CDU und FDP haben im April 2013 einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in den Landtag eingebracht. Der Entwurf sieht in einer neuen Vorschrift die Errichtung eines Systems zur Warnung der Bevölkerung vor. In der Öffentlichkeit wird diese Thematik unter dem Schlagwort "KATWARN" behandelt. Kernpunkt dieses

Systems ist die Warnung der Bevölkerung per SMS, mittels einer App oder durch andere Übertragungsdienste. Damit soll der weit vorangeschrittene Abbau von Sirenen in der Fläche und die damit fehlende Alarmierungsmöglichkeit weiter Bevölkerungsteile zumindest teilweise kompensiert werden.

Hierzu sollen die Gemeinden oder Landkreise als zuständige Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz befugt werden, zur Warnung registrierter Personen Mitteilungen an Mobilfunkendgeräte zu übermitteln. Diese Doppelzuständigkeit von Gemeinden und Landkreisen wurde als kontraproduktiv zurückgewiesen und sollte durch eine klare Regelung von Zuständigkeiten ersetzt werden.

Nach der Gesetzesbegründung sind Landeserstattungen für die erstmalige Errichtung des Warnsystems vorgesehen. Angesichts anfallender Anschaffungs- und Versandkosten der Warnhinweise ist, nicht zuletzt wegen der bekannten prekären Finanzlage der Landkreise, für eine weitergehende Deckung auch der laufenden Kosten zu sorgen. Ebenso sollte nach Auffassung des Verbandes die Auswahl eines Warnsystems mit Bedacht erfolgen und hierbei insbesondere regionale Gegebenheiten so gut wie möglich Berücksichtigung finden. Ein Nebeneinander zu vieler verschiedener Verfahren und Produkte sollte ebenfalls vermieden werden.

Es ist gegenwärtig noch offen, inwieweit die Hinweise und Kritikpunkte im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden werden.

Evaluierung der Feuerwehr-Organisationsverordnung

Bereits im vergangen Jahr wurden die hessischen Landkreise im Rahmen der Evaluierung der Feuerwehrorganisationsverordnung angehört und die entsprechenden Änderungs- und Klarstellungswünsche gegenüber dem Ministerium artikuliert.

Maßgebliche Punkte waren die Themenbereiche Ausbildung der Kreisbrandinspektoren, Stärkung der Beteiligungsrechte und der Abstimmungserfordernisse zwischen gemeindlicher und Landkreisebene sowie weitere, aus der Praxis vorgetragene Punkte. Auch zu dem im Laufe des Jahres im ordentlichen ministeriellen Anhörungsverfahren vorgelegten Verordnungsentwurf hat die Geschäftsstelle die Kritikpunkte erneut vorgetragen.

Gegenwärtig ist noch nicht erkennbar, inwieweit es zu maßgeblichen Änderungen im Verordnungstext kommen wird. Hier wird die Verkündung der Verordnung abzuwarten sein.

Digitalfunk

Im Berichtszeitraum ist deutlich geworden, dass auch die hessischen Landkreise im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brand- und Katastrophenschutz durch die Einführung sowie den Betrieb des Digitalfunks zunehmend Belastungen ausgesetzt sind, deren Kompensation durch das Land bislang ausgeblieben war. Insbesondere die bei den Landkreisen angesiedelten Servicepoints, die zu personellem Mehrbedarf führten, die Übertragung immer weiterer Aufgaben sowie beispielhaft die aufwendige Durchführung von Softwareaktualisierungen hatten zu entsprechend kritischen Rückmeldungen aus den Landkreisen geführt.

Die Geschäftsstelle hat daraufhin im Frühjahr 2013 die entsprechenden Mehraufwände aufgelistet und beim Hessischen Innenminister eine finanzielle Erstattung angefordert. Der Hessische Innenminister hat diese Forderungen jedoch zurück gewiesen und zur Begründung betont, dass zeitnah mit einer Rückübertragung von temporär auf die Landkreisebene übergegangenen Aufgaben auf die sich im Aufbau befindende Landesbetriebsstelle für den Digitalfunk zu rechnen sei und dadurch in absehbarer Zeit Entlastungen bei den Landkreisen zu erwarten seien. Der Hessische Landkreistag hat daraufhin entschieden, die weitere Entwicklung zunächst abzuwarten.

Sonderschutzplan Sanitätswesen

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat Anfang März 2013 den Entwurf des Sonderschutzplanes Sanitätswesen vorgestellt. Den Landkreisen ist dieser Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugegangen. Die Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst im HLT hat sich mit dem Entwurf befasst.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat sich die Geschäftsstelle gegenüber dem Innenministerium dahingehend erklärt, dass nach Auffassung der AG Rettungsdienst der Plan in der vorliegenden Form nicht hilfreich ist. Es bestehen rechtliche und strategische Bedenken, so wurden manche Regelungen als so praxisfern angesehen, dass sie sich nicht umsetzen ließen. Die größtenteils weiterhin offenen Forderungen des HLT aus dem Jahr 2012 an die Neufassung des Sonderschutzplans Sanitätswesen sollten weiterhin berücksichtigt werden. Auch sollten die Verknüpfungen mit dem Rettungsdienst aus dem Plan gestrichen werden.

Da zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Geschäftsberichtes immer noch Abstimmungs- und Abgrenzungsbedarf zum MANV Rahmenkonzept bestehen, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport weitere Gespräche in einer Arbeitsgruppe angekündigt. Hier bleibt der Fortgang abzuwarten.

Integration / Ausländische Flüchtlinge

Enquetekommission Migration und Integration

Die Enquetekommission "Migration und Integration in Hessen" des Hessischen Landtages hat in den zurückliegenden Jahren zahlreiche Aspekte der Integration vertiefend beraten. Der Hessische Landkreistag hat als ständiger Gast an den Anhörungen teilgenommen und sich, soweit die Landkreise fachlich betroffen waren, sowohl schriftlich als auch mündlich einbringen können.

Der zwischenzeitlich vorgelegte Abschlussbericht der Enquetekommission beschreibt anhand der verschiedensten Themenbereiche die Ausgangssituation sowie die Herausforderungen rund um die Migration und Integration in Hessen. Er schließt diese Felder jeweils mit Handlungsempfehlungen ab, die sich an die unterschiedlichsten Lebensbereiche des Landes richten.

Im Vorfeld der Verschriftlichung des Berichtes hatte die Geschäftsstelle Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Da der Vorabentwurf insbesondere auch in den Handlungsempfehlungen mittelbar und unmittelbar Aussagen zu den hessischen Städten, Gemeinden und Landkreisen getroffen hat und trifft, musste erneut auf die Notwendigkeit der Erstattung von sich hieraus ergebenden Mehrkosten hingewiesen werden. Entsprechende Aussagen, wie diese Mehrleistungen erbracht und gegebenenfalls erforderliche Mehraufwände finanziert werden sollten, sind in dem Bericht nicht zu finden. Die abschließende Stellungnahme des Landkreistages schließt deshalb mit der Erwartung, dass die Enquetekommission nicht den Weg bestreitet, zwar Verantwortlichkeiten für das Handeln zu benennen, jedoch zeitgleich die Frage der Finanzierung der notwendigen Mehraufwendungen außer Acht zu lassen.

Es wird im Weiteren kritisch zu beobachten sein, inwieweit bei möglichen Umsetzungsschritten oder Gesetzesinitiativen, die sich auf den Abschlussbericht der Enquetekommission berufen, dieser Grundsatz beachtet werden wird.

Landesaufnahmegesetz und Asylbewerberleistungsgesetz

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2012 entschieden, dass die in § 3 AsylblG festgelegten Geldleistungen unzureichend und mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar sind. Das Gericht hat dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, unverzüglich eine Neuregelung zu treffen und bis zu dieser Neuregelung die abgesenkten Beträge des AsylblG auf die Bedarfssätze des SGB XII angehoben.

Unmittelbar nach Veröffentlichung des Urteils haben sich verschiedene Arbeitsgruppen und Gremien des Hessischen Landkreistages mit der Kompensation der durch die Anhebung unmittelbar bei den Landkreisen in Hessen entstehenden Mehrkosten befasst. Während die durch anhängige Verfahren entstandenen Mehrkosten in Höhe von 60.000 Euro relativ zeitnah vom Land erstattet wurden, erstrecken sich die Verhandlungen mit dem Hessischen Sozialministerium über die Erstattung der seit 01.08.2012 monatlich anfallenden Mehrkosten bis in den Herbst 2013.

Erst unmittelbar vor Fertigstellung dieses Geschäftsberichtes wurde den kommunalen Spit-

zenverbänden ein Verordnungsentwurf zur Erstattung der Mehrkosten vorgelegt, obwohl der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag bereits im Frühjahr 2013 die vor Ort entstehenden erhöhten Aufwendungen nachvollziehbar und bis in den Einzelfall nachweisbar erhoben, aufgelistet und an das Ministerium weitergeleitet hatten. Diese jeweils quartalsweise zu den üblichen Stichtagen erfassten Beträge betrugen bereits im November 2013 ca. 32.000 Euro je Landkreis und Monat. Der Verordnungsentwurf sieht für die Jahre 2011 und folgende Erstattungsbeträge pro Flüchtling und Monat vor und weicht damit von der bislang angedachten stärkeren Ausrichtung auf individuell bezahlte Beträge ab. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Geschäftsberichtes haben die hessischen Landkreise Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf und insbesondere zu der Auskömmlichkeit der vorgesehenen Beträge. Je nachdem, wie die Rückmeldungen aus den Landkreisen ausfallen, wird sich der Hessische Landkreistag gegenüber dem Ministerium erklären.

Unabhängig von der durch das Gerichtsurteil erfolgten Anpassung der Aufwendungen für den einzelnen Flüchtling haben Erhebungen bei den Landkreisen ergeben, dass die zuletzt in 2008 erhöhten Pauschalen nach dem Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge (Landesaufnahmegesetz) keinesfalls mehr kostendeckend sind.

Die Forderung nach Anpassung dieser Beträge wurde bei verschiedenen Gelegenheiten gegenüber der Landespolitik und den Landesministerien aufgestellt, blieb bislang jedoch ungehört. Die Gremien des Hessischen Landkreistages haben vor dem Hintergrund der im September 2013 stattgefundenen Landtagswahl und der im Januar 2014 erfolgenden Neukonstituierung des Landtages entschieden, diesen Themenkomplex nicht mehr in der zu Ende gehenden Legislaturperiode anzugehen, sondern vielmehr gegenüber dem neuen Landtag in der kommenden Legislaturperiode erneut aufzurufen.

Durchführung des Zensus 2011

Die hessischen Landkreise haben in 2012 die Arbeit als örtliche Erhebungsstellen für die Durchführung des Zensus 2011 erfolgreich abgeschlossen. In enger Kooperation mit dem Hessischen Statistischen Landesamt wurden für das Gebiet der Landkreise die notwendigen Befragungen und Erhebungen durchgeführt und die Auswertungen durch das Landesamt Ende Mai 2013 öffentlich vorgestellt. Die einzelnen Daten sind den Landkreisen ebenfalls zugegangen.

Zufrieden sind die Landkreise mit dem Ausgang der mit dem Land geführten intensiven Nachverhandlungen über die Übernahme der mit der Durchführung des Zensus einhergegangenen Kosten. Der Hessische Landkreistag konnte sich mit der Argumentation durchsetzen, dass aufgrund extern bedingter Mehraufwendungen – u. a. durch die unzureichende Qualität und zu späte Bereitstellung von Software – die ursprünglich gewährte Erstattung des Landes in Gesamthöhe von rund 10,6 Mio. Euro nicht kostendeckend war. Das Land hat vor diesem Hintergrund durch Rechtsverordnung weitere Einmalzahlungen an die Landkreise in Höhe von insgesamt 1,4 Mio. Euro bewilligt.

Europa und internationale Kontakte

Während im Spätsommer 2012 das Landräte-Seminar des Hessischen Landkreistages in Brüssel, dem Hauptsitz der Europäischen Union, stattgefunden hatte, fand im Juni 2013 eine zweitägige Studienfahrt des Rechts- und Europaausschusses nach Straßburg statt.

Neben Gesprächen mit hessischen und anderen deutschen Europaabgeordneten etwa zum Thema der institutionellen Weiterentwicklung der EU und der Zukunft der Wirtschafts- und Währungsunion sowie der europäischen Strukturpolitik, standen ein Gespräch mit der deutschen Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und ein Besuch und fachlicher Austausch mit dem Generalsekretär des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates (KGRE), Andreas Kiefer, auf dem Programm.

Bei ihrer Studienfahrt konnten die Ausschussmitglieder zum Einen vertiefende Kenntnisse und Informationen über aktuelle europapolitische Themen erlangen. Zum anderen ist es aber auch gelungen, den Vertretern der europä-

ischen Institutionen und insbesondere den Europaabgeordneten die Belange und Vorstellungen der Landkreisebene zu verdeutlichen und näher zu bringen.

Sport

Die Verbandsgremien und insbesondere der Rechts- und Europaausschuss hatten sich bereits mehrfach mit der zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landessportbund Hessen geschlossenen Kooperationsvereinbarung "Starker Sport – Starke Städte, Gemeinden und Landkreise" befasst. Bei allen bisherigen Beratungen ist vor allem die besondere Bedeutung der Landkreise im Bereich des Sports und der Sportentwicklung deutlich geworden, stellen die Landkreise doch wesentliche Infrastrukturen wie insbesondere die Schulsporthallen zur Verfügung.

In der Folgezeit wird es nunmehr Aufgabe der Landkreise und des HLT sein, die landesweit geltende Kooperationsvereinbarung herunterzubrechen und entsprechende Umsetzungsschritte zu erarbeiten. Der Rechts- und Europaausschuss hat in seiner Sitzung im Oktober 2013 einen entsprechenden Beschluss gefasst und die Arbeitsgemeinschaft hessischer Sportämter mit der Sammlung und Auswertung von Best-Practice-Beispielen und der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen beauftragt. Ein besonderes Augenmerk des Ausschusses liegt herbei darauf, dass die Ausarbeitungen für die hessischen Landkreise kostenneutral bleiben müssen.

3. Arbeit, Soziales, Senioren, Jugend, Familie und Beschäftigungsförderung

Zielvereinbarungsprozess 2013 nach § 48b SGB II

Zur Erreichung der Zielsetzungen des SGB II schließt das Hessische Sozialministerium (HSM) als zuständige Landesbehörde mit den Kommunalen Jobcentern (KJC) gemäß § 48b SGB II jährlich Zielvereinbarungen ab. Für den Abschluss der Zielvereinbarungen und die Nachhaltung der Zielerreichung sind die Daten nach § 51b SGB II und die Kennzahlen nach § 48a Absatz 2 SGB II maßgeblich.

Um im Zielvereinbarungsprozess für die KJC eine Rahmenzielvereinbarung für das Jahr 2013 zu entwerfen, hat sich der Gemeinsame Ausschuss der KJC am 20.03.2012 darauf verständigt, aus Vertretern des HSM, Delegierten der KJC und den kommunalen Spitzenverbänden, HLT und HStT, eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu bilden. Zur Vorbereitung auf das Treffen der gemeinsamen Arbeitsgruppe kamen die Delegierten der KJC unter Begleitung des HLT zu zwei Sitzungen im August und September 2012 zusammen. Dort wurden die Anliegen und Positionen der KJC für die Rahmenzielvereinbarung 2013 konkretisiert und der kommunale Entwurf einer Rahmenzielvereinbarung erarbeitet. Im Gegenzug legte das HSM einen eigenen Entwurf vor. Am 08.11.2012 fand das Treffen der gemeinsamen Arbeitsgruppe statt. In dieser wurde ein gemeinsamer Entwurf erarbeitet. Dieser wurde dem Gemeinsamen Ausschuss der KJC am 11.12.2012 zur Aussprache und Entscheidung vorgelegt.

Der Gemeinsame Ausschuss forderte das HSM primär um die Nachbesserung der Formulierungen der Punkte zur Unterstützung der KJC für einen stabilen Personalkörper, für ein auskömmliches Globalbudget und eine Übertragbarkeit nicht verausgabter Mittel auf. Im Ergebnis konnten sich das HSM und die KSpV auf eine Formulierung bezüglich der Unterstützung des HSM für einen stabilen Personalköper in den KJC einigen. Zum Thema auskömmliches Globalbudget und Übertragbarkeit nicht verausgabter Haushaltsmittel wollte sich das HSM in der Zielvereinbarung nicht festlegen. Diese seien politische Forderungen gegenüber dem HSM sowie dem Bund und könnten daher nicht zum Gegenstand von Zielvereinbarungen gemacht werden. Das HSM sicherte dem HLT jedoch in einem separaten Anschreiben seine vollste Unterstützung in diesen Belangen auf Bund- und Länderebene zu.

Dieser Konsens fand am 18.12.2012 die Zustimmung des damit beauftragten Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses der KJC. Die in der Rahmenzielvereinbarung 2013 genannten Ziele stellen sich wie folgt dar:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit (K1) - genaue Beobachtung
2. Integration in Erwerbstätigkeit (K2) - KJC individuell
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (K3) – KJC individuell
4. Integration Alleinerziehender (K2E4) - genaue Beobachtung
5. Nachhaltigkeit von Integrationen (K2E3) - genaue Beobachtung
6. Integration in voll qualifizierende berufliche Ausbildung – besondere Aufmerksamkeit

Den Landkreisen als KJC wurde empfohlen, die Rahmenzielvereinbarung für 2013 unter Beachtung ihrer maßgeblichen Rahmenbedingungen und den individuell vor Ort abzustimmenden Zielwerten als Grundlage für den Abschluss der Zielvereinbarung 2013 zu verwenden.

Zielvereinbarungsprozess 2013 Kommunale Leistungen (ZV-K)

Nach den Bestimmungen des SGB II in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes sind alle kreisfreien Städte und Landkreise im Rahmen ihrer SGB II-Aufgabenwahrnehmung dazu verpflichtet, mit dem HSM eine Zielvereinbarung über die sogenannten „Kommunalen Leistungen" (ZV-K) abzuschließen. Hierbei handelt es sich um die Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II (z.B. Kinderbetreuung, Sucht- und Schuldnerberatung), um weitere Leistungen z.B. zur Erstausstattung von Wohnraum oder für Bekleidung (§ 24 SGB II) und um die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (§ 28 SGB II).

Der HLT-Sozialausschuss beschloss am 28.06.2012, dass der HLT den Zielvereinbarungsprozess über die kommunalen Leistungen gegenüber dem HSM aktiv begleiten soll. Daraufhin fand im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen dem HSM und den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, HLT und HStT, am 13.12.2012 ein Sondierungsgespräch zu den ZV-K 2013 statt. Auf dessen Grundlage übermittelte das HSM dem HLT am 22.01.2013 einen Entwurf der ZV-K 2013, der aus Sicht des HLT nicht den Inhalt des vorangegangen Gespräches widerspiegelte. Aus diesem Grund wurde der vorliegende Entwurf nach Abstimmung der Vertreter der KSpV am 28.02.2013 mit entsprechenden Änderungen an das HSM zurück übermittelt. Hauptkritikpunkt an dem Entwurf des HSM waren die dort geforderten einzelnen Berichtsformate zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. Allerdings wurden die Änderungen von Seiten des HSM als nicht konsensfähig betrachtet.

In einem Treffen zwischen dem HSM und den Vertretern der KSpV am 30.04.2013 konnte jedoch gemeinsam ein konsensfähiger Entwurf erarbeitet werden. Auf Vorschlag des HLT wurde die Bildung einer gemeinsame Arbeitgruppe (AG Berichtswesen) zur Entwicklung der einzelnen Berichtsformate vereinbart. Es ist vorgesehen, dass das vereinbarte Berichtswesen ab dem Jahr 2014 zum Einsatz kommt.

In der 24. Kalenderwoche wurde die abgestimmte Zielvereinbarung durch das HSM an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Unterzeichnung versandt. Die ZV-K 2013 wurde zwischenzeitlich von der Mehrzahl der Landkreise mit dem HSM abgeschlossen.

Berichtswesen zu den Kommunalen Leistungen 2013/2014

Im Rahmen der Zielvereinbarungen zu den Kommunalen Leistungen forderte das HSM die kreisfreien Städte und Landkreise ab dem Jahr 2013 auf, bestimmte Daten zu den Kommunalen Leistungen vor Ort zu erheben und an das HSM zu liefern. Diese Leistungen umfassen im Einzelnen:

- Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II)
- Weitere Leistungen (§ 24 SGB II)
- Bildungs- und Teilhabepaket (§ 28 SGB II)

Die Generierung der geforderten Daten stellte die einzelnen Gebietskörperschaften jedoch vor individuelle organisatorische Herausforderungen. Zum Beispiel muss ein Landkreis mit einer Sonderstatusstadt nunmehr die Daten zur Inanspruchnahme der Leistung zur Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder an das HSM liefern, ohne diese aufgrund der fehlenden Zuständigkeit selbst vorzuhalten.

Am 30.04.2013 wurde daher die Bildung einer „Arbeitsgemeinschaft (AG) Berichtswesen" vereinbart. Diese besteht aus Vertretern des HSM, Praktikern aus den Gebietskörperschaften und den kommunalen Spitzenverbänden, HStT und HLT. In dieser konnten die notwendigen Berichtsformate zu den einzelnen Leistungen entwickelt werden. Im Ergebnis wurde sich auf einen kleinst möglichen gemeinsamen Nenner bezüglich der einzelnen Berichtsformate verständigt. Darüber hinaus stand es den kreisfreien Städten und Landkreisen nunmehr frei, die einzelnen Berichtsformate bereits für das Jahr 2013 oder erst ab dem Jahr 2014 an das HSM zu liefern. Der Sozialausschuss hat das Berichtswesen und dessen einzelne Berichtsformate in seiner Sitzung am 04.07.2013 zustimmend zur Kenntnis.

Grundsätzlich bleibt im Kontext der AG Berichtswesen festzuhalten, dass das HSM entgegen der geäußerten Bedenken der Geschäftsstelle bezüglich einer Zweckmäßigkeit auf das Berichtswesen zu den Kommunalen Leistungen besteht. Es wolle jedoch in keinerlei Hinsicht steuernd in die Gebietskörperschaften eingreifen. Ziel sei es lediglich, die einzelnen Gebietskörperschaften untereinander vergleichbar zu machen. Gleichwohl wurde nicht ausgeschlossen, dass einzelne Ergebnisse des Berichtswesens in entsprechenden Gebietskörperschaften von Seiten des HSM hinterfragt würden.

Stellenbesetzungssperren bei den KJC

Den KJC ist es nur mit einem stabilen Personalkörper möglich, ihre mit dem Land Hessen vereinbarten Ziele zu erreichen. Die aufgrund der angespannten Haushaltssituation vieler Kommunen von den Aufsichtsbehörden geforderte Einhaltung von Stellenbesetzungssperren wirken sich daher sehr negativ auf die KJC aus. Der Gemeinsame Ausschuss hatte sich daher in seiner Sitzung am 14.12.2012 für eine generelle Ausnahme der KJC von den Stellenbesetzungssperren ausgesprochen. Zumal die Stellen in den Jobcentern überwiegend aus Bundesmitteln finanziert werden. In einer Stellungnahme vom 15.05.2013 hat Staatsminister Rhein (HMdIuS) darauf hingewiesen, dass er den Regierungspräsidien empfohlen hatte, zukünftige Konsolidierungsauflagen in Form der Begrenzung des Personalaufwandes und/oder des Defizits vorzugeben. Dies würde zu einer größeren Flexibilität beim Personaleinsatz führen und das komplizierte Überprüfungsverfahren über das HSM weitgehend obsolet machen. Ob und welche Bereiche bzw. wie lange Stellenbesetzungssperren auszusprechen sind, liegt damit alleine in der Verantwortung der Kommune.

Eine positive Auswirkung auf die Wiederbesetzung von vakanten Stellen in den KJC konnte auf der Fachebene jedoch noch nicht festgestellt werden. Der Gemeinsame Ausschuss wird sich daher in seinen nächsten Sitzungen erneut mit der Thematik beschäftigen.

Workshop und Rahmenprozessbeschreibung der KJC zum Maßnahmecontrolling

Ein gut organisiertes und vor Ort abgestimmtes SGB II-Controlling ist unumstritten der Schlüssel für die erfolgreiche Arbeit der KJC. Aus diesem Grund wurde auf der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft KJC (AG KJC) am 14.11.2012 beschlossen, einen Workshop für das SGB II-Controlling durchzuführen.

Der Bereich SGB II-Controlling setzt sich maßgeblich aus den Feldern Maßnahme-, Kennzahlen-, Personal- und Finanzcontrolling zusammen. Aufgrund des Umfangs an Themenfeldern wurde ausgeschlossen, den gesamten Bereich mit nur einem Workshop abzuhandeln. Vor diesem Hintergrund beauftragte die AG KJC auf der Sitzung am 21.02.2013 die HLT-Geschäftsstelle damit, zunächst einen Workshop für das Feld SGB II-Maßnahmecontrolling durchzuführen. Ziel der Veranstaltung sollte die Erstellung einer Rahmenprozessbeschreibung für die KJC sein.

Am 26.08.2013 fand der Workshop Maßnahmecontrolling in Erbach im Odenwaldkreis statt. Nach der Praxisvorstellung eines Maßnahmecontrollings fanden im Rahmen des Workshops drei Arbeitsgruppen (AG) statt, die sich mit der Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen befassten. Das Arbeitsergebnis wird aktuell noch strukturiert zusammengefasst und mit den Teilnehmern im abgestimmt, so dass am 21.11.2013 die fertige Rahmenprozessbeschreibung zur Abstimmung und weiteren Planung der AG KJC vorgelegt werden kann.

Berufliche Teilhabe

Bereits im vergangenen Jahr ist der Personenkreis der Menschen mit Behinderungen im Bezug von Leistungen nach dem SGB II - nicht zuletzt durch den Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der VN-BRK – in den Fokus gerückt. Der Gemeinsame Ausschuss hat sich daher in seiner Sitzung am 14.12.2012 erneut ausführlich mit der „Beruflichen Teilhabe" beschäftigt. Es wurde beschlossen, die Austauschtreffen der von den KJC benannten Ansprechpartner/innen fortzusetzen und den einzelnen KJC zu empfehlen, dem Bund-Länder-Programm „Initiative Inklusion" beizutreten.

Schwerpunkte der Arbeit des Austauschtreffens im Jahr 2013 waren die praktische Umsetzung der Handlungsfelder II „Neue Ausbildungsplätze für junge Menschen mit Schwerbehinderung" und III „Neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen" der Initiative Inklusion. Des Weiteren wurden im Rahmen der Überarbeitung der Förderrichtlinien des zum 31.12.2013 auslaufenden Hessischen Schwerbehindertenprogramms Vorschläge erarbeitet. Der Entwurf der neuen Förderrichtlinien liegt aktuell noch nicht vor.

Die „Berufliche Teilhabe" war auch das Thema der großen Fachtagung der KJC am 02.10.2013 in Groß-Gerau. Bereits am 19.09.2013 wurde im Kreishaus des Kreises Offenbach in Dietzenbach gemeinsam mit dem Integrationsamt Darmstadt des LVW Hessen eine Fortbildungsveranstaltung zum Schwerbehindertenrecht (SGB XI) durchgeführt. Der Schwerpunkt lag hier auf dem Kündigungsschutz und den besonderen Fördermöglichkeiten. An der Veranstaltung nahmen Vertreter/innen aller hessischen KJC teil.

Fachtagung Berufliche Teilhabe im SGB II – Eingliederung von Menschen mit (schwerer) Behinderung

Am 02.10.2013 veranstalteten die KJC gemeinsam mit dem HLT und dem HStT bereits zum siebten Mal ihre jährliche Fachtagung. Die Moderation der Veranstaltung im gastgebenden Kreis Groß-Gerau wurde durch den HLT übernommen.

Mit 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde die Fachtagung hervorragend besucht und durfte somit, wie in den Jahren zuvor, wieder als voller Erfolg gewertet werden. Durch eine sorgfältige Themen-, Referenten- und Forenauswahl konnten auch dieses Jahr wieder Interessenten aus dem gesamten Bundesgebiet begrüßt werden. Mit insgesamt vier Vorträgen und fünf Fachforen wurde ein sehr abwechslungsreiches und schwerpunktorientiertes Tagungsprogramm geboten.

Rund um die Fachtagung präsentierten dieses Jahr im Rahmen des Marktes der Möglichkeiten die Akteure der Modellregion Inklusion im Kreis Groß-Gerau ihre gemeinsame Arbeit und deren Vernetzung vor Ort.

Dualer Studiengang BASS – Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (B.A.) in den KJC

Der erstmalig zum Wintersemester 2011/12 gestartete duale Studiengang BASS begrüßte am 11.10.2013 das dritte Mal neue Studierende. Aktuell nehmen somit insgesamt 31 Dual-Studierende aus den KJC dieses Ausbildungsangebot wahr. Der Studiengang wurde im Jahre 2010 zwischen der Hochschule Fulda, den KJC und unter Beteiligung des HLT gemeinsam und speziell für die Erfordernisse des Fallmanagements im SGB II konzipiert.

Um die Implementierung des Studiengangs bei potentiellen Anstellungsträgern zu beschreiben, wurde im Jahr 2012 ein Leitfaden erstellt. Dieser beantwortet grundsätzliche Fragen im Kontext der Durchführung des Studiengangs beim Anstellungsträger vor Ort, gibt weiterführende Informationen und bildet entsprechende Musterschriftstücke ab. Dieser Leitfaden wurde im Jahr 2013 unter Beteiligung der am Studiengang beteiligten KJC über den HLT aktualisiert. Weiter begleitet der HLT den Studiengang BASS durch die jährliche Koordinierung der zur Verfügung stehenden dualen Studienplätze. Diese Koordinierungsarbeit gestaltet sich in Form von Werbung, Bedarfsabfragen, Platzverteilung und Unterstützung der Akteure im jeweiligen Besetzungsverfahren. Die in 2013 durchgeführte Bedarfsabfrage hat ergeben, dass zum kommenden Wintersemester 2014/15 bereits 12 potentielle Plätze für das duale Studium in den KJC ausgeschrieben werden.

Der HLT tritt weiterhin als Schnittstelle und Ansprechpartner bei Belangen zum Studiengang zwischen den KJC, potentiellen Studierenden und der Hochschule Fulda auf. Darüber hinaus tagte am 25.06.2013 erstmalig der Studiengangbeirat BASS, in dem der HLT über einen festen Sitz verfügt. Dort wurden unter anderem Möglichkeiten und Schritte zur langfristigen Entwicklung des Studienganges eruiert und sich zu Kriterien in der Personalauswahl und bestehenden Verfahrensabläufen ausgetauscht.

Betreuung der Internetpräsenz der KJC

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Informationsaustausches betreut der HLT laufend den Internetauftritt der KJC www.hessenoption.de. Diese Betreuung umfasst neben den administrativen Aufgaben auch das Einstellen von aktuellen Pressemitteilungen der KJC sowie die Verwaltung eines geschützten Bereichs zum Herunterladen besonderer Dokumente. Im IV. Quartal 2013 ist eine teilweise strukturelle Überarbeitung des Internetauftritts geplant, die aufgrund der neuen Bezeichnung „Kommunale Jobcenter" auch mit einem Wechsel des Domainnamens einhergehen soll. Des Weiteren wird ein geschütztes Onlineforum betreut, das den örtlichen EDV- und Statistikbeauftragten der KJC einen gegenseitigen Informationsaustausch über die Themen XSozial-BA-SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, spezielle Softwarethematiken und EDV-Controlling-Möglichkeiten ermöglicht.

Bildungs- und Teilhabepaket

Der Sozialausschuss und der Gemeinsame Ausschuss der Kommunalen Jobcenter in Hessen haben sich im vergangenen Jahr mehrmals mit der praktischen Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BTP) befasst. Öffentlichkeit, Politik, Medien und die Fachwelt haben weiterhin ein großes Interesse an einer erfolgreichen Umsetzung des BTP.

Jahresstatistik 2012

Mit der Jahresstatistik 2012 zur Inanspruchnahme der Leistungen des BTP hat sich der Sozialausschuss am 07.03.2013 ausführlich beschäftigt und die positive Entwicklung im Bereich der Landkreise in Hessen begrüßt. Im weitaus größten Rechtskreis SGB II wurde unter Berücksichtigung des automatisch zu gewährenden Schulbedarfs eine Durchschnittsquote von 84,62% (!) der bedürftigen Kinder und Jugendliche erreicht. Die Quote zur aktiven Inanspruchnahme (Leistungen, für die ein Antrag gestellt werden muss) lag bei 46,48%. 12 Landkreise konnten dabei die 50%-Marke überspringen. In 4 Kreisen wurden sogar über 60% der Kinder und Jugendlichen erreicht.

In den Rechtskreisen SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz wurden bei oftmals zwar sehr geringen Fallzahlen in nicht wenigen Fällen sogar Inanspruchnahmen von 100% erreicht. Im Rechtskreis § 6b BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld) konnten aufgrund des Fehlens von Angaben der Familienkasse und der HZD zur Zahl der potentiell anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen keine Quoten ermittelt werden. Das HSM arbeitet gemeinsam mit der HZD und den Familienkassen unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, HLT und HStT, an einer Lösung des Problems. Momentan gibt es hierzu positive Signale.

Bei der Inanspruchnahme der Einzelleistungen getrennt für die vier Rechtskreise wurden keine signifikanten Unterschiede ermittelt. Rund die Hälfte der Inanspruchnahmen bezieht sich auf den Schulbedarf (SGB II 52,22%). Es folgen „Ausflüge und Klassenfahrten" (SGB II 16,65%) und „Mittagsverpflegung" (SGB II 15,76%). Dagegen spielen die „Schülerbeförderung" (SGB II 3,40%) und die „Lernförderung" (SGB II 2,83%) nur eine geringe Rolle. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Schülerbeförderung in Hessen landesgesetzlich geregelt ist und im BTP in der Regel nur auf Oberstufenschüler zutrifft. Weiterhin verfügen die Schulen in Hessen über weitreichende Förderangebote, so dass nur in wenigen Fällen eine über die schulischen Angebote hinausreichende Lernförderung zur Erreichung der Lernziele tatsächlich noch notwendig ist. Im Rechtskreis des § 6b ist der Anteil des „Schulbedarfs" (41,22%) zu Gunsten der „Teilhabeleistungen" (14,74%) ein wenig geringer.

Im Rechtskreis SGB II spielen die „Teilhabeleistungen" (Vereinsbeiträge, Freizeiten, etc.)

mit lediglich 9,14% nur eine untergeordnete Rolle, obwohl es sich um den eigentlichen Kern des BTP handeln sollte. In seinem ergänzenden Beschluss vom 04.07.2013 stellte der Sozialausschuss dazu fest, dass die Fördersumme von monatlich 10,00 Euro für soziale und kulturelle Teilhabe zu gering ist. Er sprach sich für eine deutliche Erhöhung aus.

Schulsozialarbeit und Hortverpflegung

Mit der Einführung des BTP wurden auf der Bundesebene eine zeitlich befristete Förderung der Schulsozialarbeit und die Übernahme der Kosten für die Mittagessenversorgung in Horteinrichtungen beschlossen. Das Fördervolumen von bundesweit insgesamt 400 Mio. Euro läuft zum 31.12.2013 aus. Trotz zahlreicher Initiativen von Bundesländern und Kommunalen Spitzenverbänden konnte eine Verlängerung der Förderung aus Bundesmitteln leider nicht erreicht werden. Mit Hinweis auf die Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII lehnt der Bund eine Fortsetzung der Förderung ab. Die Fördermittel des Bundes wurden in Zeiten einer schwierigen Haushaltslage von den Kommunen für die finanzielle Sicherung bzw. den Ausbau der bestehenden Schulsozialarbeit verwendet. Deren fachliche Notwendigkeit wird von keiner Seite bestritten. Der Wegfall der Bundesförderung gefährdet nun die Fortsetzung der derzeit bestehenden Strukturen.

Bezüglich der Hortverpflegung ist darauf hinzuweisen, dass den betroffenen Familien der Unterschied zwischen einer Mittagsverpflegung in Verantwortung der Schule und in einem Hort nicht zu vermitteln ist. Eine Übernahme der Kosten aus Mitteln des SGB VIII wäre eine neuerliche Belastung für die Haushalte der Kommunen.

Revision der Bundesbeteiligung

Das BMAS hat nach langen Verhandlungen auf der Bundesebene am 22.08.2013 seine Verordnung zur Revision der Bundesbeteiligung für das BTP im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Rückwirkend für das gesamte Jahr 2013 und vorläufig für das Jahr 2014 sind länderspezifische Quoten auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2012 vorgesehen. Eine zusätzliche Absenkung der Bundesbeteiligung um die Minderausgaben in 2012 ist dagegen entfallen. Gleichwohl hat der Bund erklärt, dass er an seiner Rechtsauffassung des Ausgleichs der Minderausgaben des Jahres 2012 festhält. Derzeit ist jedoch nicht abzusehen, wie das BMAS diese Auffassung durchzusetzen beabsichtigt. Durch die Verordnung ist die Bundesbeteiligung für Kosten der Unterkunft und Heizung für die Leistungsausgaben für Bildung und Teilhabe in Hessen von 5,4% auf 3,2% gesunken.

Zur landesinternen Verteilung der Bundesmittel liegt momentan noch kein Verordnungsentwurf des HSM vor. Der Sozialausschuss hatte in seiner Sitzung am 04.07.2013 dazu bereits beschlossen, dass die zukünftige landesinterne Verteilung auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte im Vorjahr erfolgen soll. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der Kommunen für die BTP-Leistungen weiterhin vom Bund voll zu erstatten sind. Evtl. anfallende Mehrkosten müssen umgehend im Folgejahr ausgeglichen werden. Der Verordnungsentwurf des HSM ist dringend notwendig, damit die Landkreise mit hohen Quoten der Inanspruchnahme mit einer baldigen Erstattung aller Aufwendungen rechnen können.

Praktische Arbeitshilfe „Einmalige Bedarfe und Sonderbedarfe“

Neben den Kosten der Unterkunft und Heizung sind auch die einmaligen Bedarfe (Beihilfen) und Sonderbedarfe ein häufiger Streitpunkt im Leistungsrecht des SGB II und des SGB XII. Aus diesem Grund wurde von Mitgliedern der Arbeitsgruppe Leistungsrecht der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Jobcenter und des Arbeitskreises gemeinsame Einrichtungen unter dem Dach des HLT sowie unter Begleitung des HSM der Entwurf einer Praktischen Arbeitshilfe „Einmalige Bedarfe und Sonderbedarfe“ erarbeitet.

Der Sozialausschuss des HLT hat sich in seiner Sitzung am 07.03.2013 mit dem Entwurf befasst und diesen einstimmig beschlossen. Auch diese Arbeitshilfe soll gerade neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der (kommunalen) Jobcenter und der Sozialämter in Hessen einen ersten Einblick in eine umfangreiche Rechts-

materie bieten. Sie stellt eine Hilfestellung in einem weitläufigen Schwerpunktthema dar. Eine rechtsverbindliche Vorgabe der Rechtsaufsicht (HSM) ist sie jedoch nicht. Gemeinsam mit den Praktischen Arbeitshilfen „Kosten der Unterkunft und Heizung" und „Bildungs- und Teilhabepaket" rundet diese dritte Arbeitshilfe die Hilfestellungen zum Leistungsrecht des SGB II und SGB XII nunmehr ab.

Vereinbarung zur Integration ehemaliger Strafgefangener bzw. Sicherungsverwahrter

Vereinbarung „Integration von Strafgefangenen in Hessen"

Die Vereinbarung über die „Integration von Strafgefangenen in Hessen" wurde am 13.10.2011 unterzeichnet. Auf Einladung des Justizministeriums fand am 16.01.2013 ein Erfahrungsaustausch von Vertreterinnen und Vertretern aller beteiligten Institutionen statt. Übereinstimmend wurde insgesamt ein positives Fazit gezogen. Wobei die Fallzahlen relativ überschaubar sind. Größtes Problem ist die Versorgung der ehemaligen Strafgefangenen mit Wohnraum. Es wurde jedoch auch betont, dass die Wohnraumsituation gerade in den Ballungsräumen generell angespannt ist. Veränderungsbedarf an der Integrationsvereinbarung wurde von keiner Institution vorgebracht.

Integrationsvereinbarung für ehemals Sicherungsverwahrte

Bereits während der Verhandlungen zum Abschluss der Integrationsvereinbarung für Strafgefangene wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz eine weitere Vereinbarung für ehemals Sicherungsverwahrte ins Gespräch gebracht. Dieser Vorschlag stieß jedoch bei vielen der beteiligten Institutionen auf starke Bedenken, so dass zurzeit noch keine Vereinbarung für diesen Personenkreis besteht.

Seit dem Jahr 2010 hat sich die Ausgangslage jedoch grundlegend verändert. In Hessen wurde zwischenzeitlich ein Sicherheitsmanagement eingeführt. Mit einer zweiten Integrationsvereinbarung soll nun das Ende der Hilfekette geschlossen werden. Auf die Kommunen kämen im Rahmen der Vereinbarung die gleichen Aufgaben zu wie bei der Integration von Strafgefangenen (rechtzeitige Aufnahme der Sozialleistungen, Übernahme der Kosten der Unterkunft, Vermittlung in Arbeit, etc.).

Der Sozialausschuss hat am 07.03.2013 die Geschäftsstelle beauftragt in Verhandlungen für eine entsprechende Vereinbarung einzutreten. Aufgrund der engen Einbindung der Polizei in das Sicherheitsmanagement sollte als Partner der Vereinbarung zusätzlich das HMdIuS gewonnen werden. Nach mehreren Verhandlungsrunden wurde am 15.07.2013 von Seiten des Justizministeriums der Entwurf einer Integrationsvereinbarung übersandt. Zu diesem wurden keine Bedenken von den hessischen Landkreise vorgebracht, so dass die Geschäftsstelle mit Schreiben vom 02.09.2013 das Ministerium gebeten hat, dass Unterzeichnungsverfahren einzuleiten.

Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) durch den Deutschen Bundestag am 26.03.2009 haben sich die Bundesrepublik und damit auch die einzelnen Bundesländer verpflichtet, einen Prozess hin zur Teilhabe und Partizipation von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel des Abbaus von Barrieren auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu beginnen und damit die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu sichern. Zur Umsetzung dieses grundsätzlichen Perspektive-Wechsels sollen angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden, um die notwendige, individuell angepasste Unterstützung zu erhalten und damit die Teilnahme an einer inklusiven, diskriminierungsfreien Gesellschaft zu ermöglichen. Individuell angepasste Unterstützungssysteme in diesem Sinn zu schaffen setzt voraus, dass auf allen gesellschaftlichen Ebenen entsprechende Bewusstseinsbildungsprozesse angestoßen werden.

Mit dem durch alle relevanten Akteure erarbeiteten Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der VN-BRK, der durch das hessische Kabinett am 02.07.2012 in Kraft gesetzt wurde, strebt

die hessische Landesregierung an, gemeinsam mit einem aus Verbänden und Institutionen zusammengesetzten Lenkungsorgan, konkrete Umsetzungsschritte zu erarbeiten und umzusetzen. Festzustellen ist, dass sich die bereits Mitte 2012 von Präsidium und Sozialausschuss unseres Verbandes geäußerten Mutmaßungen, dass die Beschlussfassung über den Hessischen Aktionsplan für Klagen zur Einforderung von Leistungen aus dem Kanon der Sozialgesetzbücher genutzt werden könnte, sich zu bestätigen scheinen. Der Forderung des Verbandes in den Hessischen Aktionsplan eindeutige Aussagen hinsichtlich der Finanzierung ergänzender oder neuer Leistungen zur Überwindung von Barrieren zu treffen, die behinderten Menschen eine vollumfängliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, wurde nicht gefolgt. Damit sieht der HLT den Aktionsplan des Landes ausschließlich als eine Zusammenstellung von Möglichkeiten inklusiver Zusammenarbeit sowie Angeboten und empfehlenswerten Maßnahmen zur Umsetzung vor Ort an. Verpflichtungen erwachsen den Landkreisen weder aus der VN-BRK selbst noch aus dem Aktionsplan. Es wird weiterhin die Aufgabe des HLT sein sich dafür einzusetzen, dass sämtliche hessischen Gesetze und Verordnungen mit den Vorgaben der VN-BRK in Übereinstimmung gebracht werden.

Unabhängig von der grundsätzlichen Kritik an der Erstellung des Aktionsplans verweigert sich der HLT nicht, den Umsetzungsprozess zu begleiten. So hält es der HLT auch für richtig, dass sich an den sechs gebildeten Modellregionen zur Umsetzung des Aktionsplans vier Landkreise beteiligen. Mit einem jeweils anderen Schwerpunkt werden dort zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren alltagspraktische Erfahrungen zum Thema Barrierefreiheit gesammelt. In sämtlichen Modellregionen werden die erforderlichen Akteure und insbesondere die Verbände und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in die Arbeit mit einbezogen. Darüber hinaus führen die Modellregionen öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Begleitung des Modellvorhabens in eigener Verantwortung durch. Die Erkenntnisse, Erfahrungen und Ergebnisse werden am Ende des Modellzeitraums von den jeweiligen Modellregionen in schriftlichen Berichten festgehalten und stehen somit allen interessierten Gebietskörperschaften und sonstigen Akteuren zur Verfügung. Die Themengebiete der Modellregionen erstrecken über zentrale Bereiche des Aktionsplans und damit auch der VN-BRK. So werden vom Landkreis Groß-Gerau Schwerpunktthemen wie Arbeit und Beschäftigung oder vom Landkreis Giessen die Bewusstseinsbildung aufgegriffen. Im Lahn-Dill-Kreis wird die Beseitigung von Barrieren in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport erprobt. Der Landkreis Werra-Meissner hat sich die Erstellung kommunaler Aktionspläne zum Ziel gesetzt.

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Seit vielen Jahren wird in den Gremien des HLT über die künftigen Strukturen zu Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe und besonders für das Betreute Wohnen für Menschen mit Behinderungen diskutiert. Mit Blick auf die bundesweit einmalige Schnittstellenproblematik (96 unterschiedliche Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe in Hessen), auf strukturelle Veränderungen in der Eingliederungshilfe bezüglich der Ziele der VN-BRK haben sich die Verbandsgremien im Jahr 2012 intensiv mit der von Staatsminister Grüttner vorgelegten Machbarkeitsskizze befasst. Durch Umsetzung des so genannten „kooperativen Lebensabschnittsmodells" sollten die Zuständigkeiten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) und der örtlichen Sozialhilfeträger transparenter gestaltet werden. Weiterhin sollten Vor-Ort-Repräsentanzen des LWV eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen und kreisfreien Städten sicherstellen.

Einvernehmen besteht in den Gremien des HLT darüber, dass ein personenzentriertes Hilfeplanverfahren bei gesetzlicher Zuständigkeit des LWV passgenau und individuell für den betroffenen Menschen nur gemeinsam mit den Landkreisen umgesetzt werden kann. Ziel soll es aber auch sein, keinen „Flickenteppich" in Hessen entstehen zu lassen, sondern Teilhabeplanung und passgenaue, wohnortnahe, effiziente Hilfe landesweit einheitlich zu gestalten als Gemeinschaftsaufgabe der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.

Leider haben die diesbezüglichen Gespräche zwischen dem Land, dem LWV und den kommunalen Spitzenverbänden trotz intensiver Beratungen zu keinem einvernehmlichen Ergebnis geführt. Während sich der hessische Sozi-

alminister, der LWV und der HLT für eine weitere Beratung der Machbarkeitsskizze ausgesprochen haben, sprach sich der HStT gegen dieses Modell aus. Die Realisierung des vom Land vorgeschlagenen Modells für eine mögliche Reduzierung der derzeit etwa 96 unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Leistungsgewährung für Menschen mit Behinderung in Hessen ist damit gescheitert.

Sowohl der Sozialausschuss als auch das Präsidium des Verbandes haben es bedauert, dass es nicht gelungen ist, sich auf die Grundzüge einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach der Machbarkeitsskizze „Kooperatives Lebensabschnittsmodell" zu einigen.

Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe

Der LWV befasst sich intensiv mit Fragen der personenzentrierten Steuerung in der Eingliederungshilfe (PerSEH). Seit dem Jahr 2008 wird diese personenzentrierte Steuerung in drei Regionen in Hessen durchgeführt und evaluiert. Bei PerSEH handelt es sich um ein Verfahren der Leistungsgewährung in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, bei dem die personenzentrierte Leistungserbringung und eine zeitbasierte Vergütung die zentralen Elemente darstellen. Die Erkenntnisse der Erprobung und Evaluierung sowie der kontinuierliche Fallzahlanstieg und die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe machen es notwendig, über Steuerungsmöglichkeiten in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nachzudenken. Der LWV hat seit August 2013 die Landkreise und kreisfreien Städte, die landesweite Vertragskommission SGB XII und auch die Einrichtungsträger in der Behindertenhilfe über die Ergebnisse einer externen Beratung des LWV zu PerSEH informiert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der LWV mittelfristig eine hessenweite Einführung von PerSEH für notwendig erachtet mit folgenden Zielerreichungen:

- bessere Lebensqualität für behinderte Menschen in Hessen durch personenzentrierte Ausrichtung der Leistungserbringung und entsprechende Flexibilisierung der Unterstützungsstrukturen und
- bessere Steuerungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Angebots- und Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe.

Erwartet werden aufgrund der stringenteren Steuerung durch den Einsatz eines komplexeren Controlling-Instrumentariums Kostendämpfungseffekte. Dies wird nur möglich sein durch den Einsatz von mehr Personal im LWV bzw. in den Regionen (Landkreise, kreisfreie Städte). Der Einstieg in dieses Themenfeld ist für die Herbsttagung 2013 der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen im HLT vorgesehen. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle wird es gerade auch mit Blick auf eine stärkere Einbeziehung des Umfeldes / der sozialräumlichen Ressourcen in die Unterstützungsleistungen für behinderte Menschen notwendig sein, die örtlichen Sozialhilfeträger in eine personenzentrierte Steuerung einzubinden.

Grundlagenpapier zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Im vorangegangenen Geschäftsbericht hatten wir über das nach mehrjähriger Diskussion von Bund und Ländern auf Arbeitsebene vorgelegte „Grundlagenpapier zu den Überlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen" der Arbeits- und Sozialminister-Konferenz" vom August 2012 informiert. Mit dem vorgelegten Grundlagenpapier mit konkreten Gesetzesformulierungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe hat sich der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 08.11.2012 befasst. Ebenso hat der DLT hierzu umfänglich Stellung genommen. Maßgeblicher Kritikpunkt ist, dass sich das Papier zu den Finanzfolgen ausschweigt. In direktem Zusammenhang zu den vorangegangenen Informationen zu PerSEH stehen die Überlegungen des Grundlagenpapiers zur Neuausrichtung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Hilfe unter Beibehaltung der Grundsätze von Erforderlichkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Auch soll eine Verstärkung des Teilhabe-Managements, das den Menschen mit Behinderungen während des gesamten Prozesses im erforderlichen Umfang unterstützt und begleitet, angestrebt werden. Die Gesamt-Steuerungsverantwortung soll bei den Sozialhilfeträgern liegen, denen eine besondere trägerübergreifende Koordinations- und Struktur-

verantwortung zukommen soll. Eine inhaltliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe kann nur einhergehen mit der Lösung des bei den Sozialhilfeträgern bestehenden Finanzproblems. Von daher kommt der Verabredung von Bund und Ländern im Zuge der innerstaatlichen Umsetzung des EU-Fiskalbetrages hohe Bedeutung zu, unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein neues Bundesleistungsgesetz in der kommenden Legislaturperiode zu erarbeiten, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablöst.

Bundesleistungsgesetz für behinderte Menschen

Der Begriff Bundesleistungsgesetz ist nicht definiert. Je nach Blickwinkel und Interessenlage wird etwas Unterschiedliches darunter verstanden: Seitens der Behindertenverbände und der Freien Wohlfahrtspflege wird eine Herausnahme aus dem „Korsett" des bedürftigkeitsorientierten Fürsorgerechts der Sozialhilfe erwartet mit der Folge, dass Anspruchsvoraussetzungen kaum normiert werden, jedenfalls nicht mit Blick auf die Leistungsberechtigung der behinderten Menschen. Seitens der Leistungsträger wird dagegen eine konkrete Definition von Anspruchsvoraussetzungen gefordert ohne kostensteigernde Leistungsausweitung. Zugleich besteht die Erwartung, dass das Bundesleistungsgesetz vom Bund nicht nur erlassen, sondern auch finanziert wird.

Aus kommunaler Sicht vorrangig ist die Konnexitätsverantwortung der Länder. Die Länder sind für die aufgabenangemessene Finanzausstattung ihrer Kommunen verantwortlich. Im Zuge der Föderalismusreform I ist ein Schutz der Kommunen dadurch entstanden, dass gemäß Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben übertragen werden dürfen. Wenn der Bundesgesetzgeber Änderungen im Bereich der Eingliederungshilfe vornimmt, müssen die Länder diese selbst ausführen oder konnexitäts- bzw. finanzausgleichsrelevant an die Landkreise weiterleiten. Ohnedies sind die Aufgaben der Eingliederungshilfe von den Ländern gemäß § 97 SGB XII in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger zu übertragen bzw. von einer Reihe von Ländern bereits übertragen worden. Damit stehen die Länder in der Pflicht, die kommunalen Mehrausgaben auszugleichen.

Der HLT-Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 08.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Sozialausschuss begrüßt die Vorlage eines Grundlagenpapiers mit konkreten Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

2. Der Sozialausschuss kann einer inhaltlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe nur zustimmen, wenn gleichzeitig das Finanzproblem der sich stetig verteuernden Eingliederungshilfe gelöst wird. Es wird erwartet, dass in der nächsten Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz in Kraft gesetzt wird, welches eine Beteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe vorsieht oder eine vollständige Übernahme, wenn die Eingliederungshilfe Geldleistungen gewährt.

3. Der Sozialausschuss bittet die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen, den weiteren Prozess fachlich zu begleiten.

Am 22.03.2013 hat der Bundesrat eine Entschließung mit folgenden wesentlichen Beschlusspunkten beschlossen:

- Der Bundesrat begrüßt die Anstrengungen von Bund und Ländern, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zu einer zeitgemäßen und zukunftsorientierten Hilfe weiterzuentwickeln, die den behinderten Menschen und seine Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellt (personenzentrierte Hilfe).

- Sodann fordern die Länder, dass der Bund die Kosten der Eingliederungshilfe vollständig übernimmt.

- Dabei hält es der Bundesrat für nicht mehr zeitgemäß, die Teilhabe von behinderten Menschen dem nachrangigen System der sozialen Sicherung zuzuordnen. Allerdings bekräftigt er zugleich auch für das neue Bundesleistungsgesetz die Bewahrung der hergebrachten Grundsätze der Sozialhilfe wie z. B. den Nachranggrundsatz.

- Für die inhaltliche Weiterentwicklung werden sodann die bekannten Überlegungen von Bund und Ländern aus dem Grundlagenpapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen" der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) vom August 2012 ausgeführt.

- Der Bundesrat betont, dass die Strukturreform nur gemeinsam mit der Einigung über die künftigen Finanzierungsverantwortlichkeiten erfolgen könne. Zu vermeiden sei die Konzipierung eines Bundesleistungsgesetzes, das zwar eine Ausgabenübernahme des Bundes ermögliche, die dynamische Ausgabenentwicklung aber keineswegs bremse oder gar noch beschleunige.

Es ist gut, dass Bund und Länder ein Bundesleistungsgesetz zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung verabredet haben. Denn hier geht es um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nun wird es darauf ankommen, die Sozialhilfeträger von diesen Ausgaben auch tatsächlich zu entlasten. Allein zwischen 2007 und 2011 sind die gesamten Netto-Ausgaben der Eingliederungshilfe von 10,6 auf 12,9 Mrd. Euro gestiegen und betragen derzeit ca. 14,4 Mrd. Euro. Diese Steigerungsraten sind von den Kommunen nicht mehr ohne spürbare Leistungseinschnitte in anderen Bereichen finanzierbar.

Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Nach langjähriger Diskussion über die Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Hessen durch Übernahme der Kosten für diesen Aufgabenbereich des SGB XII in mehreren Stufen durch den Bund konnte eine Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Bundesbeteiligung in Hessen getroffen werden. Ebenso wurden Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Abrufs der Bundesbeteiligung abgestimmt und entsprechende Formulare entwickelt. Das Präsidium hat sich in seiner Sitzung am 07.02.2013 und der Sozialausschuss zuletzt in seiner Sitzung am 07.03.2013 mit der Angelegenheit befasst.

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch hat der Bund in einer Protokollerklärung zugesagt, die Bundesbeteiligung an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung schrittweise zu erhöhen und ab dem Jahr 2014 vollständig zu übernehmen. Danach entlastet der Bund die Gebietskörperschaften von den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in drei Stufen und zwar im Jahr 2012 zu 45 %, im Jahr 2013 zu 75 % und ab dem Jahr 2014 zu 100 %.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 ist für das Jahr 2012 in einem ersten Schritt die Bundesbeteiligung auf 45 % der Ausgaben des vorletzten Kalenderjahres angehoben worden. Darüber hinaus wurde im Zusammenhang mit dem Fiskalpakt vereinbart, ab dem Haushaltsjahr 2013 die Höhe der Bundesbeteiligung auf der Grundlage der aktuellen Netto-Ausgaben des jeweils laufenden Kalenderjahres zu berechnen.

Am 08.11.2012 hat der Bundestag das Gesetz zur Änderung SGB XII, mit dem die zugesagte weitere Anhebung der Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2013 sowie die Umstellung der Berechnungsgrundlage auf die aktuellen Netto-Ausgaben umgesetzt wird, verabschiedet. Da der Bund damit ab dem 01.01.2013 mehr als die Hälfte dieser Ausgaben trägt, wird das Gesetz insoweit gem. Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG im Auftrag des Bundes durchgeführt (Bundesauftragsverwaltung). Das Gesetz zur Änderung des SGB XII hat den Bundesrat am 14.12.2012 passiert. Damit sind die zweite und dritte Stufe der Kostenübernahme durch den Bund zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

Die Übernahme der vollständigen Finanzierungslast der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ist ein wichtiger und bedeutender Schritt zur dringend benötigten Entlastung der kommunalen Haushalte. Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen sieht es der Bund als den richtigen Weg an, die Entlastungsbeträge durch die Länder vollständig an die Kommunen weiterzuleiten.

Zur künftigen Verteilung der Bundesbeteiligung in Hessen gab es mehrere Sondierungsgespräche zwischen den Beteiligten (HLT, HStT, LWV) auf Einladung des HSM. Auf Anregung des HLT wurde die bisherige Regelung einer Vorwegentnahme in Höhe von 5 v. H. für den LWV für das Jahr 2012 beibehalten. Dies entspricht auch der gesetzlichen Festlegung nach § 10 Abs. 2 HAG/SGB XII.

Der LWV forderte dagegen eine volle Erstattung seiner Grundsicherungsleistungen aus den Bundesmitteln und lehnte den bisherigen Vorwegabzug von 5 v. H. ab.

Über die Verhandlungen zu einer Verteilung der Bundesmittel in Hessen wurde im letzten Geschäftsbericht ausführlich berichtet.

Vereinbarung zur übergangsweisen Umsetzung der bundesgesetzlichen Neuregelung zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

In dem Wissen, dass das Gesetz erst kurz vor Jahresende zur Beratung und Beschlussfassung dem Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt würde, haben sich das HSM, der LWV und die kommunalen Spitzenverbände, HLT und HStT, Ende Oktober 2012 zur einer ersten Besprechung getroffen mit dem Ziel, eine Vereinbarung auf Landesebene als Übergangsregelung bis zur Novellierung des HAG/SGB XII zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Neuregelungen in Hessen zu erarbeiten.

Offen war bis zum Zeitpunkt der Beratung im Präsidium des HLT am 07.02.2013, ob der Verwaltungsausschuss des LWV die gemeinsam erarbeitete Vereinbarung unterzeichnen wird.

Der LWV hatte im Vorfeld der Sitzung des Präsidiums eine Berechnung vorgelegt, nach der sich die Landkreise bei einem Vollausgleich der Kosten des LWV durch Bundesmittel mit einher gehender Absenkung der Verbandsumlage besser stünden als die kreisfreien Städte. Im Präsidium galt es abzuwägen, ob eine direkte Finanzzuweisung in dieser Größenordnung außerhalb der üblichen Finanzierung des LWV seit 1953 nach dem Mittelstufengesetz politisch gewollt ist oder weiterhin gewisse Kontrollmechanismen durch die den LWV tragenden Gebietskörperschaften beibehalten werden sollen.

In der Sitzung des Präsidiums wurde erläutert, dass der Landtag das HAG/SGB XII im Jahr 2013 ändern und an die bundesrechtlichen Vorgaben anpassen muss. HLT und HStT hätten gemeinsam mit dem Sozialminister dafür geworben, es auch künftig bei einem Vorwegabzug von 5 % für den LWV zu belassen. Das Finanzministerium spräche sich dagegen für eine Verteilung der Mittel nach den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfeträger und des überörtlichen Sozialhilfeträgers aus. Nach einer Berechnung des LWV seien die Landkreise insgesamt betrachtet bei einer Rückverteilung der Einnahmen des LWV durch Reduzierung der Verbandsumlage Gewinner. So würden den Kreisen rund 6 Mio. Euro mehr zu Lasten der Städte zufließen als bei einer Verteilung der verbleibenden Mittel nach Vorwegabzug von 5 % an die Landkreise und kreisfreien Städte.

Nach intensiver Beratung zu diesem Sachverhalt wurde der Landesdirektor um Erklärung gebeten, ob er für den LWV die Vereinbarung zur übergangsweisen Umsetzung der landesgesetzlichen Neuregelung zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterzeichnet. Damit könnten die vom Bund bereitgestellten Mittel zeitnah an die Sozialhilfeträger auf der Grundlage des geltenden HAG/SGB XII verteilt werden.

Nach einer sich auch hieran anschließenden Diskussion sagte dieser zu, bei einer positiven Beschlussfassung des Präsidiums zur Einbeziehung des LWV in die Mittelverteilung nach Ausgaben dem Verwaltungsausschuss zu empfehlen, der Unterzeichnung der Vereinbarung zuzustimmen.

Anschließend fasste das Präsidium einstimmig folgenden Beschluss:

1. Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.

2. Das Präsidium stellt fest, dass nach § 10 Abs. 2 HAG/SGB XII bis zu einer gesetzlichen Änderung aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen der Vorwegabzug von 5 % der Bundesmittel für den LWV geregelt ist.

3. Das Präsidium stimmt dem Abschluss einer „Vereinbarung zur übergangsweisen Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2789) zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" zu und bittet die Geschäftsstelle hierüber die Partner der Vereinbarung zu informieren und das Hessische Sozialministerium zu bitten, das Unterschriftsverfahren einzuleiten.

4. Das Präsidium beauftragt die Geschäftsstelle, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des HAG/SGB XII die Position zu vertreten, dass der LWV an der Verteilung der Bundesmittel für die Grundsicherung im Alter entsprechend seiner Ausgaben beteiligt wird.

Der Sozialausschuss hat sich hierzu in seiner Sitzung am 07.03.2013 beraten und den Beschluss des Präsidiums zur Kenntnis genommen.

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das HAG/SGB XII aufgrund von Unübersichtlichkeit und einer Fülle von Zuständigkeitsregelungen dringend zu reformieren ist und zukünftig auf einfachere Regelungen in den Zuständigkeitsbereichen der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe hingewirkt werden muss. Hier ist das Land in der Pflicht.

Im Speziellen ist das HAG/SGB XII den Regelungen des Bundesrechts anzupassen. Ein dem HLT zur Stellungnahme vorgelegter Gesetzentwurf der Landesregierung, der auf die veränderten bundesrechtlichen Regelungen im SGB XII für den Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung reagiert, entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Änderung des SGB XII. Auf Bundesebene getroffene Spezialregelungen erlauben es nicht, im HAG/SGB XII geregelte Zuständigkeitsübertragungen an den überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Hessen aufrecht zu erhalten. Ferner sind detaillierte Nachweise zu den Bundeserstattungen erst ab 2015 vorzulegen, nach beabsichtigtem Landesrecht jedoch schon ab 2014. Dem HSM wurde in einem gemeinsamen Schreiben der beiden kommunalen Spitzenverbände, HLT und HStT, mitgeteilt, dass es nicht für vertretbar gehalten wird, den fehlerhaften Gesetzentwurf der Landesregierung aufrecht zu erhalten und in das parlamentarische Verfahren weiter zu geben.

Kennzahlenvergleich SGB XII

Im November 2012 ist den am Benchmarking beteiligten Landkreisen der „Kennzahlenvergleich SGB XII 2011" zugegangen. Grundlage der Zusammenarbeit der hessischen Landkreise mit dem Beratungsunternehmen con_sens unter Beteiligung des HLT ist der am 14.09.2009 gezeichnete Vertrag, dem der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 05.11.2009 zugestimmt hat. Diesem Vertrag sind zwischenzeitlich 19 der 21 hessischen Landkreise durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des HLT beigetreten. Ein Beitritt dieser beiden Kreise ist jederzeit möglich und auch erwünscht. Nach Beratung in den Gremien des HLT (Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen, Sozialausschuss) wurde die Firma con_sens darüber informiert, dass die dem Kennzahlenvergleich beigetretenen hessischen Landkreise unter Beibehaltung der vertraglichen Regelungen den Kennzahlenvergleich über den 31.03.2013 hinaus weiterführen werden.

Unverändert stehen die aus Landkreisen und der Geschäftsstelle zusammengesetzte Lenkungsgruppe, die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen und der Sozialausschuss voll hinter der Idee des Benchmarkings. Ein solcher Kennzahlenvergleich, der nach seiner Idee auch ein Leistungsvergleich zwischen den Landkreisen ist, kann als Motor der kontinuierlichen Verwaltungsmodernisierung angesehen werden. Verbesserungspotentiale aufzudecken bedeutet gerade auch in Zeiten angespannter Haushalte eine wichtige kommunale Aufgabe. Aus Sicht der Akteure im SGB XII-Benchmarking ist die Kennzahlenarbeit der hessischen Landkreise methodisch, fachlich und strukturell bestens aufgestellt. Die Kennzahlenarbeit in Hessen verspricht sich also auch weiterhin zu lohnen. Dafür muss sie aber durch engagierte kommunale Vertreter mit Leben gefüllt sein und weiterhin breite Zustimmung durch die Verwaltungsspitzen erfahren.

Zu den derzeit inhaltlichen Schwerpunkten hat sich die landesweite Lenkungsgruppe für das nun zum Abschluss gebrachte Vergleichsjahr 2011 dafür ausgesprochen, den Vergleich zu den bisher erhobenen Daten in Form und Inhalt weiterzuführen. Neben der Möglichkeit der Ergänzung von Basiszahlen und Kennzahlen sollten übergreifende Standards des Datenqualitätsmanagements vor Ort entwickelt sowie zum Leistungsbereich Eingliederungshilfe für ausgewählte kommunale Leistungen ein eigener Strang des Kennzahlenvergleichs eröffnet werden. Es ist den beteiligten Landkreisen durch Benchmarking gelungen, über eine qualifizierte und sachgerechte Eingabe in das EDV-System, über den einheitlichen Zeitpunkt für die Erfassung der Daten und die Prüfung der statistischen Daten auf Plausibilität in inhaltlicher Tiefe eine Qualitätssicherung und Plausibilisierung der Datenlage herbeizuführen. In anschaulicher Weise hat die Firma con_sens die Vergleichsdaten für das Jahr 2011 des Benchmarkings zusammengefasst. Hiervon profitieren nach Kenntnis nicht nur die Sozialhilfeverwaltungen sondern ganz besonders auch die politisch Verantwortlichen und die Gremien in den Landkreisen.

Neben den bisherigen Leistungsbereichen
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfe zur Pflege außerhalb und in Einrichtungen

wurden in die Untersuchungen die kommunalen Leistungen für Kinder, die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem 6. Kapitel SGB XII von den hessischen Landkreisen gewährt werden, aufgenommen. Dieser Bereich (siehe Vorbemerkungen des Jahresberichts 2011) umfasst folgende Leistungsarten:
- Teilhabeassistenz in Regel- und Förderschulen
- Leistungen zur interdisziplinären Frühförderung
- Leistungen in Kindertagesstätten mit Einzelintegration.

Der Sozialausschuss hat sich zum Kennzahlenvergleich SGB XII auf der Grundlage des Jahresberichts 2011 am 07.03.2013 befasst und folgenden Beschluss getroffen:

1. Der Sozialausschuss nimmt den Vorbericht und die Ergebniszusammenfassung des Kennzahlenvergleichs SGB XII 2011 auf der Grundlage des vorgelegten Berichts der Firma con_sens zur Kenntnis.

2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt mit den hessischen Landkreisen, die einer Veröffentlichung der Ergebnisse widersprochen haben, dahingehend Gespräche zu führen, dass zukünftig eine vollständige Verwendung der Berichtsergebnisse möglich wird.

Rahmenvereinbarung zur Kommunalisierung sozialer Hilfen

Die „Rahmenvereinbarung über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Hessen“ wurde am 14.12.2004 von den kommunalen Spitzenverbänden, HLT und HStT, der LIGA, dem LWV und dem Land Hessen unterzeichnet. Das Präsidium hatte in seiner Sitzung am 15.07.2004 der Vereinbarung zugestimmt. Der Geltungsbereich der Rahmenvereinbarung umfasst im Wesentlichen die örtlich organisierte soziale Hilfe zum Schutz vor Gewalt, Hilfen zur Suchtprävention und Suchthilfe, Hilfe zur ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderungen und deren Familien, Hilfen zur Stärkung des Gemeinwesens sowie Hilfen zur Prävention und Beratung im Gesundheitswesen.

Ziel der Vereinbarung ist es, die vom Land Hessen unterstützten Hilfsangebote besser als in der Vergangenheit an den jeweiligen Lebenslagen der Menschen zu orientieren. Dies soll durch die Verknüpfung der mehrheitlich durch die Gebietskörperschaften vorgehaltenen Mittel und der Landesmittel erfolgen. Durch den effektiveren Einsatz dieser Mittel können die Angebote wirksamer und konsequenter an den Bedürfnissen der Menschen vor Ort ausgerichtet und die Förderung durch das Land vereinfacht werden. Mit der Kommunalisierung sozialer Hilfen ist es gelungen, die bürgernahen kompetenten Hilfen in psychischen und sozialen Notlagen sowie Konfliktsituationen zu verbessern. Die Vorhaltung und Fortentwicklung einer bedarfsgerechten, sozialen Infrastruktur ist schon immer eine kommunale Aufgabe. Insofern ist die Gebietskörperschaft die

Umsetzungsebene und trägt auch für die Ausgestaltung maßgeblich Verantwortung.

Bei der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung waren sich die Vertragspartner dahingehend einig, dass

- enge Standards und Berichtspflichten zu vermeiden sind,
- das Land seine sozialpolitische Verantwortung angesichts der Höhe des Budgets nicht auf die Kommunen abladen darf und
- die Mittel dauerhaft als originäre Landesmittel eingestellt bleiben müssen und auch künftig nicht über den kommunalen Finanzausgleich oder zu Lasten des kommunalen Finanzausgleichs abgewickelt werden dürfen.

Daran halten die Vertragspartner mit der zwischenzeitlich notwendig gewordenen Überarbeitung der Rahmenvereinbarung fest.

Die Finanzierung durch den LWV aus Mitteln der Verbandsumlage der Landkreise und kreisfreien Städte von interdisziplinären Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Frühförderung und der Offenen Hilfen erfolgt nicht über kommunalisierte Landesmittel, so dass die Regelung über den Einsatz und die Verteilung der Mittel eigentlich in einem eigenen Vertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, HLT und HStT, und dem LWV zu regeln wäre. Dem Sozialausschuss wurde daher in seiner Sitzung am 08.11.2012 empfohlen, dass die Vertragspartner eine Herauslösung dieser Vertragsregelung zum nächsten möglichen Zeitpunkt erreichen. Hierzu wurde zwischen den Vertragspartnern eine entsprechende Protokollnotiz zu § 8 (neu) der Rahmenvereinbarung verabredet.

Die Rahmenvereinbarung über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Hessen schafft im Übrigen eine sinnvolle Grundlage, Mittel des Landes gemeinsam mit den örtlichen Hilfen bedarfsgerecht einzusetzen und mit allen Beteiligten vor Ort eine an den Bedürfnissen der Menschen orientierte Infrastruktur abzustimmen, aufzubauen und stetig fortzuentwickeln. Dem trägt die Fortschreibung und Aktualisierung der Rahmenvereinbarung Rechnung.

Zu kritisieren ist, dass die Landesmittel für die Kommunalisierung sozialer Hilfen seit 2009 in gleicher Höhe bereitgestellt werden. Bis einschließlich 2008 wurden die Landesmittel jährlich um 2 % angehoben, um Kostensteigerungen aufzufangen und Bedarfsänderungen Rechnung zu tragen. Die Verteilung des Zuwachsbetrages auf die örtlichen Gesamtbudgets wurde jährlich von den Vertragspartnern auf Grundlage der gemeinsam zu entwickelnden einheitlichen Sozialberichterstattung vorgenommen. Durch den Wegfall dieser jährlichen Dynamisierung gehen nun alle Kostensteigerungen seit dem Jahr 2009, insbesondere im Bereich Personalkosten bedingt durch tarifliche Erhöhungen, ausschließlich zu Lasten der Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte. Dies können die hessischen Gebietskörperschaften bei ihrer angespannten finanziellen Situation längerfristig nicht auffangen ohne an der Schraube der Standards zu drehen. Der Appell an die Vertreter des HSM in den Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung, die Entscheidung über die Aussetzung der Dynamisierung zu überdenken, wurde kategorisch abgelehnt, da es hierzu eine klare ablehnende Aussage der Hausspitze des HSM gebe.

Auf der Grundlage der Beratungen hat der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 08.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Sozialausschuss stimmt dem Entwurf der aktualisierten Rahmenvereinbarung zu und beauftragt die Geschäftsstelle nach Abschluss der Vertragsgespräche das Beitritts- und Unterschriftsverfahren einzuleiten.

2. Der Sozialausschuss spricht sich dafür aus, dass die Budgetverteilung der von den Landkreisen und kreisfreien Städten über den LWV finanzierten interdisziplinären Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Frühförderung und der Offenen Hilfen in einem eigenen Vertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, HLT und HStT, und dem LWV geregelt werden soll und beauftragt die Geschäftsstelle, im Frühjahr 2013 mit den beiden Vertragspartnern Gespräche aufzunehmen.

3. Der Sozialausschuss bittet den hessischen Sozialminister, die Entscheidung über die Aussetzung der Dynamisierung zu überdenken. Sollte es in der Zukunft keine Erhöhung des Budgets aus Mitteln des Landes zum Auffangen von Kostensteigerun-

gen geben, werden die Träger der örtlichen Sozialhilfe gezwungen sein, für einzelne Zuwendungsempfänger die Leistungen zu kürzen oder auf einzelne soziale Dienste und Einrichtungen zu verzichten.

Im August 2013 ist die Originalfassung der fortgeschriebenen Vereinbarung von den Vertragspartnern unterzeichnet worden. Derzeit läuft das Beitrittsverfahren bei den hessischen Landkreisen.

Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung

Das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG) ist am 30.10.2012 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Leistungsverbesserungen, die insbesondere für demenzkranke Menschen vorgesehen sind, erfolgte zum 01.01.2013. Das PNG hat im Jahr 2012 und zu Beginn 2013 in der Berichterstattung der Geschäftsstelle und in den Gremien des Verbandes breiten Raum eingenommen. Mit der Reform waren große Hoffnungen verknüpft, doch leider blieb sie weiter hinter den Erwartungen zurück. Eine Neudefinition der Pflegebedürftigkeit wurde nicht vorgenommen, lediglich wiederum eine Kommission auf Bundesebene zur Weiterentwicklung eingesetzt. Der HLT tritt für eine Reform der Pflegeversicherung ein, die eine nachhaltige Finanzierung und auskömmliche Leistungen für die betroffenen Menschen zum Ziel hat. Dem ursprünglichen Ziel der Pflegeversicherung, die von Pflegebedürftigkeit betroffenen Menschen nicht automatisch auf die Sozialhilfe zu verweisen, muss wieder Geltung verschafft werden. Zu begrüßen ist, dass das Gesetz die Belange demenzkranker Menschen in den Fokus nimmt und in verschiedenen Teilbereichen Leistungsverbesserungen vorsieht. Demenzkranke Menschen, die in der Häuslichkeit versorgt werden, können nun erstmals auch Leistungen erhalten, wenn sie noch keine Einstufung in der Pflegeversicherung haben. Zudem wurden die Leistungsbeträge in den Pflegestufen für demenziell erkrankte Menschen erhöht, soweit sie ambulant versorgt werden. Dieses Geld der Pflegeversicherung kann nun auch für Betreuungsleistungen eingesetzt werden, soweit die Pflege und die hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 zu dem damaligen Gesetzentwurf festgestellt, dass neben der Berücksichtigung einiger kommunaler Kritikpunkte insbesondere die Leistungsverbesserungen für demenzkranke Menschen zu begrüßen sind. Kritisiert wurde das Festhalten an der Benachteiligung pflegebedürftiger behinderter Menschen in § 43a SGB XI, der die Leistungen der Pflegekassen in Behinderteneinrichtungen auf max. 256 Euro beschränkt.

Der umfangreichen Leistungsgewährung durch die Landkreise im Bereich Pflege stehen nur geringe Gestaltungsmöglichkeiten gegenüber. Wegen der finanziellen Letztverantwortlichkeit der Sozialhilfe für den Bürger und der Verantwortung für die kommunale Infrastruktur, bedarf es einer gesetzgeberischen Umgestaltung mit dem Ziel einer Stärkung der kommunalen Verantwortung für die Pflege. Nach wie vor sind die Ausführungen im letzten Geschäftsbericht zur stärkeren Gewichtung kommunaler Bedarfsplanung in der Pflege zu unterstreichen. Der DLT berät sich nicht zuletzt auf Wunsch des HLT dazu, ob der Sicherstellungsauftrag für die pflegerische Versorgung wie im Bereich Gesundheit / Krankenhäuser den Ländern und Landkreisen an Stelle einer Zuständigkeit der Pflegekassen zu übertragen ist. Zugleich bedarf es im Vertragsrecht des SGB XI einer Gleichstellung der Sozialhilfeträger mit den Pflegekassen. Wichtig ist, die strukturelle Planung und Steuerung auf Ebene der Landkreise anzusiedeln.

Fachkräftemangel in der Altenhilfe

In Deutschland gibt es immer weniger Personen im erwerbsfähigen Alter. Dies resultiert aus dem starken Rückgang der Geburtenzahlen und dem Ausscheiden der geburtsstarken Jahrgänge der 50-iger und 60-iger Jahre aus der Arbeitswelt. Wenn mehr Arbeitnehmer den Arbeitsmarkt verlassen als nachkommen, ist in Deutschland der Fachkräftemangel keine prognostische Größe mehr.

Dabei steigt der Bedarf an qualifizierten Fachkräften gerade in den sozialen Berufen weiterhin an. In keinem Arbeitsfeld gab es im letzten Jahrzehnt eine vergleichbare Steigerung der Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter wie in den sozialen Berufen. Entsprechend ihrer wachsenden gesellschaftlichen Be-

deutung als eine zentrale Sozialisationsinstanz und aufgrund zunehmender Unterstützungs- und Hilfeerfordernisse ist ein gesteigerter Bedarf an geeigneten Fachkräften vor allem in der Kindertagesbetreuung und in der Pflege zu konstatieren. Am Beispiel des Fachkräftemangels in der Altenpflege lässt sich das wie folgt darstellen:

Die demografischen Veränderungen in unserer Gesellschaft führen dazu, dass der Pflegebedarf älterer Menschen in Deutschland in den nächsten Jahren deutlich zunimmt Hieraus ist abzuleiten, dass künftig mehr Altenpflegerinnen und Altenpfleger für die Betreuung und Versorgung dieses Personenkreises erforderlich sind. Schon heute haben Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste Schwierigkeiten, qualifiziertes Personal zu gewinnen. Den Sozialberichten der Landkreise ist unisono zu entnehmen, dass zur Gewährleistung einer hochwertigen Altenpflege zahlenmäßig ausreichendes und gut qualifiziertes Pflegepersonal unverzichtbar ist. Umgesetzt werden kann dies nur, wenn die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen im Land ihre Personalbedarfe aktuell, aber auch zukünftig bedarfsgerecht decken können.

Um Ausbildungsbedarfe der Zukunft optimal bestimmen zu können, hat das HSM im September 2005 das Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur (IWAK) beauftragt, das Konzept für einen Hessischen Pflegemonitor zu entwickeln und umzusetzen. Die Landkreise sind im November 2006 über die Ziele des Hessischen Pflegemonitors informiert worden. Der Pflegemonitor hatte zum Ergebnis, dass die Gesamtnachfrage der ambulanten Dienste und stationären Einrichtungen in der Altenpflege nicht gedeckt werden konnte. Hinsichtlich des Berufs der Altenpfleger/in ergab sich ein hessenweiter Mangel von 564 Personen. Bei den Altenpflegehelfer/innen fehlten 141 Personen, um die Nachfrage auszugleichen.

Im Jahr 2007 gab es hessenweit einen Beschäftigungsstand von 9.355 Altenpfleger/innen, umgerechnet in Vollzeitäquivalente. Der Hessische Pflegemonitor hat für die Jahre 2010, 2015 und 2020 eine Vorausschätzung der Entwicklung des Pflegekräftebedarfs vorgenommen. Für das Jahr 2010 ist ein Personalbedarf von 9.657 (+302/+3,13%), für das Jahr 2015 10.929 (+1.272/+11.64%) und für das Jahr 2020 ein Bedarf von 12.233 (+1.304/+10,66%) an Pflegekräften prognostiziert worden.

Hessischer Pflegemonitor im Dauerbetrieb

Im Jahr 2011 wurde der Hessische Pflegemonitor in einen Dauerbetrieb überführt. Das IWAK hat in der Sitzung des Landespflegeausschusses im Oktober des Jahres 2011 die Grundzüge der Ergebnisauswertung der Wiederholungsbefragung 2010/2011 dargestellt. Danach nimmt die Beschäftigung von Pflegekräften in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen weiter zu. Auch wird die Teilzeitbeschäftigung weiter ausgeweitet. Die Nachfrage nach Pflegekräften hat sich zwischen 2006 und 2008 fast verdoppelt, im Jahr 2010 liegt sie noch einmal höher als 2008. Mehr als 7 von 10 gesuchten Pflegefachkräften und nahezu sämtliche einjährig ausgebildeten Pflegehelfer/innen wurden 2010 von den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen übernommen. Bei Einbeziehung von Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken ist festzustellen, dass Stellenbesetzungsprobleme im Jahr 2010 besonders stark in der Altenhilfe ausgeprägt waren. Allerdings blieben auch in Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken eine Reihe offener Stellen unbesetzt. Zunehmend wird in Einrichtungen der Altenpflege auf die Berufsgruppen der Gesundheits- und Krankenpfleger/innen und Kinderkrankenpfleger/innen zurückgegriffen. Ausbildung im Sektor Altenhilfe findet vor allem in den stationären Pflegeeinrichtungen statt. Hier bilden mehr als 9 von 10 Einrichtungen aus. Erfreulich ist der Anstieg der ausbildenden Einrichtungen bei den ambulanten Pflegediensten.

Wie weiter vorne nachzulesen, war für 2010 ein Pflegekräftebedarf von 9.657 Vollzeitäquivalenten angenommen worden. Bereits im Jahr 2009 gab es hessenweit ein Beschäftigungsstand von insgesamt 10.345 Altenpfleger/innen in den Einrichtungen der Altenhilfe. Die Fortschreibung der Bedarfe weist nun für die Jahre 2015 einen Bedarf von 11.055 (bisher: 10.929), 2020 von 12.173 (bisher: 12.233) und 2025 von 13.700 Altenpfleger/innen. Dieser zukünftige durch die wachsende Anzahl an pflegebedürftigen Menschen hervorgerufene Bedarf lässt sich nur durch einen weiterhin wachsenden Beschäftigungsstand bewältigen. Der Bedarf an Altenpfleger/innen bei ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen ist für

jede hessische Gebietskörperschaft, Landkreis und kreisfreie Stadt, unter www.hessischer-pflegemonitor.de abrufbar.

Im Jahr 2013 geht der Hessische Pflegemonitor in die vierte Runde. Der HLT wirbt dafür, dass die Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege und die Altenpflegeschulen an der Wiederholungsbefragung teilnehmen.

Deckelung der Schulplätze in der Altenpflege aufgehoben

Die hessischen Altenpflegeschulen gewährleisten eine qualitativ hochwertige Ausbildung und sorgen damit für die Attraktivität der Altenpflege als Ausbildungsberuf. Gleichzeitig leisten sie den Hauptteil bei der Gewinnung von Auszubildenden. Sie sind somit die zentrale Stelle für die Entwicklung der Fachkraftinfrastruktur in Hessen und müssen daher durch entsprechende Rahmenbedingungen – auch finanzieller Art – von der Landesregierung unterstützt werden.

Nach einer Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze in der Altenpflege von 3.500 auf 4.000 Plätze in Hessen im Jahr 2011 hat das HSM mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Altenpflegeverordnung eine finanzielle Verbesserung der Helferausbildung sowie die Aufhebung der bisherigen Deckelung der Schulplätze zum Schuljahr 2012/2013 vorgenommen. Der HLT hat nach einer Umfrage bei den Mitgliedskreisen dieses Vorgehen in seiner Stellungnahme insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung und des bereits bestehenden Fachkräftemangels im Pflege- und Gesundheitsbereich sehr begrüßt. Die Aufhebung der Begrenzung der Ausbildungsplätze ist ein wesentlicher Fortschritt im Kampf gegen den Fachkräftemangel in der Pflege.

Pflegestützpunkte in Hessen

Im letztjährigen Geschäftsbericht wurde schwerpunktmäßig das vom landesweiten Steuerungsausschuss gemeinsam mit dem IWAK entwickelte Vernetzungskonzept vorgestellt. Weiterhin wurde über die Bildung von regionalen Arbeitsgruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Pflegestützpunkte und die Vernetzung der örtlichen Lenkungsgruppen mit dem Steuerungsausschuss berichtet.

Nach fünf Jahren intensiver Aufbauarbeit durch den Steuerungsausschuss, der von Beginn bis Ende 2012 unter der Leitung des HLT stand, kann nun in einem ersten Résumée festgestellt werden, dass den hessischen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen in Hessen auf partnerschaftlicher Basis eine vorbildliche Umsetzung des bundesgesetzlich geregelten Aufbaus von Pflegestützpunkten gelungen ist. Dabei wurde von Beginn an eine rahmenvertraglich vereinbarte Konsenslösung entwickelt und umgesetzt. Bereits im Rahmenvertrag wurden die Grundlagen für eine erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit vor Ort gelegt. Die Vertragsparteien haben dabei häufig inhaltliches Neuland betreten, da bislang keinerlei verwertbare Erfahrungen im Bereich von gemeinsam betriebenen Pflegestützpunkten vorlagen.

Insbesondere die Implementierung eines paritätisch besetzten landesweiten Steuerungsausschusses hat erheblich dazu beigetragen ein einheitliches öffentliches Auftreten der Pflegestützpunkte, z. B. durch ein gemeinsames Logo zu gewährleisten. Ferner hat der Steuerungsausschuss gerade zu Beginn seiner Tätigkeit sehr häufig über Grundsatzfragen, wie beispielsweise die Sicherstellung eines geregelten Informationsflusses, beraten und entschieden. Die Entscheidungen des Steuerungsausschusses wurden stets einvernehmlich getroffen. Unterhalb des Steuerungsausschusses entstanden so regionale Lenkungsgruppen für die einzelnen Pflegestützpunkte sowie regionale Arbeitsgruppen in denen die Pflegestützpunktmitarbeiter Informationen austauschen können.

Eine weitere wichtige Tätigkeit des Steuerungsausschusses bestand in der Einführung einer gemeinsamen Software-Plattform, um die Arbeiten in den Pflegestützpunkten zu dokumentieren und auswertbar zu machen. Die Arbeit vor Ort in den einzelnen Pflegestützpunkten erfolgt ausgesprochen kooperativ und konstruktiv. Es ist eine Atmosphäre des Vertrauens entstanden, die sich begünstigend auf die gemeinsam getragenen Beratungsansätze und Aufgaben der Pflegestützpunkte auswirkt. Gerade der Austausch von Beratungs-Know-How zwischen den örtlichen Einrichtungen der hes-

sischen Landkreise bzw. kreisfreien Städte und den Kranken- und Pflegekassen hat ein qualitativ hochwertiges Beratungsspektrum für die hessische Bevölkerung eröffnet. Ferner hat nicht zuletzt die trägerneutrale Beratungskompetenz der Pflegestützpunkte erheblich dazu beigetragen, dass die Angebote von der Bevölkerung auch angenommen werden. Aus den durchgeführten Kundenbefragungen ist zu entnehmen, dass eine außerordentliche Zufriedenheit seitens der Ratsuchenden mit den Leistungen der Pflegestützpunkte besteht.

Damit haben die Kostenträger der Pflegestützpunkte trotz ungünstiger Rahmen- und Vorbedingungen (heterogene Beratungslandschaft, keine finanzielle Beteiligung des Landes Hessen etc.) ein Angebot entsprechend dem gesetzgeberischen Willen geschaffen. Festzuhalten ist, dass durch den Aufbau der Pflegestützpunkte in Hessen zusätzlicher Nutzen insbesondere älteren pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen durch zentrale Ansprechpartner für wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung aus der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Vertragsparteien erwachsen ist. Darauf gilt es in den folgenden Jahren aufzubauen und den eingeschlagenen Weg konsequent fortzuführen.

Inanspruchnahme der Pflegestützpunkte

Rund 12.000 Menschen haben die Pflegestützpunkte in den Jahren 2011 bis 2012 telefonisch anonym kontaktiert. Die Pflegestütz-punkte haben hier bei folgenden Themen bzw. Fragestellungen weiterhelfen können:

- Wegweiser zu Behörden und zuständigen Institutionen
- Vermittlung von Angeboten
- Zusendung von Informationsmaterial
- Seelsorge usw.

Insgesamt 9.618 Menschenhaben 2011 bis 2012 bedarfsgerechte individuelle qualifizierte Beratungsleistungen in den Pflegestützpunkten in Anspruch genommen. Die Beratung wurde in weiten Teilen von den Trägern der Pflegestützpunkte gemeinschaftlich wahrgenommen. Weitere 3.408 Menschen haben sich an die Pflegestützpunkte gewandt und Rat für ihre Angehörigen und / oder Freunde gesucht. Es wurden qualifizierte Beratungen zu folgenden Themenstellungen durchgeführt:

- Ambulante Versorgung
- Rechtliche Vorsorge / Rechtliche Betreuung
- Medizinische Rehabilitation
- Fragen zu Leistungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Fragen zu Leistungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- Fragen zu Leistungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- Fragen zu Leistungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
- Fragen zu Leistungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Selbsthilfe / Besuchsdienste
- (Teil-)Stationäre Pflege
- Verfahren / Organisatorisches
- Sonstiges

Die Schwerpunkte der Beratung lagen bei den Themen Ambulante Versorgung und Fragen zu den Leistungen nach dem SGB XI sowie sonstigen Themen. Unter Sonstiges sind alle Beratungsleistungen zu verstehen, die eine Koordinierungs- und Anlaufstelle im Rahmen ihrer „Weichefunktion“ (Schnittstelle, Vernetzungsaufgabe etc.) erfahrungsgemäß immer zu leisten hat sowie Themenkreise, die nicht explizit genannt sind.

Bildung einer Pflegesatzkommission

Mit dem Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) in Darmstadt wurden auf Betreiben der Verbände der LIGA die Beklagten (Verbände der Pflegekassen in Hessen, Verband der privaten Krankenversicherungen, LWV) verpflichtet, an der Bildung einer Pflegesatzkommission in Hessen auf der Grundlage des § 86 SGB XI mitzuwirken. Der LWV hatte zunächst Frist wahrend Revision eingelegt, diese dann aber nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und Abwägung der Gesamtumstände zurückgenommen. Das Präsidium hat sich in seiner Sitzung am 27.06.2013 gegen das Betreiben der Revision zum Urteil des LSG vor dem Bundessozialgericht ausgesprochen.

Seit Mitte der 90-iger Jahre des letzten Jahrhunderts sind die Verbände der LIGA als Ein-

richtungsträger nach dem SGB XI um die Konstituierung einer Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI bemüht. Dies widersprach dem ausdrücklichen Petitum der kommunalen Spitzenverbände. Denn mit der Einrichtung einer solchen Kommission würden die zukünftigen Vergütungsverhandlungen nicht mehr vor Ort bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe geführt werden, sondern landesweit einheitlich unter sehr eingeschränkter Mitwirkung der Sozialhilfeträger. Der Umfang der Mitwirkungsmöglichkeiten der örtlichen Sozialhilfeträger bzw. derer kommunaler Spitzenverbände in einer Pflegesatzkommission würde nach der immer wieder kritisierten gesetzlichen Regelung auf ein Minimum reduziert, da auf Seiten der Kostenträger (Pflegekassen, ein Sozialhilfeträger) das Verhältnis 7:1 zugunsten der Landesverbände der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherung ausfallen würde. Die derzeit erreichte Verhandlungssituation sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich, die durch eine gleichgewichtige Verhandlungsposition zwischen den Pflegekassen und den kommunalen Spitzenverbänden gekennzeichnet ist, würde sich in extremem Maße für die Träger der Sozialhilfe verschlechtern.

Mitglieder einer Pflegesatzkommission sind die Landesverbände der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherungen e. V., die überörtlichen Träger und ein nach Landesrecht bestimmter Träger der Sozialhilfe sowie die Vereinigung der Pflegeheimträger. Besteht eine Pflegesatzkommission, so treten diese vier Verbandsgruppen an die Stelle der Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI und vereinbaren mit Zustimmung der betroffenen Pflegeheime verbindlich die Pflegesätze. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgabe, dass Vertragsparteien nur diejenigen sind, die mindestens 5 % der Pflegetage des Pflegeheimes abrechnen und der in Abstimmung mit den Pflegekassen im Falle der Bildung einer Pflegesatzkommission angedachten Sitzverteilung (auf Kostenträgerseite 4 von 12 Sitzen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe) wurde die Zweckmäßigkeit einer Pflegesatzkommission verneint.

Der Sozialausschuss hatte bereits im Jahr 1995 beschlossen, aufgrund der eingeschränkten Einflussmöglichkeiten der Sozialhilfeträger die Bildung einer Pflegesatzkommission abzulehnen und dies im April 2008 bestätigt.

Klageverfahren

Im Januar 2003 haben die Verbände der LIGA gegen die Verbände der Pflegekassen in Hessen, den Verband der privaten Krankenversicherungen und den LWV vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main geklagt und beantragt, die Beklagten zu verpflichten, in die Bildung einer landesweit tätigen Pflegesatzkommission einzuwilligen, hilfsweise festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, an der Bildung einer landesweiten Pflegesatzkommission mitzuwirken. In Erwiderung der Klageschrift hat der HStT federführend für die beiden kommunalen Spitzenverbände und den LWV dargestellt, dass die Klage nicht begründet ist und weder eine Pflicht der Beklagten besteht in die Bildung einer landesweit tätigen Pflegesatzkommission einzuwilligen, noch die Beklagten verpflichtet sind, an der Bildung einer solchen mitzuwirken. Auch hat der damalige Staatssekretär im HSM, Herr Seif, in einem Schreiben an die LIGA dargestellt, dass auch seines Erachtens es nicht zwingend notwendig ist, eine Pflegesatzkommission in Hessen zu bilden. An dieser Position hält die Hausspitze des HSM bis heute fest.

Das Sozialgericht Frankfurt am Main hat in seinem Beschluss vom 27.09.2007 keine Entscheidung zur zwingenden Einrichtung einer Pflegesatzkommission getroffen. Von Seiten der Beklagten sollte geprüft werden, „... die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft stationäre und ambulante Pflege insoweit anders zu regeln, als diese nunmehr die Funktion der Pflegesatzkommission ... ausführen soll." Gleichzeitig werden die Beklagten auf ihr Recht hingewiesen, „... gegebenenfalls eigene Vorschläge mit dem Ziel einer Vereinbarung über eine solche Pflegesatzkommission einzubringen." Nach Ziff. 3 des Beschlusses haben die Beteiligten das Recht, nach dem 31.12.2007 den Rechtsstreit wieder aufzurufen, sofern bis dahin keine Einigung erzielt worden ist. Das vorübergehende Ruhen des Rechtsstreits wurde von den Beteiligten übereinstimmend erklärt.

In einem gemeinsamen Schreiben der beiden kommunalen Spitzenverbände, HLT und HStT, sowie des LWV an die LIGA wurde ein Vorschlag unterbreitet, über eine Änderung des § 8

der Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft Stationäre Pflege in Hessen eine größere Verbindlichkeit der Beschlüsse in der Arbeitsgemeinschaft herbeizuführen.

Dies genügte der Klägerseite nicht. Sie legte gegen das Urteil des Sozialgerichts Berufung ein. Das LSG hat entgegen der Entscheidung des Sozialgerichts der Berufung der Kläger stattgegeben und mit Urteil vom 31.01.2013 die Beklagten verpflichtet, an der Bildung einer Pflegesatzkommission mitzuwirken. Die Revision wurde ausdrücklich zugelassen. Der LWV hatte Frist wahrend Revision vor dem Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Es stellte sich nun die Frage, ob diese auch betrieben werden soll.

Entscheidungsfindung pro oder contra Revision

Das Betreiben der Revision ist mit Risiken verbunden:

- Zurückweisung der Revision und Verpflichtung zur Mitwirkung an der Bildung einer Pflegesatzkommission (wie LSG geurteilt).
- Weitere Verfahrenskosten, die entgegen der bisherigen Vollübernahme durch LWV zu einem Drittel durch LWV, HStT und HLT getragen werden sollen (LWV-Forderung).
- Urteil des BSG mit Wirkung für alle Bundesländer, auch jene, die noch keine Pflegesatzkommission haben.

Die Rücknahme der Revision führt dagegen zur Rechtskraft des Urteils. Damit sind folgende Risiken verbunden:

- Neben der Pflegesatzkommission wird es keine Parallelgremien (AG Stationäre Pflege, AG Ambulante Pflege) geben, aber auch keine Übertragbarkeit der Entscheidungsbefugnisse der beiden Arbeitsgemeinschaften.
- Die Inhalte des § 86 SGB XI sind Gegenstände der Verhandlungen, Kostensteigerungen sind zu erwarten.
- Schiedsstellenfähigkeit aller Entscheidungen der Pflegesatzkommission.

Die Verbände der Pflegekassen – außer der AOK Hessen – und der LWV sehen keine oder wenig Erfolgsaussichten für die Revision. Der Sozialausschuss des HStT hatte dagegen in seiner Sitzung am 05.06.2013 entschieden, an der Revision festzuhalten und die Klage vor dem BSG zu verfolgen. Auf die Einbindung anwaltlicher Unterstützung sollte verzichtet werden.

In Absprache mit bzw. auf Wunsch des HLT hat der DLT bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger zu Erfahrungen mit höchstrichterlichen Urteilen zur Bildung einer Pflegesatzkommission nachgefragt. Die HLT-Geschäftsstelle holte Informationen zu Entscheidungen auf Länderebene bei den Landesverbänden der kommunalen Spitzenverbände ein. Der DLT hat die HLT-Geschäftsstelle ausdrücklich vor einem Revisionsverfahren vor dem BSG gewarnt, da nur mit einem das Urteil des LSG bestätigenden Beschluss des BSG zu rechnen sei. Auch müssten die Auswirkungen eines höchstrichterlichen Urteils auf die anderen Bundesländer, in den keine Pflegesatzkommissionen eingerichtet sind, bedacht werden. Mehrere Rückmeldungen aus Landesverbänden bestätigten diese Position.

Auf Grundlage dieser Empfehlung hat sich das Präsidium am 27.06.2013 gegen das Betreiben einer Revision zum Urteil des LSG zur Bildung einer Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI vor dem BSG ausgesprochen. Es ist davon auszugehen, dass die LIGA nach Eintreten der Rechtskraft zum Urteil des LSG die an einer Pflegesatzkommission zu beteiligenden Verbände zu Verhandlungen zur Bildung einer Pflegesatzkommission auffordern wird. Einvernehmen besteht zwischen den Kosten tragenden Verbänden, sich nur auf den zwingend notwendigen Umfang der Aufgaben der Pflegesatzkommission zu einigen.

Ausbau U3 und Rechtsanspruch

Ab dem 01.08.2013 besteht für unter dreijährige Kinder bundesweit der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Im Dezember 2012 hatte der DLT eine bundesweite Online-Umfrage zum Ausbaustand der Plätze für unter Dreijährige initiiert, um festzustellen, inwieweit der Rechtsanspruch zum genannten Stichtag erfüllt werden kann bzw. die Ausbauziele erreicht werden können.

Im Ergebnis ergab sich für Hessen ein im Vergleich zum Bundesdurchschnitt nicht optimistisch stimmendes Ergebnis: (Stand Januar 2013, Beteiligung: 19 von 21 Landkreisen):

- Nur 47,4% (9) der Landkreise gingen davon aus, den Rechtsanspruch zum 01.08.2013 vollständig - zum Teil unter Nutzung temporärer Übergangslösungen - erfüllen zu können (Bundesdurchschnitt: 69,3%).
- In 10,5% (2) der Landkreise war es nach seinerzeitiger Einschätzung möglich, für nahezu alle Kinder den Rechtsanspruch erfüllen zu können (Bundesdurchschnitt: 22,4).
- 42,1% (8) der Landkreise prognostizierten, den Rechtsanspruch zum 01.08. voraussichtlich nicht erfüllen zu können (Bundesdurchschnitt: kein Wert vorhanden).
- Keine (eindeutige) Angabe dazu machten 9,5% der Landkreise.

Neben weiteren kritisch zu hinterfragenden Aspekten der Umfrage waren vor allem zwei Gesichtspunkte für Hessen von Bedeutung:

Zum Zeitpunkt der Umfrage fehlte für die Landkreise aufgrund der fehlenden Inaussichtstellung für das Jahr 2013 eine maßgebliche Planungsgrundlage. So war nicht bekannt, in welcher Höhe Mittel aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014" kreisbezogen zur Verfügung stehen würden. Gleiches galt für die zur Verfügung stehenden Landesmittel, auch hier war lediglich das Gesamtvolumen bekannt. Planungen zum letzten Ausbauzyklus waren vor diesem Hintergrund nur sehr eingeschränkt möglich.

Inwieweit das zum 01.08.2013 in Kraft tretende Betreuungsgeldgesetz sich auf die Nachfrage von Betreuungsplätzen auswirken würde, war zu Jahresbeginn ebenfalls nicht kalkulierbar.

Die rechtliche Bewertung des Rechtsanspruchs war während der Ausbauphase kontinuierlich Thema in den Gremienberatungen des Verbandes. Im Ergebnis war dabei unstrittig, dass der Rechtsanspruch als subjektives Recht zu betrachten und damit einklagbar ist. Adressat des Rechtsanspruchs bzw. bei dessen Nichterfüllung auch der Klage ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Aber auch die Rolle der Gemeinden als mitverantwortliche Akteure in der Bedarfsplanung wurde erörtert. Zudem haben die Gemeinden gemäß § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze zur Verfügung stehen. Auch die rechtlichen Möglichkeiten zu Haftungsfragen bei Nichterfüllung und der Anweisung der Gemeinden zur Schaffung notwendiger Plätze im Rahmen der Rechtsaufsicht wurden ausführlich beraten.

Zu den Detailfragen standen den Landkreisen zudem unterschiedliche fachliche Gutachten und Gesetzeskommentierungen zur Verfügung. Unter anderem hat das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) anhand von 70 Thesen die Aspekte des Rechtsanspruchs, dessen Grenzen aus Gründen des Kindeswohls, der Betreuungsformen, des Wunsch- und Wahlrechts u. a. m. erörtert.

Das im Vorfeld des Rechtsanspruchs medial aufbereitete Schreckgespenst einer Klagewelle durch Eltern von Kindern ohne Betreuungsplatz ist zumindest bislang ausgeblieben. Die wenigen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, über die zwischenzeitlich entschieden wurde, sind dennoch von hoher Bedeutung. Sie schaffen dort rechtliche Klarheit, wo der Gesetzgeber durch unbestimmte Rechtsbegriffe bzw. nicht bis ins Detail vorgenommene Regelungen Interpretationsspielraum eingeräumt hat.

Darüber hinaus ergibt sich weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese haben Festlegungen in mehrfacher Hinsicht und Ausgestaltung zu treffen:

Die Grundlage für die örtlichen Planungen sowie die daraus resultierende Verpflichtung zur Vorhaltung von Betreuungsplätzen bildet bekanntlich nicht eine abstrakte Versorgungsquote in der Gemeinde bzw. dem Landkreis, sondern die konkrete Nachfrage der Eltern. Die aktuell erreichte Quote mag dem derzeitigen Bedarf entsprechen, muss aber im weiteren zeitlichen Verlauf jeweils neu ermittelt und

angepasst werden (im März eines Jahres sind beispielsweise die Nachfrage bzw. Belegung höher als zu Beginn des Kita-Jahres nachdem die Einschulung erfolgt ist).

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Hier sind sowohl kind- als auch elternbezogene Maßstäbe und Kriterien zu entwickeln. So ist hinsichtlich Sinn und Zweck dieser Vorschrift zwischen folgenden Aspekten zu unterscheiden:

- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes.
- Bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie.
  Zu den vorrangigen elternbezogenen Bedarfskriterien gehören Arbeitssuche, Erwerbstätigkeit, Schul- oder Hochschulausbildung. Aber auch z. B. die Pflege von Angehörigen kann die Betreuung und Förderung in Kita oder Tagespflege erfordern.

Der Rechtsanspruch auf Förderung eines bedarfsunabhängigen Grundanspruchs für alle Kinder umfasst nach einem Teil der einschlägigen Gutachten täglich vier Stunden von Montag bis Freitag. Zu dieser Frage haben zwischenzeitlich viele der hessischen Jugendämter Festlegungen getroffen. Mehrheitlich wird offenkundig von einem höheren Grundanspruch (6 Stunden) ausgegangen.

Aber auch Mindest- oder Höchstbetreuungszeiten sowie der tägliche Betreuungsbeginn bedürfen ggf. einer Festlegung, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Während die Mindestbetreuungsdauer auf die pädagogische Qualität im Hinblick auf Bindung und Kontinuität abzielt, geht es bei der Grenzziehung einer maximalen Betreuungszeit vorrangig um die Gewährung des Kindeswohls. Die Rechtsprechung geht hier bei den Kleinstkindern zwischenzeitlich von höchstens 9 Stunden pro Tag aus. Ein weiteres, auch von den Gerichten gewürdigtes Kriterium ist die rechtzeitige Anmeldung des Kindes. Gutachten gehen hier von einer Regelfrist von sechs Monaten vor der gewünschten Inanspruchnahme aus. Nur so ist die möglichst qualifizierte Planung und Steuerung eines bedarfsgerechten Angebots zu gewährleisten.

In Hessen haben bis Ende September 2013 vier Elternpaare mittels Klage versucht einen Betreuungsplatz zu erhalten. Über zwei Klagen wurde entschieden (Stadt Frankfurt, Stadt Wiesbaden), zwei weitere (Landkreis Darmstadt-Dieburg und Lahn-Dill-Kreis) sind noch anhängig. Über alle der Geschäftsstelle bekannten Entscheidungen wurden die Jugendämter der Landkreise informiert. Nach den Rückmeldungen aus den hessischen Jugendämtern kann zumindest davon ausgegangen werden, dass im Fall eines unzureichenden Platzangebots im Vorfeld eventueller Klagen Lösungen seitens der Jugendämter unterbreitet werden können.

Hessisches Kinderförderungsgesetz

Im Mai 2013 wurde das Hessische Kinderförderungsgesetz vom Hessischen Landtag verabschiedet. Die im Vorfeld hessenweit, insbesondere von Kita-Trägern und Elterninitiativen öffentlich und in der Landtagsanhörung zum Gesetzentwurf vorgetragenen massiven Proteste führten nur zu marginalen Änderungen. Das Gesetz wird zum 01.01.2014 in Kraft treten.

Unabhängig von den fachlichen Festlegungen zu Standards in der Kindertagesbetreuung hatte der Gesetzgeber es als Ziel deklariert, die Vorschriften zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege neu zu fassen und damit die bisherigen Regelungen mit ihren unterschiedlichen Fördersystematiken weitgehend zu vereinheitlichen.

Der Hessische Staatsgerichtshof hatte in seinem Urteil vom 06.06.2012 zur Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 (Mindestverordnung, MVO) klargestellt, dass das Land Hessen für die Mehrkosten der Kommunen der durch das Land Hessen erlassenen MVO aufkommen muss.

Über die „Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Hessischen Landesregierung über den konnexitätsbedingten Ausgleich für die Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008“ sollten die Ergebnisse gesichert und umgesetzt werden. Damit sollte auch das für das Hessische Kinderförderungsgesetz - als quasi Nachfolge für die MVO - erforderliche Finanzvolumen abge-

deckt sein. Die im HessKiföG festgelegten Förderbeträge berücksichtigen bereits jeweils den konnexitären Ausgleich.

Die Übereinkunft wurde im Oktober 2012 abgeschlossen und auch vom HLT unterzeichnet. Danach stellt das Land als konnexitätsgerechten Ausgleich für die Jahre 2009 bis 2018 einen Festbetrag von 455,7 Mio. Euro zur Verfügung, dessen Auszahlung den Kommunen zum 31.12.2018 nachgewiesen werden soll.

Die Umsetzung des Gesetzes bedarf verschiedener begleitender Maßnahmen, die im Vorfeld des Inkrafttretens auf den Weg zu bringen sind. So sind umfassende Änderungen im Betriebserlaubnis- und Aufsichtsverfahren erforderlich. Die dazu erforderlichen Grundlagen hat unter Federführung des HSM eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und einzelner Jugendämter erarbeitet. Nach Ablauf der Anhörungen bzw. der daraus resultierenden letzten Überarbeitung wird es künftig nur noch eine Rahmenbetriebserlaubnis geben. Auch widmen sich die Ausführungen zum neuen Betriebserlaubnisverfahren den damit einhergehenden Fragen, beispielsweise wann nach dem Inkrafttreten des HessKiföG am 01.01.2014 eine neue Betriebserlaubnis erforderlich ist oder wie sich die im Gesetz geregelten Übergangsfristen darstellen und auswirken. Allein dieses neue Verfahren bringt für die Fachberatungen für Kitas in den Landkreisen einen erheblichen zusätzlichen Mehraufwand im Hinblick auf Beratung und Umsetzung mit sich.

Zum Förderverfahren und den Fördertatbeständen des HessKiföG wird es seitens der Hessischen Landesregierung eine Verordnung geben, die ebenfalls zum 01.01.2014 in Kraft treten soll.

Rahmenvereinbarung Integration

Erhebliche Auswirkungen hat das HessKiföG auch auf die Erziehung, Bildung und Förderung behinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder.

Vor einer näheren Betrachtung dieses Aspektes soll zunächst auf den Anlass der Überarbeitung der Rahmenvereinbarung Integration behinderter Kinder in Regelkindergärten aus dem Jahr 1999 eingegangen werden.

Nach der kommunalen Evaluation im Jahr 2010 hatte der Sozialausschuss im HLT die Einschätzung der mit der Evaluation beauftragten Arbeitsgruppe zum Bedarf einer Fortschreibung der Rahmenvereinbarung bestätigt. Als unerlässlich wurden seinerzeit u. a. die Anpassung bzw. die Überarbeitung folgender Inhalte erachtet:

- Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben.
- Ausweitung der Rahmenvereinbarung auf den Bereich der unter 3-Jährigen vor dem Hintergrund des Rechtsanspruches ab dem 01.08.2013.
- Überlegungen zu einer flexiblen Stundenbewilligung anstelle einer starren Pauschale.

Im Vorfeld der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der LIGA hatte daraufhin eine Arbeitsgruppe der beiden Spitzenverbände unter Beteiligung von Vertretern aus Jugend- und Sozialämtern der hessischen Landkreise und Städte einen ersten Entwurf einer die genannten Aspekte berücksichtigenden Entwurf erarbeitet und im Juli 2011 den Kreisen und Städten zur Stellungnahme zugeleitet. Auf der Grundlage der hierzu eingegangenen Rückmeldungen wurde der Entwurf der Vereinbarung nochmals überarbeitet und die LIGA sowie der HStGB im Mai 2012 um Aufnahme neuer Verhandlungen gebeten.

In der Zwischenzeit fanden fünf Verhandlungsrunden zu dem Entwurf der Rahmenvereinbarung zwischen den Vertragsparteien statt. Die Verhandlungen sind zwischenzeitlich in weiten Teilen abgeschlossen.

Offen ist die Beratung zu den nicht unerheblichen Zusammenhängen zwischen HessKiföG und der Rahmenvereinbarung. Als Zielmarke zum Abschluss einer neuen Vereinbarung haben die Verhandlungspartner den 01.01.2014 avisiert.

Da vor dem Hintergrund der andauernden Verhandlungen der Abschluss einer neuen Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs nicht möglich war, hatte der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 04.07.13 übergangsweise die Anwendung der aktuell

geltenden Rahmenvereinbarung auch im Bereich der unter Dreijährigen empfohlen.

Teilhabeassistenz

Der Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Teilhabeassistenzen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als auch dem SGB VIII sowie die daraus für die örtlichen Träger der Sozial- sowie der Jugendhilfe in Hessen resultierenden Ausgabensteigerungen sind nicht erst seit Inkrafttreten des geänderten Hessischen Schulgesetzes zu konstatieren. Dieses sowie weitere rechtliche Veränderungen durch die VN-BRK und der zum 01.07.2012 in Kraft getretenen Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) hat die Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen im HLT zum Anlass genommen, sich mit der Situation sowie dem prognostischen weiteren Anstieg zu befassen. Um diesen sowohl in internen Beratungen zu unterfüttern als auch zu einem geeigneten Zeitpunkt gegenüber der Hessischen Landesregierung mit konkreten Zahlen belegen zu können, wurde eine Erhebung zur Entwicklung im Bereich der bewilligten Teilhabeassistenzen zunächst für den Zeitraum 2011 bis 2012 durchgeführt.

Die Auswertung der Erhebung hat die voraus gegangenen Einschätzungen zum kontinuierlichen Anstieg bestätigt. Die nunmehr erfolgte Konkretisierung der Zunahme bei den Kosten als auch den Fallzahlen hat eine drastische Entwicklung allein im Vergleichszeitraum 2011/2012 belegt. Die Gesamtausgabensteigerung für die hessischen Kreishaushalte belief sich auf ca. 8 Mio. Euro.

Besonders deutlich stellte sich in nahezu allen Landkreisen die Zunahme der Leistungsberechtigten im Bereich der Jugendhilfe dar.

Während sich die Zunahme im Bereich der Förderschulen „nur" auf 17% in der Jugendhilfe und 4% in der Sozialhilfe belief, war im Bereich der Regelschulen die Entwicklung mit 37% in der Jugendhilfe und 12% in der Sozialhilfe überproportional stärker.

Auch war eine fallbezogene Kostensteigerung festzustellen. Waren im Jahr 2011 durchschnittlich 11.260,00 Euro pro Fall aufzubringen, belaufen sich die Ausgaben pro Fall im Jahr 2012 auf durchschnittlich 12.575,00 Euro. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung von ca. 12%.

Dazu dürften verschiedene Komponenten beigetragen haben:

- Bis zum Jahr 2011 wurden regelmäßig auch Zivildienstleistende als Teilhabeassistenten eingesetzt. Mit der Aussetzung der Wehrpflicht im Jahr 2011 liefen die letzten Zivildienstverhältnisse aus, seit 2012 gibt es in Deutschland keinen Zivildienst mehr. Der im Jahr 2011 geschaffene Bundesfreiwilligendienst kann nur in geringem Maße das weggefallene Personal kompensieren. Entsprechend erhöhen sich die Ausgaben für das eingesetzte Personal.

- Die Problemlagen der in der Teilhabe beeinträchtigen Schülerinnen und Schüler werden zunehmend komplexer. Diese Aussage wird insbesondere im Bereich der Jugendhilfe für die seelisch Behinderten getroffen. Dies erfordert, einhergehend mit entsprechend höheren Ausgaben, den Einsatz von qualifizierten Fachkräften.

- Größenordnungen mit einem erheblichen Ausgabevolumen werden jedoch auch im Bereich der Sozialhilfe erreicht. Dies zeigt ein jüngst ergangener Beschluss des Landessozialgerichts Hessen vom 17.06.2013, AZ L 4 SO 60_13 B ER, mit welchem der verklagte örtliche Sozialhilfeträger verpflichtet wird, die Kosten für einen Gebärdendolmetscher zur Durchführung der inklusiven Beschulung in Höhe von ca. 400,00 Euro pro Schultag zu übernehmen.

- Weitere beispielhafte Rechtsprechung: In einem Rechtsstreit zum Umfang der Bewilligung für einen Schulbegleiter hat sich das Amtsgericht Darmstadt mit Beschluss vom 29.01.2013, AZ 5 L 35/13, auch zum Aufgabenfeld des Teilhabeassistenten geäußert. Über den behinderungsbedingten Mehraufwand rechnet das Gericht der Funktion des Teilhabeassistenten auch pädagogischen Charakter zu, um dem Schüler eine Mitwirkung am Unterricht zu ermöglichen.

- Dem angeführten Urteil ist zudem ein Sachverhalt zu entnehmen, der ggf. zunehmend „Schule macht": Schulen weigern sich, beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler in unbegleiteten Schulstunden bzw. ohne die Bereitstellung einer Teilhabeassistenz zu unterrichten.

Die Hessische Landesregierung hat es nach Unterzeichnung der VN-BRK durch die Bundesrepublik Deutschland auch im Bereich der Eingliederungshilfe versäumt, entsprechende Landesgesetze mit Regelungen zum Kostenausgleich zu verabschieden. Darüber hinaus obliegt die Umsetzung der VN-Konvention nicht allein den Kommunen sondern der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung. Gesellschaftlichen Fortentwicklungen müssen auch Geldleistungen zur Umsetzung folgen. Mit dem Ziel, dazu ins Gespräch zu kommen, hatte der HLT versucht, den Kontakt zu Kultusministerin Beer sowie den Ministern Grüttner und Schäfer herzustellen, um im Sinne der gemeinsamen Verantwortung bei der Eingliederung behinderter Menschen die künftige Finanzierung, auch unter dem Konnexitätsaspekt, zu erörtern.

Der Sozialausschuss hatte in seiner Sitzung am 04.07.2013 die Initiative zur Geltendmachung eines konnexitären Ausgleichs der Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche bei den Teilhabeassistenzen unterstützt und Landesregierung und Landtag aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass die durch die Beschulung behinderter Kinder und die VN-BRK entstehenden Kosten in allen die Landkreise betreffenden Bereichen durch Regelungen in relevanten landesrechtlichen Bestimmungen ausgeglichen werden.

Das Gespräch zwischen Frau Kultusministerin Beer und Vertretern der Geschäftsstelle fand am 15.08.2013 statt. Die massiven durch den Einsatz von Teilhabeassistenzen bedingten finanziellen Auswirkungen für die hessischen Landkreise sowie der prognostische weitere Anstieg in den nächsten Jahren wurden der Ministerin dargelegt, ebenso der offensichtliche Zusammenhang zur gesetzlich normierten inklusiven Beschulung. Frau Beer verwies hinsichtlich der Eingliederung behinderter Menschen auf die originäre Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Sozial- bzw. Jugendhilfe. Das Land komme seiner Zuständigkeit in schulischer Verantwortung nach, indem es die inklusive Beschulung an Regelschulen im Hessischen Schulgesetz verankert habe und diesem Auftrag auch nachkomme.

Sie regte an, über Steuerungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene nachzudenken. Beispielsweise könnten Pools von Teilhabeassistenzen gebildet werden, eine Teilhabeassistenz könnte dann ggf. 2- 3 Kinder betreuen. Sie bot zu weiteren Überlegungen organisatorische Unterstützung an.

Ein solcher Ansatz kann in die kommunalen Überlegungen zwar einfließen und sich in Einzelfällen, z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit leichteren Formen der Behinderung ggf. auch als ein taugliches Modell erweisen. Die Praxis an den Schulen und auch die vorgenannte Rechtsprechung beschränken Modelle dieser Art jedoch. Zudem wird aus den Kreisen zurückgemeldet, dass Schulleitungen zum Teil nur dann der inklusiven Beschulung an Regelschulen zustimmen, wenn vollumfänglich, d. h. für die komplette Unterrichtszeit, eine Teilhabeassistenz bewilligt wird. Auch im Bereich der seelisch behinderten Schülerinnen und Schüler besteht regelhaft ein höherer Bedarf an schulbegleitender Unterstützung.

Mit Herrn Staatsminister Grüttner kam aufgrund der nach seiner Auffassung ausschließlichen Zuständigkeit des Kultusministeriums kein Gespräch zustande.

Der Sozialausschuss hatte die Geschäftsstelle in seiner Sitzung am 04.07.2013 gebeten, die Erhebung zur Fallzahlentwicklung bei den Teilhabeassistenzen gemeinsam mit den Arbeitsgemeinschaften der Jugend- und Sozialamtsleitungen in den Folgejahren fortzuführen, so dass eine neuerliche Abfrage voraussichtlich zu Jahresbeginn 2014 erfolgt.

Kennzahlenvergleich der hessischen Landkreise im Aufgabenbereich des SGB VIII

In den letzten Jahren hatten sich die Verbandsgremien kontinuierlich mit der Einführung eines landesweiten Benchmarkings in der Jugendhilfe befasst. Als ursächlich dürften die im Rahmen des Dialogverfahrens zur Finanzausstattung der hessischen Kommunen kritisch hinterfragten hohen Ausgaben in der Jugendhilfe bzw. Möglichkeiten, diesen gegenzusteuern, gelten. Vor dem Hintergrund des fiskalischen Zieles möglicher Ausgabenreduzierun-

gen wurde hier ebenfalls über das Instrument eines landesweiten Benchmarkings nachgedacht. Sowohl die KGST als auch das Unternehmen con_sens erhielten in der Arbeitsgruppe Jugend und Soziales im Dialogverfahren die Möglichkeit, ihre Herangehensweise darzustellen. Für die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen neben der wirtschaftlichen Leistungserbringung als Ziel eines Vergleichsrings noch etliche weitere Aspekte im Blickpunkt. Letztlich soll über dieses Instrument eine Verknüpfung von Fach- und Finanzzielen gelingen.

Auch auf kommunaler Ebene hatten sich im Rahmen einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen im Jahr 2011 beide vorgenannten Anbieter vorgestellt. Die Mitglieder hatten sich seinerzeit fachlicherseits mehrheitlich für eine Durchführung mit con_sens ausgesprochen. Con_sens verfügt über bundesweite Erfahrungen in der Vergleichsringarbeit sowohl mit Städten als auch Landkreisen in den Bereichen des SGB VIII, SGB XII sowie der Eingliederungshilfe. In Hessen führt con_sens seit 2010 den Vergleichsring im Bereich des SGB XII mit 19 Landkreisen durch.

In seiner Sitzung am 07.03.2013 hatte der Sozialausschuss sodann eine Beteiligung am Kennzahlenvergleich unabhängig von der zu Jahresbeginn abgesagten Beteiligung der Städte empfohlen. Auch wurden zu dieser Zeit die Überlegungen zur Co-Finanzierung durch das Land abschließend verworfen, um die eigene kommunale Steuerungshoheit zu gewährleisten. Die im Jahr 2013 erfolgte rechtliche Prüfung hinsichtlich eines Ausschreibungserfordernisses ergab, dass der Auftrag an einen Vergleichsringanbieter mittels Direktvergabe unter bestimmten Maßgaben erfolgen kann. Auf dieser Grundlage hatte sich der Sozialausschuss des HLT in seiner Sitzung am 04.07.2013 weiter beraten. Zur Umsetzung weiterer Schritte wurde die Geschäftsstelle gebeten, ein Leistungsangebot der Firma con_sens einzuholen. Nach erfolgter Einigung mit con_sens sollte die Geschäftsstelle dem Ausschuss einen Rahmenvertrag zur Umsetzung des Projektes vorlegen und diesen nach Prüfung den Ausschussmitgliedern zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren zuleiten.

Im Anschluss wurde die Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen im HLT in einer Sondersitzung im August 2013 über Inhalt, Nutzen, Ziele, Konditionen und Ablauf eines Vergleichsrings durch con_sens informiert. Im Anschluss wurden die durch dieses Gremium angeregten Aspekte zur Wirkung des Benchmarkings zusätzlich in das Leistungsprofil sowie den Vertrag aufgenommen.

Nachdem über das Umlaufverfahren seitens des Sozialausschusses keine Bedenken zum Vertrag mehr vorgetragen wurden, hatte sich das Präsidium in seiner Sitzung 12.09.2013 abschließend beraten und den Beschluss zur Vergabe an con_sens gefasst. Die Geschäftsstelle wurde mit der Einleitung des Beitrittsverfahrens beauftragt. Eine Vertragsunterzeichnung durch den Präsidenten erfolgt voraussichtlich im November 2013 unter der Voraussetzung des Beitritts von mindestens 15 hessischen Landkreisen.

Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz

In den vergangenen Geschäftsberichten wurde wiederholt zu den bestehenden Verfahrensmängeln die sich aus der Umsetzung des Gesetzes für die Jugendämter ergeben sowie den diversen Versprechungen der Hessischen Landesregierung zu deren Abhilfe berichtet. Die aus der Umsetzung des Gesetzes resultierenden Belastungen für die Jugendämter bestehen nichts desto trotz in nahezu unveränderter Größenordnung fort.

Das HSM hatte in einer Sitzung der das Hessische Kindergesundheitsschutzgesetz begleitenden Arbeitsgruppe im Mai 2012 diverse Möglichkeiten zur Verfahrenserleichterung dargestellt. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreterinnen und Vertreter des HSM, des Hessischen Kindervorsorgezentrums (HKVZ), der kommunalen Spitzenverbände sowie einzelner Jugendämter an. Die nachfolgend erläuterten seinerzeitigen Möglichkeiten sind jeweils ergänzt um den Sachstand, wie er sich anlässlich eines weiteren Gesprächs im August 2013 - und mithin 16 Monate später – darstellte.

Datenübermittlung von Arztpraxen an das Hessische Kindervorsorgezentrum

Mai 2012: Elektronische Datenübermittlung von Praxen an die dort für die Meldungen zuständige Stelle in Nordrhein-Westfalen: statt in eigener Initiative ein entsprechendes Programm zu testen, verwies das HSM auf die einjährige Testphase bis April 2013 in diesem Bundesland. Im Anschluss daran sollte ein Austausch der beiden Länder zur Übertragbarkeit der Software stattfinden.

August 2013: Das HSM berichtete zum im Mai 2013 erfolgten Gespräch, in deren Ergebnis zunächst festgestellt wurde, dass in NRW zur Abrechnung der Praxen mit den Krankenkassen eine andere Software verwendet wird als die in Hessen genutzte. Da die Wege der Datenübermittlung von den Praxen an die dem Hessischen Kindervorsorgezentrum gleichgestellte Stelle in NRW im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abrechnung der Praxen mit den Krankenkassen stehen, scheitert schon aus diesem Grund eine Übertragbarkeit auf Hessen. Diesen Fakt hätte man jedoch bereits in den Gesprächen im Frühjahr 2012 feststellen können. Bis August 2013 hatte das HSM zudem nicht ermittelt, wie viele unterschiedliche Softwareversionen in hessischen Arztpraxen vorhanden sind. Auch die Frage der Finanzierung eines Upgrades der hessischen Software mit der vorgenannten Zielsetzung war bis dahin nicht geklärt.

Studie des Hessischen Kindervorsorgezentrums im Main-Taunus-Kreis

Zur Umsetzung des Kindergesundheitsschutzgesetzes hatte das HKVZ im Zeitraum September 2012 bis Februar 2013 eine Studie zu den Schnitt- und Schwachstellen des Meldeverlaufs von den Ärzten an das HKVZ und vom HKVZ an den Kreis durchgeführt. Die im Hinblick auf bestehende Verfahrenshemmnisse durchweg kritischen Ergebnisse wurden der Arbeitsgruppe im August 2013 vorgestellt, die Präsentation als Anhang zum Protokoll der Sitzung verbindlich zugesagt. Diese Zusage wurde sodann zurückgezogen, so dass auf Einzelergebnisse kein Zugriff besteht.

Elektronische Datenübertragung vom HKVZ an die Jugendämter

Mai 2012: Die elektronische Datenübertragung vom HKVZ an die Jugendämter mittels eines speziellen Jugendamtsportals wurde als umsetzungsreif dargestellt. Beim HKVZ sollte dieses eingerichtet werden, so dass die Jugendämter mit entsprechenden Zugangsdaten einsehen können, ob die Untersuchung nach der Meldung an das Jugendamt zwischenzeitlich erfolgt ist. Die Einführung dieser Möglichkeit sollte noch im 2. Quartal 2012 beginnen.
August 2013: Der Sachstand ist unverändert, das Portal nicht in Betrieb.

Vergütung der Untersuchungen außerhalb der Toleranzfrist

Das HSM stellt in beiden Gesprächsterminen fest, dass die Krankenkassen außerhalb der Toleranzfrist durchgeführte Untersuchungen nicht bezahlen. Eine Abhilfemöglichkeit des Landes wird nicht gesehen.

Kinder ohne Krankenversicherungsschutz

Mai 2012: Das HSM bestreitet die von den kommunalen Vertretern dargelegte Situation, nach der einzelne Kinder, die vom HKVZ zur U-Untersuchungen eingeladen werden, keinen Krankenversicherungsschutz haben. Nach Auffassung der Behörde ist jedes sich legal in Deutschland aufhaltende Kind krankenversichert, so dass von Landesseite kein Handlungsbedarf gesehen wird.
August 2013: Sowohl die Haltung des Landes als auch die Feststellung der Jugendämter ist unverändert. Zwischenzeitlich (Oktober 2013) hat eine stichprobenartige Erhebung in den Jugendämtern ergeben, dass in Einzelfällen immer wieder nicht versicherte Kinder festzustellen sind. Regelhaft handelt es sich dabei zudem um wirtschaftliche Fallkonstellationen, in denen die Familie die Untersuchung nicht aus eigenen Mitteln bezahlen kann. Die weitere Haltung des Landes nach Darlegung entsprechender Beispiele bleibt abzuwarten.

Im Abstimmungsgespräch über konnexitätsrelevante Sachverhalte am 29.05.2013 im Hessischen Ministerium der Finanzen wurde im Hinblick auf das Kindergesundheitsschutzge-

setz angeregt, Lösungen über bilaterale Gespräche zwischen dem HSM und der kommunalen Seite herbei zuführen. Auch an dieser Stelle gilt es erneut darzulegen, welchen Effekt diese Gespräche mit dem HSM (nicht) erzielen. Der Verband wird auch vor diesem Hintergrund darauf achten, dass das Gesetz unverändert auf der Liste konnexitätsrelevanter Vorgänge geführt wird.

Verwendung der Toto-Lotto-Mittel

Das Hessische Glücksspielgesetz (HGlüG) sieht vor, dass die Spieleinsätze der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien, Zusatzlotterien und Sportwetten auch der Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Zwecke dienen soll. In diesem Zusammenhang regelt das Gesetz, in welchem Umfang der Landessportbund Hessen, die LIGA, der hessische Jugendring, die Träger der außerschulischen Jugendhilfe und der Ring politischer Jugend eine finanzielle Förderung erhalten sollen, um ihre gesellschaftspolitischen Aufgaben wahrnehmen zu können. Bislang enthielt das Gesetz lediglich eine Regelung zu einer finanziellen Obergrenze der Förderung der zu berücksichtigenden Destinatäre. In der Vergangenheit mehr oder weniger stark auftretende Schwankungen des Glücksspielaufkommens haben demgegenüber aber gezeigt, dass die bloße Definition einer Obergrenze nicht ausreichend ist, um die Arbeit der Destinatäre und deren Planungssicherheit ausreichend und dauerhaft abzusichern.

Vor diesem Hintergrund hatte die Fraktion der SPD im Januar 2013 einen Entwurf zu einem Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes und zur finanziellen Absicherung des Ehrenamtes in gesellschaftspolitisch herausgehobenen Aufgabenfeldern in den Landtag eingebracht. Darin war die Einführung und Festlegung einer Untergrenze für Zuwendungen nach § 8 Abs. 1 HGlüG vorgesehen. Die Höhe sollte sich dabei an den Erträgen des Haushaltsjahres 2011 orientieren.

Nach Beratungen im Landtag sowie im Innenausschuss wurde das Gesetz schließlich in modifizierter Fassung verabschiedet und ist zum 18.09.2013 in Kraft getreten. Es sieht nunmehr feste Zuweisungsbeträge vor, die sich an der bisherigen gesetzlichen Obergrenze orientieren. Die Träger der außerschulischen Jugendbildung erhalten in Folge dessen ab dem Jahr 2013 einen Festbetrag in Höhe von 6.571.000,00 Euro. Dieser Betrag ist wie bisher unter den Trägern der außerschulischen Jugendbildung aufzuteilen. Nach der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 36 vom Hundert. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 2.365.560,00 Euro.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Einnahmeentwicklung der letzten 7 Jahre.

Jahr	gezahlter Betrag in €
2007	2.591.591,00
2008	2.289.036,13
2009	2.365.541,00
2009	2.365.541,00
2010	2.365.536,00
2011	2.365.535,00
2012	2.365.536,00

Die Erträge belegen zudem, dass die kommunale außerschulische Jugendbildung bereits in den letzten Jahren die Obergrenze erreicht hatte. Somit ergibt sich durch das neue Glücksspielgesetz zumindest für die kommunalen Jugendbildungswerke derzeit keine nennenswerte Änderung.

Nachdem bereits im Jahr 2010 zwischen dem Innenminister und dem Präsidenten des Landessportbundes eine „Vereinbarung über die Leistungen aus den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Sportwetten und Lotterien" geschlossen wurde, haben der Rechnungshof sowie das Innen- und das Finanzministerium den Abschluss solcher Vereinbarungen auch mit den anderen Destinatären empfohlen. Gespräche dazu erfolgen zwischen dem HSM und der Geschäftsstelle im November 2013. Grundsätzlich besteht im Hinblick auf einen Vereinbarungsabschluss Offenheit. Es gilt jedoch darauf zu achten, dass für die kommunale Seite kein höherer Verwaltungsaufwand als bisher erzeugt wird. Die abschließende Entscheidung obliegt dem Präsidi-

um des HLT, das sich zu gegebener Zeit dazu beraten wird.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Einreise-/ Versorgungssituation

Zwischen dem HSM und dem HLT finden in regelmäßigem Abstand Gespräche zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) in Hessen statt, zuletzt im September 2013. Das HSM gab dabei die aktuelle Lage als äußerst brisant wieder. Laut Zuweisungsstatistik entsprach die Zahl der Einreisen bei UMF bereits im Juli 2013 dem Jahresendstand des Vorjahres. Die ohnehin seit Jahren immer wieder schwierige Unterbringungssituation erfährt durch die hohe Zahl an Einreisen eine neuerliche Brisanz. Die Problematik beginnt bereits bei den Clearingstellen in Frankfurt und Gießen. Die dortigen Jugendämter nehmen die jungen Menschen entsprechend den Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Obhut. Die dazu kontinuierlich ausgebauten und aktuell vorhandenen Plätze würden dem Grunde nach ausreichen, um alle einreisenden UMF adäquat unterbringen zu können. Dies setzt jedoch voraus, dass alle hessischen Landkreise entsprechend ihren Zuweisungsquoten Einrichtungsplätze für den weiteren Verbleib der Jugendlichen im Sinne der Hilfe zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII schaffen. Nur über diese darüber mögliche zeitnahe Anschlussversorgung und eine gerechte Verteilung im Sinne der Aufnahmeverpflichtung ist zu gewährleisten, dass genügend Inobhutnahmeplätze zur Verfügung stehen bzw. die UMF die für sie geeignete Hilfe im jeweiligen Kreis erfahren.

Das HSM beklagt die unzureichenden Aufnahmekapazitäten in einzelnen Landkreisen vor diesem Hintergrund und hat kürzlich die Landräte, deren Kreise Defizite im zweistelligen Bereich des eigentlichen Aufnahmesolls aufweisen, nachdrücklich um die Schaffung neuer Plätze gebeten.

Die Situation ist auch den Einrichtungsträgern bekannt. In den Verhandlungen zu neuen Wohngruppen/Heimplätzen steckt insofern Brisanz, als durch den Druck zur Platzschaffung die Träger eine vorteilhafte Verhandlungsposition erlangen. Hier gilt es, auch vor dem Hintergrund der aufgrund der gekündigten Rahmenvereinbarung zu führenden Einzelverhandlungen vor Ort, eine Abstimmung der Jugendämter untereinander zu erzielen, um die Pflegesätze möglichst homogen zu vereinbaren.

Entscheidung des BGH zum Wegfall zu Ergänzungspflegschaften

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 29.05.2013 (AZ XII ZB 530/11) entschieden, dass Ergänzungspflegschaften für UMF/Asylbewerber zum Zwecke der Durchführung des Asylverfahrens unzulässig sind, auch wenn es sich um im Asylverfahren noch nicht verfahrensfähig junge Menschen unter 16 Jahren handelt.

Die Durchführung des Asylverfahrens obliegt nach Bewertung des BGH als ureigene Aufgabe dem bestellten Vormund. Die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Ergänzungspfleger für einen UMF zur Vertretung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Asylverfahrens ist danach auch dann unzulässig, wenn es dem Vormund an (einschlägiger) juristischer Sachkunde fehlt.

Der Beschluss hätte dem Grunde nach gravierende Auswirkungen auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Wenn künftig keine Ergänzungspfleger mehr vom Gericht bestellt und auch finanziert werden dürfen sondern vielmehr die Vormünder die entsprechenden Aufgaben übernehmen müssen, ginge dies für die Jugendämter mit einem erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand einher. Um das Asylverfahren selbst betreiben zu können, bedürfte es intensiver Fortbildungen. Hinzu kommen Kosten für hinzuzuziehende Dolmetscher, die bislang im Zusammenhang mit den vom Gericht bestellten Ergänzungspflegern ebenfalls von dort finanziert wurden.

Der BGH-Beschluss ist jedoch rechtlich umstritten da er geltendem EU-Recht widerspricht. Hier ist zunächst eine Klärung herbeizuführen. Bis dahin muss beobachtet werden, wie die einzelnen hessischen Gerichtsbezirke mit der BGH-Entscheidung umgehen.

Kündigung der Rahmenvereinbarung Jugendhilfe zum 31.12.2012

Beschlusslage und Auswirkungen

Wie bereits ausführlich und begründend im Geschäftsbericht des Vorjahres dargelegt, hatte der HLT auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses vom 24.11.2011 die Hessische Rahmenvereinbarung nach § 78a ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zum 31.12.2012 gekündigt.

Die Entwicklung des Sachstandes war in der Folge regelmäßig Beratungsgegenstand in den Gremiensitzungen des HLT.

Bereits im Mai 2013 hatte die Geschäftsstelle entsprechend der vorgelagerten Gremienbeschlüsse Kontakt zum Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) in Baden-Württemberg aufgenommen. Im fachlichen Austausch wurden sowohl die bis dahin mit der LIGA verhandelten Punkte bewertet als auch über weitere Optimierungsmöglichkeiten im Kontext der zu führenden Verhandlungen gesprochen.

Im Beratungsprozess der letzten Monate hatte das Präsidium in seiner Sitzung am 27. 06.2013 die Geschäftsstelle mit der Erstellung eines Konzeptes beauftragt, wie in Hessen künftig die Landkreise bei den Einzelverhandlungen vor Ort gestärkt werden können. Der KVJS hatte dargelegt, dass nach seiner Einschätzung erhebliche Einsparpotentiale in der Optimierung der unter dem Dach der Rahmenvereinbarung stattfindenden Einzelverhandlungen bzw. dem Abschließen von Einzelvereinbarungen vor Ort liegen. In Baden-Württemberg verhandeln die Vertreter des KVJS zusammen mit den Jugendämtern und bringen dabei einen landesweiten Überblick sowie betriebswirtschaftliche Aspekte umfassend mit ein. Durch eine solche Unterstützung der Jugendämter in Hessen könnten nach Einschätzung des KVJS deutliche Einsparungen erzielt werden.

Das Präsidium bekräftigte in seiner Sitzung am 27.06.2013 nochmals seine Position zu einer auch künftig gemeinsam getragenen Rahmenvereinbarung. Ebenso wurde beschlossen, die Verhandlungen zur Änderung der Rahmenvereinbarung auf der Grundlage der Vorschläge der Geschäftsstelle fortzuführen. Als Termin für eine abschließende Entscheidung zum Wiederbeitritt wurde die Präsidiumssitzung am 12.09.2013 festgelegt.

Die Entwicklung eines Konzepts zur Bildung einer Fachstelle zur Unterstützung der Jugendämter bei den Einzelverhandlungen durch die Geschäftsstelle unterstützte auch der Sozialausschuss, der sich in seiner Sitzung am 04.07.2013 zum Sachstand beraten hatte. Das in der Folge durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem KVJS entwickelte Konzept zur Etablierung einer Fachstelle zur Unterstützung der hessischen Landkreise bei den Einzelverhandlungen in der Jugendhilfe sah als ein mögliches Unterstützungsmodell die Einrichtung einer beim HLT angesiedelten Fachstelle vor. Das Aufgabenprofil zielte dabei auf eine unmittelbare Begleitung der Jugendämter mit betriebswirtschaftlichem Fokus bei den Einzelverhandlungen vor Ort ab. Die Letztverantwortung und -entscheidung sollte jedoch beim Abschluss einer Entgeltvereinbarung stets beim Jugendamt verbleiben.

Dieses Konzept hatte das Präsidium in seiner Sitzung am 12.09.2013 zunächst zurückgestellt. Stattdessen wurde die Geschäftsstelle gebeten, bis zur Sitzung des Präsidiums im November 2013 ein Konzept für die Unterstützung der hessischen Landkreise bei den Einzelverhandlungen in der Jugendhilfe durch einen externen Dienstleister/Anbieter zu entwickeln und zur Beschlussfassung zu stellen.

Die vom HLT in die Debatte eingebrachten Änderungen zum Personalschlüssel, zur Auslastung und bezüglich der Abwesenheiten hatte auch der KVJS als die geeigneten Stellschrauben erachtet um Einsparungen erzielen zu können. Diese Vorschläge wurden sodann auch mit dem HStT, der während des kompletten Prozesses stets über den jeweiligen Sachstand informiert war, umfassend erörtert. Nach Rückkopplung mit seinen Mitgliedern hatte sich der HStT anschließend bereit erklärt, die genannten Aspekte grundlegend mitzutragen. In einer daraufhin initiierten Unterarbeitsgruppe der Hessischen Jugendhilfekommission wurden am 16.08.2013 gemeinsam mit den Vertretern der Leistungserbringer die jeweiligen Vorschläge beider Seiten weiterverhandelt. Sowohl der HStT als auch die Leistungserbringer hatten ein positives Votum zu den Ergebnissen abgegeben. Für den HLT wurde die Be-

fassung bzw. Bewertung im Präsidium angekündigt.

In seiner Sitzung am 12.09.2013 hatte das Präsidium zunächst weiterhin den Willen zur Rückkehr zu einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung betont. Als Maßgabe hierfür sollte jedoch die zusätzliche Änderung des Personalschlüssels im Bereich der Tag- und Nachtbetreuung gefordert werden. Mit Blick auf die Regelungen in anderen Bundesländern kam das Präsidium hinsichtlich der „Personalschlüssel" damit zu seiner Ursprungshaltung zurück. Sollte auch dieser Änderungsvorschlag Eingang in die Rahmenvereinbarung finden, hätte der HLT zum 01.01.2014 wieder der Rahmenvereinbarung beitreten können. Sollte die Hessische Jugendhilfekommission dem nicht folgen, sah das Präsidium keine Grundlagen für einen Beitritt.

In der Sitzung der Jugendhilfekommission am 20.09.2013 wurde der Beschluss des Präsidiums eingebracht. Während für die Neuregelungen zur "Auslastung" und zu den "Abwesenheiten" eine Bereitschaft zur Zustimmung signalisiert wurde, wurden die Beratungen zu einer Änderung im Bereich der "Personalschlüssel" von den Leistungserbringern und vom HStT abgelehnt.

Im Anschluss wurden die Mitglieder des Präsidiums, des Sozialausschusses sowie nachrichtlich die Jugendamtsleitungen über den Beschluss der Jugendhilfekommission mit folgendem Tenor informiert:

- Der Beitritt des HLT zur Rahmenvereinbarung zum jetzigen Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Auch über den 31.12.2013 hinaus wird die Hessische Rahmenvereinbarung daher keine Geltung für die hessischen Landkreise haben.
- Der von der Jugendhilfekommission beschlossene Tarif 2014 wirkt für die Landkreise nicht automatisch weiter.
- Es ist erforderlich ist, dass alle Landkreise sich künftig hinter die Entscheidungen des Präsidiums bezüglich des weiteren Vorgehens zur gekündigten Rahmenvereinbarung nach dem SGB VIII (Jugendhilfe) stellen.

Nachdrücklich wurde auch auf den Appell des Präsidiums hingewiesen, nach dem „die Landkreise nunmehr (weiterhin) in Einzelverhandlungen vor Ort auf die vom Präsidium vorgeschlagenen Änderungen in den Bereichen "Personalschlüssel", "Auslastung" und "Abwesenheiten" hinzuwirken haben. Zudem wird eine restriktive Position in Fragen von Vergütungen sowie deren tariflichen Fortschreibungen als erforderlich gesehen. Das Präsidium weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, dass eine starke Position für künftige Verhandlungen über eine Rückkehr in eine gemeinsame Rahmenvereinbarung nur gegeben ist, wenn alle 21 Landkreise sich geschlossen dieser Verantwortung stellen."

Schiedsstelle

Wie berichtet, sind aktuell die Zusammensetzung und Aufgaben der Schiedsstelle zwischen den Vertragspartnern in der Rahmenvereinbarung geregelt. Dies bedeutet, dass den Jugendämtern der Landkreise derzeit dieses vorgerichtliche Instrument zu Klärung strittiger Fälle nicht mehr zur Verfügung steht und folglich direkt der Rechtsweg zu beschreiten ist.

Zwischenzeitlich hat die Hessische Landesregierung eine Rechtsverordnung zur Normierung einer landesweiten Schiedsstelle im Bereich des SGB VIII in Aussicht gestellt. Zur Vorbereitung einer solchen Verordnung wurde seitens des HSM eine Arbeitsgruppe gegründet, an der auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt sind. Eine erste Zusammenkunft ist für den 22.10.2013 vorgesehen. Über eine solche Verordnung würde die Schiedsstelle unabhängig von der Rahmenvereinbarung allen Trägern zur Verfügung stehen. Da auch das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch zu ändern ist, dürfte mit der Verordnung jedoch nicht vor Jahresmitte 2014 zu rechnen sein.

4. Gesundheit

Kooperationsvereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum leistet die seit August 2009 bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen dem HLT und der Kassenärztlichen Vereinigung (KV Hes-

sen). Mit Ausnahme der Frage der Reform des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD) verläuft die Kooperation durchaus konstruktiv.

Auch im Jahr 2013 fanden am 21.03. und 12.09. zwei Sitzungen der Lenkungsgruppe zur Vereinbarung statt. In diesen wurden erneut zahlreiche Themen auf kollegialer Ebene besprochen und es konnte überwiegend ein weiteres gemeinsames Vorgehen vereinbart werden.

So konnten im Vorfeld der Verabschiedung des neuen Bedarfsplans 2013 die Landkreise Hinweise und Anregungen vorbringen. Auch hatte sich der Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung am 12.12.2012 mit der Angelegenheit befasst. Mit dem zwischenzeitlich von der KV Hessen verabschiedeten Bedarfsplan wird das Ziel verfolgt, die regionalen Besonderheiten in der Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Zur Fortschreibung des Bedarfsplans ist es den hessischen Landkreisen bereits jetzt bis Mitte 2014 möglich, weitere Hinweise der KV Hessen mitzuteilen.

Reform des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD) – Kooperation der Rettungsleitstellen mit dem ÄBD der KV Hessen

Im Zuge der Reform des ÄBD werden von der KV Hessen hessenweit zwei Callcenter mit Standorten in Frankfurt und in Kassel zur Disposition des gesamten ÄBD in Hessen eingerichtet. Gleichzeitig werden die bisherigen örtlichen Strukturen des ÄBD aufgelöst.

Das Präsidium und der Gesundheitsausschuss haben sich in den letzten Monaten mehrmals ausführlich mit der Thematik beschäftigt. Der KV Hessen wurde als Alternative eine Kooperation zwischen den Rettungsleitstellen der hessischen Landkreise mit dem ÄBD vorgeschlagen. Dies erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Lahn-Dill-Kreis und im Kreis Bergstraße bereits sehr erfolgreiche Modelle einer guten Zusammenarbeit existieren. Das Präsidium fasste am 7.02.2013 den Grundsatzbeschluss, wonach entsprechende Verhandlungen mit der KV Hessen fortgesetzt werden sollen. Zuvor war bereits festgestellt worden, dass bei einer solchen Lösung keine zusätzlichen finanziellen Lasten auf die Landkreise zukommen dürfen und im Falle weitergehender Verhandlung der HStT und die beteiligten Ministerien einzubinden sind.

Dieser Vorschlag wurde nach einem Beschluss des Präsidiums vom 18.04.2013 in einem Spitzengespräch mit dem Vorstand der KV Hessen am 07.05.2013 nochmals bekräftigt und diese nachdrücklich dazu aufgefordert, weiterhin ergebnisoffen die Möglichkeit einer künftigen Disponierung des ÄBD durch die Leitstellen zu erörtern. Jedoch wurde von Seiten der KV Hessen der Vorschlag vielfach kritisiert. Der Koordinierungsaufwand sei zu hoch und eine solche Lösung letztlich zu teuer. Auch bestünde für die KV Hessen kein Zugriff auf das Personal und ein kreisübergreifendes Agieren könne nicht erfolgen.

Nachdem die Vertreterversammlung der KV Hessen am 25.05.2013 die Einführung der zwei Callcenter beschlossen hatte, beschäftigte sich das Präsidium am 27.06.2013 mit den ersten Auswirkungen der Reform. Obwohl erst wenige ÄBD-Bezirke auf die Callcenter geschaltet waren, konnten bereits zu diesem Zeitpunkt in den betroffenen Rettungsleitstellen ein Anstieg von Fällen registriert werden, in denen der Rettungsdienst und der notärztliche Dienst aktiviert werden mussten.

In der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 21.08.2013 wurde vereinbart, dass die weiteren Auswirkungen der Reform des ÄBD von der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst evaluiert und die Ergebnisse zur weiteren Beratung dem Ausschuss vorgelegt werden. Zusätzlich hat die KV Hessen angeboten, die Umsetzung der ÄBD-Reform gemeinsam zu analysieren. Dies kann in der Lenkungsgruppe zur Kooperationsvereinbarung erfolgen.

Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes

CO-Einsatz

Seit geraumer Zeit hat die Gefahr einer CO-Vergiftung für die Bevölkerung durch die vermehrte Nutzung von Öfen und gleichzeitiger besserer Abdichtung der Häuser wieder stark zugenommen. Des Weiteren hat das Bundeskriminalamt darauf hingewiesen, dass bei Suizidversuchen CO-Vergiftungen vermehrt eine Rolle spielen. Für die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter im Rettungsdienst ist eine hohe CO-Konzentration somit eine große Gefährdung im Rettungseinsatz. Durch den Einsatz von „CO-Warnern" kann dieser Gefahr vorgebeugt werden. „CO-Warner" dienen in erster Linie dem Eigenschutz des Rettungsdienstpersonals. Auch geben sie dem Personal einen Hinweis darauf, welche Behandlung der Patient vermutlich benötigt.

Der Gesundheitsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 27.02. und 21.08.2013 jeweils mit dem Einsatz von „CO-Warnern" beschäftigt. Dabei wurde die Erarbeitung einer Empfehlung zum Schutz der Einsatzkräfte begrüßt. Unter Beteiligung der beiden zuständigen Ministerien (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport und Hessisches Sozialministerium) wurde von einer Arbeitsgruppe der Entwurf eines Leitfaden „CO-Einsatz – Schutz von Einsatzkräften (Feuerwehr und Rettungsdienst) bei Einsätzen mit erhöhtem Kohlenstoffmonoxidgehalt in der Atmosphäre" erarbeitet. In diesem sind gemeinsame Grenzwerte und ein einheitliches Vorgehen der Einsatzkräfte aus beiden Bereichen vorgesehen. Mit Stand 20. September 2013 wurde der Leitfaden „CO - Einsatz" in Kraft gesetzt.

MANV Rahmenkonzept Hessen

In seiner Sitzung am 27.02.2013 stimmte der Gesundheitsausschuss dem von der AG Rettungsdienst erarbeiteten Entwurf eines „MANV-Rahmenkonzept - Hessen - Einsatzplanung für die überörtliche Rettungsdienstunterstützung bei einem Massenanfall von Verletzten unterhalb der Katastrophenschwelle" zu.

Anschließend wurde der Entwurf in einer gemeinsamen Besprechung im HSM – an der auch Vertreter/innen der Leistungserbringer und der Kostenträger anwesend waren – am 06.06.2013 mit einigen redaktionellen Änderungen zu einem Konzeptentwurf „MANV Rahmenkonzept Hessen – Einsatzplanung für die überörtliche Rettungsdienstunterstützung bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle" überarbeitet.

Das MANV Rahmenkonzept stößt jedoch aktuell beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport auf Probleme. Da das Konzept für die hessischen Landkreise sehr hilfreich ist, hat der Gesundheitsausschuss am 21.08.2013 das HSM aufgefordert, den Abstimmungsprozess mit dem HMdiuS fortzusetzen und den Kreisen gleichzeitig empfohlen, das Rahmenkonzept auch ohne Zustimmung des Innenministeriums umzusetzen.

Ausbildung der Einsatzbearbeiter/innen in den Leitstellen

Vor dem Hintergrund der Einführung des Notfallsanitätergesetzes zum 01.01.2014 wurde in der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst die Frage aufgeworfen, ob für die Einsatzbearbeiter in den Leitstellen zukünftig ein eigenständiges Berufsbild notwendig sei. Auch wurde insgesamt festgestellt, dass es in der Zukunft immer schwieriger werden wird eine ausreichende Zahl von Fachkräften für die Tätigkeit in den Leitstellen zu gewinnen. Aus diesem Grund wurde die Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertreter aller betroffenen Institutionen (Landkreise und kreisfreie Städte als Rettungsdienstträger, HSM und HMdIuS, Hessische Landesfeuerwehrschule, HLT und HStT) angeregt.

Am 17.01.2013 fand auf Einladung der Geschäftsstelle ein erstes Treffen dieser Arbeitsgruppe statt. Nach Auffassung der überwiegenden Mehrheit der Anwesenden ist zwar eine eigenständige Berufsausbildung für die Einsatzbearbeiter in den Leitstellen nicht notwendig. Um aber auch in Zukunft eine ausreichende Zahl von Fachkräften für eine Tätigkeit in den Leitstellen gewinnen zu können wurde verabredet, dass in der gemeinsamen Arbeitsgruppe die Grundlagen für ein attraktives Berufsbild intensiv bearbeitet werden. Die Bildung der Arbeitsgruppe „Ausbildung der Einsatzbearbeiter in den Leitstellen" wurde vom Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung am 27.02.2013 ausdrücklich begrüßt. In mehreren Besprechungen wurden im Laufe des Jahres in der Arbeitsgruppe die unterschiedlichen Themenaspekte ausführlich beleuchtet, so dass sich der Gesundheitsausschuss in seinen nächsten Sitzungen mit den Ergebnissen befassen kann.

Zukunft des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD)

Mit dem Fachkräftebedarf und der Personalgewinnung für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) hatte sich der Gesundheitsausschuss in den vergangenen Jahren bereits mehrfach beschäftigt. Am 12.12.2012 beschloss das Gremium die Bildung einer Arbeitsgruppe „Zukunft des ÖGD (Personalfragen)" aus Ausschussmitgliedern und Vertreter/innen der Ärzte im ÖGD sowie unter Begleitung der Geschäftsstellen des HLT und des HStT sowie des zuständigen HSM. Als Ziel wurde die Formulierung von Vorschlägen zur Personalgewinnung im Bereich des ÖGD vorgegeben.

In insgesamt drei Sitzungen wurde zunächst eine Analyse der derzeitigen Situation vorgenommen und aus den Ergebnissen Thesen und ein Fazit formuliert. Auf dieser Grundlage wurden verschiedene Vorschläge erarbeitet:

- Famulatur
- Trainee-Programm
- Schnittstelle Universität – Gesundheitsamt / Stipendium
- Erledigung von Aufgaben durch andere Berufsgruppen
- Kooperation benachbarter Gesundheitsämter

Die oben aufgeführten Vorschläge werden im Abschlusspapier der Arbeitsgruppe neben der vorgenommenen Analyse und der Thesen ausführlich beschrieben. Der Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.08.2013 den Bericht zur Kenntnis genommen und die Mitglieder der Gruppe darum gebeten, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Vorschläge anzugehen und bei der Implementierung der entsprechenden Ergebnisse weiter mitzuwirken.

Zukunft der Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft

Bereits im Geschäftsbericht für die Jahre 2011/2012 wurde über die Initiative des Landes von Anfang des Jahres 2012 zur Erarbeitung eines Konzepts zur Sicherstellung der Zukunft der kommunalen Krankenhäuser informiert. Der Gesundheitsausschuss hatte diese Initiative begrüßt und dabei betont, dass die gesundheitliche Versorgung der Menschen in den ländlichen Räumen unter keiner Lösungsmöglichkeit leiden dürfe.

Am 17.09.2012 hatte der hessische Sozialminister ein „Konzept für den Erhalt öffentlicher Klinikträgerschaften in Hessen - Unternehmenskonzept für einen Konzern öffentlicher Krankenhäuser" der Rechtsanwaltsgesellschaft Luther vorgestellt. Zu einer ersten Prüfung der Praxistauglichkeit des theoretischen Konzepts kamen die Landräte und Kreisbeigeordneten mit Kliniken in kommunaler Trägerschaft am 26.10.2012 zusammen. Anlässlich dieses Termins wurden die folgenden gemeinsamen Positionen zu dem Konzept erarbeitet:

- Grundsätzlich werden wenig Chancen für ein landesweites Konzept gesehen; ggf. sollten in den Gesprächen regionale Lösungen präferiert werden.
- Lokale Entscheidungen sich nicht an Verbundlösungen zu beteiligen, werden akzeptiert (kommunale Selbstverwaltung).
- Hinweise auf Management und politische Entscheidungsnähe als Ursachen für die Probleme werden zurückgewiesen.

Im November und Dezember 2012 fanden auf Einladung des HSM an die Klinikdezernenten der Kreise und Städte mit Kliniken in kommunaler Trägerschaft, die kommunalen Spitzenverbände und die Regierungspräsidien sowie die Geschäftsführer der kommunalen Kliniken, Arbeitssitzungen statt, in denen sich mit dem vorgelegten Konzept für eine Verbundlösung befasst wurde. Einvernehmen bestand, dass mit der Teilnahme kommunaler Vertreter noch keine „Vorentscheidung" für eine Beteiligung an der Verbundlösung getroffen ist. Offene Fragen wurden bearbeitet, der Klinikverbund Hessen GmbH erstellte einen Fragebogen mit rund 250 Einzelfragen zu den Themen Recht, Struktur und Wirtschaftlichkeit. Nach den Vorstellungen des HSM soll der Verbund „Konzern öffentlicher Krankenhäuser" zum 01.01.2014 seine Arbeit aufnehmen. Bis zum Ende des 1. Quartals 2013 könnten für die zuständigen kommunalen Gremien Entscheidungsvorlagen erstellt sein. Es wurde festgestellt, dass die vorgesehene Struktur insgesamt dem Gemeinwohl dienen soll und nicht (kommunalem) Einzelinteresse. Durch den Verbund soll auf lange Sicht die Stabilität der kommunalen Krankenhäuser gewährleistet und der Si-

cherstellungsauftrag der Landkreise und kreisfreien Städte erfüllt sein. Eine Verbandsbeteiligung könnte die Kommunen vor eventuell auftretenden wirtschaftlichen Risiken, die alleine zu tragen wären, schützen. Das Konzept biete die Aussicht auf eine bessere Krankenhausversorgung zu guten wirtschaftlichen Bedingungen. Für eine Teilnahme an dem Verbund sei eine bewusste strategische Entscheidung jeder einzelnen betroffenen Kommune notwendig. Die Landkreise und kreisfreien Städte, die sich nicht an dem „Konzern öffentlicher Krankenhäuser" beteiligen möchten, behielten jedoch die Option zur Privatisierung der kommunalen Klinik.

In dem Konzept wird ausgeführt, dass ein Einfluss der Kommunalpolitik weitgehend vermieden werden muss. Während der Arbeitssitzungen wurde jedoch deutlich, dass ein sinnvoller kommunalpolitischer Einfluss durchaus wichtig und notwendig ist. Hier sei es daher unbedingt erforderlich festzustellen, welche Einflussmöglichkeiten der Kommunalpolitik zwingend eingeräumt werden müssen. In der vorgesehenen Organisationsstruktur mit Zweckverband, Stiftung und Management-Holding GmbH sollte daher ein Katalog von Sonderrechten der Kommunen über den Zweckverband festgeschrieben werden. Festgestellt wurde auch, dass eine Teilnahme für Kommunen mit einem nicht defizitären Krankenhaus derzeit als eher unattraktiv erscheint. Auch ist offen, ob die vorgesehenen Regional-Holdings tatsächlich notwendigerweise als GmbH ausgestaltet werden müssen, oder ob hier beispielsweise regionale Dialogstrukturen ausreichend sein könnten. Auch die Besetzung der einzelnen Gremien der vorgesehenen Organisationen (Stiftung, Holding) und deren Aufsicht sind nicht hinreichend verdeutlicht. Eine Überarbeitung des Konzepts wurde von daher angekündigt.

Nach Beratungen in den Bezirksversammlungen Nord, Mitte und Süd traf das Präsidium in seiner Sitzung am 22.11.2012 folgende Positionierung:

1. Das Präsidium des HLT betont, dass die Entscheidung über die Teilnahme an einem „Konzern öffentlicher Krankenhäuser" in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Landkreises liegt. Die lokalen Entscheidungen werden allgemein akzeptiert. Für ein landesweites Konzept werden wenig Chancen gesehen. Daher sollten ggf. in den Gesprächen regionale Lösungen präferiert werden.

2. Das Präsidium weist die im Konzept enthaltenen Hinweise auf Management und politische Entscheidungsnähe als Ursachen für die Probleme kommunaler Kliniken zurück.

Im März 2013 wurden, nach mehreren Expertenveranstaltungen in Hessen und Abstimmungen des Konzepts z. B. mit dem Bundeskartellamt, dem Innenministerium, dem Finanzministerium und den Zusatzversorgungskassen, eine Zusammenfassung der Gestaltungsüberlegungen und Verbesserungsvorschläge zum Konzept vorgelegt. Das HSM hat die Ergebnisse wie folgt zusammengefasst:

1. Das Konzept ist ein neuer Weg und konsequent als echter Verbund öffentlicher Krankenhäuser gestaltet. Es bietet beste Chancen
   - für eine qualitativ und quantitativ bessere Krankenhausversorgung,
   - zu wirtschaftlicheren Bedingungen und
   - unter Wahrung der gemeinsam definierten Charakteristika öffentlicher Krankenhäuser.
   -
2. Bislang wurden noch keine „K.O-Kriterien" identifiziert – das Konzept kann damit als umsetzbar, als „machbar" bezeichnet werden.

Um die Grundlage für den Eintritt in die Vorbereitungen zur Umsetzung des Konzepts zu schaffen, sollen nun die möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen eines Beitritts abgeschätzt werden:

1. Wie hoch sind die vorhandenen und zukünftigen Verbindlichkeiten des Krankenhauses einerseits und wie hoch ist sein Wert andererseits, d. h. zu welchem Anteil würde der Träger durch einen Beitritt zum Verbund voraussichtlich wirtschaftlich entlastet?

2. Wie wirkt sich die im Konzept vorgesehene sog. „Altschuldenhilfe" zu Gunsten des einzelnen Trägers, ggf. auch im Hinblick auf zu leistende Zahlungen aus?

3. Wie werden die quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Risiken aus der Vergangenheit und der Zukunft behandelt?

4. Welche wesentlichen rechtlichen Regelungen mit wirtschaftlichem Bezug werden im Falle des Verbundbeitritts zu treffen sein?

Es geht also um die Herstellung von Transparenz über die wirtschaftlichen Auswirkungen des Modells für den Träger. Dazu bietet das HSM im Rahmen des Projekts die Teilnahme an einer „indikativen Bewertung" der Krankenhäuser an. Dabei wird mit einem begrenzten Aufwand eine vorläufige Ermittlung der wesentlichen wirtschaftlichen Parameter für eine Bewertung vorgenommen.

Damit wurde die zweite Phase eingeleitet. Auch die Entscheidung, an dieser „indikativen Bewertung" teilzunehmen bedeutete kein Präjudiz für eine verbindliche Entscheidung zur Teilnahme am Verbund. Vielmehr sollte eine möglichst fundierte Grundlage geschaffen werden, die es ermöglicht zu entscheiden, ob in eine dritte und finale Projektphase eingetreten wird. Erst am Ende dieser dritten Phase wird die abschließende und rechtsverbindliche Entscheidung stehen, ob ein Krankenhäuserträger am Verbund teilnehmen will oder nicht. An der individuellen Konkretisierungsphase (indikative Bewertung) haben sich sieben Landkreise, vier kreisfreie Städte und zwei Städte mit kommunalen Kliniken beteiligt. Der HLT wurde seitdem vom HSM nicht weiter in die folgenden Beratungen eingebunden und auch nicht zu weiteren Sitzungen bzw. Abstimmungsterminen eingeladen. Zuletzt wurde über den Sachstand in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 21.08.2013 informiert. Aus dem Ministerium wurde mitgeteilt, dass die indikative Bewertung demnächst zum Abschluss gebracht werde und die Ergebnisse der Bewertung mit den beteiligten Kliniken intern besprochen würden.

Klinikverbund Hessen im Umbruch

Mit seiner Neuausrichtung im Jahr 2007 entwickelte sich der 2004 gegründete Klinikverbund mit bis dahin ausschließlichen Aufgabenfeldern im operativen Bereich und dem internen fachlichen Austausch zu einem Unternehmensverband mit neuen Aufgabenstellungen im strategischen und operativen Bereich. Zur Entwicklung wird in einer Vorlage des Klinikverbundes zur Beratung im HLT-Gesundheitsausschuss am 02.09.2009 ausgeführt:

- Vergrößerung der Gesellschaft durch Aufnahme neuer Gesellschafter (von 12 auf 21 Gesellschafter).
- Ende 2008 21 Gesellschafter mit 29 Akut-Kliniken in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft an 32 Standorten in Hessen = 1/3 der gesamten stationären Patientenversorgung in Hessen.
- Ende 2008 wesentlich veränderte Trägerstruktur: 49% in Trägerschaft von Landkreisen, 39% Städte, 11% Land Hessen, 1% LWV (in Betten gerechnet).

In der Vorlage, an deren Aktualität sich wenig verändert hat, wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung im Gesundheitswesen von einem sich permanent verschärfenden Leistungs- und Qualitätswettbewerb zwischen den Kliniken in unterschiedlicher aber auch gleicher Trägerschaft vom Wettbewerb qualifiziertes Personal vor allem im ärztlichen und pflegerischen Bereich sowie von einer zunehmenden Vernetzung zwischen niedergelassenen Ärzten und Kliniken geprägt sein wird. Die seit Jahren bestehende Lücke bei der Betriebsfinanzierung zwischen begrenzten Erlössteigerungen und steigenden Personalkosten dürfte sich nicht schließen und zwingt daher die einzelnen Kliniken zu einer unveränderten Strategie der Leistungs- und Erlössteigerungen durch Zuwachs bei den Patientenzahlen, Qualitätsverbesserung und Kostenbegrenzung durch weitere Rationalisierungsmaßnahmen in allen Klinikbereichen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die dramatisch steigende Verschuldung der kommunalen Haushalte durch die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise erhebliche Auswirkungen auf die Bereitschaft und Möglichkeit des Landes Hessen sowie der einzelnen Kommunen haben wird, Investitionsmittel für Klinikinvestitionen zur Verfügung zu stellen. Dies dürfte in gleicher Weise auch für einzelne Kommunen gelten, die Träger von Kliniken sind, die erstmalig oder dauerhaft eine wirtschaftliche Situation bewältigen müssen und dafür Finanzmittel aus dem kommunalen Haushalt benötigen.

Diese Perspektiven zwingen den Verbund, alle Möglichkeiten zur Unterstützung der einzelnen Gesellschafter auszuschöpfen. Das Jahr 2010 wurde insofern als ein Schicksalsjahr für die Existenz des seit Ende 2007 mit hoher Geschwindigkeit und Intensität aufgebauten Klinikverbundes angesehen.

Weiterentwicklung des Klinikverbundes

Am 19.06.2012 hat der Klinikverbund ein „Strategiepapier zur Weiterentwicklung des Klinikverbundes Hessen" vorgelegt, welches auf Potentiale zur Weiterentwicklung, nämlich

- Interessenvertretung der öffentlich-rechtlichen hessischen Krankenhäuser
- Qualität und medizinische Kompetenz
- Operative Unterstützungsmaßnahmen – Best Practice Sharing
- Zentrale Dienstleistungen

eingeht. Dem Konzept wurde von der Gesellschafterversammlung des Klinikverbundes am 20.09.2012 zugestimmt.

In der Gesellschafterversammlung am 14.03.2013 wurde über die Umstrukturierung des bestehenden Interessenverbandes hin zu einer Vereinsstruktur, der die Interessen der öffentlich-rechtlichen Krankenhäuser in Hessen mit Anbindung der kommunalen Spitzenverbände vertreten soll, beraten. Zielbestimmung soll sein, die Interessen der Klinik-Geschäftsführer und der Träger eng abzustimmen, um eine größere Bedeutung als Interessenvertretung zu erlangen.

Folgende Ziele werden verfolgt:

- Die Schaffung eines niedrigschwelligen Zugangs für Zu- und Abgänge von Mitgliedern.
- Eine Fokussierung auf eine Interessenvertretung mit einer als sehr wichtig erachteten Einbeziehung der hessischen kommunalen Spitzenverbände (Hessischer Landkreistag, Hessischer Städtetag und evtl. Hessischer Städte- und Gemeindebund).
- Eine leistungsgerechte und nachfrageorientierte Vergütungsstruktur für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Die angebotenen Dienstleistungen sollen sich an der Nachfrage z. B. nach Kodierworkshops, Benchmarking etc. orientieren und kostendeckend berechnet werden.
- Durch Integration der hessischen Spitzenverbände soll erreicht werden, dass sich alle hessischen öffentlich-rechtlichen Krankenhäuser dem Klinikverbund anschließen. Die die Beteiligung der Spitzenverbände soll eine Vernetzung bis auf Bundesebene ermöglicht werden.

Damit einhergehen soll eine Anpassung der gesellschaftsrechtlichen Struktur durch Änderung der bisherigen GmbH in einen Verein.

Aus Sicht des HLT war zunächst noch nicht deutlich geworden, ob und inwiefern die vorgestellte Struktur für die Gesellschafter des Klinikverbundes Hessen sich von der derzeitigen Struktur unterscheidet und was sich neben dem Mitgliedsbeitrag tatsächlich ändern würde. Von daher machte der HLT in der Gesellschafterversammlung deutlich, dass es kein Auseinanderfallen des jetzigen Klinikverbundes geben dürfe, eine Überführung in neue Strukturen müsse sichergestellt werden. Wenn es also dem Klinikverbund Hessen in der neuen Struktur gelänge, alle öffentlich-rechtlichen Krankenhäuser „unter einem Dach" zu vereinen, sollte einem gemeinsamen Weg von Spitzenverbänden und kommunalen Krankenhäusern nichts entgegenstehen.

Zukünftige Strukturen des Klinikverbundes

Auf der Grundlage eines „Konzeptes Interessenvertretung – Vereinsstruktur" beriet sich die Gesellschafterversammlung am 08.06.2013 über die künftigen Strukturen des Klinikverbundes. In dem gefertigten „Letter of Intent" wird unter „Ausgangssituation", „Zielsetzung" und „Weiteres Vorgehen" immer wieder verdeutlicht, dass anzustreben sei, mit den beiden kommunalen Spitzenverbänden, HLT und HStT, den Reformwechsel vorzunehmen und diese als Vereinsmitglieder zu gewinnen. Ziel ist die Gründung des Vereins durch alle Gesellschafter des Klinikverbundes einschließlich der kommunalen Spitzenverbände zum 31.12.2013. Bis dahin müssten Gesellschafter und kommunale Spitzenverbände die notwendigen Gremienbeschlüsse herbeiführen.

Von der Gesellschafterversammlung wurde beschlossen, die für die Gründung des Vereins sowie die unentgeltliche Übertragung der Gesellschaftsanteile an den Verein notwendigen Beschlüsse und Zustimmungen herbeizuführen. Der Gesundheitsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.08.2013 zu der Weiterentwicklung des Klinikverbundes beraten und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gesundheitsausschuss nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.

2. Der Gesundheitsausschuss hält die Schaffung einer wirkungsvollen Interessenvertretung der öffentlich-rechtlichen Kliniken in Hessen unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände für geboten. Hierin besteht die Chance, öffentlich-rechtliche Krankenhäuser als Rückgrat der öffentlichen Gesundheitsversorgung in ihrem Bestand zu sichern. Einer schlagkräftigen und wirkungsvollen Interessenvertretung kann es gelingen, zu einer angemessenen Refinanzierung von betrieblichen Kosten und Investitionskosten beizutragen.

3. Der Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Präsidium, einem künftigen „Klinikverbund Hessen e. V." beizutreten. Maßgabe hierbei sollte sein, dass der Hessische Landkreistag nur einen symbolischen Mitgliedsbeitrag zu leisten hat. Eine Mitfinanzierung des operativen Geschäfts ist auszuschließen.

Das Präsidium hat den Sachstand zur Weiterentwicklung des Klinikverbundes Hessen GmbH hin zu einem Verein, der die Interessen der öffentlich-rechtlichen Krankenhäuser in Hessen vertritt, zur Kenntnis genommen. Weiterhin hat das Präsidium dem Beitritt des HLT zur einem künftigen „Klinikverbund Hessen e. V." zugestimmt. Maßgabe hierbei ist, dass der HLT nur einen symbolischen Mitgliedsbeitrag zu leisten hat. Eine Mitfinanzierung des operativen Geschäfts ist auszuschließen. Schließlich wurde die Geschäftsstelle beauftragt, zu gegebener Zeit die notwendigen Schritte für einen Beitritt in die Wege zu leiten.

Pauschalierung der Krankenhausförderung

Das Land Hessen beabsichtigt, die Investitionsförderung für die Krankenhäuser auf eine jährliche Pauschalförderung umzustellen. Diese bietet den einzelnen Kliniken eine größere unternehmerische Freiheit, über Art und Zeitpunkt ihrer Investitionen (Bauinvestitionen und Medizintechnik) eigenverantwortlich zu entscheiden.

Präsidium und Gesundheitsausschuss haben sich in den letzten Monaten mehrmals mit dem Thema beschäftigt. Bereits am 22.11.2012 hatte das Präsidium den Grundsatzbeschluss gefasst, die geplante Neuordnung der Investitionsförderung grundsätzlich zu befürworten. Allerdings sollte eine längere Übergangsfrist vorgesehen werden und für die Übergangszeit wurde ein transparentes Verfahren eingefordert. Der entgegen der ersten Überlegungen des HSM im April 2013 vorgelegte Entwurf zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 sah dann auch eine längere Übergangszeit sowie ein Abschlussbauprogramm vor. Dies wurde von den hessischen Landkreisen sehr begrüßt. Erst ab dem Jahr 2016 soll die Krankenhausförderung durch Pauschalen erfolgen. Jedoch kommen insbesondere auf Kliniken mit einem großen Investitionsbedarf Probleme zu, da diese gezwungen werden eine Vorfinanzierung über den Kapitalmarkt vorzunehmen, wodurch zusätzliche Zinslasten zu refinanzieren sind. Vor diesem Hintergrund scheint das Fördervolumen insgesamt zu niedrig. Auch ist festzustellen, dass die geplante Neuordnung nicht dazu beiträgt, der chronischen Unterfinanzierung der Krankenhäuser zu begegnen. Das Gesetzgebungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Der Sozialpolitische Ausschuss hat am 22.08.2013 eine Anhörung durchgeführt. Zuvor hatte der Gesundheitsausschuss am 21.08.2013 der von der Geschäftsstelle erstellten Stellungnahme zugestimmt.

5. Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt

Bereich Wirtschaft

Wirtschaftliche Entwicklung - Langfristige Stabilisierung strukturschwacher Räume

Eines der zentralen Anliegen des Hessischen Landkreistages ist die Stärkung und Erhaltung des ländlichen Raums als vitaler Wirtschafts- und Lebensraum. Im Mittelpunkt steht dabei die Erhaltung und Fortentwicklung des gegebenen, großen Potentials an wirtschaftlichen, natürlichen und sozialen Ressourcen. Dazu ist die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Hessen weiter zu stärken; insbesondere die Standortvoraussetzungen sind weiter zu verbessern.

Hessen ist ein flächengeprägtes Land- trotz einer im europäischen Vergleich relativ hohen Bevölkerungsdichte von 229 Einwohnern pro qkm, wirtschaftlichen Industrieclustern und einer Reihe bedeutender Großstädte und Ballungszentren. Nach den Raumkategorien des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) weist Deutschland insgesamt siedlungsstrukturell zu 60,6 % der Fläche eine ländliche Prägung auf, während 20,3 % des Gebiets überwiegend städtisch und 19,1 % teilweise städtisch geprägt sind. Die Ausprägung in Hessen weicht hiervon nicht signifikant ab.

Wie die Siedlungsstruktur ist auch die Wirtschaftsstruktur dezentral aufgestellt: Es gibt nicht einen großen wirtschaftlichen Kern, der alles dominiert. Es besteht vielmehr eine Vielzahl größerer, mittlerer und kleinerer wirtschaftlicher Zentren – flächig über das Land verteilt, insbesondere auch im ländlichen Raum. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beruht vor allem auf der konstanten und stabilen Wirtschaftskraft der kleinen und mittleren Unternehmen, die 99,3 % der deutschen Unternehmen ausmachen und auch und gerade in der Fläche angesiedelt sind, und schöpft aus ihrer gewachsenen, dezentral verwurzelten Wirtschaftsstruktur ein hohes Maß an ökonomischer Stabilität. Angesichts dieser Gegebenheiten bleibt es eine überaus wichtige Daueraufgabe, gleichberechtigte Entwicklungsmöglichkeiten in allen Landesteilen sicherzustellen. Gerade in Anbetracht des die Fläche vor erhebliche Herausforderungen stellenden demografischen Wandels ist es wichtiger denn je, dass gezielt Potenziale in der Fläche entwickelt und gefördert werden.

Ein erfolgversprechender Ansatz könnte sein, innovative kleine und mittelständische Unternehmen in verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung - insbesondere auch im ländlichen Raum - zu fördern, deren Vernetzung untereinander und mit der Wissenschaft zu forcieren und auf diese Weise die regionale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. „Stärkung der Stärken" von bereits aktivierten oder noch ruhenden Potenzialen der hessischen Wirtschaft, vorrangig in schwächeren Landesteilen könnte die Wirtschaft Hessens insgesamt weiter voran bringen – und vielfältige Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Regionalentwicklung zeigen.

Aus Sicht der hessischen Landkreise ist vor diesem Hintergrund insbesondere auch der Bereich soziale / gesellschaftliche / kommunale Entwicklung besonders im Fokus zu behalten. Ohne die Leistungen der kommunalen Ebene zur Daseinsvorsorge, z.B. im Bereich Infrastruktur, Bildung, Soziales ist eine wirtschaftliche Entwicklung weder im urbanen Raum noch in peripheren ländlichen Räumen denkbar. Die Entwicklung des ländlichen Raums steht u.a. unter den Oberbegriffen „Demografische Entwicklung", „Landflucht" sowie „Gewährleistung von Infrastrukturen" in Zukunft vor enormen Herausforderungen.

Es gilt daher Lösungen zu finden, wie im Zusammenwirken aller Beteiligten, das gesamte Land Hessen als attraktiver Wirtschaftsraum erhalten werden kann. Dies erfordert in erster Linie attraktive Arbeitsplätze/Erwerbsmöglichkeiten vor Ort zu erhalten bzw. neu zu entwickeln. Denn die Fläche verfügt grundsätzlich über Stärken und ein dynamisches wirtschaftliches Potenzial, das es zu Entwickeln und zu stärken gilt.

Im ländlichen Raum stehen Flächen zur Verfügung, dort sind Transportwege vorhanden sowie günstigere Bodenpreise zu verzeichnen als in den Metropolen. In den Landkreisen insgesamt wurden allein im Jahr 2010 fast doppelt so viele neue Gewerbe angemeldet wie in den kreisfreien Städten. Dies zeigt, dass wirtschaftliche Dynamik, unternehmerisches Engage-

ment und Wachstum nicht unerheblich auch und gerade in der Fläche stattfinden. Nicht zuletzt muss die Landwirtschaft auch weiterhin möglichst flächendeckend ihre Kernfunktionen - vor allem die Produktion von Nahrungs- und Biorohstoffen und die Pflege der Kulturlandschaft - im Interesse der gesamten Gesellschaft dauerhaft erfüllen.

Investitionen lohnen sich auch und gerade in der Fläche, die den Ballungszentren insgesamt nicht nachsteht. Dadurch wird beispielsweise angesichts der negativen demografischen Entwicklung der Entleerung des ländlichen Raumes entgegengewirkt und verhindert, dass der Staat nachsorgende Sozialpolitik in Gegenden betreiben muss, die für die Bevölkerung keine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage bieten.

Dennoch besteht ein hoher Bedarf an Unterstützung der notwendigen Anpassungs- und Entwicklungsprozesse, von der Infrastrukturversorgung über Standortpolitik bis hin zu Wirtschaftsförderung und Tourismusentwicklung.

Als problematisch stellt sich dar, dass „Politik insgesamt" seit vielen Jahren zu sehr auf den Ballungsraum ausgerichtet wurde. Ländliche Räume brauchen hingegen verlässliche Rahmenbedingungen und Strategien, die zielgruppenspezifisch anders ausgestaltet sind als die Konzepte für den städtischen oder großstädtischen Raum. Hierzu gehört nicht zuletzt eine solide finanzielle Ausstattung, um insbesondere den Herausforderungen, die sich vor allem aus der demographischen Entwicklung ergeben, begegnen zu können.

Schon derzeit ist die Situation oftmals kritisch, da gerade bei einem Rückzug von öffentlicher Infrastruktur aus der Fläche das tägliche Leben erschwert wird. Notwendig sind daher Maßnahmen, die die Chancen der ländlichen Räume begreifbar machen und für die anstehenden Herausforderungen zu praktischen Lösungen führen.

Zentrales Ziel muss es dabei aus Sicht der Landkreise sein, den Menschen in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse im Verhältnis zu verdichteten Gegenden und Ballungszentren zu sichern und sie nicht von den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten abzuschneiden. Der Erhöhung des Arbeitsplatzangebots in der Fläche kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu. Aufgabe wird sein, zu einer selbsttragenden Entwicklung in allen Teilräumen zu gelangen und die jeweiligen regionalen Entwicklungspotenziale zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund ist z.B. eine Kürzung von Fördermitteln etwa bei der Städtebauförderung problematisch, weil Zukunftsinvestitionen in die öffentliche Infrastruktur dringend nötig sind - auch und vor allem im ländlichen Raum. Aus Verbandssicht sind insgesamt flexible Lösungsansätze sowie gesetzliche Rahmenbedingungen notwendig, die den Kommunen Raum für Kreativität lassen und im Einzelfall gegebenenfalls auch das Abweichen von Standards erlauben.

Dies gilt für die wirtschaftliche Entwicklung ebenso, wie für kommunale Infrastrukturen wie z.B. Breitband, Straßen, Kinderbetreuung oder Gesundheitsversorgung. Entgegen wirtschaftstheoretischen Ansätzen, wonach ökonomische und sonstige Konzentrationen zu verfolgen und wenige städtische Cluster auszubauen seien - Stichwort „Metropolstrategie" - muss es ein Hauptaugenmerk sein und bleiben, dem oben erwähnten Wesen und der bestehenden Struktur des Landes gerecht zu werden, in allen Gebieten wirtschaftliche Potenziale zur Entfaltung zu bringen, Infrastrukturen auszubauen und auch sonst attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten.

Insbesondere die Potenziale und Chancen der Energiewende liegen im ländlichen Raum. Diese gilt es nun, nutzbar zu machen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, der mit einem beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie noch an Dynamik gewinnt, findet überwiegend in der Fläche statt. Für viele erneuerbaren Energien sind die energetischen Potenziale dort am größten, wo umfangreiche land- und forstwirtschaftliche Flächen und günstige Bedingungen für die Errichtung von Anlagen bestehen. Generell gilt, dass mit der Umsetzung der Energiewende und dem damit verbundenen sukzessiven Umstieg auf erneuerbare Energien ein erheblicher Flächenbedarf einhergeht (vgl. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, landwirtschaftliche Produktion von Energieträgern oder PV- und Solarthermieanlagen auf Hausdächern). Bioenergieanlagen finden sich zwar auch im städtischen Raum, mit mehr als 60 % sind diese Anlagen aber überwiegend im ländlichen Raum zu finden;

im ländlichen Raum sind auch die meisten Windenergieanlagen vorzufinden, da Windparks große Abstände zu Siedlungsflächen einzuhalten haben.

Gleiches gilt für den im Rahmen der Energiewende unumgänglichen Bau neuer Übertragungsleitungen sowie die erforderlichen Anpassungen der Verteilernetze an eine zunehmend dezentralisierte Energieerzeugung. Hier bedarf es der Entwicklung eines Instrumentariums, das einen planvoll gesteuerten, den Ausgleich von Interessen- und Nutzungskonflikten berücksichtigenden Ausbau erneuerbarer Energien ermöglicht, sowie entsprechender Anreizmechanismen.

Der HLT setzt sich aktiv für eine Umsetzung der aufgezeigten Notwendigkeiten ein.

Demografische Entwicklung

Wie bereits angesprochen, stellt der demografische Wandel in der Bevölkerungsstruktur eine wichtige und zentrale Herausforderung für Landkreise, Städte und Gemeinden in den nächsten Jahren und Jahrzehnten dar.

Als Folge der seit vielen Jahren bestehenden niedrigen Geburtenraten geht die Bevölkerung Hessens aktuell leicht und in den nächsten Jahren zunehmend stärker zurück. Die erwarteten Zuwanderungsüberschüsse reichen nicht aus, um die Geburtendefizite auszugleichen. Gleichzeitig steigt die Lebenserwartung der Bevölkerung in Deutschland kontinuierlich an. Geburtenrückgang und steigende Lebenserwartung führen dazu, dass die Bevölkerung deutlich altert.

Diese Entwicklungen sind regional aber sehr unterschiedlich. Während in Südhessen aufgrund der anhaltenden Zuwanderungen insbesondere von Erwerbspersonen die Bevölkerungszahl noch bis in die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts voraussichtlich zunehmen wird, verringert sich die Einwohnerzahl in Mittel- und Nordhessen bereits seit einigen Jahren. Auffallend ist eine Tendenz zur Re-Urbanisierung. Vor allem die größeren Städte in Südhessen können in diesem Zusammenhang noch weiter mit deutlichen Zuwanderungsgewinnen rechnen.

Die Bereiche Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sind in vielfältiger Form von dem demografischen Wandel betroffen. Hier lassen sich u.a. die folgenden Aspekte nennen:

- Räumliche Entwicklung, Siedlungsentwicklung
- Infrastrukturausstattung, Sicherung der Daseinsvorsorge
- Finanzierung öffentlicher Leistungen
- Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsentwicklung
- Forschung und Wissenschaft, Innovation
- Bildung / Qualifikation
- Arbeitsmarkt
- Wohnungsbau / Wohnungsmarkt
- Verkehr

Insgesamt ist zu besorgen, dass der ländliche Raum Verlierer dieser Entwicklung sein könnte, woraus besondere Herausforderungen resultieren. Neben den fiskalischen Auswirkungen dieser Entwicklung sowie der Problematik der Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Infrastruktur stellt der demografische Wandel auch die sozialen Sicherungssysteme und den gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt auf die Probe. Die daraus resultierenden Fragen sind aus kommunaler Sicht insbesondere in peripheren Räumen höchst brisant. Gewissheit besteht dahingehend, dass es künftig in Regionen mit stark abnehmender Bevölkerung immer schwieriger und kostspieliger sein wird, Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im bisherigen Maße bereitzustellen.

Nach Überzeugung des HLT gibt es keine allgemeingültige Strategie, die für alle Regionen und Kommunen in gleicher Weise Anwendung finden könnte. Vielmehr sind entsprechend den jeweils spezifischen Voraussetzungen und Erfordernissen sehr unterschiedliche Entwicklungsstrategien und Maßnahmenkonzepte notwendig.

Die Kreise spielen auch in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle, um auch künftig einen funktionsfähigen Lebensraum außerhalb der großen Städte zu gewährleisten. Dort, wo kreisangehörige Städte- und Gemeinden trotz aller Maßnahmen künftig nicht mehr in der Lage sein werden, die Basisversorgung der Bevölkerung mit infrastrukturellen Einrichtungen zu gewährleisten, muss zwangsläufig eine

in der Region tatsächlich und politisch verankerte, übergeordnete Verwaltungsebene diese Aufgaben übernehmen. Das entstehende Aufgabenvakuum kann und wird im Hinblick auf das verfassungsrechtlich garantierte Institut der kommunalen Selbstverwaltung nur durch die Landkreise zu schließen sein. Diese verfügen in ihrem derzeitigen Zuschnitt hierfür nicht nur über die erforderliche Verwaltungskraft, sie haben auch den richtigen Gebiets- und Größenzuschnitt, um diese Aufgaben mit hinreichender lokaler Anbindung durchzuführen und – das hebt sie in besonderer Weise heraus – sie sind unmittelbar demokratisch legitimiert.

EFRE- Programm Hessen 2014 bis 2020

Der Hessische Wirtschaftsminister hat dem HLT zu Jahresbeginn 2013 mitgeteilt, Hessen werde voraussichtlich auch in der Periode 2014 bis 2020 wieder an der Förderung von Wachstum und Beschäftigung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) partizipieren können. Der legislative Prozess auf der europäischen Ebene werde noch einige Zeit in Anspruch nehmen und auch der Betrag der Fördermittel, der auf die Kategorie der stärker entwickelten Regionen in Deutschland entfällt, stehe noch nicht fest. Dennoch begannen auf Landesebene die Vorbereitungen für ein hessisches EFRE-Programms für 2014 bis 2020. Der Verband wurde in die ersten Überlegungen für das künftige EFRE-Programm eingebunden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, die von den Verbandsgremien beschlossen wurde. Es ist davon auszugehen, dass es in dieser Sache im Zuge der weiteren Konkretisierung – insbesondere auch auf EU-Ebene – eine Reihe von weiteren Beteiligungsverfahren geben wird.

ELER-Programm ab 2013

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss setzte sich mit Blick auf die EU-Förderprogramme erneut intensiv mit der Entwicklung des ländlichen Raums auseinander. Die ländlichen Gebiete in Hessen stehen angesichts der sich verändernden Rahmenbedingungen (u. a. Globalisierung, demografischer Wandel, drohende Arbeitslosigkeit) vor besonderen Herausforderungen. Im Mittelpunkt der Beratungen mit einem Vertreter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) stand deshalb insbesondere ein Ausblick auf den Zeitraum ab 2013, dem nächsten Förderzeitraum der EU-Förder-Programme.

Die EU fördert die Entwicklung des ländlichen Raums u.a. durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Hessen wurde in der Programmlaufzeit 2007-2013 mit über 250 Mio. Euro aus dem ELER-Fonds unterstützt. Die EU-Mittel wurden mit nationalen öffentlichen Mitteln des Bundes (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ - GAK), des Landes und des kommunalen Finanzausgleichs kofinanziert. Insgesamt standen für den Förderzeitraum rund 725 Mio. Euro an öffentlichen Mitteln für den ländlichen Raum Hessens zur Verfügung. ELER zielte dabei auf die Schwerpunkte (Achsen): Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, Verbesserung der Umwelt und der Landschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft. Die Umsetzung von ELER in Deutschland und die Durchführung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung der Bundesländer. Daher wurde für die kommende Programmlaufzeit eine weitere Konzentration und Verbesserung der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gefordert und auch die Frage „Breitbandförderung“ in die Diskussion eingebracht.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) musste im Zuge der Sparanstrengungen der Bundesressorts Kürzungen hinnehmen. Seit 2011 stehen für die Förderung im Rahmen der GAK insgesamt nur noch 600 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung. Das entspricht jedoch einer Kürzung um 100 Mio. Euro bzw. 14%. Damit wird auch bei diesem für die Entwicklung ländlicher Räume wichtigen Förderinstrument ein nicht unerheblicher Betrag gekürzt.

Aus Verbandssicht ist auch die Gemeinschaftsaufgabe zu einem Förderinstrument zugunsten des ländlichen Raumes insgesamt weiterzuentwickeln, mit dem über die Landwirtschaft hinaus gezielt auch regionale Unternehmen, Dienstleister und Handwerker unterstützt werden können.

Sonderinvestitionsprogramm für den ländlichen Raum ?

Die Anpassung beispielsweise von Infrastruktureinrichtungen im ländlichen Raum an sich verändernde demografische Bedingungen erfordert erhebliche Finanzmittel, über die die zumeist strukturschwachen Kommunen in der Regel nicht verfügen. Daher muss darüber nachgedacht werden, wie zusätzliches Geld für den ländlichen Raum generiert werden kann. So könnte z.B. ein zeitlich und auf eine noch zu bestimmende Gebietskulisse begrenztes „Sonderinvestitionsprogramm Ländlicher Raum" zur Unterstützung von Gebieten mit besonderen demografischen Herausforderungen aufgelegt werden, um gezielt entsprechende Entwicklungs- und Anpassungsprozesse in besonders gravierend betroffenen Gebieten zusätzlich zu befördern.

Städtebauförderung schlagkräftiger machen.

Die Städtebauförderung befindet sich derzeit auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau i.H.v. von 455 Mio. Euro an Bundesmitteln. Gerade dort, wo aber Zukunftsinvestitionen in die öffentliche Infrastruktur dringend nötig sind, muss der ohnehin schon schwierige Strukturwandel und der Umgang z.B. mit den demografischen Herausforderungen kraftvoll unterstützt werden. Auch ist die Städtebauförderung für Anpassungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Konversion von Militärliegenschaften von großer Bedeutung. Daher müssen diese Mittel wieder aufgestockt werden - mindestens auf das Niveau von 2010 in Höhe von 535 Mio. Euro.

Stabsstelle Ländlicher Raum

Aus Kreissicht sollten die vorhandenen Initiativen zur Stärkung des ländlichen Raumes weiter bündelt werden, damit daraus ein Gesamtpaket für den ländlichen Raum werden kann. Dazu gehört auch, klare Verantwortlichkeiten für dieses Thema zu schaffen. Eine koordinierende Stelle kann helfen, die vielfältigen Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung zu bündeln und z.B. Gesetzgebungsvorhaben in diesem Querschnittsbereich voranzutreiben.

Anpassung der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung

Mit Blick auf die erwähnten Entwicklungen der Förderinstrumente hat das Land im Berichtszeitraum einen Entwurf der überarbeiteten Richtlinien zur Förderung der regionalen Entwicklung zur Anhörung gestellt. Der Verband hat hierzu umfassend Stellung genommen. Dabei wurde die Frage der Förderung der regionalen Entwicklung erneut als zentrales Thema für die Hessischen Landkreise apostrophiert. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die durch die Richtlinien angesprochenen Programme zu betrieblichen Investitionen, regionalen Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement und Regionalbudget, regionalem Standortmarketing, sowie der Gewährleistung von Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen, der Förderung des ländlichen Tourismus, ländlicher Entwicklung und Breitbandversorgung in der Fläche.

Zur Frage der inhaltlich-organisatorischen Abwicklung der Programme wurde betont, dass mit dem sog. „Kommunalisierungsgesetz" vom 01.04.2005 die Aufgabengebiete Dorf- und Regionalentwicklung einschließlich der damals zuständigen Landesbediensteten in die Verwaltung der jeweiligen Landkreise eingegliedert wurden. Als Ausgleich wurde eine Kostenerstattung zwischen dem Land Hessen und den Landkreisen vereinbart, die ungefähr die Personalkosten für die jeweiligen Geschäftsbereiche nach dem damaligen Aufwand des Jahres 2005 abbildeten. Im Laufe der letzten Jahre wurden jedoch die verwaltungsinternen Arbeiten zur Umsetzung der Dorf- und Regionalentwicklung u.a. durch neue Regelungen der EU und des Landes Hessen deutlich umfangreicher. Eine nennenswerte Erhöhung der Zuschüsse für die Förderprogramme der Dorf- und Regionalentwicklung ist damit nicht einhergegangen - im Gegenteil, die Zuschüsse wurden in Hessen eher geringer, der Arbeitsumfang ist jedoch gegenüber 2005 um mehr

als 25% gestiegen. Gründe hierfür sind u.a. die zum 18.10.2010 vorgenommene Übertragung der kompletten Bewilligungs- und Auszahlungskompetenz von der WI-Bank auf die Landkreise, die Ausweitung der Tätigkeiten in der SAP-EDV-Bearbeitung, neue umfangreiche Bearbeitungsvorgaben in der Verfahrenssteuerung und im Fördergeschäft. Hinzu kommen neue festgesetzte Termine und Zeitfenster in der Antragsbearbeitung und ein erhöhter Aufwand im Zuge der Antragstellung für Kunden und Bewilligungsstelle.

Der HLT forderte die Landesregierung deshalb auf, die aufgrund des Verwaltungsmehraufwandes entstehenden Kosten im Rahmen der Konnexität zu tragen und die Erstattungen anzupassen. Zugleich wurden unzureichende Arbeitsmittel, insbesondere das landesseitig zur Verfügung gestellte, schulungs-, betreuungs- und arbeitsintensive SAP-EDV-Programm zur Umsetzung der Förderprogramme kritisiert. Programminhaltliche Fehler führen dazu, dass Bescheide oft fehlerhaft sind und korrigiert werden müssen. Aus Sicht der Praxis ist ein belastungsfähiges, qualitativ ausreichendes EDV-System ebenso unabdingbar wie fachlich gut geschulte Ansprechpartner.

Der Verband forderte deshalb in der Vergangenheit immer wieder deutliche Signale seitens der Landesregierung, dass Verfahrensabläufe optimiert und die Zusammenarbeit zwischen WI-Bank und Landkreisen zeitnah verbessert werden.

Im aktuellen Berichtszeitraum wurde nun ein intensiver Dialog zwischen dem Wirtschafts- und Planungsausschusses und dem neu ernannten Direktor der WI-Bank in Gang gesetzt. Dabei wurde eine verbesserte Kooperation und Abstimmung vereinbart. Im Zusammenhang mit der „Kommunalisierung ist zudem auf das Thema der grundsätzlichen Finanzierung der Aufgaben hinzuweisen.

E-Government-Gesetz in Kraft getreten

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz) ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. E-Government schafft Voraussetzungen für zeit- und ortsunabhängige Verwaltungsdienste. Das Gesetz dient dem Ziel, die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern und Bund, Ländern und Kommunen zu ermöglichen, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.

Die Kernpunkte des Gesetzes sind:

- Verpflichtung der Verwaltung zur Eröffnung eines elektronischen Kanals und zusätzlich der Bundesverwaltung zur Eröffnung eines De-Mail-Zugangs.
- Grundsätze der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens.
- Erleichterung bei der Erbringung von elektronischen Nachweisen und der elektronischen Bezahlung in Verwaltungsverfahren.
- Erfüllung von Publikationspflichten durch elektronische Amts- und Verkündungsblätter.
- Verpflichtung zur Dokumentation und Analyse von Prozessen.
- Regelung zur Bereitstellung von maschinenlesbaren Datenbeständen durch die Verwaltung ("open data").

Aus Landkreissicht wurde das Gesetz in der Erwartung grundsätzlich positiv bewertet, dass nunmehr Hürden abgebaut werden, die bisher die Entwicklung elektronischer Verwaltungsvorgänge gehemmt haben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ersetzung der Schriftform. Begrüßt wurde insbesondere, dass mit dem Gesetz Möglichkeiten geschaffen werden, vielfältige elektronische Dienste für Bürger und Unternehmen bereitzustellen, auch wenn sich durch das Gesetz selbst neue Anforderungen ergeben, die für die Kommunale Ebene mit Aufwand verbunden sind.

Hingewiesen wurde allerdings im Vorfeld darauf, dass die zusätzlichen Aufwendungen nicht alleine von den Kommunen getragen werden können. Es bedarf insoweit eines Ausgleichs durch die Länder.

Flächendeckende Breitbandversorgung auch im ländlichen Raum

Die flächendeckende Erschließung auch des ländlichen Raumes mit schnellen Internetverbindungen auf Glasfaserbasis, sog. Breitband,

ist für den Hessischen Landkreistag eines der wichtigen Themen die über die wirtschaftliche und gesellschaftliche Zukunft sowie die soziale Teilhabe peripherer Räume mitentscheiden.

Hochbitratige Internetzugänge sind technische, wirtschaftliche und soziale Infrastruktur und darüber hinaus Basis für Innovation und Wachstum. Diese sind in der globalen Wissensgesellschaft für Unternehmen und Bürger genauso wichtig sind wie Straßen und Schienen, Wasser- und Energienetze und Verkehrsanbindungen. Würde der ländliche Raum von der Entwicklung abgekoppelt, so bestünde die Gefahr, dass die Landflucht insbesondere auch vor dem Hintergrund der negativen demografischen Entwicklung weiter zunimmt. Dies hätte für das gesamte Land Hessen erhebliche negative Folgen, die zu immensen Folgekosten führen würden.

Die Erschließung aller Räume mit leistungsfähigen Breitbandnetzen gehört somit zu den zentralen Infrastrukturaufgaben der Gegenwart. In den letzten Jahren hat der Fokus der Bemühungen dabei zu Recht auf der Schließung sog. „weißer Flecken" und der Sicherstellung einer Breitbandgrundversorgung auch im ländlichen Raum gelegen. Insoweit konnten in engem Zusammenwirken der Telekommunikationsunternehmen auf der einen, Bund, Ländern und Kommunen auf der anderen Seite schon Erfolge erzielt werden.

Das Land Hessen beabsichtigt mit dem Projekt „Mehr Breitband in Hessen" Impulse zu setzen. Dort, wo kein marktgetriebener Ausbau stattfindet (und das ist überwiegend im ländlichen Raum der Fall), engagieren sich Kommunen und kommunale Unternehmen. Dabei wurde ein erstes Ziel, nämlich eine Grundversorgung oder Grundversorgungsperpektive für die Mehrzahl der hessischen Haushalte Ende 2011 erreicht. Seit Anfang 2012 liegt der Focus auf NGA-Aktivitäten. Bis Ende 2014 ist das Ziel anvisiert, dass für mindestens 75 % der hessischen Haushalte Internetverbindungen mit Übertragungsraten von wenigstens 50 Mbit/s bereitgestellt werden.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund beriet der Wirtschafts- und Planungsausschuss mit dem Telekom-Konzernbeauftragten für das DSL-Ausbauprogramm "Mehr Breitband für Deutschland" über Möglichkeiten einer engeren Abstimmung.
Bislang war dabei aus Sicht der Landkreise festzustellen, dass z.B. die Deutsche Telekom den Fokus bei ihrem Ausbau des Glasfasernetzes eher auf städtische, bzw. leicht erschließbare Räume gelegt hat. In vielen anderen Gebieten lehnte die Telekom in der Vergangenheit eine Erschließung aus Kostengründen ab. Dies führte zu einer perspektivischen Unterversorgung ländlicher Räume. Viele Landkreise haben sich daher dazu entschlossen, entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Kommunen selbst aktiv zu werden. Eine Reihe von Kreisen haben bereits Entscheidungen zum Aufbau entsprechender eigener Breitbandgesellschaften getroffen oder stehen unmittelbar davor. So war im Juli 2012 ein erster hessischer Landkreis vollständig mit hochbitratigen Breitbandinternetzugängen versorgt. Vier weitere Landkreise befinden sich im Aufbau von entsprechender Netzinfrastrukturen. Vierzehn Landkreise, davon fünf Landkreise im Zusammenschluss der Region Nordhessen, verfolgen mit definierten Zielen die NGA-Umsetzung. Weitere 9 Landkreise befinden sich in einer Sondierungsphase.

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 09.04.2013 zum Thema Vectoring hat dazu geführt, dass diese Pläne in vielen Fällen überdacht werden mussten. Aus Sicht des Hessischen Landkreistages kann Vectoring-Technologie für eine Übergangszeit durchaus einen Beitrag zur Verbesserung der Breitbandversorgung in Deutschland leisten. Daher wird die Entscheidung der Telekom, Gebiete, für die bislang eine Erschließung mit breitbandigen Internetverbindungen aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt wurde, nun mittels der Vectoringtechnik doch zu versorgen, grundsätzlich nicht negativ gesehen.

Der Einsatz von Vectoring darf jedoch nicht dazu führen, dass die Breitbanderschließung des ländlichen Raums insgesamt gefährdet wird. Besorgt wurde, dass die Telekom künftig ein „Rosinenpicken" betreibt, d.h. bislang nicht beachtete, aber noch relativ interessante Standorte herausgreift, die auch für die kommunalen Ausbaupläne wirtschaftlich wichtig sind und den ländlichen Raum ansonsten vernachlässigt. Damit würden, wenn darüber die kommunalen Ausbaupläne unwirtschaftlich würden, weite Teile des ländlichen Raumes auf längere Sicht unversorgt bleiben. Aus Verbandssicht ist hier gegenzusteuern.

Wünschenswert sind verbindliche Aussagen der Telekom darüber, ob und wo von ihr künftig die Vectoring-Technik eingesetzt werden soll. Nach Auffassung des Ausschusses ist nur auf Basis klarer Absprachen eine gemeinsame und flächendeckende Erschließung aller Teilräume Hessens mit Breitbandtechnik möglich.

Tourismus

Der Tourismus spielt im Rahmen der Wirtschaftsstruktur in den Landkreisen eine wesentliche Rolle und trägt in nicht unerheblichem Maße zu dem - insbesondere in strukturschwachen Gebieten - dringend benötigten Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot bei. Dabei ist das touristische Potenzial, die Verankerung der Tourismusförderung im Landkreis, sowie die verwaltungsmäßige Organisation von Landkreis zu Landkreis durchaus unterschiedlich. Dennoch gibt es eine Reihe von Herausforderungen, die alle im Tourismus engagierten Landkreise gleichermaßen – wenn auch in unterschiedlicher Intensität und Ausprägung – betreffen.

Symptomatisch für die meisten ländlichen Gebiete ist, dass die Zuwachsraten deutlich geringer sind als im Städtetourismus. Auch ist die Auslandsnachfrage in ländlichen Räumen wesentlich niedriger als im städtischen Raum. Dennoch ist für eine Vielzahl von Landkreisen der Tourismus sogar die Branche mit der besten Zukunftsprognose und dem größten wirtschaftlichen Potenzial.

Generell müssen vor diesem Hintergrund die Möglichkeiten eigener Gestaltung im Tourismusbereich ständig überprüft und an die neuen Herausforderungen angepasst werden. All dies veranlasst die Landkreise als Akteure in diesem Umfeld zur Überprüfung ihrer Strukturen und Ressourcen zum Zwecke einer bestmöglichen Aufstellung in einem sich ständig verändernden Markt. So gewinnt der Tourismus als Wirtschaftsfaktor vielerorts weiter an Bedeutung.

Trotz aller Schwierigkeiten ist festzustellen, dass der Tourismus aufgrund des Arbeitsplatzangebots vielerorts einen Stabilisierungsfaktor darstellt, der insbesondere auch bezogen auf die Herausforderungen der demografischen Entwicklung wirkt. Die Tourismusentwicklung stellt somit unter Berücksichtigung des vorher Gesagten ein regionalpolitisches Instrument dar und trägt zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei. Sie ist eine wichtige, aber auch vielfältige Querschnittsaufgabe der Landkreise und reicht von der Bereitstellung touristischer Infrastruktur wie z.B. Rad- oder Wanderwege über die Beteiligung an regionalen Tourismusorganisationen, die Unterstützung und Koordinierung von Leistungsträgern und kreisangehörigen Gemeinden bis hin zu eigenen Marketing- und Vertriebsaktivitäten.

In vielen Kreisen gerät die als freiwillige Aufgabe wahrgenommene Tourismusförderung in Anbetracht angespannter Haushalte jedoch immer weiter unter Druck. Die entscheidende Kernfrage ist, wie die Landkreise zukünftig mit absehbar geringer werdenden finanziellen Ressourcen für die Tourismusförderung noch wirksam agieren können und welche organisatorischen Strukturen dafür empfehlenswert sind.

Der HLT setzt sich dafür ein, eine effektive Aufstellung der Landkreise in der Tourismusförderung zu bewirken, denn Tourismusförderung ist eine kommunale Zukunftsaufgabe.

Vor diesem Hintergrund wurde Beratungen zu einem aktuellen Positionspapier des Hessischen Tourismusverbandes zum Thema Hessen Tourismus entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet. Das Positionspapier, das sich insbesondere mit der Frage der künftigen Finanzierung des Tourismus in Hessen befasst, wurde im Wirtschafts- und Planungsausschuss intensiv beraten.

Hintergrund des Papiers ist, dass „in Zeiten immer restriktiverer öffentlicher Haushalte die Frage nach der Weiterfinanzierung der freiwilligen Aufgabe Tourismus in Kommunen immer kritischer gestellt“ wird. „Dem stehen steigende Qualitätsansprüche der Gäste, ein zunehmender Wettbewerb zwischen den Orten und Regionen sowie Anpassungserfordernisse an die touristische Infrastruktur gegenüber. Umso wichtiger ist es daher auf der Suche nach erfolgversprechenden Lösungen nachvollziehbare Informationen und Perspektiven zu erhalten. Das Positionspapier soll die Akteure für die Herausforderungen rund um die Themen Finanzierung und Organisation im Tourismus sensibilisieren. Dies erfolgt in erster

Linie über die Bereitstellung von Vergleichsdaten zur Identifikation von Handlungsfeldern und das Aufzeigen von Finanzierungsoptionen für die Praxis.

Das Positionspapier soll darüber hinaus Anstöße für die weiteren Diskussionen auf allen Ebenen geben. Mittel- und langfristig sollen damit die Grundlagen für eine Optimierung der Organisationsstrukturen geschaffen und die Tourismusmusfinanzierung auf Orts- und Regionsebene gesichert werden. Gerade hier stehen die Akteure nach Auffassung des HTV unter einem großen Professionalisierungs- und Optimierungsdruck. Die verfügbaren Mittel noch effizienter einzusetzen und neue Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen, heiße hier die Devise. Ein wichtiger Baustein sei auch eine aktivere Rolle der Landesebene, die zukünftig stärker eine Steuerungsfunktion ausüben müsse.

Der Entwurf hebt hervor, dass neben den Orten und Destinationen die Landkreise zu den wichtigsten Akteuren im Hessen-Tourismus zählen. Sie seien weitaus aktiver und nähmen deutlich mehr Aufgaben wahr, als ihre Gegenüber in anderen Bundesländern (Aufgaben mit hoher Priorität im jeweiligen Landkreis):

- Über die Hälfte der Landreise betreibe kreiseigene Tourismus(marketing)-Organisationen, in Deutschland nur ein Drittel. Gleichzeitig seien über 60 % Mitglied in einem und jeder zweite davon sogar in mehreren touristischen Regionalverbänden.
- Im Bereich der Finanzierung hätten die Planung und der Bau touristischer Infrastruktur sowie die (Mit)Finanzierung touristischer Einrichtungen/Aktivitäten den höchsten Stellenwert (jeweils 44 % der Landkreise, Deutschland: 28 bzw. 37 %). Investitionen in die Wegeinfrastruktur und Veranstaltungen/Events würden am häufigsten genannt.
- Qualitätsentwicklung (Hessen: 64 %, Deutschland: 42 %) und Qualifizierung (54 %, 34 %) im Tourismus zählten ebenfalls zu den Aufgaben mit hoher Priorität.

Trotz ihres breit angelegten Aufgabenspektrums verfügten die hessischen Landkreise durchschnittlich nur über ein Tourismusbudget in Höhe von rund 250.000 Euro (Deutschland: 390.000 Euro). Fast 90 % stammten aus Mitteln des Landkreises selbst und 5 % sind Fördermittel.

Beim Thema Investitionen sind sich die Landkreise in Hessen aus Sicht des HTV „einig": Fast drei Viertel der Befragten identifizierten einen Investitionsstau im Tourismus. Die bestehenden Strukturen müssten überprüft und genauso wie die Aufgabenteilung teilweise angepasst werden. Zentraler Ansatzpunkt sei die Erschließung neuer Wege für die Finanzierung einer attraktiven touristischen Infrastruktur und eines professionellen Marketings im Hessen-Tourismus. Die damit verbundenen Prozesse und die Umsetzung im Sinne aller Akteure des Hessen Tourismus seien nicht von heute auf morgen abzuschließen. Gleichwohl seien sie notwendig, um auch langfristig mit wettbewerbsfähigen Tourismusstrukturen im Land an den Markt gehen zu können. Dies werde zu einer Attraktivitätssteigerung der hessischen Destinationen führen, den wirtschaftlichen Erfolg der am Tourismus beteiligten Unternehmen begünstigen und eine neue Qualität in der Zusammenarbeit über alle Ebenen hinweg mit sich bringen werde.

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss begrüßte grundsätzlich die vom Hessischen Tourismusverband in seinem Konzept der Finanzierung des Tourismus in Hessen 2014+ aufgezeigten Rahmenbedingungen. Soweit das Konzept auf Ebene des Hessischen Tourismusverbandes abschließend beschlossen werden sollte, soll dieses auch in die weiteren Beratungen des Hessischen Landkreistages eingebracht werden.

Im Rahmen eines anzustrebenden Tourismusgesetzes sind nach Auffassung des Wirtschafts- und Planungsausschusses die hessischen Landkreise so zu stellen, dass sie auf die Arbeit der Tourismusverbände wie bisher inhaltlichen Einfluss auf die weitere Entwicklung nehmen können.

Planungsrecht – Anpassung des Landesentwicklungsplanes

Im Zuge der Energiewende und der Nutzung der Windenergie legte die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Anpassung des Landesentwicklungsplanes vor. Der Verband hat hierzu eine Umfrage durchgeführt und auf dieser Basis eine entsprechende Stellungnahme abgeben.

Ziel des Entwurfes zum Landesentwicklungsplan war insbesondere, Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie neu festzulegen. Zur Erfüllung der Vorgabe sollen künftig nur Gebiete herangezogen werden, die Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 m/s (bisher galt ein Wert von 5,5 m/s) aufweisen. Die Gebiete sollen grundsätzlich in einer Größenordnung von 2% der Fläche der Planungsregionen festgelegt werden. Die vorgesehenen Regelungen haben u.a. auch Einfluss auf die Regionalpläne.

So hatte der Hessische Verwaltungsgerichtshof den gültigen Regionalplan für Mittelhessen für rechtswidrig angesehen, weil dieser mögliche Aufstellflächen für Windräder entlang der Autobahn A5 Windräder nicht vorsah. Im bisherigen Regionalplan für Mittelhessen wurden bislang nur 0,51 Prozent der Flächen für den Bau von Windrädern ausgewiesen. Dieser Anteil wird sich zwar nun aufgrund der Änderungen des Landesentwicklungsplanes gegebenenfalls auf 3,7 Prozent erhöhen. Aufgrund der möglichen neuen Regelung, dass es in 140 Meter Höhe eine Windgeschwindigkeit von 5,75 Meter pro Sekunde geben muss, wird in diesen Bereichen jedoch die Gefahr gesehen, dass damit eine Reihe von Standorten für die Nutzung der Windenergie ausscheiden. Der Vorteil einer Erhöhung des Flächenanteils könnte insofern durch die Anhebung der erforderlichen Windgeschwindigkeiten aufgehoben oder gar ins Negative verkehrt werden.

Die Anpassung des Landesentwicklungsplanes im Zusammenhang mit der Nutzung der Windenergie wurde bereits Ende des Jahres 2012 im Rahmen einer Anhörung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung beraten.

Aufgrund der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und Interessen erwies es sich verbandsintern als äußerst schwierig, ein einheitliches Meinungsbild des Verbandes zu den einzelnen Argumenten auszubilden. Daher wurde von den politischen Gremien des Hessischen Landkreistages Ende 2012 beschlossen, dass die im Rahmen des Hessischen Energiegipfels vereinbarten Ziele auch Grundlage der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 insbesondere im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Nutzung der Windenergie sein sollen.

Der Hessische Landkreistag hat dennoch auch im Rahmen der mündlichen und schriftlichen Anhörung im Hessischen Landtag im Frühjahr 2013 eine erneute Umfrage bei den hessischen Landkreisen durchgeführt. Dabei hat sich das Meinungsbild aus dem Jahr 2012 bestätigt. Nach Auswertung der Rückläufe aus den Landkreisen zeigten sich unterschiedliche regionale Betroffenheiten und Prioritäten, sodass zu den Festsetzungen des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 kein homogenes Meinungsbild abzuleiten war. Der HLT bat den Hessischen Landtag und die Hessische Landesregierung daher auch mit Blick auf die Anhörung 2013, alle im Rahmen des Hessischen Energiegipfels vereinbarten Ziele im Rahmen der Anpassung des Landesentwicklungsplans umzusetzen und verzichtete darüber hinaus auf die Abgabe einer detaillierten schriftlichen Gesamtstellungnahme.

Gesetzentwürfe der Landesregierung zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Entwurf für ein Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz der Fraktion der SPD im Landtag

Im Rahmen der Landtagsanhörung hat der Hessische Landkreistag zu den Gesetzentwürfen schriftlich und mündlich Stellung genommen.

Dabei wurde das Ziel des Regierungsentwurfes, den Mittelstand in Hessen zu fördern, ausdrücklich begrüßt, gleichzeitig jedoch zugleich auf inhaltliche Schwächen des Gesetzesentwurfes verwiesen. Darüber hinaus hat der Verband grundsätzlich klargestellt, dass das Ziel der Mittelstandsförderung nicht zulasten der in § 121 Hessische Gemeindeordnung (HGO) geregelten wirtschaftlichen Betätigung der hessischen Kommunen verwirklicht werden darf.

Entwurf der Hessischen Entscheidungsfristen-Verordnung

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat eine schriftliche Anhörung zu dem Entwurf einer Hessischen Entscheidungsfristen-Verordnung

durchgeführt. Durch den Entwurf werden die Vorgaben von Art. 13 Abs. 3 der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Bereich des Waffen(-handels-)- und Sprengstoffrechts umgesetzt.

Auf Grundlage einer Umfrage hat der HLT eine Stellungnahme erarbeitet, in der im Ergebnis keine Bedenken gegen den Verordnungsentwurf erhoben wurden.

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Hessen (Transparenzgesetz)

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hessischen Landtag legte einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Hessen (Transparenzgesetz) vor. Ziel des Entwurfes war es, landesunmittelbare und kommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts, Landesbetriebe und Sondervermögen sowie die Hessische Landesbank und die Hessische Nassauischen Versicherungsanstalten zu verpflichten, die Bezüge der Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien individualisiert zu veröffentlichen.

Auf Grundlage der Ergebnisse des üblichen internen Beteiligungsverfahrens hat der Verband den Gesetzentwurf abgelehnt und zugleich vorgeschlagen, anstelle einer gesetzlichen Regelung eine freiwillige Selbstverpflichtung für mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen zu schaffen. Mit einem so genannten „Public Corporate Governance Codizes" kann aus Sicht des HLT den Anforderungen an Transparenz, Kontrolle und Wirtschaftlichkeit öffentlicher Unternehmen Rechnung getragen und gleichzeitig Raum für kommunale Selbstverwaltung belassen werden.

Gesetzentwurf zur Errichtung der Regulierungskammer Hessen

Im Rahmen einer Anhörung der Landesregierung hat der Hessische Landkreistag einem Gesetzentwurf zur Errichtung einer Regulierungskammer Hessen Stellung genommen.

Der Gesetzentwurf sah vor, für den Vollzug der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde die Regulierungskammer Hessen bei dem für die Landesregulierungsbehörde zuständigen Ministerium zu errichten. Die Regulierungskammer und deren Mitglieder sollen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze unabhängig, insbesondere von Marktinteressen, unparteiisch und weisungsfrei ausüben.

Die Geschäftsstelle hat eine Umfrage zu dem Gesetzentwurf unter den Kreisen durchgeführt. Basierend auf dieser Umfrage wurden keine Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf erhoben.

Entwurf einer Sperrzeit-Verordnung

Vor dem Hintergrund, dass am 1. Mai 2012 das neue Hessische Gaststättengesetz (HGastG) in Kraft getreten ist, wurde auch eine Neufassung der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) erforderlich. Im Wesentlichen haben sich keine Änderungen gegenüber der bislang geltenden Verordnung über die Sperrzeit ergeben. Der HLT hat deshalb auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder keine Bedenken gegen den Entwurf geltend gemacht.

Richtlinien für die Soziale Wohnraumförderung

Am 01. Januar 2013 ist das Gesetz über die Förderung von sozialem Wohnraum in Hessen in Kraft getreten. Um auf der Grundlage des neuen Landesgesetzes die soziale Wohnraumförderung praktisch umzusetzen, war eine Überarbeitung der Förderrichtlinien für die soziale Wohnraumförderung erforderlich.

Auf Grundlage einer Befragung der Landkreise hat sich der Verband in seiner Stellungnahme gegenüber dem HMWVL grundsätzlich zustimmend zu den Förderrichtlinien geäußert. Im Detail wurden jedoch Änderungswünsche vorgebracht.

Post und Telekommunikation

Ebenso wie die Gewährleistung breitbandiger Internetverbindungen, stellt die Sicherung der

Versorgung ländlicher Räume mit postalischer Infrastruktur eine der Grundvoraussetzungen dafür dar, dass periphere Räume auch auf Dauer wirtschaftlich „überlebensfähig" bleiben. Dabei ist aus HLT-Sicht die absolute Zahl der Postfilialen nicht so wichtig, wie vielmehr deren „gerechte" und an den Anforderungen orientierte räumliche Verteilung in den ländlichen Gebieten.

Der Landkreistag setzt sich deshalb zu Recht gegen die Ankündigung der Deutschen Telekom, in wirtschaftlich schwer zu versorgenden Neubaugebieten den Telefonuniversaldienst künftig ggf. nicht mehr festnetzbasiert, sondern über den Mobilfunk anbieten zu wollen, ein.

Unabhängig von Wirtschaftlichkeitserwägungen erleichtert aus Sicht des Verbandes eine Festnetzanbindung den angestrebten und im Sinne der Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums unverzichtbaren flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen, weil diese letztlich einen Nutzungsanteil darstellen. Ob ein Mobilfunkangebot den gesetzlichen Universaldienstanforderungen entspricht, bedarf intensiver Prüfung.

Bereich Umwelt

Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes

Das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts ist zum Beginn des Berichtszeitraums in Kraft getreten. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98 / EG, AbfRRL) wird damit in deutsches Recht umgesetzt, das bestehende deutsche Abfallrecht umfassend modernisiert. Ziel ist eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen.

Kern der Novelle ist eine neue fünfstufige Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) und ihre Umsetzung im bisherigen Grundpflichtenmodell (§§ 6 bis 8 KrWG). Die neue Hierarchie legt die grundsätzliche Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, u.a. energetischer Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung fest. Vorrang hat die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes. Dabei sind neben den ökologischen Auswirkungen auch technische, wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen. Die Kreislaufwirtschaft wird somit auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet, ohne etablierte, ökologisch hochwertige Entsorgungsverfahren zu gefährden.

Um die Ressourceneffizienz der Abfallwirtschaft zu verbessern, werden die Vorgaben für das Recycling verstärkt: Über die Vorgaben der AbfRRL hinaus soll bis 2020 für Siedlungsabfälle insgesamt eine Recyclingquote von mindestens 65% (statt der EU-Vorgabe von 50% für Papier, Metall, Kunststoff und Glas) sowie für Bau- und Abbruchabfälle eine stoffliche Verwertungsquote von mindestens 70% erreicht werden (§ 14 KrWG). Durch diese Quoten werden die nationalen Erfolge der Kreislaufwirtschaft gesichert und Impulse zur Fortentwicklung gegeben.

Bis 2015 soll darüber hinaus flächendeckend u.a. die getrennte Sammlung von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen (§ 14 Abs. 1 KrWG) eingeführt werden. Ziel ist es, das hohe Ressourcenpotential der werthaltigen Abfälle effizienter zu erschließen. Hierbei werden technische und wirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt.

Zur EU-rechtlichen Absicherung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverantwortung werden die kommunalen Überlassungspflichten für Haushaltsabfälle nach den Vorgaben des EU-Rechts präzisiert: Die Möglichkeit für private Haushalte zur Eigenverwertung auf dem eigenen Grundstück wird klarer formuliert (§ 17 Abs. 1 KrWG). Neuregelungen zur gewerblichen Sammlung (§ 17 Abs. 3 KrWG) berücksichtigen die gegenläufigen Interessen der kommunalen und privaten Entsorgungswirtschaft.

Gewerbliche Sammlungen finden zukünftig auf der Grundlage eines Wettbewerbs um die optimale Erfassung und Verwertung werthaltiger Haushaltsabfälle statt: Gewerbliche Sammlungen dürfen die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht gefährden und auch deren Planungssicherheit und Organisationsverantwortung nicht wesentlich beeinträchtigen, was von Verbandsseite nachhaltig begrüßt wird.

Gewerbliche Sammlungen können sich gegenüber kommunalen Belangen dann durchsetzen, wenn sie wesentlich leistungsfähiger als die kommunalen Erfassungssysteme sind. Die ordnungsgemäße Tätigkeit der gewerblichen Sammlungen wird durch ein neues Anzeigeverfahren (§ 18 KrWG) gewährleistet, das im Einzelfall im Berichtszeitraum bereits zu Problemen führte.

Aus Landkreissicht positiv ist, dass kommunalen Erfassungssystemen ein besonderer Schutz zugebilligt wird, wobei der Gebührenstabilität, sowie einem transparenten Ausschreibungswettbewerb ein besonderes Augenmerk zukommt.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)

Die Neuordnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf Bundesebene machte zugleich eine Anpassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz erforderlich. Die entsprechende Novelle des Hessischen Abfallrechts ist am 12.03.2013 in Form des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in Kraft getreten.

Das Gesetz nimmt zudem hessenspezifische Anpassungen vor. So wird z.B. die Frage der Andienungspflicht gefährlicher Beseitigungsabfälle an den Zentralen Träger (HIM GmbH) neu geregelt. Abweichend von der ursprünglichen Absicht der Landesregierung eine sofortige Abschaffung der Andienungspflicht gefährlicher Beseitigungsabfälle an den Zentralen Träger (HIM GmbH) vorzunehmen enthält das HAKrWG allerdings nun eine befristete Weitergeltung der Andienungspflicht bis zum 30.06.2014. Die §§ 27 Abs. 2, 28, die die Andienungspflicht regeln, sowie die entsprechenden Verordnungen gelten in sofern übergangsweise fort. Nach dem genannten Termin entfällt die Andienungspflicht.

Darüber hinaus werden Anzeigen und Erlaubnisse nach den §§ 53 und 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nun einheitlich bei den örtlich zuständigen Regierungspräsidien bearbeitet. Die Zuständigkeit für ausländische Makler liegt künftig zentral dem Regierungspräsidium Darmstadt (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 HAKrWG).

Der HLT verwies im Rahmen seiner Stellungnahme erneut darauf, dass die Aufgabenverteilung zwischen Entsorgungspflichtigen zu überdenken und weiter zu konkretisieren ist. Dies betrifft insbesondere die Zuständigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte für Einsammlung von Abfällen. Die bisherige Aufgabentrennung in eine Einsammlungspflicht der Gemeinden und kreisangehörigen Städte einerseits und eine Entsorgungspflicht der Landkreise andererseits erscheint nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass zwischenzeitlich 14 von 16 Bundesländern diese Aufspaltung zwischenzeitlich aufgegeben haben, nicht mehr zeitgemäß. Sie bedingt in der täglichen Praxis erhebliche betriebswirtschaftliche sowie organisatorische Nachteile. Insbesondere kleinere Gemeinden zeigen sich vielfach schlicht überfordert. Es handelt sich um eine Problematik, die seitens des HLT seit 20 Jahren immer wieder vorgetragen wird. Dies gilt in gleicher Weise für die Forderung, dass eine Regelung gefunden werden muss, die unmissverständlich klar stellt, dass sämtliche Abfälle, die eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde einsammelt – unabhängig von der Art der Einsammlung (Hol- oder Bringsystem) – zu den Anlagen des Kreises oder zu den vom Kreis benannten Anlagen zu transportieren sind.

Angeregt wurde darüber hinaus, dass der jeweils entsorgungspflichtige Landkreis den Kommunen vorgeben könnte, welche Abfälle in welcher Weise zu sammeln sind. Angesichts der Gegenposition der gemeindlichen Ebene beließ die Landesregierung die entsprechenden Regelungen des bisherigen HAKA unverändert. Dies stellt für die Praxis der Entsorgungspflichtigen keine Erleichterung der Situation dar.

Fortentwicklung der Verpackungs- und Wertstoffentsorgung

Entgegen der bisherigen Einschätzung hat das Bundesumweltministerium nun doch noch in der laufenden Legislaturperiode einen Entwurf zur Novellierung der Verpackungsverordnung vorgelegt, durch den in erster Linie die Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 07.02.2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG in nationales Recht umgesetzt werden soll. Daneben wird aus Anlass eines laufenden Pilotverfahrens der Kommission klargestellt, dass es sich bei Containern für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Lufttransport nicht um Transportverpackungen handelt.

Durch den Verordnungsentwurf wird der bisherige Anhang V der Verpackungsverordnung nahezu wortgleich an den neuen Anhang I der Verpackungsrichtlinie angepasst. Nunmehr sollen Rollen, um die flexibles Material aufgespult ist (z. B. Kunststofffolie, Aluminium, Papier), Glasflaschen für Injektionslösungen, Kleiderbügel, die mit einem Kleidungsstück verkauft werden, und Kunststofffolien für gereinigte Kleidung in Wäschereien in den neuen Geltungsbereich des Anhangs V der Verpackungsverordnung einbezogen werden.

Diese und die anderen genannten Materialien müssen zukünftig bei einem Systembetreiber lizenziert werden. Soweit z. B. Hülsen aus Pappe bislang über die Erfassungssysteme für Papier, Pappe und Karton entsorgt wurden, waren sie als sog. „intelligente Fehlwürfe" zu qualifizieren und wurden bei Sortieranalysen in der Regel dem (nicht lizenzierten) kommunalen Anteil zugeordnet. Nach der künftigen Lizenzierung werden sie den Systembetreibern zugeordnet, sodass als Folge der Änderung des Anhangs V Einbußen bei den kommunalen Verwertungserlösen zu erwarten sind.

Die geltende Verpackungsverordnung bedarf nach nunmehr acht Novellierungen zusätzlich einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Dabei sind aus kommunaler Sicht u.a. folgende Ziele zu verfolgen:

- Kommunale Verantwortung (d.h. nicht notwendigerweise operative Durchführung) für die Sammlung gebrauchter Verkaufsverpackungen und ggfs. weiterer stoffgleicher Nicht-Verpackungen sichern.
- Die Wertstofferlöse sollen im Interesse der Abfallgebührenzahler in vollem Umfang bei den Kommunen verbleiben und zur Gebührenstabilität beitragen. Die Zulässigkeit branchenbezogener Lösungen und Selbstentsorgerlösungen sollte eingeschränkt werden.
- Die Herstellerverantwortung muss erhalten bleiben.

Novellierung der Bioabfallverordnung

Seit Ende 1998 gibt es die Bioabfallverordnung, die die Verwertung von Bioabfällen regelt. Dazu gehören umfassende Vorgaben zur Hygiene der Bioabfallkomposte und Gärrückstände. Diese dürfen nicht zur Verbreitung tierischer und pflanzlicher Krankheitserreger beitragen. Auch für die Belastung mit Schwermetallen sind strenge Grenzwerte festgelegt. Die Bioabfallkomposte und Gärrückstände müssen regelmäßig auf Schadstoffgehalte untersucht werden. Daneben müssen grundsätzlich auch die Aufbringungsflächen bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen auf Schadstoffgehalte untersucht werden. Eine Aufbringung von Bioabfällen auf vorbelastete Flächen ist nicht zulässig. Die Lieferanten des Bioabfalls müssen regelmäßig die Untersuchungsergebnisse bei der zuständigen Behörde vorlegen und ihre Abnehmer benennen.

Eine Novelle der Bioabfallverordnung ist zunächst am 01.08.2012 in Kraft getreten. Mit der Novellierung ist die Liste der geeigneten Bioabfälle an die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (tierische Nebenprodukte) sowie an die Stofflisten der Düngemittelverordnung angepasst worden. Des Weiteren wurden die Hygienisierungsvorgaben aufgrund von Forschungsergebnissen und Praxiserfahrungen insbesondere bei der Vergärung von Bioabfällen überarbeitet. Schließlich wurden ein einheitlicher Lieferschein eingeführt und die Dokumentations- und Nachweispflichten überarbeitet.

Eine nochmals konsolidierte Fassung der Bioabfallverordnung ist im April 2013 in Kraft getreten. Dennoch sind bereits Überlegungen zu einer weiteren Novellierung im Gang, denn nach § 11 Abs. 1 KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 unterliegen, spätestens ab dem 01.01.2015 grundsätzlich getrennt zu sammeln. Diese Verpflichtung kann durch zusätzliche Verordnungsregelungen unterlegt werden. Darin kann u.a. festgeschrieben werden, welche Abfälle Bioabfälle sind, welche Anforderungen an die getrennte Sammlung und an die Behandlung zu stellen sind sowie nach welchen Kriterien ihre Verwertung erfolgen soll. In § 12 KrWG werden darüber hinaus Anforderungen an die Qualitätssicherung im Zuge der Bioabfallverwertung festgeschrieben, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sicherzustellen.

Zur Neufassung der Bioabfall-Verordnung („BioAbfV 2015") haben das Umweltbundesamt (UBA) und das Bundesumweltministerium (BMU) ein Forschungsinstitut beauftragt. Ein

konkreter Referentenentwurf ist im Jahr 2014 zu erwarten und soll nach den Vorstellungen des Bundesumweltministeriums so rechtzeitig in Kraft treten, dass er die Getrenntsammlungspflicht ab dem 01.01.2015 konkretisiert.

Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

Die neu gefasste Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2012/19/EU) ist durch eine Änderung des ElektroG zügig in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Zielvorgaben der novellierten Richtlinie können und müssen durch die Optimierung und Ausweitung der vorhandenen Sammelstrukturen von Elektroaltgeräten auf kommunaler Ebene erreicht werden. Hierzu sind die Landkreise nach Beratungen der Gremien des Deutschen Landkreistages grundsätzlich bereit. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger streben darüber hinaus an, eine Mindestsammelmenge von Elektroaltgeräten von bundesweit durchschnittlich 10 kg/Einwohner und Jahr zu erreichen. Dieses ambitionierte Ziel wird jedoch nur erreicht werden können, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen stimmen. Dies betrifft neben dem Fortbestehen der Möglichkeit der kommunalen Eigenvermarktung und damit der Möglichkeit der Entlastung des kommunalen Gebührenhaushalts insbesondere auch, dass illegale Schrottsammlungen stärker geahndet werden.

Die in der Richtlinie als eine Möglichkeit vorgesehene generelle Verpflichtung von Einzelhandelsgeschäften ab einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mehr als 400 m^2 für Kleinstgeräte (keine äußere Abmessung über 25 cm) wird seitens des Verbandes abgelehnt. Stattdessen wird vorgeschlagen, durch eigene Anstrengungen der kommunalen Ebene und in freiwilliger Kooperation mit dem Einzelhandel das bestehende Rücknahmesystem zu ertüchtigen, um die Bundesregierung in die Lage zu versetzen, gegenüber der EU-Kommission im Einklang mit der novellierten Richtlinie nachzuweisen, dass in Deutschland ein effizientes Rücknahmesystem auch für Kleinstgeräte besteht, das die Einführung einer obligatorischen Rücknahmeverpflichtung großer Einzelhandelsgeschäfte entbehrlich macht.

Wasserrecht

Eigenkontrolle von Abwasseranlagen - Eigenkontrollverordnung

Nach § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 sind Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, deren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Nähere Ausführungsbestimmungen zur Eigenkontrolle enthält das Wasserhaushaltsgesetz nicht. Die in Hessen maßgeblichen Anforderungen an die Eigenkontrolle und insbesondere die Berichterstattung ergeben sich aus der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO). Teile der EKVO wurden im Rahmen des laufenden Dialogverfahrens mit der Hessischen Landesregierung zunächst außer Kraft gesetzt.

Aus Sicht der Kreise in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörden (UWB) ist es von entscheidender Bedeutung, dass im Rahmen des Dialogverfahrens die Verpflichtung der Abwasserbeseitigungspflichtigen nicht geändert wird. Würde eine Änderung des § 37 HWG vorgenommen, hätte dies die voraussichtliche Folge, dass die Nachweise über die Untersuchung der Hausanschlüsse unmittelbar der Wasserbehörde zur Beurteilung vorzulegen wären. Die UWB hätte auch dafür Sorge zu tragen, dass die Untersuchungen und Sanierungen entsprechend durchgeführt würden. Ein derartiger Aufgabenzuwachs könnte mit dem derzeitigen Personalbestand nicht wahrgenommen werden. Anders als bei Städten und Gemeinden besteht für die Landkreise auch keine Möglichkeit die entstehenden Kosten umzulegen. Mehrkosten müssten (nach bisheriger Sicht im Rahmen der Konnexität, bzw. nun mit Blick auf das „Alsfeld-Urteil" des Staatsgerichtshofes) durch das Land erstattet werden.

Verhandlungen über die weitere Umsetzung der Eigenkontrollverordnung werden mit der Landesregierung im Rahmen des Dialogverfahrens geführt. Der Hessische Landkreistag hat einer Behandlung der Gesamtproblematik im Rahmen des Dialogverfahrens zugestimmt, weil insbesondere für ländliche Räume eine umweltrechtlich korrekte, aber dennoch sinnvolle, pragmatische und vor allem volkswirtschaftlich und sozial verträgliche Lösung ge-

funden werden muss. Eine entsprechend eingesetzte Arbeitsgruppe hat in zwischenzeitlich in einer Reihe von Sitzungen verschiedene Aspekte zur Überwachung von privaten Zuleitungskanälen vertieft.

Im Verlauf der Arbeit der Arbeitsgruppe wurde stets die Haltung vorgetragen, dass aus Landkreissicht einer anderen Lösung als sie das Hessische Wassergesetz derzeit in § 37 Abs. 2 vorsieht, eine klare Absage zu erteilen ist. Jede andere Lösung, die darauf hinausliefe, auf der Hand liegende kostensparende Synergie-Effekte nicht zu nutzen und stattdessen auf Ebene der Unteren Wasserbehörden mit erheblichem Aufwand zusätzliche neue Strukturen zu schaffen, kann aus gesamtstaatlicher Verantwortung nicht mitgetragen werden.

Begründet wurde diese Haltung im Einzelnen wie folgt:

- Den Abwasserbeseitigungspflichtigen liegen im Gegensatz zu den Landkreisen seit vielen Jahren detaillierte Planunterlagen über das kommunale Kanalnetz sowie Bauunterlagen über die jeweilige Bebauung in der Gemarkung vor.

- Die Abwasserbeseitigungspflichtigen stehen selbst in der gesetzlichen Pflicht, die von ihnen betriebenen kommunalen Abwasserkanäle zu überwachen. Sowohl aus volks- als auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht entstehen geringere Kosten, wenn im Zuge der Überprüfung der kommunalen Abwasserkanäle zugleich private Abwasserzuleitungskanäle mitüberprüft werden.

- Soweit hierfür eine Ausschreibung für eine Umsetzung durch private Unternehmen vorgenommen wird, lassen sich aufgrund des erhöhten Prüfungsumfangs („kommunale Kanäle und private Abwasserzuleitungskanäle) günstigere Gesamtkonditionen erzielen. Soweit die Aufgabe durch eigenes Personal der Abwasserbeseitigungspflichtigen erledigt wird, ergeben sich ebenfalls Synergie-Effekte.

- Im Ergebnis können die durch die Miterledigung der Aufgabe bei den Abwasserbeseitigungspflichtigen entstehenden Kosten aufgrund der Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf die Abwassergebühren umgelegt werden. Eine Umlegung der Kosten auf die Abwassergebühren kann jedoch ausschließlich durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen als Leistungsverwaltung, nicht aber durch die Unteren Wasserbehörden vorgenommen werden. Eine Refinanzierung über Gebühren ist in diesem Fall nicht möglich.

- Eine Finanzierung der Kontrolle der Abwasserzuleitungskanäle über die Abwassergebühren dient insbesondere auch dem sozialen Aspekt, den einzelnen Bürger nach Möglichkeit so gering wie möglich zu belasten.

- In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es für den einzelnen Bürger - anstelle einer Miterledigung durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen - wesentlich belastender und kostenintensiver wäre, wenn er sich selbst zur Erledigung der Aufgabe der Kontrolle seines privaten Abwasserzuleitungskanals eines privaten Unternehmens bedienen müsste.

- Abgesehen von der Aufgabe, unter mehreren Anbietern wählen zu müssen ohne deren fachliche Kompetenz einschätzen zu können (sog. „Kanal-Haie"), würden die Kosten für eine einzeln beauftragte Kontrolle deutlich über den Kosten einer Überprüfung liegen, die durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen im Rahmen eines Gesamtpaketes zu erzielen wären. Grund hierfür ist, dass keine individuellen Anfahrtskosten, Gerätegestellungs- und Einrichtungskosten usw., mithin geringere Arbeitszeiten anfallen.

- Eine Miterledigung der Aufgabe durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen hätte aus verkehrstechnischer Sicht zudem den Vorteil, dass der Verkehrsfluss innerhalb der Kommune nicht durch eine Vielzahl von kaum planbaren Straßenabsperrungen aufgrund von Einzelprüfungen der privaten Abwasserzuleitungskanälen gestört würde.

Insofern spricht aus einer Vielzahl von Gründen, sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht alles für eine Zuordnung der Aufgabe zu den Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Aus Sicht des Landes Hessen ist bei einer künftigen Entscheidung zudem folgendes zu berücksichtigen:

Der Hessische Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 21.05.2013, Az. P.St. 2361, in der Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld gegen das Land Hessen festgestellt, dass sich „aus Art. 137 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 HV ein Anspruch der Gemeinden auf angemessene Finanzausstattung gegen das Land Hessen ergibt. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung enthält auch die Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung. Eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung setzt eine entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit als tatsächliche Grundlage voraus. Die (Letzt-)Verantwortung für die Finanzausstattung der Kommunen trägt – als finanzverfassungsrechtliche Kehrseite der staatsorganisatorischen Zugehörigkeit der Kommunen zu den Ländern – das Land. ... Danach hat der Staat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. ... Belastet der Gesetzgeber die Kommunen mit neuen Abgaben und Umlagen, die ihre finanzielle Handlungsfähigkeit spürbar beeinträchtigen, muss er die Auswirkungen auf den kommunalen Finanzbedarf berücksichtigen."

Zusammengefasst und auf die vorliegende Problematik bezogen bedeutet dies, dass das Land Hessen im Falle einer Streichung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes - d.h. einer Entlassung der Abwasserbeseitigungspflichtigen aus ihrer bisherigen Verantwortung und eine Übertragung der Aufgabe auf die Unteren Wasserbehörden - den Landkreisen die aus dem Aufbau einer entsprechenden Organisation tatsächlich und personell resultierenden Kosten zu ersetzen hätte. Eine solche Ersatzpflicht erübrigt sich dann, wenn die aus der Kontrolle der privaten Abwasserzuleitungskanäle resultierenden Kosten auf die Abwassergebühren umgelegt werden können.

Energieversorgung
Energiewende / Erneuerbare Energien

Perspektiven der Energieversorgung im ländlichen Raum

Das System der Energieversorgung in Deutschland befindet sich im Umbruch. Der Ausstieg aus der Atomenergie ist seit Sommer 2011 Beschlusslage; die Bedeutung der erneuerbaren Energien wird in den nächsten Jahren kontinuierlich zunehmen. Um den Umbau des Energiesystems zu gestalten, ist ein planvolles, alle Akteure einbindendes, dem Ziel der Nachhaltigkeit verpflichtetes Handeln erforderlich.

Die angestrebte Energiewende macht den Bau neuer Übertragungsleitungen (Hochspannungsnetze) zum Transport des überwiegend im Norden Deutschlands alternativ erzeugten Stroms zu den Verbrauchszentren im Süden erforderlich. Bislang findet die Frage der Verteilernetze in der aktuellen Diskussion allerdings noch zu wenig Aufmerksamkeit. Verteilernetze sind die Basis einer sicheren Energieversorgung vor Ort. Bisher haben diese Netze vor allem Energie zu den Endverbrauchern geleitet. Die zunehmende Dezentralisierung der Energieerzeugung zwingt zu einem erheblichen Um- und Ausbau dieser Netze (z.B. Schaffung einer kommunikativen Vernetzung und Steuerung von Stromerzeugern, Speichern, elektrischen Verbrauchern und Netzbetriebsmitteln in Energieübertragungs- und –verteilungsnetzen der Elektrizitätsversorgung sog. „Smartgrids"). Die Verteilernetze müssen in die Lage versetzt werden, deutlich größere Energiemengen als bislang aufzunehmen und auf höhere Netzebenen weiterzuleiten. Die damit verbundenen technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen können nur von leistungsfähigen Netzbetreibern bewältigt werden.

Auch vor diesem Hintergrund ist an dem historisch gewachsenen und bewährten System der Regionalversorgung unter starker Beteiligung der Landkreise festzuhalten. Eine zu starke Zersplitterung der Versorgungsgebiete im kreisangehörigen Raum muss demgegenüber vermieden werden. Entscheidender Faktor für den Erfolg aller Maßnahmen ist, dass es gelingt, die Akzeptanz in den betroffenen Kommunen und ihrer Bevölkerung zu verbessern. Ob die Energiewende daher zu einem Erfolgsmodell wird, entscheidet sich aus Verbands-

sicht deshalb vor allem im kreisangehörigen Raum.

Dabei ist eine gerechte Verteilung der Vor- und Nachteile zwischen urbanen und ländlichen Räumen von großer Wichtigkeit. Wenn es nicht gelingt, die Landkreise und Gemeinden mit ihrer Bevölkerung von der Notwendigkeit eines Umbaus des Energiesystems zu überzeugen und Akzeptanz für erneuerbare Energien ebenso wie für die Errichtung neuer Energieleitungen und Speicheranlagen zu schaffen, könnte die Energiewende scheitern.

Es bedarf insgesamt der Entwicklung eines Instrumentariums, das einen planvoll gesteuerten, den Ausgleich von Interessen- und Nutzungskonflikten berücksichtigenden Ausbau erneuerbarer Energien ermöglicht. Die erneuerbaren Energien werden nur dann in der Lage sein, die ihnen zugedachte Rolle im nationalen Energiemix wahrzunehmen, wenn sie dort, wo die natürlichen Gegebenheiten ihren Einsatz sinnvoll erscheinen lassen, ausgebaut werden. Das entsprechende Potenzial aller Gebiete ist zu prüfen, um zu einer gerechteren Lastenverteilung zu gelangen.

Eine Bundesnetzplanung kann dann der richtige Weg dazu sein, wenn sie Bürger und Kommunen effektiv einbindet und mit angemessenen Beteiligungsrechten ausstattet.

Im Rahmen dieser Prozesse sind die Landkreise als Vertreter überörtlicher Interessen – z.B. Wirtschafts-, Tourismusförderung und Naturschutzbelange – in das Planungsverfahren einzubeziehen.

Der HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss vertritt vor diesem Hintergrund ausdrücklich die Auffassung, Ziel der Überlegungen müsse sein, wie regenerative Energien so schnell wie möglich und so oft wie möglich eingesetzt werden können. Es muss dabei konzeptionell geklärt und festgelegt werden, wie die Übergangszeit von der Nutzung der traditionellen, bisherigen Energieträger, hin zu dem Einsatz alternativer Energien, sinnvoll überbrückt werden kann. Erforderlich ist ein deutliches Signal hinsichtlich der Etablierung alternativer Energien. Gerade für den ländlichen Raum bieten die alternativen Energien (z.B. Biogasanlagen) Entwicklungschancen. Die ländlichen Räume verfügen über hohe Potenziale, um regionale Wertschöpfung durch eine Umsteuerung hin zu erneuerbaren Energien - Wind, Wasser, Sonne, Biomasse und Erdwärme - zu ermöglichen. Damit bleibt Wertschöpfung in der Region und schafft neue, sichere Arbeitsplätze, gerade in Handwerk und Dienstleistung.

Insgesamt bedarf es jedoch eines eindeutigen Bekenntnisses zur Sicherheit, Nachhaltigkeit und Gleichpreisigkeit der Energieversorgung im ländlichen Raum. Hinsichtlich der Energieversorgungssicherheit sind keine Abstriche im Vergleich zu den Ballungsräumen hinnehmbar. Auch vor dem Hintergrund der besonderen Lasten, die der ländliche Raum im Zusammenhang mit der Energiewende zu tragen haben wird, ist sicher zu stellen, dass sich die Energiepreise in Stadt und Land ungeachtet möglicherweise ungünstigerer Versorgungsbedingungen nicht voneinander unterscheiden. Nicht zuletzt mit Blick auf die Akzeptanz der erneuerbaren Energien ist es darüber hinaus unverzichtbar, dass Landkreise, Städte und Gemeinden über die Wertschöpfung vor Ort und entsprechende Steuereinnahmen unmittelbar vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren.

Energiewende kommunalverträglich ausgestalten.

Es bedarf daher zusammenfassend eines klaren Bekenntnisses zur Sicherheit, Nachhaltigkeit und Gleichpreisigkeit der Energieversorgung im ländlichen Raum. Mit Blick auf die Akzeptanz der erneuerbaren Energien ist darüber hinaus unverzichtbar, dass Landkreise, Städte und Gemeinden über die Wertschöpfung vor Ort, Steuereinnahmen oder über eine unmittelbare Beteiligung der Bürger beim Ausbau der erneuerbaren Energien wie auch möglicher Netzinfrastrukturen profitieren. Bezogen auf den Ausbau der Energienetze muss nochmals betont werden, dass die Landkreise als Vertreter überörtlicher Interessen – z.B. im Bereich der Wirtschafts- und Tourismusförderung, aber auch des Naturschutzes – über Beteiligungsrechte in einzelnen Verfahrensschritten verfügen müssen.

Darüber hinaus gilt es im Hinblick auf die Verteilernetze, eine starke Zersplitterung der Versorgungsgebiete in der Fläche zu vermeiden. Es empfiehlt sich daher, Netzkonzessionen nach Möglichkeit kreisweit zu vergeben. Dieses ließe sich durch eine entsprechende Rege-

lung im Energiewirtschaftsgesetz – ggfs. auch im Einvernehmen mit den Kommunen – regeln.

Entwürfe: Energie-Konjunktur-Gesetz und Energiezukunftsgesetz

Der Verband hatte sich vor diesem Hintergrund mit unterschiedlichen Gesetzentwürfen zur Umsetzung der erneuerbaren Energien auseinanderzusetzen. Die Fraktion der SPD im Hessischen Landtag legte den Entwurf für ein Energie-Konjunktur-Gesetz (Drs. 18/5597) vor, die Landesregierung stellte den Entwurf für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz (Drs. 18/5725) zur Anhörung.

Der HLT begrüßte nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Haltung den sowohl von Landesregierung und SPD verfolgten Ansatz, erneuerbaren Energien zu mehr Anwendungsspielraum und Akzeptanz zu verhelfen.

Im Ergebnis wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung begrüßt, da dieser das Ziel verfolgt, die im Rahmen des Hessischen Energiegipfels im Jahr 2011 konsensual definierten Ziele umzusetzen. Positiv wurde hervorgehoben, dass darauf verzichtet wurde, der kommunalen Ebene zusätzliche Standards vorzugeben und stattdessen auf Förderung und Kommunikation zu setzen.

Kritisch wurde dagegen der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion bewertet, soweit dieser restriktive Maßnahmen für die öffentliche Hand und insbesondere Immobilieneigentümer formulierte. Im Rahmen der Anhörung wurde hervor gehoben, dass es gerade in dem sensiblen Bereich der Energiewende wichtig ist, den Fokus anstelle auf verpflichtende Maßnahmen besser auf Überzeugungsarbeit zu richten. Die gesellschaftliche Akzeptanz und die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Akteure muss beachtet werden; die Energiewende muss finanzierbar bleiben.

Betont wurde im Rahmen der Anhörung einmal mehr, dass die Landkreise seit dem Hessischen Energiegipfel auf gesetzgeberische Rahmenbedingungen warten. Erneut wurde darauf hingewiesen, dass der kommunalen Ebene bei der Umsetzung der Energiewende aufgrund ihrer regionalen Kompetenz und Bürgernähe eine herausragende Bedeutung bei der Umsetzung der Energiewende zukommt.

Insbesondere die gesellschaftliche Akzeptanz eines beschleunigten Ausbaus des zukünftigen Energiemixes wird regelmäßig ein Einvernehmen mit den Kommunen erfordern. Mit Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung von erneuerbaren Energien nehmen sie ebenso eine Gestaltungsfunktion ein, wie bei den notwendigen Veränderungen bei der Energieerzeugung, -verteilung und -speicherung. So engagieren sich Landkreise, Städte und Gemeinden bereits seit Jahren als Vorreiter der Erzeugung und Nutzung regionaler und erneuerbarer Energien sowie höherer Energieeffizienz. Die Landkreise wollen diese Funktion auch in Zukunft erfüllen. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist allerdings die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Betätigung der kommunalen Ebene im Bereich der Energiewirtschaft.

Der Verband forderte deshalb in diesem Zusammenhang erneut nachdrücklich die - im SPD-Gesetzentwurf vorgesehene - Korrektur des § 121 HGO und die Aufhebung der dort geregelten Restriktionen: Insbesondere in den Bereichen der Energieerzeugung und -versorgung muss Kommunen wirtschaftliche Betätigung ohne weitgehende Beschränkungen möglich sein. Ohne diese Voraussetzung wird von Verbandsseite keine Chance gesehen, das Ziel der Energiewende auf absehbare Zeit zu bewältigen, denn die Energiewende ist nur gemeinsam mit den Landkreisen umsetzbar.

Naturschutz

Hessisches Waldgesetz

Der HLT hat im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Waldgesetz eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Dem Entwurf wurde dabei im Grundsatz zugestimmt, allerdings wurde im Detail, z.B. bei der Waldrodung und -neuanlage, der Walderhaltung und Waldumwandlung auf Änderungsbedarf hingewiesen.

Kritisiert wurde insbesondere der Schwerpunkt der Novellierung, welcher zunächst umfangreiche Neuregelungen zum Betreten des Wal-

des sowie dem Fahren und Reiten im Wald vorsah.

Die Landesregierung beabsichtigte damit, das Waldbetretungsrecht „den heutigen Ansprüchen" anzupassen. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Wälder, Eigentümer- sowie Erholungsinteressen der Allgemeinheit und Ansprüche besonderer Nutzergruppen sollte mit der Regelung „zu einem angemessenen Ausgleich" gebracht werden.

So sollte zwar das Radfahren weiterhin auf festen Waldwegen zulässig sein, der Begriff des „festen Waldweges" wurde dazu präzisiert. Dies wurde als geboten angesehen, weil „namentlich Mountainbiking abseits der Wege in den nahe den Ballungsräumen gelegenen Mittelgebirgslagen inzwischen häufig sowohl waldökologisch als auch im Hinblick auf die Sicherheit anderer Waldbesucher problematische Ausprägungen angenommen hat und einer effektiveren Steuerungsmöglichkeit bedarf."

Insbesondere gegen die Neuregelung dieses Schwerpunktes formierte sich erheblicher Widerstand einer Vielzahl gesellschaftlicher Gruppen. Als Folge der Landtagsanhörung richtete die Landesregierung im Berichtszeitraum einen „runden Tisch" ein, an dem auch der Landkreistag beteiligt war.

Der Runde Tisch riet eine Lockerung der ursprünglich starren Benutzungs- und Betretungsregelungen an. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurden die Empfehlungen des Runden Tisches berücksichtigt. Der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Interessenslage des HLT war damit Genüge getan.

Darüber hinaus beschloss der Runde Tisch, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit dem Thema Sport und Naturschutz im Wald beschäftigt. An der Arbeitsgruppe „Runder Tisch Wald und Sport", an der auch der HLT mitgewirkt hat, waren insgesamt 27 Verbände und Institutionen beteiligt. Der Runde Tisch hat auf der Grundlage der forstrechtlichen Regelungen Empfehlungen für die Formulierungen der Betretungsrechte im neuen Waldgesetz erarbeitet. Leitlinie war, eine naturverträgliche Lösung zu erarbeiten, die den Menschen weiterhin Raum lässt, bei gegenseitiger Rücksichtnahme den Wald als wichtigen Erholungsraum und zur Ausübung verschiedener Freizeitaktivitäten zu nutzen. Der Hessische Landkreistag brachte eine entsprechende Formulierung auf Basis des Ausgleichsgedankens des § 1 StVO in die Diskussion ein.

Die Empfehlungen des Runden Tisches sind in der „Vereinbarung Wald und Sport", die von allen Beteiligten - und damit auch dem HLT- unterzeichnet wurde, festgehalten worden.

Baurecht

5. VO zur Änderung der hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung führte eine Anhörung zur Novellierung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) durch, da diese aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und übergeordneter Entwicklungen grundlegend zu überarbeiten und neu zu fassen war. Unabhängig davon sollten mit dem Entwurf Gebührentatbestände für zwei neue Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte „Automatisierte Bereitstellung einer digitalen Bodenrichtwertauskunft" und „Automatisierte Wertberechnung für Standardimmobilien" in das Kostenverzeichnis der DVO-BauGB aufgenommen werden.

Im Rahmen der entsprechenden Umfrage bei den Landkreisen wurden keine Bedenken geäußert. Der Verband erhob daher im Rahmen seiner Stellungnahme ebenfalls keine Bedenken gegen die Änderung.

Nachbarrechtsgesetz

Das Hessische Justizministerium führte zur Novellierung und Fortgeltung des Hessischen Nachbarrechts eine Anhörung durch. Regelungen zum Nachbarrecht finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch – insbesondere in den §§ 903 bis 924 BGB – zum anderen im Hessischen Nachbarrechtsgesetz (HNRG) aus dem Jahre 1962. Das zivilrechtliche Nachbarrecht wird außerdem zum Teil von öffentlichrechtlichen Vorschriften überlagert und ergänzt, zum Beispiel von der Hessischen Bauordnung, den Straßengesetzen sowie dem Bun-

des-Immissionsschutzgesetz mit seinen zahlreichen Durchführungsverordnungen.

In seiner auf einer Umfrage bei den Landkreisen basierenden Stellungnahme hat sich der Verband für eine Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes über den 31.12.2014 hinaus ausgesprochen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen des Nachbarrechts insgesamt positiv auswirken. Soweit Bauaufsichtsbehörden involviert waren, waren die Erfahrungen ebenfalls positiv. Angeregt wurde, eine Anpassung des Gesetzestextes an die Vorschriften der HBO (z.B. Höhe von Zäunen) zu prüfen.

Richtlinien "Soziale Wohnraumförderung"

Im Rahmen einer Landtagsanhörung zu Gesetzentwürfen der Landesregierung sowie der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Förderung sozialen Wohnraums hob der Verband die Vorschläge der Landesregierung positiv hervor. Insbesondere die Fortführung der Eigenheimförderung, die künftig auch eine Modernisierung von Bestandsbauten und eine Anpassung der Fördermöglichkeiten an die Anforderungen des demografischen Wandels berücksichtigt, wurden auf Grundlage einer Umfrage bei den hessischen Landkreisen positiv gewürdigt. Durch die Erweiterung des Förderumfangs wird maßgeblich die Wohnraumversorgung von Familien verbessert.

Der Verband sprach sich hingegen gegen die Vorschläge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus. Besorgt wurde, dass durch diese Lösung Familien mit Kindern oder mit behinderten Familienmitgliedern eine Schaffung von Wohneigentum erschwert würde. Insbesondere im ländlichen Raum würde durch eine Konzentration der Wohnungsbauförderung auf die Förderung von Mietwohnraum weder der zunehmenden Leerstandsproblematik, noch den Auswirkungen des demografischen Wandels entgegengewirkt.

Um ein weiteres Abwandern der Bevölkerung aus den ländlichen Regionen zu verhindern, wurde es als sinnvoll angesehen, dass gerade im Hinblick auf die demografische Entwicklung weiterhin Förderungsmöglichkeiten für Flächenkreise oder ländliche Gebiete zur Verfügung gestellt werden. Eine weitgehende Konzentration der Förderung auf die städtischen Ballungsräume, wie im Konzept von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehen, wurden als kontraproduktiv angesehen – sie würde zu einer weiteren Entvölkerung der Fläche Vorschub leisten und insbesondere auch die Vorteile des ländlichen Raums einschließlich seiner großen Integrationskraft ignorieren.

Die Landkreise forderten darüber hinaus die Erhaltung des Aufgabenspektrums der Wohnungsbauförderstellen der Kreise (Kontingentträger) und eine auskömmliche, dem Aufwand entsprechende Beteiligung an den Bearbeitungsentgelten. Nur durch die verantwortliche Einbindung kommunalen Fachwissens können nach Auffassung des Verbandes die Förderleistungen vor Ort zielgerichtet und den Anforderungen entsprechend sinnvoll gesteuert werden.

Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden

Der Verband brachte sich im Rahmen der Anhörung zu einem entsprechenden Gesetzentwurf in Diskussion um die Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts ein, wobei die oben bereits mehrfach beschriebenen Interessen des ländlichen Raumes in den Vordergrund gestellt wurden.

Ansatz des Gesetzentwurfes war, dass Innenstädte und Ortskerne Schlüsselfaktoren für die Stadtentwicklung sind. Sie sind deshalb für die Identifikation der Bürger mit ihren Städten und Gemeinden unverzichtbar. Umstrukturierungsprozesse können die Funktionsfähigkeit dieser Zentren zunehmend gefährden. Dabei geht es zum einen darum, die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der „Grünen Wiese" weitestgehend zu vermeiden. Die Innenentwicklung hat danach zum anderen eine qualitative Dimension, die darauf zielt, die Urbanität und die Attraktivität von Städten und Gemeinden, auch in baukultureller Hinsicht, zu wahren und zu stärken. Dazu sollen die Steuerungsmöglichkeiten für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten präzisiert und die Möglichkeit zur Darstellung zentraler Versorgungsbereiche im Flächennutzungsplan benannt werden. In der Baunutzungsverordnung sollen flexiblere Regelungen zur weiteren Stärkung der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden einge-

führt werden. Kindertagesstätten sollen in reinen Wohngebieten in einer den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets angemessenen Größenordnung künftig allgemein zulässig sein. Darüber hinaus soll eine Regelung für gewerbliche Tierhaltungsanlagen (§ 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB) aufgenommen und der Begünstigungstatbestand (§ 35 Absatz 4 BauGB) zur Unterstützung des Strukturwandels in der Landwirtschaft maßvoll erweitert werden.

Gesetzentwurf zum Spielhallengesetz

Im Rahmen seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Novellierung des Spielhallengesetzes hat der HLT mit Blick auf die stark gestiegene Zahl der Spielhallen und die damit einhergehende Suchtgefährdung dafür plädiert, die Möglichkeiten zur Neueinrichtung von Spielstätten künftig deutlich zu reduzieren.

Der Verband unterstützte damit auch den bereits zuvor beschriebenen Ansatz, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden durch steuernde Maßnahmen der Rahmengesetzgebung positiv zu beeinflussen. In Innenstädten sollten danach Mindestabstände zwischen entsprechenden Betrieben eingehalten werden. Zudem werden bei der Zuverlässigkeitsprüfung von Betreibern Möglichkeiten gefordert, die über eine Auskunft beim Bundeszentralregister hinausgehen.

Veterinärwesen

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der VwKostO-HMUELV

Mit der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden bis dato landeseinheitliche Gebührensätze für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung vorgegeben, die allerdings ungeachtet der laufenden Kostenentwicklung schon seit Jahren auf gleichem Niveau liegen und infolgedessen bei den Landkreisen zu steigenden finanziellen Verlusten führen.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat deshalb in dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums vorgesehen, dass die Landkreise und Gemeinden künftig die Höhe der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch Satzung regeln sollen.

Auf Basis einer Umfrage unter den Landkreisen hat der HLT in seiner Stellungnahme die Einführung kostendeckender Gebühren im Bereich der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung als solche ausdrücklich begrüßt. Damit wäre der seit längerer Zeit bestehenden Forderung auf Einführung kostendeckender Gebühren Rechnung getragen worden.

Gegen die Einführung einer Satzungsermächtigung hat der Verband jedoch rechtliche und inhaltliche Bedenken erhoben. Anstelle der Satzungsermächtigung sprach sich der HLT für eine Beibehaltung der landesweit geltenden Festgebühren mit einer aktuellen Neuberechnung und entsprechenden Anpassung der Gebührenhöhe zur Realisierung der erforderlichen Kostendeckung aus.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erklärte dagegen gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich mit Verweis auf geltendes Europäisches Recht, dass die Möglichkeit der Erhebung kostendeckender Gebühren bei landesweit einheitlichen Gebührensätzen nicht umsetzbar sei. Nur sei eine Satzungsermächtigung europarechtskonform.
Basierend auf einer erneuten Befassung und aktualisierten Beschlussfassung des Wirtschafts- und Planungsausschusses wurde dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf dieses Schreiben hin eine überarbeitete Stellungnahme des Verbandes zu dem Entwurf zugeleitet. In dieser Stellungnahme wird eine gestufte Positionierung des Verbandes dargelegt. Unter Hinweis auf das entsprechende Bayerische Kostengesetz für eine landeseinheitliche Gebühr votiert.
Aufgrund des Erfordernisses einer raschen Anpassung der Gebühren an ein kostendeckendes Niveau hat der Verband jedoch signalisiert, sich auch einer anderen rechtlichen Lösung nicht zu verschließen, wenn seitens der Landesregierung aus juristischen Gründen eine

landeseinheitliche Gebühr nicht umsetzbar erscheint. Eine Satzungslösung wurde nicht per se abgelehnt. Vielmehr wurde diese im Rahmen einer durchzuführenden „Prüfungkaskade" als die nach Möglichkeit letzte zu wählende Option angesehen. Begründet wurde dies damit, dass die Satzungslösung vor Ort mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden erschien.

Da das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hinsichtlich der Festlegung der Gebühren im Bereich der Schlachttier- und Fleischhygiene noch Klärungsbedarf gesehen hat, wurde seitens des Ministeriums entschieden, die Zweite Änderungsverordnung zur Verwaltungskostenordnung ohne entsprechende Regelungen zu den Fleischhygienegebühren vorzulegen. Diese Regelung soll zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes

Seit der Kommunalisierung im April 2005 entstehen den Landkreisen in den Bereichen des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes (wie bereits zuvor in ähnlichem Zusammenhang beschrieben) erhebliche Mehrkosten, die auf eine Intensivierung bestehender sowie die Schaffung neuer Anforderungen und Aufgaben zurückzuführen sind.

Der HLT hat bereits im Jahr 2011 schriftlich gegenüber der Landesregierung die Mehrbelastungen der Landkreise in den Bereichen des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes seit der Kommunalisierung dargelegt und einen Ausgleich der entstandenen Kosten angemahnt. Dieses Schreiben basierte auf einer ausführlichen Umfrage unter den Mitgliedskreisen und hat die Mehrbelastungen im finanziellen wie auch im personellen Bereich detailliert dargestellt.

Im Mai 2013 erhielt der HLT nunmehr eine Antwort der Hessischen Umweltministerin auf das o.g. Schreiben aus dem Jahr 2011.

Da diesem Antwortschreiben u.a. nicht entnommen werden konnte, dass die dargelegten Mehrbelastungen seitens des Landes anerkannt und ausgeglichen werden, hat sich der HLT im Juli 2013 erneut schriftlich an die Hessische Umweltministerin gewandt. In seinem Schreiben hat der HLT sein Bedauern darüber ausgedrückt, dass eine Anerkennung der dargelegten Mehrbelastungen bislang nicht erfolgt ist und vorgeschlagen, in einem gemeinsamen Dialog die seitens des Verbandes dargelegten Mehrbelastungen sowie den Ausgleich dieser Kosten zu erörtern. Ein solcher Dialog erscheint aus Sicht des HLT auch mit Blick auf das zum Ende des Jahres 2014 auslaufende Kommunalisierungsgesetz bedeutend.

Zum Zeitpunkt der Abfassung des Geschäftsberichtes stand eine Antwort der Hessischen Umweltministerin auf das Schreiben der Geschäftsstelle noch aus.

Arbeitsgemeinschaft der Veterinäramtsleiter

Die auf Beschluss des Präsidiums zunächst probeweise eingesetzte Arbeitsgemeinschaft der Amtsleiter für Veterinärwesen und Verbraucherschutz fand im Berichtsjahr zu zwei Arbeitstreffen zusammen. Ziel war dabei zum einen, eine Plattform für einen praxisorientierten fachlichen Austausch der Teilnehmer „unter dem Dach" des Verbandes zu schaffen. Parallel dazu soll die Möglichkeit geschaffen werden, im fachlichen Austausch Problembereiche zu identifizieren, die einer kreisweit einheitlichen Regelung oder Lösung, z.B. im Rahmen einer gemeinsamen Festlegung der Kreise in den politischen Gremien des Verbandes oder nachfolgend im Zuge eines Tätigwerdens des Verbandes gegenüber der Landesregierung, bedürfen.

Für die Geschäftsstelle sind die beiden Sprecher der Arbeitsgemeinschaft bei allen das Veterinärwesen betreffenden Sachverhalten Ansprechpartner. Im Berichtsjahr hat sich die Arbeitsgemeinschaft insbesondere mit der Frage der Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes sowie aktuellen Themenstellungen befasst.

Rahmenvereinbarung amtliche tierärztliche Tätigkeiten

Im Berichtszeitraum wurden erneut Verhandlungen mit der Landestierärztekammer über eine Rahmenvereinbarung für amtliche tierärztliche Tätigkeiten aufgenommen. Die Beauftragung von niedergelassenen Tierärzten mit amtlichen Aufgaben ist insbesondere im krisenhaften Tierseuchenfall erforderlich. Ohne eine entsprechende Vereinbarung müssten die Leistungen nach den wesentlich höheren Gebührensätzen der GOT (Gebührenordnung für Tierärzte) vergütet werden. Die unter Einbindung des Landes geführten Gespräche gestalten sich aufgrund der Vorstellungen der Gegenseite schwierig. Eine erneute Beratung des Wirtschafts- und Planungsausschusses ist erforderlich.

6. Verkehr / ÖPNV

Eine adäquate verkehrliche Anbindung und Erreichbarkeit ist elementare Grundvoraussetzung für jedes Handwerk, Gewerbe und andere wirtschaftliche Tätigkeiten. Gerade in ländlichen Räumen stellt die Verkehrsinfrastruktur einen unverzichtbaren, sog. harten Standortfaktor im „Kampf" um den Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen und betrieblichen Strukturen dar. Sie ist als Fundament für gleichwertige Lebensverhältnisse und wirtschaftliche Entwicklungschancen in allen Teilen Deutschlands anzusehen. Das Fehlen entsprechender Infrastrukturen verhindert Ansiedelungen und ist für das bestehende Gewerbe vor Ort ein deutlicher Wettbewerbsnachteil.

Die Landkreise leisten mit ihren Kreisstraßen – die einen Anteil von 40 % am überörtlichen Straßennetz ausmachen – einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur verkehrlichen Erschließung der Fläche. Darüber hinaus gewährleisten die Landkreise als ÖPNV-Aufgabenträger eine ausreichende Verkehrsbedienung der Bevölkerung.

Zu befürchten ist, dass vor dem Hintergrund immer knapperer öffentlicher Finanzmittel gerade die wirtschaftlichen Entwicklungschancen der peripheren ländlichen Räume zugunsten einer Konzentration auf wirtschaftsstarke Metropolräume in Frage gestellt werden. Der Verkehrsbereich steht somit gegenwärtig vor wesentlichen und entscheidenden Weichenstellungen, die für die Mobilität und die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in ländlichen Räumen von zentraler Bedeutung sind.

Der Hessische Landkreistag setzt sich daher mit Nachdruck für einen Erhalt und eine Verbesserung der Verkehrsanbindungen des ländlichen Raumes einschließlich der damit verbundenen Finanzierung ein.

Bundesverkehrswegeplan

Um die Verkehrsinvestitionen zukunftsfest ausgestalten, bedarf es mit Blick auf den Bundesverkehrswegeplan einer angemessenen Berücksichtigung des ländlichen Raumes. Gerade hier sind Verkehrsinfrastrukturen zur Ausschöpfung der wirtschaftlichen Potenziale dringend erforderlich. Anderenfalls ist zu befürchten, dass sich der Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastruktur künftig in erster Linie auf die Beseitigung von Engpässen in Räumen mit besonders hohem Verkehrsaufkommen – und damit vor allem auf die wirtschaftlich dynamischen Regionen – konzentrieren wird. Neben der Anbindung an das Netz des Bundesautobahnen (BAB) kommt dem Ausbau und Erhalt des gesamten Bundesfernstraßennetzes wesentliche Bedeutung zu, um ländliche Räume als Wohn- und Gewerbestandorte attraktiv zu halten und einer weiteren Abwanderung von qualifizierten Arbeitskräften im Zuge des demografischen Wandels entgegenzuwirken. Es ist insofern eine Einbeziehung aller Bundesstraßen in die vorgesehene Engpass-Analyse erforderlich; andernfalls werden gerade Engpässe aufgrund eines lückenhaften BAB-Netzes ausgeblendet.

Umsetzung der Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EG) Nr. 1370/2007

Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße regelt, unter welchen Bedingungen Behörden den Verkehrsunternehmen im öffentlichen Verkehr Ausgleichsleistungen für die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen gewähren können. Sie regelt auch, wie Ver-

kehrsunternehmen ein ausschließliches Recht zur Erbringung bestimmter Verkehrsleistungen erhalten können.

Die Verordnung gilt seit dem 3. Dezember 2009. Auf der Grundlage der Verordnung können die zuständigen Behörden den Verkehrsunternehmen („Betreibern") Ausgleichsleistungen und ausschließliche Rechte für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gewähren. Dies muss im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags geschehen.

Die Verordnung regelt einerseits, wie hoch die Ausgleichsleistungen höchstens sein dürfen. Andererseits enthält sie Bestimmungen darüber, wie der Betreiber auszuwählen ist, der finanzielle Leistungen oder ein ausschließliches Recht erhält. Daneben ist nach die Gewährung von Ausgleichsleistungen durch allgemeine Vorschriften möglich. Dies sind Regelungen, die gleichermaßen für alle Betreiber in einem bestimmten Gebiet gelten und den Ausgleich für festgelegte Höchsttarife zum Inhalt haben.

Die Verordnung ist in Deutschland unmittelbar geltendes Recht und wird zusammen mit dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die zukünftige Marktordnung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Deutschland bestimmen.

Die Regelungen über die Auswahl der Betreiber durch ein wettbewerbliches Vergabeverfahren oder Direktvergabe in Artikel 5 müssen erst ab 3. Dezember 2019 beachtet werden; die Mitgliedstaaten sind jedoch verpflichtet, Maßnahmen zu ihrer schrittweisen Anwendung vorzunehmen. In Deutschland ist dies im Rahmen der Novellierung des PBefG vorgesehen.

Die Entwicklung der Umsetzung der Verordnung hat eine lange Vorgeschichte. Gegenwärtig wird zum Einen eine Debatte um die Problematik eines unkonditionalisierten Vorrangs eigenwirtschaftlicher Verkehre geführt. Diese hätten für die rechtssichere und kosteneffiziente Finanzierung des ÖPNV deutliche Nachteile. Es sollte gefordert werden, dass die staatlichen Genehmigungsbehörden bei der Zulassung eigenwirtschaftlicher Verkehre an die im Nahverkehrsplan bzw. in der Vorabbekanntmachung niedergelegten verkehrlichen Anforderungen des Aufgabenträgers gebunden sein müssen. Zentrale Frage ist also das Problem, wie der Widerstreit zwischen den wirtschaftlichen (Eigen-) Interessen der Verkehrsunternehmen und den notwendigen Gestaltungsbefugnissen der für die Daseinsvorsorge verantwortlichen Aufgabenträger aufzulösen ist.

Die Landkreise fordern in diesem Zusammenhang, dass insbesondere die Verhandlungen über die konkrete Ausgestaltung des Vorrangs eigenwirtschaftlicher Verkehre im Ergebnis zu einem Kompromiss führen müssen, der es den Aufgabenträgern zumindest vorerst – d.h. bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung des Geltungsanspruchs der Verordnung EG Nr. 1370/2007, notfalls auch durch den EuGH – ermöglicht, ihre Aufgaben der Daseinsvorsorge wirksam und kosteneffizient zu erfüllen, ohne dabei von eigenwirtschaftlichen Verkehren massiv beeinträchtigt zu werden.

Zudem finden gegenwärtig auf EU / Bundesebene Beratungen zur Änderungen an der Verordnung 1370/2007 im Zuge des sog. „4. Eisenbahnpakets" statt. Diese sind aus Landkreissicht nachdrücklich abzulehnen. Solche Änderungen sind derzeit nicht angezeigt, zumal die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Übergangszeitraum bis zum 03.12.2019 vorsieht und zunächst die 2015 vorzulegenden Fortschrittsberichte abgewartet werden sollten. Das gilt im Besonderen, nachdem die Änderungen sich nicht allein auf den Bereich des Schienenpersonenverkehrs beschränken. Zurückzuweisen ist insbesondere der Versuch der EU, die Zulässigkeit gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge durch zusätzliche europarechtliche Vorgaben einzuschränken und einer Inhaltskontrolle zu unterwerfen.

Eine europarechtliche Verpflichtung zur Aufstellung von „Plänen für den öffentlichen Verkehr" ist kontraproduktiv; sie sind als zusätzliches Steuerungsinstrument nicht erforderlich, zu bürokratisch und zu unflexibel. Eine europarechtliche Rechtfertigung für solche Pläne besteht nicht, zumal den Erfordernissen des Wettbewerbs und der Marktöffnung bereits durch die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge Rechnung getragen wird.

Novelle des ÖPNV-Gesetzes

Der HLT begrüßte im Rahmen seiner Positionierung zwar im Grundsatz, dass mit dem Entwurf einer Novelle des ÖPNV-Gesetzes (ÖPNVG) die Diskussion über die Bewältigung der künftigen Herausforderungen im ÖPNV insbesondere auch im ländlichen Raum in den Fokus gerückt wird. Kritisiert wurden allerdings zwei für die Landkreise zentrale Aspekte: Die mangelnde Finanzausstattung des ÖPNV sowie eine mögliche Gefährdung der kommunalen Selbstverwaltung.

Maßgeblicher Kritikpunkt bei der Finanzierung ist, dass die Hessische Landesregierung, anders als andere Bundesländer, gegenwärtig keine originären Landesmittel für den ÖPNV zur Verfügung stellt. Die Durchleitung von Bundesmitteln sowie die Bereitstellung von Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich alleine sind aus Landkreissicht nicht ausreichend.

Als unabdingbar wichtig wurde im Rahmen der Stellungnahme erneut herausgestellt, dass die Förderung der Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr (GVFG-Nachfolgeregelung) mindestens in der heutigen Höhe und die Zweckbindung für den ÖPNV über 2014 hinaus in Hessen gesetzlich geregelt wird. (Siehe auch folgender Abschnitt). Ein Verweis auf die Möglichkeit, die Fahrpreise zu erhöhen, wurde als unbefriedigend zurückgewiesen, denn eine Überforderung der Fahrgäste führt zu rückläufigen Fahrgastzahlen und stellt damit das gesamte System in Frage.

Zweiter Hauptkritikpunkt des HLT war, dass das Land mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen in organisatorische Zuständigkeiten der kommunalen Aufgabenträger eingreift. Bislang ist die Aufgabenzuständigkeit eindeutig. Es ist originäre Aufgabe der kommunalen Ebene, den Organisationsrahmen für den öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. Das Land kann zwar Rahmenbedingungen und Ziele für die Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs vorgeben. Fragen der konkreten Umsetzung, beispielsweise im Hinblick auf Kooperationen und Synergien, sind jedoch bei den Aufgabenträgern zu belassen. Der Verband hat sich nachdrücklich dafür ausgesprochen, es bei dieser Aufgabenaufteilung zu belassen.

Darüber hinaus benötigen die Aufgabenträger insbesondere Planungssicherheit. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Verkehrsverträge mit langen Laufzeiten, die insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen abgeschlossen werden, finanzierbar bleiben. Unabdingbar ist deshalb auch, dass die Aufgabenträger an den Verhandlungen über die Finanzierungsvereinbarungen, d.h. bei der Verhandlung und Festlegung der Budgets zur Finanzierung der Verkehrsleistungen beteiligt werden. Dies ist erforderlich, um ein Ungleichgewicht zugunsten der Verbundaufgaben und zulasten der kommunalen Verkehre zu verhindern.

Zukunft der Entflechtungsmittel GVFG-Mittel

Eine intakte Verkehrsinfrastruktur ist nicht nur für die Bürger, sondern auch und vor allem für wirtschaftliche Unternehmen von zentraler Bedeutung. Im Bereich der Straßen unter kommunaler Trägerschaft besteht ein unvermindert hoher Ausbau- und Neubaubedarf sowie ein steigender Erhaltungsbedarf. Hierzu wurden bislang maßgeblich auch die Mittel der Gemeindeverkehrsfinanzierung eingesetzt.

Allerdings wurden die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern im Zuge der Föderalismusreform I entflochten und u.a. die Verantwortung für die Gemeindeverkehrsfinanzierung vollständig den Ländern übertragen. Die als Kompensation für den Wegfall der bisherigen Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierungstatbestände bis 2019 jährlich aus dem Bundeshaushalt an die Länder zu zahlenden Entflechtungsmittel waren bis Ende 2013 einer Revisionsprüfung zu unterziehen, welche Beträge ab 2014 „zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind", bevor sie 2019 in eine Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs einbezogen erden sollen.

Im Rahmen der Verabredungen zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalpakts hatten die Länder dem Bund am 24.06.2012 zwar zunächst abgerungen, im Interesse der Planungssicherheit für anstehende Infrastrukturprojekte noch im Herbst 2012 eine gemeinsame Entscheidung über die Höhe der ab 2014 zu zahlenden Entflechtungsmittel zu erzielen.

Tatsächlich lagen die Positionen von Bund und Ländern jedoch weit auseinander, sodass eine Einigung lange offen blieb. Während die Länder im Einklang mit Bedarfsermittlungen der Verkehrsministerkonferenz und der kommunalen Spitzenverbände den Neu- und Ausbaubedarf bis 2019 auf 1,96 Mrd. Euro/a bezifferten und forderten, dass die Kompensationszahlungen zumindest in Höhe der bisherigen 1,335 Mrd. Euro dynamisiert fortzuschreiben seien, hatte das Bundesfinanzministerium drastische Kürzungen der Entflechtungsmittel in den Raum gestellt.

Ein Angebot des Bundes, die Entflechtungsmittel bis 2016 unverändert fortbestehen zu lassen und in den Jahren 2017 bis 2019 dann degressiv auf 50 % abzubauen, lehnten die Länder ebenso entschieden ab wie den möglichen Zwischenschritt einer Einigung bis 2016. Ein unveränderter Fortbestand der Entflechtungsmittel bis 2019 oder gar ihrer Erhöhung war dagegen für den Bund nicht vorstellbar.

Nachdem im Vermittlungsausschuss zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalpakts eine Einigung über die Entflechtungsmittel zunächst weiter ausblieb, konnte nach einer Information des Deutschen Landkreistages schließlich im Zuge der Vereinbarung eines Hilfsfonds für die Flutopfer in Bayern, Sachsen, Thüringen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen am 20.06.2013 überraschend doch eine Einigung auch zu den Entflechtungsmitteln erreicht werden: Diese werden nun offenbar bis 2019 in bisheriger Höhe fortgeschrieben.

Diese Verständigung bleibt zwar hinter der Forderung zurück, im Falle einer bloßen Fortschreibung der Entflechtungsmittel in bisheriger Höhe diese zumindest zu dynamisieren. Angesichts der völlig konträren Ausgangspositionen ist die zwischen Bund und Ländern erzielte Einigung aber gleichwohl auch aus kommunaler Sicht und im Interesse der notwendigen Planungssicherheit zu begrüßen. Die weitere Entwicklung ist abzuwarten.

Bericht der „Daehre-Kommission": Finanzierung des Bestanderhalts „Zukunft der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung"

Der im Dezember 2012 vorgelegte Bericht der sog. Daehre-Kommission zur „Zukunft der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung" im Bestand versteht sich als Grundlage für

- eine vertiefte gesamtgesellschaftliche Diskussion über den Wert der Verkehrsinfrastruktur für den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Mobilität seiner Bürger sowie
- über die Notwendigkeiten und Optionen für eine auskömmliche Verkehrsinfrastrukturfinanzierung.

Inhaltlich unternimmt der Abschlussbericht zunächst eine umfassende Bestandserfassung der Verkehrsinfrastruktur über alle Verkehrs- und Baulastträger hinweg. Mit Blick auf den Bestandserhalt der einzelnen Verkehrsträger Schiene, Straße, Wasserstraße wird ein Finanzierungsdefizit aller Baulastträger (Bund, Länder, Kommunen) in Höhe von insgesamt 7,2 Mrd. Euro p.a. aufgezeigt. Es werden verschiedenste Vorschläge zur Schließung der Finanzierungslücken unterbreitet. Zentral ist dabei der Vorschlag, einen „Verkehrsfonds" einzuführen, aus dem Länder und Kommunen feste Zuweisungen für den Bestandserhalt ihrer Infrastrukturen bekommen und der ggf. mit Mauteinnahmen zu füllen sei. Viele zu lösende Fragen bleiben aber noch offen.

Folgekommission zur „Nachhaltigen Verkehrsinfrastrukturfinanzierung"

Die Verkehrsministerkonferenz setzte deshalb mit Beschluss vom 10./11.04.2013 unter dem Vorsitz des ehemaligen Bundesverkehrsministers Kurt Bodewig eine Folgekommission zur „Nachhaltigen Verkehrsinfrastrukturfinanzierung" ein, die Vorschläge zur Umsetzung der im Daehre-Bericht angedachten Finanzierungsmodelle erarbeiten und ihre Ergebnisse zum Ende September 2013 den Ländern vorlegen soll. Mit dem Bericht soll sich unmittelbar im Anschluss eine Sonderverkehrsministerkonferenz befassen, so dass ihre Beschlüsse noch in die Koalitionsverhandlungen für die nächste Legislaturperiode Eingang finden können. Der Verband wird sich in die entsprechenden Diskussionen weiter aktiv einbringen.

Gespräche mit der Deutschen Bahn über die künftige Entwicklung der schienengebundenen Verkehrsanbindungen des ländlichen Raumes

Der HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss hat im Rahmen seiner Sitzung am 20.03.2013 in Frankfurt mit dem Konzernbeauftragten der DB für Hessen einen Dialog über die künftige Entwicklung der schienengebundenen Verkehrsanbindungen des ländlichen Raumes geführt.

Hintergrund des Gesprächs, das fortgeführt werden wird, ist das mehrfach beschriebene, hohe Interesse des Hessischen Landkreistages an einer Stärkung und Erhaltung des ländlichen Raums als vitaler Wirtschafts- und Lebensraum.

Kreisstraßen

Kreisstraßen sind für die Mobilität und die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in ländlichen Räumen von zentraler Bedeutung. Insgesamt beläuft sich die Länge der hessischen Kreisstraßen auf rund 5.000 Kilometer, dies entspricht etwa 30 Prozent des öffentlichen Straßennetzes in Hessen. Die Landkreise leisten damit einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur verkehrlichen Erschließung der Fläche.

Die Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben an Kreisstraßen auf das Land Hessen im Bereich Bau- und Planung war im Berichtszeitraum wiederholt Gegenstand der Beratungen der Gremien des Hessischen Landkreistages.

Hintergrund ist, dass das Land zum 31.12.2012 trotz aller Bemühungen des HLT, dies zu verhindern, die Verträge zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben auf HessenMobil fristgerecht gekündigt und Entwürfe für Folgeverträge „Bau und Planung" vorgelegt hat. Der von HessenMobil vorgelegte Entwurf hätte für die Kreise erhebliche wirtschaftliche als auch inhaltliche Verschlechterungen bedeutet.

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss setzte deshalb eine Vertragskommission ein, die unter anderem aus Amtsleitern der Landkreise bestand und mehrfach mit dem Ziel tagte, einen für beide Seiten vertretbaren Vertrag zu erarbeiten. Ein unterschriftsreifer Vertragsentwurf konnte jedoch insbesondere aufgrund von Abstimmungsproblemen innerhalb der Landesregierung nicht vorgelegt werden. Zwar hat sich das Kostenniveau zunehmend nominal in eine Richtung bewegt, die mit den Kosten der bisherigen Kreisstraßenverträge vergleichbar war. Allerdings wurden seitens des Landes maßgebliche Leistungen, die aufgrund der bislang bestehenden Verträge vom Land erbracht wurden, gestrichen.

Da sich keine Lösung abzeichnete und aufgrund der verstrichenen Zeit zunehmend Handlungsdruck entstand, hat die Geschäftsstelle basierend auf einem entsprechenden Beschluss des Präsidiums im Sommer 2012 den Hessischen Wirtschaftsminister mit einem Schreiben aufgefordert, die derzeit bestehenden Vereinbarungen zu den bestehenden Konditionen um ein Jahr, d.h. bis zum 31.12.2013, zu verlängern. Aus Sicht des HLT wäre dies eine Lösung gewesen, die auch der Notwendigkeit, die Planungssicherheit für die Landkreise aufrechtzuerhalten, entsprochen hätte.

Im Oktober 2012 wurde jedoch seitens des Landes die vorgeschlagene Verlängerung der Verträge abgelehnt. Parallel informierte HessenMobil darüber, die Landkreise anschreiben und den zuletzt der Vertragskommission unterbreiteten Vertrag den Landkreisen als individuelles Vertragsangebot zuleiten zu wollen.

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss beschloss aufgrund dieser Ankündigung die Empfehlung, dass keiner der hessischen Landkreise individuelle Verträge mit dem Land abschließen sollte. Gleichzeitig hat der Wirtschafts- und Planungsausschuss die Geschäftsstelle beauftragt, die Verhandlungen mit dem Land fortzuführen und zunächst zu versuchen, eine mögliche Zwischenlösung für die nächsten zwei Jahre auszuhandeln.

Bei den Verhandlungen waren beide Parteien bestrebt, vor dem Hintergrund des gegebenen Zeitdrucks rasch zu einem einheitlichen Ergebnis zu finden. Dies korrespondierte mit dem Wunsch der Landesregierung und dem Ziel des HLT, keine Einzelverhandlungen zwischen betroffenen Landkreisen und dem Land zu führen, sondern wie bislang praktiziert und auch in anderen Fachbereichen üblich, eine

Rahmenvereinbarung mit dem Verband zu schließen.

Das Präsidium stimmte der auf politischer Ebene ausgehandelten Kompromisslösung zu. Im Ergebnis konnte eine Rahmenvereinbarung geschlossen werden, die den bestehenden Vertrag mindestens um ein Jahr verlängert. Damit konnte die Kontinuität im Bereich Bau- und Planung von Kreisstraßen für mindestens 12 Monate gewahrt werden.

Die Vereinbarung sieht eine Anpassung der Entgelte durch Erhöhung um insgesamt 30 Prozent vor. Dies entspricht einer jährlichen Erhöhung um drei Prozent seit dem Jahr 2003. Dies entspricht in etwa der Hälfte des vom Land angestrebten Kostenausgleichs. Im Gegenzug erbringt HessenMobil weiterhin alle Leistungen, die bislang Bestandteil des Vertrages waren.

Mit dem Jahresabschluss 2013 (im ersten Quartal 2014) von HessenMobil wird überprüft, ob die pauschale Erhöhung sowie interne Kostensenkungsmaßnahmen von HessenMobil in 2013 bereits ausreichen, die aus der Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben entstehenden Kosten von HessenMobil vollständig zu decken. Ist eine Kostendeckung erreicht, gilt die vertraglich vereinbarte pauschale Kostenerhöhung zunächst weiter.

Wird eine Kostendeckung nicht erreicht, werden die Grundlagen der weiteren Zusammenarbeit zwischen den hessischen Landkreisen und dem Land in einer neuen Vereinbarung geregelt, d.h. es sind gegebenenfalls neue Verhandlungen erforderlich.

Die durch diese Lösung gewonnene Zeit wurde seitens der Geschäftsstelle genutzt, um eine tragfähige und langfristige, neu und gemeinsam ausgehandelte Basis für die Erledigung der kommunalen Pflichtaufgabe "Kreisstraßenbau" zu finden. Die Geschäftsstelle befasste sich deshalb mit Überlegungen für eine mögliche künftige Gestaltung dieser Aufgabenerledigung. Im Juli 2013 hat die Geschäftsstelle Vertreter der Fachebenen aller betroffenen Landkreise zu einer gemeinsamen Tagung mit HessenMobil unter dem Titel „Übertragung von Aufgaben in Zusammenhang mit Kreisstraßen auf das Land Hessen – Gegenwart und Zukunft, Chancen und Probleme“ eingeladen. Ziel der Veranstaltung war es, bestehende Problembereiche zu besprechen, um auf dieser Basis eine Optimierung der gesamten Aufgabenerledigung zu ermöglichen.

Im Anschluss an die Tagung fand eine interne Abstimmung aller Vertreter der Landkreise, bei der die weitere Vorgehensweise bei den Vertragsverhandlungen mit HessenMobil besprochen wurde. Als Ergebnis des internen Abstimmungsprozesses wird eine Arbeitsgruppe auf Fachebene eingerichtet, die die weiteren Schritte und Verhandlungen vorbereiten soll. Die Arbeitsgruppe besteht im Kern aus den Mitgliedern der vormals eingesetzten Vertragskommission und ist um weitere Vertreter der Fachebene ergänzt worden. Im November 2013 trifft sich die Arbeitsgemeinschaft zu ihrer konstituierenden Sitzung, in deren Verlauf sie sich u.a. zu den bereits an sie herangetragenen Arbeitsaufträgen und Fragen berät.

Elektromobilität

Die Förderung der Elektromobilität ist ein weiteres zentrales Zukunftsthema, das neben einer umwelt- und klimafreundlichen Mobilität auch wichtige wirtschaftliche Wachstumsimpulse verspricht. Das Thema hat in den vergangenen Monaten sowohl auf Bundes- als auch Landesebene eine besondere Dynamik gewonnen. Daher beschäftigte sich der Wirtschafts- und Planungsausschuss mit den damit verbundenen Perspektiven.

Hintergrund ist, dass globale Herausforderungen (Klimawandel, Energie- und Ressourcenknappheit, Flächenverbrauch, demografischer Wandel) heute globale Lösungsansatze, aber auch regional koordiniertes Handeln erfordern. Noch steckt die Elektromobilität „in den Kinderschuhen“ und bis zur Marktreife sind weitere Entwicklungsschritte notwendig. Deshalb arbeiten alle beteiligten Akteure – Politik, Industrie und Wissenschaft – derzeit mit Hochdruck an noch offenen Fragen. Auch weiterhin müssen der Alltagsgebrauch von Elektrofahrzeugen untersucht und wichtige Erkenntnisse für bürger- und kundenfreundliche elektromobile Produkte gewonnen werden.

Der HLT tritt dafür ein, die Einsatzbedingungen für Elektromobilität gleichberechtigt und gerade auch im ländlichen Raum zu erproben. Gerade dort bestehen insoweit besondere Bedarfe (u.a. höhere Abhängigkeit von motori-

siertem Individualverkehr, Pendlerverkehre, emissionsfreier Tourismus) sowie auch besondere Potenziale (u.a. unmittelbare Verknüpfung von erneuerbaren Energien, regionale Energiekreisläufe, Verfügbarkeit von Flächen für Ausbau dezentraler, auch häuslicher, Ladeinfrastrukturen, innovative mittelständische Betriebe).

Entwicklung internetbasierter Kfz-Zulassungsprozesse.

Die Kfz-Zulassung muss aus Landkreissicht als hoheitlicher Akt ebenso erhalten bleiben wie die zentrale Rolle der Kfz-Zulassungsstellen. Eine enge Einbindung der kommunalen Spitzenverbände bei der weiteren Umsetzung und Gestaltung der beabsichtigten Online-Verfahren ist erforderlich.

Der Verband verfolgt die Erwartung, dass auch bei Schaffung und Ausgestaltung des beabsichtigten zentralen Internet-Portals beim Kraftfahrt Bundesamt (KBA) eine enge Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt und darauf geachtet wird, dass sich das Portal zum einen möglichst reibungslos in die Fachverfahren der Zulassungsbehörden einbinden lässt und zum anderen die erforderliche Kompatibilität im Zuge der Rahmenplanung „E-Government" berücksichtigt.

Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass bei Einrichtung und Betrieb dieses Portals das verfassungsrechtliche Verbot der Mischverwaltung zwischen Bund / Land / Kommunaler Ebene zu beachten ist.

7. Schule und Kultur

Der Bereich Bildung stellt eine der wichtigsten Herausforderungen der Politik für die kommenden Jahre dar. Festzuhalten ist, dass Deutschland im Rahmen der PISA-Studien mehrfach schlecht abgeschlossen hat, obwohl die Bildungsausgaben erheblich sind. Die Fallzahlen in den Schulen für Erziehungshilfe erhöhen sich überproportional, die Zahl der Schüler ohne Schulabschluss steigt, die Hauptschule wird zum Sorgenfall.

Die unmittelbaren finanziellen Lasten aus der gesamten Entwicklung trägt in der Form der Jugend- und Sozialhilfe zunächst die kommunale Ebene. Zugleich handelt es sich jedoch um ein drängendes soziales und gesamtwirtschaftliches Problem. Alleine nachhaltige Anstrengungen im Bildungsbereich können aus dieser Entwicklung herausführen. Die dauerhafte Finanzierung von „Nicht-Arbeit" ist eine Sackgasse. Gemeinsames Ziel von Land und Schulträgern muss es vielmehr sein, die vorhandenen finanziellen Ressourcen in die Qualitätsverbesserung von Bildung an hessischen Schulen zu investieren. Dazu müssen sich die am Bildungssystem beteiligten Akteure auf eine über das bisherige Maß hinausgehende Zusammenarbeit verständigen.

Die Landkreise in ihrer Eigenschaft als Schulträger regen deshalb seit langer Zeit ein Umdenken im Schulbereich an. Im Zusammenwirken mit dem Land Hessen wollen sie nach pragmatischen Lösungsansätzen für die „Schule der Zukunft" suchen.

Bildung als Zukunftsfaktor zur Entwicklung ländlicher Räume

Die Landkreise betreiben die aktive Beteiligung an der Diskussion um eine Fortentwicklung des Bildungsbereiches durchaus nicht nur uneigennützig. Vielmehr ist es für die Entwicklung des ländlichen Raumes von außerordentlicher Bedeutung, eine attraktive Bildungslandschaft zu gewährleisten. Die Zukunft der ländlichen Räume „steht und fällt" mit der Ausbildung und Qualifikation seiner Bewohner/innen. Es ist eine Fehlvorstellung, dass die Zukunft allein in den Metropolen liegt, denn in Deutschland leben rund 68 Prozent der Bevölkerung in ländlichen Regionen. Ihnen müssen gleichwertige Bildungschancen zukommen wie der Bevölkerung in urbanen Ballungsräumen.

Bildung wird somit mehr denn je zu einem maßgeblichen Standortfaktor, der über die Ansiedlung von Unternehmen und den Zuzug von Familien in eine Region entscheidet. Zukunftssicherung im ländlichen Raum ist mithin nur dann möglich, wenn es gelingt, ein ausreichendes und vielgestaltiges, für alle Schüler gut erreichbares Netz an allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und Weiterbildungseinrichtungen vorzuhalten.

Staaten, die bei PISA und anderen Untersuchungen gut abgeschnitten haben, setzen deshalb sämtlich auf eine kommunale Verantwortung für schulische Bildung. Zentrale Erfolgsprinzipien sind dabei:

- die Verankerung der Schulen auf der kommunalen Ebene (Kreise als Schulträger),
- die Übertragung der Umsetzungsverantwortung von zentraler auf die örtliche Ebene (verstärkte Schulselbständigkeit)
- sowie die Ermöglichung einer individuellen Förderung für jede/n Schüler/in.

HLT-Strategiepapier/e zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen

Der Hessische Landkreistag hat ab dem Jahr 2008 mit Blick auf die 17./18. Wahlperiode des Hessischen Landtages insgesamt 3 Teile seines von allen politischen Kräften des Verbandes gemeinsam getragenen Strategiepapiers zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen vorgelegt. Die darin vertretenen Thesen waren grundlegend und teils provokant. Nicht zuletzt auch deshalb haben die in den Verbandsgremien parteiübergreifend erarbeiteten und durch das Präsidium einvernehmlich verabschiedeten Papiere hohe Aufmerksamkeit und vielfache Anerkennung in der Öffentlichkeit erfahren.

Der Schul- und Kulturausschuss beschloss in seiner Sitzung am 09.04.2013, der Verband müsse auch für die kommende Legislaturperiode des Hessischen Landtages darauf bedacht sein, seine inhaltliche Position erneut in entsprechender Weise zu artikulieren und eine Überarbeitung der Strategiepapiere des HLT zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen voran zu bringen.

Ziel war deshalb, die Papiere so zu überarbeiten, dass sie auch in der kommenden Legislaturperiode als Grundlage der Diskussion dienen können und das aktuelle Meinungsbild des Verbandes widerspiegeln. Auf Grundlage des Beschlusses wurden die Teile I, II und III des Strategiepapiers allen Ausschussmitgliedern nochmals zur Kenntnis gegeben. Die Ausschussmitglieder wurden innerhalb einer Fristsetzung um Rückmeldung gebeten, an welcher Stelle sie Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf sehen. Auf Basis der Rückläufe tagte am 17.06.2013 die seitens des Ausschusses eingesetzte Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Strategiepapiere und legte inhaltliche Änderungen fest, die sich maßgeblich auf den Bereich der Hauptschule sowie redaktionelle Anmerkungen bezogen. Gänzlich neu wurde das Thema Medienkompetenz/Medienpädagogik aufgenommen.

Die Vorgaben der Arbeitsgruppe wurden in der Folge von der Geschäftsstelle in die vorhandenen Papiere eingearbeitet. Zudem wurden die drei entstehungsbedingt bisher eigenständigen Papiere in ein gemeinsames neues Dokument als „das Strategiepapier des Hessischen Landkreistages zum Bereich Bildung" zusammengeführt.

Der Schul- und Kulturausschuss hat die überarbeitete Fassung des Strategiepapieres am 02.07.2013 intensiv beraten und ohne weitere inhaltliche Änderungen beschlossen. Die Vorlage wurde an das Präsidium zur abschließenden Beratung und Verabschiedung überwiesen. Dieses verabschiedete die Vorlage in seiner Sitzung am 12.09.2013.

Novelle des Hessischen Schulgesetzes

Der Verband nahm auf Grundlage einer Umfrage und nachfolgenden umfassenden Gremienberatungen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Hessischen Schulgesetzes Stellung, der die Option einer Rückkehr zu G9 im gymnasialen Bildungsgang zum Ziel hatte. Im Rahmen der Anhörung haben sich die hessischen Landkreise in ihrer Eigenschaft als Schulträger dafür ausgesprochen, den Ansatz der Möglichkeit zur Rückkehr zu G9 an Gymnasien nicht überhastet umzusetzen. Zunächst müssten die Erfahrungen von G8 und G9 gegenüber gestellt und auf dieser Basis ein langfristig tragfähiges Konzept erstellt werden. Wichtig sei, die Schulen in Ruhe ihrer Aufgabe nachkommen können und nicht durch organisatorische Fragen davon abgehalten werden.

Grundsätzlich wurden nicht zuletzt aufgrund der angestrebten Kurzfristigkeit der Umsetzung der vorgesehenen Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die Schulträger, insbesondere im Bereich der Kapazitäten der Schulgebäude besorgt. So wurden beispielsweise durch die

Schulträger Klassenräume, die durch die Einführung der verkürzten gymnasialen Oberstufe frei geworden sind, zur Nutzung für den Ganztagsschulbereich umgebaut. Würde sich eine Schule nun für die Rückkehr zur neunjährigen Gymnasialzeit entscheiden, so der Verband in seiner Argumentation gegenüber dem Landtag, fehlen diese ursprünglich als Klassenräume genutzten Räume und müssten nun gegebenenfalls neu errichtet werden. Auch hinsichtlich der Schülerbeförderungskosten sei im Falle einer Gesetzesänderung für die Schulträger mit Sicherheit von erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen auszugehen. Der Hessische Landkreistag forderte die Landesregierung deshalb auf, die mit Sicherheit zu erwartenden Mehrkosten im Rahmen der Konnexität zu übernehmen.

Es sei zwangsläufige und unabwendbare Folge des Gesetzentwurfs in der Praxis, dass den Schulträgern (und mit ihnen qua Schulumlage der kommunale Ebene in ihrer Gesamtheit) angesichts der Defizite der gegenwärtigen Ausgestaltung von G8 bei entsprechenden Beschlüssen der seitens des Landesgesetzgebers in ihrer Kompetenz erheblich aufgewerteten Schulkonferenz überhaupt keine andere Wahlmöglichkeit verbleiben werde, als den mit dem Gesetzentwurf eröffneten Möglichkeiten der Rückentwicklung hin zu G9 zu entsprechen und mit erheblichen Investitionen auf Raumbedarfe zu reagieren. Die plötzliche Abweichung von der bisher als „gesetzt geltenden Linie G8" dürfe jedoch nicht dazu führen, dass die Schulträger erneut ausschließlich aus kommunalen Haushalten für Aufgabenänderungen aufkommen, die maßgeblich den aktuell geänderten politischen Schwerpunktsetzungen des Landes Rechnung tragen.

Aus Sicht der Schulträger spreche bildungspolitisch nichts grundsätzlich gegen G8, wenn es richtig ausgestaltet werde. Bei der Rückkehr zu G9 vor dem Hintergrund des in Hessen gewählten G8-Modells handele sich um eine folgerichtige Korrektur der Ungleichbehandlung der Gymnasien im Vergleich zu den Gymnasialzweigen der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen. Den Entwicklungsmöglichkeiten von Schulen sollte insgesamt mehr Raum gegeben werden. Allerdings sind die damit korrespondierenden Finanzierungsfragen so zu klären, dass die angestrebten Veränderungen nicht erneut von der kommunalen Ebene zu tragen sind.

Zusammenfassend wurden folgende Forderungen erhoben:

1. Parallelangebot G8/G9 praktisch umsetzbar gestalten.
2. Infrastruktur G8/Ganztagsangebot darf nicht in Frage gestellt werden.
3. Keine baulichen Erweiterungen für G9
4. Ausgleich zusätzlicher Kosten für Schülerbeförderung im Wege der Konnexitätserstattung.
5. Zeitliche Komponente bei Schulentwicklungsplan berücksichtigen – nachträgliche Aufnahme in den Schulentwicklungsplan ermöglichen.

Sondersitzung mit dem Staatssekretär im Hessischen Kultusministerium

Prof. Dr. Alexander Lorz, Staatssekretär im Hessischen Kultusministerium, nahm am 21.01.2013 in Vertretung der Kultusministerin an einer Sondersitzung des Schul- und Kulturausschusses des Hessischen Landkreistages teil. Besprochen wurden aktuelle schul- und bildungspolitische Themen, die Land und Schulträger in besonderer Weise tangieren. Hierzu gehören insbesondere die Umsetzung der inklusiven Beschulung, die Nutzung von elektronischen Medien im Unterricht, die Zukunft und die Finanzierung des Projektes HessenCampus. Zudem wurden Fragen der Schulentwicklungsplanung unter dem Blickwinkel der neu eingeführten Wahlfreiheit zwischen G8 und G9 erörtert.

Sozial-indizierte Lehrerzuweisung

Im Berichtszeitraum wurde seitens der Landesregierung die Thematik einer sozial indizierten Lehrerzuweisung in Hessen in die Diskussion eingebracht. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass die Zusammensetzung der Schülerschaft bzw. das soziale Umfeld einer Schule in erheblichem Maße die Prozess- und Ergebnisqualität schulischer Arbeit beeinflussen.

Forschungsbefunde belegen danach, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu einem erheblichen Teil auf die Schülerzusammensetzung einer Schule zurückzuführen sind. Als zentrale Größen haben sich die kognitiven Grundfähigkeiten (Intelligenz), die Sozial-

schicht, das Bildungsniveau (höchster Bildungsabschluss der Eltern) und der Anregungsgehalt im Elternhaus, die Erwerbstätigkeit sowie der Migrationsstatus in der Familie herausgestellt. Hinsichtlich der Lehrerzuweisung empfehle sich ein objektivierter „Sozialindex". Dieser Index ermögliche sowohl „faire Vergleiche" bei der Beurteilung schulischer Ergebnisse und Wirkungen als auch eine indikatorenorientierte Ressourcenzuweisung in Abhängigkeit vom Belastungsgrad einer Schule. Das Hessische Kultusministerium plant, 300 Lehrerstellen über einen solchen Sozialindex an die Schulen in Hessen zu verteilen, die im Landesvergleich unter besonders schwierigen sozialen Bedingungen arbeiten.

Der Sozialindex, so wie ihn das HKM definiert, beschreibt dabei das Umfeld einer Schule aufgrund bestimmter Sozialindikatoren:

- Anteil der Arbeitslosen an der Wohnbevölkerung jeder Gemeinde
- Anteil der SGB II-Empfänger (Hartz IV) an der Wohnbevölkerung jeder Gemeinde
- Anteil Einfamilienhäuser bezogen auf die Gesamtzahl der Wohnungen jeder Gemeinde
- Anteil der Zuwanderer unter den Schülerinnen u. Schülern jeder Schule

Der Schul- und Kulturausschuss beurteilte diese seitens des Hessischen Kultusministeriums Indikatoren als aus Kreissicht nicht hinreichend signifikant. Erforderlich sei es vielmehr, zusätzlich lokaldeterminierte/kreisrelevante Akzente zu setzen, weil die HKM-Sozialindizes dazu führten, dass grundsätzliche Lehrerzuweisungen aufgrund der Sozialindices vorrangig Wirkungen im städtischen Raum entfalteten. Im Rahmen der Diskussion wurde zudem deutlich, dass in verschiedenen Landkreisen bereits Erhebungen durchgeführt wurden, die eine deutlich höhere Verteilungssignifikanz zeigten.

Seitens des Schul- und Kulturausschusses wurde zudem herausgestellt, dass die Schulträger dringend über hinreichende Informationsgrundlagen für die Verteilung in Kenntnis gesetzt werden müssen. Gefordert wurde, dass die Landesregierung die sozial indizierte Lehrerverteilung in einem offenen Dialog mit den Schulträgern vornehmen müsse. Der Ausschuss formulierte deshalb die Forderung nach deutlich mehr Transparenz und Vorlage einer entsprechenden Datengrundlage. Der Verband ist mit dem Kultusministerium in einen entsprechenden Dialog eingetreten.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS)

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der am 26. März 2009 auch für Deutschland verbindlich geworden ist. Mit der Ratifikation hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, einen Prozess zur Umsetzung in Gang zu setzen und Maßnahmen zur Realisierung der festgeschriebenen Rechte zu ergreifen. Artikel 24 regelt im Grundsatz das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe an Bildung.

Da das Bildungswesen in Deutschland der Kulturhoheit der Länder untersteht, erforderte dies auch in Hessen eine Anpassung des Schulgesetzes mit dem Ziel einer schrittweisen Aufgabe des bisherigen Systems von speziell ausgestatteten Förderschulen zugunsten einer inklusiven, d.h. grundsätzlich gemeinsamen Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen an allgemeinen Schulen. Eine entsprechende Anpassung des hessischen Schulgesetzes wurde 2011 im Wege einer gesetzlichen Initiative der Landesregierung vorgenommen, jedoch hinsichtlich der praktischen Umsetzung durch die Schulträger mit einem finanziellen Ressourcenvorbehalt versehen.

Der Verband vertrat stets die Auffassung, der Ansatz der VN-BRK sei gesellschaftspolitisch zu begrüßen. Von der Umsetzung des Artikels 24 könne das gesamte Gesellschaftssystem profitieren. Die tatsächliche Umsetzung des Art. 24 VN-BRK werfe jedoch nach wie vor eine Vielzahl von rechtlichen, organisatorischen und insbesondere finanziellen Fragen auf. Der HLT wies darauf hin, dass in Hessen bis zu diesem Zeitpunkt ein flächendeckendes System von Schulen für lern-, sinnes-, und körperlich behinderte und kranke Menschen installiert war, die der LWV und mithin die kommunale Ebene betreibt. Das System sei nach wie vor in sich schlüssig, es sichere die gesellschaftliche Teilhabe entsprechender Schüler, insbesondere eine professionelle und an die individuellen Bedürfnisse angepasste, optimale Förderung.

Die kommunale Ebene hat damit ihre bisher gesetzlich vorgegebene Verpflichtung in ausgezeichneter Weise erfüllt. Durch die Entscheidung des Bundes- und Landesgesetzgebers wurde diese kommunal getragene und grundsätzlich damit bereits einmal finanzierte Aufgabe inhaltlich grundlegend verändert. Die politisch gewollte Umstellung stellt deshalb eine neue Aufgabe dar, die der kommunalen Seite auferlegt wird. Art 137 Abs. 6 Satz 2 sieht für derartige Belastungen, die die Gemeinden oder Gemeindeverbände (wie hier) in ihrer Gesamtheit betreffen, vor, dass ein entsprechender Ausgleich im Wege der Konnexität zu schaffen ist.

Im Rahmen der Landtagsanhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen wurden die o.g. Argumente nochmals vorgetragen. Wichtig aus Verbandssicht war insbesondere festzustellen, dass sich trotz der erheblichen Finanzierungsschwierigkeiten und der ungeregelten Beteiligung der Landesseite nach derzeitiger Information kein Schulträger der Umsetzung der Inklusion verweigert hat. Vor dem Hintergrund der desaströsen Haushaltslage der kommunalen Ebene und angesichts der schieren Größe des erforderlichen Investitionsvolumens, der sich aus einer grundlegenden Umstellung eines zentralen zu einem dezentralen System ergibt, musste allerdings betont werden, dass die Aufgabe von den kommunalen Schulträgern auf Dauer nicht alleine finanzierbar ist. Insbesondere für die notwendigen Umbauten von Schulgebäuden an allgemeinen Schulen sind erhebliche Aufwendungen erforderlich, um die Integration flächendeckend zu bewerkstelligen.

Es wurde deshalb erneut eine gesetzliche Grundlage gefordert, die den Schulbereich mit entsprechenden originären finanziellen Landesmitteln ausstattet, um den gesamten schulischen Alltag der Integration bedarfsentsprechend und flächendeckend zu gestalten. Bis dahin wurde die Forderung nach einem umfassenden finanziellen Ausgleich im Wege der Konnexität erhoben.

Diese Forderung wurde im Nachhinein durch das in diesem Geschäftsbericht bereits erwähnte Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs in Sachen „Alsfeld" dahin gehend bestätigt, dass das Land Hessen künftig für die ausreichende Finanzierung entsprechender Aufgaben aufzukommen hat.

Lernen vor Ort - Transferagentur

Der Schul- und Kulturausschuss des Hessischen Landkreistages hat sich in seiner Sitzung am 02.07.2013 u. a. mit dem Transfer der im Rahmen des Bundesprogramms „Lernen vor Ort" gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen auf möglichst viele hessische Kommunen befasst und sich dabei für den Aufbau einer Transferagentur auch in Hessen ausgesprochen. Gerade in Hessen biete sich nach Auffassung des Ausschusses die Chance, die Erkenntnisse und die Gelingensfaktoren aus dem Strukturaufbau und den Themenfeldern von "Hessencampus", dem "Regionalen Übergangsmanagement" und "Lernen vor Ort" wirksam zusammenzuführen und nachhaltig zu übertragen.
Mit "Lernen vor Ort" werden mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) Kreise und kreisfreie Städte dabei unterstützt, ein kommunales Bildungsmanagement zu entwickeln, das lebenslanges, aufeinander abgestimmtes Lernen und erfolgreiche Bildungsbiografien für alle Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Im Rahmen des Programms „Lernen vor Ort" erprobten bundesweit seit 2009 insgesamt 35 Landkreise und kreisfreie Städte Modelle eines datengestützten Bildungsmanagements. Der Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Offenbach waren die beiden einzigen hessischen Kommunen, die gefördert wurden.

SchuB-Klassen im Regelbetrieb ?

Der HLT-Schul- und Kulturausschuss forderte zudem nach intensiven Beratungen, das bewährte Projekt der SchuB-Klassen in eine Regelform zu überführen, damit mehr Schulträgern und Schulen die Möglichkeit gegeben wird, entsprechende Klassen einzurichten. Bislang handelt es sich lediglich um ein Projekt, das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert wird. SchuB-Klassen gibt es in Hessen seit dem Jahr 2004 an ausgewählten Standorten mit dem Bildungsgang Hauptschule und an Förderschulen.

„SchuB" steht für „Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb". Dabei wechseln sich 3 Tage Unterricht in der Schule und 2 Tage Lernen und Arbeiten im Betrieb ab. Die Klassengrößen sind auf 12 bis 15 Schüler/innen beschränkt, die sozialpädagogisch begleitet einen kompetenzorientierten Unterricht und individuelle Förderung erfahren.

Die beteiligten Kreise haben mit dem Projekt sehr gute Erfahrungen gemacht. Es hat sich eine beispielhafte Zusammenarbeit zwischen Schule, Betrieb und Jugendhilfeträgern entwickelt. Die kontinuierliche und praxisorientierte Verknüpfung des Lernens in Schule und Betrieb als pädagogisches und organisatorisches Grundprinzip der SchuB-Klassen ist offensichtlich ein guter Weg, die Lern- und Leistungsmotivation von „schulmüden" Schülerinnen und Schülern zu steigern, deren Beschäftigungs- und Ausbildungsfähigkeit zu erhöhen und ihnen den Erwerb des Hauptschulabschlusses zu ermöglichen.

Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung (Schulverwaltungsorganisationsstruktureformgesetz - SchVwOrgRG)

Der HLT nahm zum Beginn des Berichtszeitraumes im Rahmen einer Anhörung des Hessischen Landtags zu einem Gesetz zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung (Staatliche Schulämter) Stellung. Die Neuaufnahme der grundsätzlichen Debatte wurde begrüßt und die schon 2010 vorgestellten Vorschläge des Verbandes erneut herausgestellt. Unabdingbar wichtig ist danach die Herstellung einer Deckungsgleichheit zwischen den Grenzen der Schulträgerbezirke und der Schulaufsichtsbezirke. Die bestehenden Disparitäten wirken in der Praxis in vielen Teilen Hessens äußerst hinderlich und kontraproduktiv. Der Verband forderte den Verbleib dezentraler Kompetenzen vor Ort und warb nachhaltig für eine Teilkommunalisierung der staatlichen Schulämter. Denn Hessen leiste sich bei der Verwaltung von Schulangelegenheiten und bei der Beratung und Unterstützung von Schulen immer noch ineffiziente Doppel-Strukturen. Dafür werden Gelder aufgewendet, die im Schulbetrieb viel besser eingesetzt werden könnten.

Im Ergebnis bleibt es dagegen künftig bei der Trennung von Schulverwaltung und Schulträgerschaft. Bisher gab es zumindest kurze Dienstwege zu den Staatlichen Schulämtern und die Schulträger hatten kompetente Ansprechpartner vor Ort, die über eine Entscheidungsbefugnis verfügten. Die nun vorgesehene zentrale Steuerung der Entscheidungen an neuen Dienstsitzen und durch ein übergeordnetes Landesschulamt beseitigt auch diesen Vorteil und wurde deshalb abgelehnt.

Der HLT sieht es dagegen auf Grundlage seines „Strategiepapieres Bildung" nach wie vor als fachlich notwendig an, die Staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden den kreisfreien Städten und Landkreisen zuzuordnen. In die Kultushoheit des Landes würde dabei nicht eingegriffen. Durch die Zusammenführung von Verwaltungs- und Beratungsaufgaben ließen sich z. B. folgende positive Effekte erzielen: Vorhandene Personalressourcen werden besser genutzt. Durch dauerhafte Einsparungen im Verwaltungsapparat werden Ressourcen für Lehr- und Erziehungsaufgaben frei. Die Kommunalisierung von Teilaufgaben der staatlichen Schulämter trägt zur Optimierung von Schulentwicklungsaufgaben bei und hilft wichtige Unterstützungsfunktionen für Schulen (wie z. B. die Schulleitungsaufgaben, Fortbildung und die Sozialarbeit) besser zu organisieren. Innerhalb der Ämter erfolgt eine Trennung in Schulaufsichtsfunktionen von Beratungs- und Unterstützungsfunktionen. Somit entsteht ein klareres Verantwortungsverhältnis. Bisher müssen diejenigen, die beraten, auch das Ergebnis kontrollieren. Die Entwicklung zu einer größeren Selbstständigkeit und Ergebnisverantwortung der Schulen wird positiv unterstützt. Regionale Bildungspläne können besser koordiniert und wirkungsvoller umgesetzt werden.

LUSD-Daten: Nutzung anonymisierter Grunddaten durch die Schulträger ?

Die hessische Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) ist ein Schulverwaltungsverfahren, das in das hessische Schulverwaltungsnetz eingebettet ist. Es soll die Schulen im täglichen Verwaltungsbetrieb entlasten. Angestrebt wird seitens des Hessischen Kultusministeriums die Verbesserung des Informationsflusses zwischen Schulen, Staatlichen Schulämtern und Ministerium. Das webbasierte System verwaltet Schüler-,

Schul-, Unterrichts-, Leistungs- und Einsatzdaten der Lehrkräfte, prüft Belege sowie die Zulassung für Abitur, Haupt- und Realschulabschlüsse, druckt Zeugnisse und liefert die Grunddaten für Planung und Statistik.

Nach den Vorgaben des Hessischen Datenschutzbeauftragten - so das HKM - ist ein direkter Zugriff auf die Daten der LUSD jedoch nur der jeweiligen Schule, nicht aber den Schulträgern gestattet.

Der Schul- und Kulturausschuss machte in seinen Beratungen deutlich, dass die Schulträger für Ihre Planungen, zum Beispiel Schulentwicklungsplanung, Schülerbeförderung, usw. Planungsdaten benötigen, die jedoch nicht personenbezogen sind. In keinem Fall werden persönliche schulische Daten von Schülern benötigt. Der Verband trat vor diesem Hintergrund an die Leitung des Hessischen Kultusministeriums mit der Bitte heran, Möglichkeiten auszuloten, wie der Informationsfluss zu den Schulträgern mit Blick auf das System LUSD verbessert werden kann.

Aus Sicht des HKM muss der Ausweitung auf weitere Benutzergruppen und deren Verwaltungsvorgänge eine genaue Prozessanalyse mit entsprechender datenschutzrechtlicher Prüfung vorangestellt werden. In diesem Zusammenhang müsse zusätzlich die netztechnische Realisierbarkeit und die insgesamt damit verbundene Finanzierungsfrage geklärt werden. Es wurde daher die Bildung einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen, in der die fachlichen und datenschutzrelevanten Fragestellungen erfasst und analysiert werden, um dann auf der Basis einer anschließenden Kosten- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Entscheidungen zur Realisierung treffen zu können.

Aus Schulträgersicht besteht hinsichtlich der Daten der LUSD noch keine ausreichende Kenntnis über die genaue Art und die Aufbereitung der Daten in der LUSD. Unklar ist zudem, in welcher Form diese Daten den Schulträgern zur Verfügung gestellt werden könnten (z. B. Excel-Listen / Separierung auf einem extra geschützten Serverbereich / Serverzugriff mit beschränkten Zugriffsrechten usw.).

Der Verband schlug daher vor, einer kleinen Gruppe von Fachvertretern der Schulträger unter Einbeziehung eines Vertreters des Datenschutzbeauftragten des Landes Hessen einen generellen Überblick über die in LUSD gesammelten Daten verschaffen. Auf dieser Basis könnten dann auf kommunaler Ebene Vorstellungen darüber entwickelt werden, welche Daten in welcher Form für die Arbeit der Schulträger konkret erforderlich sind. In einem weiteren Schritt könnte dann auf der Basis einer Kosten- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Entscheidungen zur Realisierung beraten werden. Die Beratungen mit dem Ministerium sind noch nicht abgeschlossen.

Effizientes Gebäudemanagement im Schulbereich

Der Schul- und Kulturausschuss befasste sich auf Anregung eines Landkreises im Berichtszeitraum mit der Frage eines effizienten Gebäudemanagements, insbesondere im Schulbereich.

Hintergrund ist, dass die funktionale und zugleich wirtschaftliche Bereitstellung von Räumlichkeiten und Immobilien sowie deren Betrieb einen erheblichen Kostenfaktor für die Schulträger darstellen. Betrachtet man den Lebenszyklus eines Gebäudes, machen die Betriebskosten rund 85% der Gesamtkosten aus. Ansatz ist: „Wer Kosten senken bzw. langfristig gering halten oder Rationalisierungsmaßnahmen nachhaltig umsetzen will, kommt um ein effizientes Facility Management nicht herum". Facility Management umfasst daher ein Bündel von Themen wie Wirtschaftlichkeit und Einsatz energiesparender Konzepte, Heizung / Klima / Lüftung / Beleuchtung / Gebäudemanagement, bis hin zu Neubau oder Instandhaltung. Einer der Landkreise wurde daher von einer universitätsnahen Einrichtung im Hinblick auf diese Thematik evaluiert und bietet den übrigen Landkreisen an, sich auf Arbeitsebene vor Ort über die gemachten Erfahrungen zu informieren. Der Kontakt kann über die Geschäftsstelle hergestellt werden.

HessenCampus

Die Frage der Zukunft der Initiative "Hessencampus – Lebensbegleitendes Lernen", mit der vom Ansatz her die „Aus- und Weiterbildungskultur in Hessen" gestärkt werden soll,

war erneut Gegenstand einer innerverbandlichen Diskussion.

Dabei wurde das grundsätzliche Bekenntnis dazu deutlich, dass lebenslanges und lebensbegleitendes Lernen die beste Möglichkeit ist, um auch zukünftig in Gesellschaft und Beruf bestehen zu können. Anerkannt wird, dass als Fortsetzung oder im Zuge der Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss vorangegangener Ausbildungsphasen an die Weiterbildung in Zukunft erhöhte Anforderungen gestellt werden. Die Weiterbildung steht somit im Spannungsfeld von gesellschaftlichen Prozessen, von Arbeitsmarkt, Wirtschaftsentwicklung und Bildungssystem. Sie ist sowohl eine öffentliche als auch eine private Aufgabe. Die Bildungslandschaft muss sich den vielen Möglichkeiten des Lebenslangen Lernens und eine Anpassung des Bildungssystems an aktuelle Anforderungen öffnen.

Fraglich ist allerdings, ob der seitens der Landesregierung eingeschlagene Weg zur weiteren Umsetzung von den Landkreisen mitgegangen werden kann. Als problematisch wurde angesehen, dass sich das Land jenseits seiner fachlich-inhaltlichen Bekenntnisse zunehmend aus der Finanzierung der Initiative zurückzieht.

Gefordert wurde seitens des Schul- und Kulturausschusses ein Signal, dass seitens des Landes über die in Aussicht gestellte „105%-Regelung" zur Lehrerversorgung hinaus originäre Landesmittel zur Verfügung gestellt werden. Ein verlässlicher Finanzierungsrahmen sei dringend erforderlich. Aufgrund der Unsicherheiten der weiteren Finanzierung signalisierte eine Reihe von Landkreisen, HessenCampus angesichts der Haltung des Landes nicht dauerhaft in der bisherigen Form weiterführen zu wollen.

Novelle des hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Der Verband hat sich im Berichtszeitraum auf Grundlage einer Umfrage bei den Mitgliedern sowie einer Beratung des Schul- und Kulturausschusses im Rahmen einer schriftlichen und mündlichen Stellungnahme im Hessischen Landtag zu dem Gesetzentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erklärt.

Ziel des Gesetzes war es, die bisherigen Praxisphasen im Rahmen der hochschulischen Lehramtsausbildung durch Praxissemester mit dem Ansatz zu ersetzen, dass die Studierenden ihre in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse durch eigene, intensiv durch Schule und Hochschule begleiteten Praxiserfahrungen erweitern und vertiefen. Außerdem sollen die Studierenden durch das Praxissemester in die Lage versetzt werden, ihre Eignung für den Lehrerberuf selbst überprüfen zu können.

Die hessischen Landkreise sind von dem Gesetzesvorhaben in ihrer Zuständigkeit als Schulträger nicht unmittelbar betroffen. Grundsätzlich erscheint jedoch aus Verbandssicht die Schaffung einer Möglichkeit, bereits sehr frühzeitig im Rahmen der Lehrerausbildung schulpraktische Erfahrungen zu sammeln, nicht falsch.

Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes

Im Rahmen eines Änderungsantrages zum gleichen Gesetzgebungsvorhaben wurde zudem die Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes dahingehend vorgenommen, dass die institutionelle Förderung für den Hessischen Volkshochschulverband angepasst werden soll. Der HLT hat sich hierzu in Abstimmung mit dem Hessischen Volkshochschulverband positiv erklärt. Es wurde darauf hingewiesen, dass zwar hinsichtlich der vorgesehenen Förderbeträge grundsätzlich auch ein weitergehendes Engagement des Landes im Bereich der Erwachsenenbildung vorstellbar ist, da das Land Hessen seine Unterstützungsleistungen im Volkshochschulbereich in den vergangenen Jahren stetig reduziert hat. Dennoch wurde die gegenwärtig vorgesehene Anhebung begrüßt.

Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts

Der Verband nahm zum Beginn des Berichtszeitraumes auf Grundlage einer Umfrage zum Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts Stellung.

Dabei wurde begrüßt, dass im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs im Vergleich zu dem Referentenentwurf deutliche Änderungen hinsichtlich der kommunalen Verpflichtungen im Rahmen des Archivwesens vorgenommen wurden. Der Referentenentwurf hätte eine nachhaltige Erhöhung der Standards bzw. der Anforderungen zur Folge gehabt, welche zu erheblich höheren Kosten für die kommunale Ebene geführt hätten. Diese wären gemäß Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung durch das Land im Rahmen der Konnexität auszugleichen gewesen.

Nunmehr ist festgelegt, dass die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen die Archivierung ihrer Unterlagen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in eigener Zuständigkeit regeln. Damit regelt die Bestimmung die Grundzüge des kommunalen Archivswesens unter Beachtung der Selbstverwaltungsgarantie der Hessischen Verfassung.

Im Rahmen der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf hat sich der HLT dafür ausgesprochen, dass es bei der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 3 des Hessischen Archivgesetzes, wonach die Gemeinden, Landkreise und kommunalen Verbände ihre Unterlagen dem zuständigen Staatsarchiv oder einem anderen öffentlichen Archiv zur Archivierung anbieten können, verbleibt. Im Rahmen der Anhörung wurde daher eine Klarstellung gefordert, wonach kommunales Archivgut die lokalspezifische und regionale Überlieferung des Landes ergänzt und kommunale Archivalien insofern auch ohne unmittelbare Kostenerstattung in das Landesarchiv aufgenommen werden können.

Bedauert wurde die unzureichende Berücksichtigung der Hessischen Archivberatungsstelle. Diese ist insbesondere für die kleineren Kommunen wichtig. Als erforderlich wurde deshalb angesehen, dass diese beispielhafte Einrichtung weiterhin ihre Beratungsfunktion wahrnehmen kann. Der Hessische Landkreistag sprach sich dafür aus, die Archivberatungsstelle beizubehalten, damit auch künftig eine hessenweite Beratung durch diese gewährleistet wird und die Kommunen dahingehend unterstützt werden, ihr Archivgut selbst zu verwalten.

Kostenordnung für Leistungen des Hessischen Landesarchivs

Das Hessische Archivgesetz enthält die Ermächtigungsgrundlage, die Kosten für die Erbringung bestimmter Leistungen des Hessischen Landesarchivs in einer Rechtsverordnung zu regeln. Zu diesen Leistungen zählen archivfachliche Leistungen des Hessischen Landesarchivs, zu denen dieses von den abgebenden Stellen beauftragt wird und die es über seine gesetzlichen Aufgaben hinaus erbringt.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder hat sich der Verband gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst kritisch zu der Kostenordnung positioniert. Bislang wird in vielen Landkreisen kein eigenes Archiv im Sinne des geltenden Archivgesetzes geführt. Stattdessen bieten diejenigen Kommunen, die über kein eigenes Archiv verfügen, ihre Unterlagen dem Hessischen Staatsarchiv oder einem anderen öffentlichen Archiv an.

Auch in dieser Stellungnahme verdeutlichte der HLT noch einmal, dass kommunales Archivgut die lokalspezifische und regionale Überlieferung des Landes ergänzt und insofern sichergestellt werden muss, dass den Kommunen grundsätzlich keine Kostenerstattungspflicht für Leistungen des Hessischen Landesarchivs aufgebürdet wird.

Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung - Ersatzschulfinanzierungsgesetz

Rückwirkend zum 01.01.2013 wurde durch die Landesregierung eine Novellierung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes einschließlich einer grundlegenden Reform der Bezuschussung der Ersatzschulen umgesetzt. Eine Reform des Finanzierungssystems war aus Sicht der Landesregierung erforderlich, „da die Ersatzschulen nach einem nicht mehr zeitgemäßen Finanzierungsmodell bezuschusst wurden, welches die tatsächliche Personalkostenstruktur an den heutigen staatlichen Schulen nicht mehr widerspiegelte". Die Ersatzschulen erhalten von den auf der neuen Datengrundlage ermittelten Schülerkosten der staatlichen Schulen für die allgemeinen Schulen nicht mehr wie bisher unterschiedliche Sätze von 75 % bzw. 87,5 %, sondern einheitlich 85 %. Die Zuschussquote

für die Förderschulen bleibt bei 90%, allerdings auf Basis einer durchweg höheren Kostengrundlage. Die bisher unterschiedliche Bezuschussung einzelner Schulformen wird nun durch einen zehnjährigen Stufenplan von 2013 bis 2022 sukzessive auf die Zielsätze angehoben. Zusätzlich wird ein Inflationsausgleich gewährt.

Der Verband hat auf Grundlage einer Umfrage und entsprechenden Beratungen in den Gremien eine Stellungnahme abgegeben. Dabei wurde zunächst auf den noch ungeregelten Konnexitätsausgleich für die bereits 2006 vorgenommene Anpassung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes verwiesen. Durch dieses Gesetz wurden die kommunalen Schulträger verpflichtet, ihre Finanzierungsanteile zu Gunsten der Ersatzschulträger um 50 Prozent zu erhöhen. Eine Konnexitätsregelung zum Ausgleich der den kommunalen Schulträgern mittlerweile entstandenen, erheblichen Mehrkosten enthielt dieses Gesetz nicht. Die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Hessischen Ministerium der Finanzen im Nachgang zur Konnexitätsfrage geführten Gespräche über die finanziellen Auswirkungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes führten zu keinem befriedigenden Ergebnis. Die kommunalen Spitzenverbände beantragten daraufhin erstmals eine Sitzung der Konnexitätskommission (Art 137 HV i.V. § 1 des Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden). Nach kontroverser Diskussion wurde schließlich dahin gehend Übereinstimmung erzielt, dass breit angelegte Gespräche mit dem Ziel der Konsensfindung auch über andere Sachverhalte, deren Konnexitätsrelevanz streitig ist, geführt werden sollen. Die Gespräche mündeten in das bislang nicht abgeschlossene Dialogverfahren mit der Landesregierung. Die 2006 formulierte Position gilt unverändert fort.

Hinsichtlich der aktuellen Gesetzesanpassung war klar, dass die vorgesehenen Erhöhungen nicht zulasten der kommunalen Schulträger finanziert werden würden. Der Verband hat sich daher im Rahmen der Anhörung lediglich hinsichtlich einiger Detailregelungen, die zudem weitestgehend redaktionellen Charakter hatten erklärt und im Übrigen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

„Bildungspartnerschaft zwischen den Volkshochschulen und den Schulen/Schulträgern in Hessen"

Der HLT unterstützte lange Zeit den Vorschlag des Hessischen Volkshochschulverbandes zur Verabschiedung einer gemeinsamen Erklärung „Bildungspartnerschaft zwischen den Volkshochschulen und den Schulen/Schulträgern in Hessen". Der Schul- und Kulturausschuss betonte stets die Erwartung, dass sich auch die weiteren erforderlichen Partner zum Abschluss einer derartigen Vereinbarung verstehen.

Nach langem Vorlauf lehnte die Kultusministerin die von ihrer Vorgängerin noch unterstützte Bildungspartnerschaft schließlich ab.

Medieninitiative Schule@Zukunft

Die Methoden des Kompetenzerwerbs bzw. der Kompetenzvermittlung in der Schule (d.h. Lehren und Lernen) aber auch in der Weiterbildung sind im Wandel begriffen. Die fortschreitende Entwicklung und Verbreitung der IT-Technik in Beruf und Alltag führt dazu, dass diese zum selbstverständlichen Bestandteil immer weiterer Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens wird. Medienkompetenz wird zunehmend zu einer Schlüsselqualifikation. Daraus resultiert die dringende Notwendigkeit, entsprechende Kenntnisse grundsätzlich bereits in den Schulen zu vermitteln.

Die „Medieninitiative Schule@Zukunft" auf Basis der sog. „Schwalbacher Erklärung" hat in den vergangenen Jahren insbesondere aufgrund eines überproportional hohen Engagements der Schulträger viel erreicht. Insbesondere konnte die IT-Ausstattung an den Schulen nachhaltig verbessert werden. Die finanziellen Beiträge des Landes zu der Initiative waren im Verhältnis zu den Leistungen der Schulträger bisher relativ gering.

Wesentlich ist nach wie vor, dass das Land mit dem Beitritt zur Schwalbacher Erklärung am 23.05.2001 öffentlich deutlich gemacht hat, dass abweichend von den Finanzierungsregelungen des Hessischen Schulgesetzes im Übrigen (innere / äußere Schulverwaltung) die Ausstattung der Schulen mit aktueller IT-Technik und die Nutzung dieser Technik im

Unterricht eine neue, dauerhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die auch in Zukunft nur im Zusammenwirken von Land, Schulträgern (und Wirtschaft) gemeinsam zu bewältigen ist.

Trotz unübersehbarer Anfangserfolge ist die Initiative aber seit Jahren ins Stocken geraten. Erforderlich ist eine inhaltliche und konzeptionelle Intensivierung – insbesondere von Landesseite. Der Hessische Landkreistag hat sich deshalb gegenüber dem Land Hessen wiederholt dafür ausgesprochen, die Medieninitiative Schule@Zukunft auf eine grundlegend neue Basis zu stellen. Es steht derzeit zu besorgen, dass durch die mangelnde Unterstützung des Landes in finanzieller, aber auch personeller Hinsicht die bisherigen Investitionen gefährdet werden und in den Schulen „Investitionsruinen" zurück bleiben.

Aus Verbandssicht ist bedauerlich, dass seitens der Landesregierung das dem Projekt innewohnende (auch politische) Potenzial für eine grundlegende inhaltliche Verbesserung des Schulunterrichts offenbar noch nicht erkannt wurde – ansonsten müsste das entsprechende Engagement wesentlich nachhaltiger sein. Eine inhaltliche Neuordnung ist weiterhin mit der Landesregierung auf politischer Ebene zu verhandeln.

Auswirkungen der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung - Von der Gerätegebühr zur Betriebsstättenabgabe

Zum 01.01.2013 wurde die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag abgelöst. Maßgeblich für die Bemessung der kommunalen Rundfunkbeitragspflicht sind seitdem Art und Anzahl von Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge. Ob an diesen sogenannten „Orten der potenziellen Mediennutzung" tatsächlich Rundfunkgeräte bereitgehalten werden, ist damit unerheblich. In Abkehr von der bisherigen gerätebezogenen Gebührenbemessung knüpft der Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag (RBeiStV) die Abgabenpflicht an bestimmte Raumeinheiten als Orte der potenziellen Mediennutzung an. Diese Raumeinheiten sind im privaten Bereich Wohnungen; im für die Kommunen relevanten nicht-privaten Bereich kommt es auf Art und Anzahl der Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge an. Unmaßgeblich sind dabei Art und Anzahl der zum Rundfunkempfang geeigneten Geräte. Auch die Tatsache, dass in einer Betriebsstätte oder einem Kraftfahrzeug im Einzelfall gar kein Empfangsgerät vorhanden ist, befreit nicht von der Beitragspflicht. Dies hat auf kommunaler Ebene zur Besorgnis erheblicher Nachteile und zusätzlicher finanzieller Belastungen geführt.

Die kommunalen Spitzenverbände und die ARD haben deshalb im Lauf des Jahres 2013 gemeinschaftlich ein Verfahren beschlossen, das die Gründe für Mehrbelastungen durch den Rundfunkbeitrag untersucht. Im Zentrum steht dabei eine Analyse durch ein unabhängiges Wirtschaftsinstitut, das in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Rundfunkanstalten agiert. Ziel der Untersuchung ist es, die strukturellen und prozessualen Faktoren zu identifizieren, die zu nicht beabsichtigten finanziellen Belastungen durch die neue Rundfunkfinanzierung führen könnten. Die Ergebnisse fließen in die von der Politik vorgesehene Evaluierung des neuen Rundfunkbeitrags ein.

Betont wurde, dass die Rundfunkanstalten kein Interesse an einer unzumutbaren Mehrbelastung der Kommunen haben. Ohne empirische Daten sei es aber nicht möglich, sachgerechte Schlüsse zu ziehen. Die kommunale Ebene erklärte, man sehe im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach wie vor einen unverzichtbaren Faktor für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung und trage die jetzt vorgesehene geräteunabhängige Beitragsbemessung im Rahmen des bisherigen Umfangs grundsätzlich mit. Zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarung werden kommunale Spitzenverbände und Rundfunkanstalten allerdings weitere Gespräche führen.

Neue Tarifstruktur der GEMA

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) kündigte im April 2012 eine neue Tarifstruktur im Veranstaltungsbereich an. Statt einer Vielzahl auf spezifische Veranstaltungsformen zugeschnittener Tarife sollten danach nur noch zwei Tarife gelten. Außerdem hatte die GEMA vorgesehen, die Tarife zu linearisieren. Die Reform hätte gerade auch bei typischen kommunalen Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkten, Bürger-, Stadt- und Dorf-

festen zu massiven Steigerungen der Vergütungssätze geführt. Der Verband lehnte das Vorhaben daher insbesondere beim Patent- und Markenamt, der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, ab. Auch von Seiten sonstiger Veranstalter wurden die Reformvorschläge der GEMA nachhaltig kritisiert. Die Schiedsstelle prüfte vor diesem Hintergrund die Angemessenheit der vorgeschlagenen Tarife.

In ihrer Entscheidung hat die Schiedsstelle die von der GEMA vorgeschlagene Linearisierung der Tarife zwar weitgehend gebilligt, die Tarifreform im Übrigen aber wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Angemessenheitsgebot verworfen. Der unterbreitete Einigungsvorschlag lässt die für die genannten Veranstaltungen geltenden Tarife bisher unangetastet. Für kommunale Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind Tarifsteigerungen künftig nicht ausgeschlossen. Bis zu einer endgültigen Klärung kommen die alten Tarife zur Anwendung. Zumindest für 2013 galt somit noch eine Übergangslösung, wonach die für Veranstaltungen, bei denen urheberrechtlich geschützte Musik genutzt wird, relevanten Tarife rückwirkend zum 01.01.2013 linear um 5 % angehoben wurden. Damit stiegen die GEMA-Tarife für 2013 zwar an, allerdings bei weitem nicht so deutlich, wie für den Fall des Inkrafttretens der ursprünglichen Tarifreform zu erwarten gewesen wäre.

Der Hessische Landkreistag und seine Organe

Dem Hessischen Landkreistag gehören alle 21 hessischen Landkreise sowie - als kooptierte Mitglieder - der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) an. Die Organe und Gremien des Hessischen Landkreistages setzen sich wie folgt zusammen (Stand: 20. Oktober 2013):

Präsidium

Präsident: Landrat **Robert Fischbach**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Erster Vizepräsident: Landrat **Erich Pipa**, Main-Kinzig-Kreis
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Robert Becker**, Landkreis Limburg-Weilburg
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Frank-Martin Neupärtl**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzende **Iris Ruhwedel**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Karl-Heinz Funck**, Landkreis Gießen
Kreistagsvorsitzender **Rainer Krätschmer**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Matthias Wilkes**, Landkreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzender **Werner Breitwieser**, Landkreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzender **Rüdiger Holschuh**, Odenwaldkreis

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen
Geschäftsführender Präsident **Gerhard Grandke**, SGVHT

Ehrenmitglieder
Landrat a. D. **Gerhard Bökel**, Staatsminister a. D., Wetzlar
Landrat a. D. **Jürgen Hasheider**, Bad Hersfeld
Landrat a. D. **Alfred Jakoubek**, Roßdorf
Landrat a. D. **Dr. Dietrich Kaßmann**, Bensheim

Finanzausschuss

Landrat **Robert Fischbach**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis (stv. Vorsitzender)
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis (Vorsitzender)
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrat **Erich Pipa**, Main-Kinzig-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Kreistagsvorsitzende **Elisabeth Müller**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Günter Retzmann**, Rheingau-Taunus-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Dietrich Kübler**, Odenwaldkreis
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter **Matthias Schimpf**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Rechts- und Europaausschuss

Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (stv. Vorsitzender)
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Jens Deutschendorf**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreistagsvorsitzender **Franz Rupprecht**, Landkreis Fulda

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Erster Kreisbeigeordneter **Hans-Jürgen Hielscher**, Main-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Wolfgang Müsse**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Heinz Schreiber**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Robert Becker**, Landkreis Limburg-Weilburg
Kreistagsvorsitzender **Rainer Krätschmer**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Erste Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Gerald Kummer**, Landkreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Dr. Michael Reuter**, Odenwaldkreis
Kreistagsvorsitzender **Werner Breitwieser**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Wirtschafts- und Planungsausschuss

Landrat **Robert Fischbach**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Jens Deutschendorf**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Dieter Franz**, Werra-Meißner-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Hans-Jürgen Hielscher**, Main-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Jung**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. André Kavai**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis (stv. Vorsitzender)
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Dietrich Kübler**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Claudia Jäger**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter **Matthias Schimpf**, Landkreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzende **Dagmar Wucherpfennig**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsausschuss

Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Rainer Wallmann**, Werra-Meißner-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Heiko Wingenfeld**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Jung**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordneter **Roland Wegricht**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Matthias Zach**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordnete (ehrenamtl.) **Monika Merkert**, Rheingau-Taunus-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Dietrich Kübler**, Odenwaldkreis (stv. Vorsitzender)
Landrat Klaus **Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Thomas Metz**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Gerald Kummer**, Landkreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreistagsvorsitzender **Jürgen Ackermann**, Vogelsbergkreis

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Sozialausschuss

Landrat **Frank-Martin Neupärtl**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Stefan Reuß**,Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda (stv. Vorsitzender)
Erste Kreisbeigeordnete **Elke Künholz**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Karsten McGovern**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzende **Iris Ruhwedel**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Hans-Jürgen Hielscher**, Main-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **André Kavai**, Main-Kinzig-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter **Roland Wegricht**, Lahn-Dill-Kreis

Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Betschel-Pflügel**, Wetteraukreis
Erste Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Erster Kreisbeigeordneter **Thomas Metz**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Michael Vetter**, Odenwaldkreis

Erster Beigeordneter **Dr. Andreas Jürgens**, LWV Hessen

Schul- und Kulturausschuss

Landrat **Frank-Martin Neupärtl**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erste Kreisbeigeordnete **Elke Künholz**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Karsten McGovern**, Landkreis Marburg-Biedenkopf (stv. Vorsitzender)
Kreisbeigeordnete (ehrenamtl.) **Hannelore Behle**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Wolfgang Müsse**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Heinz Schreiber**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Wolfgang Kollmeier**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordnete **Dr. Christiane Schmahl**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordneter **Matthias Zach**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Matthias Wilkes**, Landkreis Bergstraße (Vorsitzender)
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Betschel-Pflügel**, Wetteraukreis
Erster Kreisbeigeordneter **Oliver Grobeis**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Peter Zielinski**, Vogelsbergkreis
Kreisbeigeordneter **Christel Fleischmann**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Bezirksversammlungen

Nord: Vorsitzender: Landrat **Neupärtl**, Schwalm-Eder-Kreis
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Dr. Schmidt,** Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Güttler,** Landkreis Kassel

Landkreis	Landrat/rätin	Kreistags-vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Fulda	Woide, Bernd	Rupprecht, Franz	Wingenfeld, Dr. Heiko	
Hersfeld-Rotenburg	Schmidt, Dr.Karl-Ernst	Hannich, Horst	Künholz, Elke	
Kassel	Schmidt, Uwe	Güttler, Andreas	Selbert, Susanne	
Marburg-Biedenkopf	Fischbach, Robert	Ruffert, Detlef	McGovern, Dr. Karsten	
Schwalm-Eder-Kreis	Neupärtl, Frank-Martin	Kreutzmann, Michael	Becker, Winfried	
Waldeck-Frankenberg	Dr. Kubat, Reinhard	Ruhwedel, Iris	Deutschendorf, Jens	
Werra-Meißner-Kreis	Reuß, Stefan	Franz, Dieter	Wallmann, Dr. Rainer	

Mitte: Vorsitzender: Landrat **Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Krebs**, Hochtaunuskreis
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Funck**, Landkreis Gießen

Landkreis	Landrat/rätin	Kreistags-vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Gießen	Schneider, Anita	Funck, Karl-Heinz	Oßwald, Dirk	Schmahl, Dr. Christiane
Hochtaunuskreis	Krebs, Ulrich	Gönsch, Manfred	Müsse, Dr. Wolfgang	Kraft, Uwe
Lahn-Dill-Kreis	Schuster, Wolfgang	Müller, Elisabeth	Schreiber, Heinz	Wegricht, Roland
Limburg-Weilburg	Michel, Manfred	Becker, Robert	Jung, Helmut	
Main-Kinzig-Kreis	Pipa, Erich	Krätschmer, Rainer	Kavai, Dr. André	Zach, Matthias
Main-Taunus-Kreis	Cyriax, Michael	Männer, Wolfgang	Hielscher, Hans-Jürgen	Kollmeier, Wolfgang
Rheingau-Taunus-Kr.	Albers, Burkhard	Retzmann, Günter	N.N.	

Süd: Vorsitzender: Landrat **Arnold**, Wetteraukreis
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Wilkes,** Landkreis Bergstraße
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Hohl**, Landkreis Groß-Gerau

Landkreis	Landrat/rätin	Kreistags-vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Bergstraße	Wilkes, Matthias	Breitwieser, Werner	Metz, Thomas	Schimpf, Matthias
Darmstadt-Dieburg	Schellhaas, K. Peter	Wucherpfennig, Dagmar	Lück, Rosemarie	Fleischmann, Christel
Groß-Gerau	Will, Thomas	Hohl, Manfred	Astheimer, Walter	Kummer, Gerald
Odenwaldkreis	Kübler, Dietrich	Holschuh, Rüdiger	Grobeis, Oliver	
Offenbach	Quilling, Oliver	Scherer, Paul	Jäger, Claudia	Müller, Carsten
Vogelsbergkreis	Görig, Manfred	Ackermann, Jürgen	Zielinski, Peter	
Wetteraukreis	Arnold, Joachim	Becker-Bösch, Stephanie	Betschel-Pflügel, Helmut	

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Landkreis	Kreistagsvorsitzende/r
Bergstraße	Breitwieser, Werner (stv. Vorsitzender)
Darmstadt-Dieburg	Wucherpfennig, Dagmar
Groß-Gerau	Hohl, Manfred
Hochtaunuskreis	Gönsch, Manfred
Main-Kinzig-Kreis	Krätschmer, Rainer
Main-Taunus-Kreis	Männer, Wolfgang
Odenwaldkreis	Holschuh, Rüdiger (Vorsitzender)
Offenbach	Scherer, Paul
Rheingau-Taunus-Kreis	Retzmann, Günter
Wetteraukreis	Becker-Bösch, Stephanie
Gießen	Funck, Karl-Heinz
Lahn-Dill-Kreis	Müller, Elisabeth
Limburg-Weilburg	Becker, Robert (zugleich in seiner Funktion als Präsident der LWV-Verbandsversammlung)
Marburg-Biedenkopf	Ruffert, Detlef
Vogelsbergkreis	Ackermann, Jürgen
Fulda	Rupprecht, Franz
Hersfeld-Rotenburg	Hannich, Horst
Kassel	Güttler, Andreas
Schwalm-Eder-Kreis	Kreutzmann, Michael
Waldeck-Frankenberg	Ruhwedel, Iris
Werra-Meißner-Kreis	Franz, Dieter

Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages

(Stand: 20. Oktober 2013)

Geschäftsführung:	Herr Priv.-Doz. Dr. habil. Jan Hilligardt (Geschäftsf. Direktor) Herr Christian Engelhardt (Direktor)
Referate:	Herr Dirk Rost Herr Tim Ruder Herr Bernd Sperzel Herr Lorenz Wobbe
Sachgebiete:	Frau Christiane Herbert Frau Angela Kredig Frau Anne Monreal-Horn (Referentin) Frau Melanie Ries-Knauer Herr Robert Stark (Referent) Herr Felix Würfel
Sekretariate:	Frau Brigitte Brinkmann Frau Gabriele Kemnitz Frau Barbara Racke Frau Patricia Rehn Frau Nina Seitz
Poststelle:	Herr Burkhard Rutkowski

Sitz der Geschäftsstelle:	Frankfurter Straße 2 65189 Wiesbaden Telefon: 06 11/17 06-0 Telefax: 06 11/17 06-27 PC-Fax: 06 11/90 02 97-70 E-mail-Zentrale: info@hlt.de Internet: www.hlt.de

Stichwortverzeichnis

A

Abfallhierarchie 85
Abwasseranlagen 88
Altersgeld 27
Anwendung von PayPal in der öffentl. Verwaltung 23
Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot 81
Arbeitsgemeinschaft der Veterinäramtsleiter 96
Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst 30
Arbeitsgemeinschaft Steuerung, Organisation und Personal 27
Archivwesen und Pflichtexemplarrechts 111
Ärztlicher Bereitschaftsdienst (ÄBD) 67
Aufgabenreform 25
Ausbildungspakt 28
Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse des Landes Hessen 21
Ausgleich des Gesamtergebnishaushalts 5
Ausländische Flüchtlinge 31
Auswirkungen des Zensus auf den Kommunalen Finanzausgleich 13
Auswirkungen von EMIR auf die Kommunen 24

B

Baurecht 93
Beamtenbesoldung 27
Beamtengesetz 27
Beamtenversorgungsrecht 27
Behördenrufnummer 115 25
Berufliche Teilhabe 35
Besoldungsrecht 27
Beteiligung der Kommunen an Pachteinnahmen von Hessen-Forst f. Windenergieanlagen 21
Bildung 103
Bildung als Standortfaktor 104
Bildung als Zukunftsfaktor zur Entwicklung ländlicher Räume 103
Bildungs- und Teilhabepaket 34, 37, 38
Bildungspartnerschaft 112
Bioabfallverordnung 87
Brand- und Katastrophenschutz 29, 30
Breitbandversorgung 80
Bundeskinderschutzgesetz 18
Bundesverkehrswegeplan 97
Bürgerhaushalte 26

D

Demografische Entwicklung 74
Dialogverfahren 89
Dienstrecht 26
Dienstrechtsmodernisierungsgesetz 26
Digitalfunk 30
Durchführung des Baugesetzbuches 93

E

Effizientes Gebäudemanagement im Schulbereich 109
EFRE-Programm Hessen 2014 bis 2020 77
E-Government-Gesetz 79
Eigenkontrollverordnung 88
Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) 88
Elektromobilität 102
ELER-Programm ab 2013 77
Energie-Konjunktur-Gesetz 92
Energieversorgung 90
Energiewende 25, 75, 90
Energiewende kommunalverträglich ausgestalten 92
Energiezukunftsgesetz 92
Enquetekommission Migration und Integration 31
Entscheidungsfristen-Verordnung 84
Ersatzschulfinanzierung 111
Ersatzschulfinanzierungsgesetz 18
EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG, AbfRRL) 85
Europa 32

F

Fachkräftekommission 29
Feuerwehrorganisationsverordnung 30
Finanzausstattung 24
Finanzhaushalte 5
Förderprogramm zur Aufstellung Eröffnungsbilanzen und nachfolgender Jahresabschlüsse 19
Förderung der regionalen Entwicklung 78
Förderung Hessischen Volkshochschulverband 110
Fortentwicklung der Verpackungs- und Wertstoffentsorgung 87
Fraktionsförderung 26

G

G8 und G9 18, 105
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) 77
Gesamthebesatz 5
Geschäftsordnungen 26
Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit 26
Gespräche mit der Deutschen Bahn über die künftige Entwicklung der schienengebundenen Verkehrsanbindungen des ländlichen Raumes 101
Gewerbliche Sammlungen 86
GVFG-Nachfolgeregelung 99

H

Handlungsempfehlungen zur Umsetzung von SEPA 23
Haushalts- und Finanzsituation der Landkreise 5
Haushaltsabfälle 86
Haushaltsdefizite 6
Haushaltsgenehmigungsverfahren 2014 16
Haushaltssicherungskonzept 17
HessenCampus 110
Hessischer kommunaler Schutzschirm 13
Hessischer Volkshochschulverband Bildungspartnerschaft 112
Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) 86
Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetzes 29
Hessisches Gleichberechtigungsgesetz 28
Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz 84
Hessisches Weiterbildungsgesetz 110
HGO-Novelle 26
Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO – Sechster Teil 20

HLT-Strategiepapier/e zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen 104

I

Inklusion 106
Integration 31
Interkommunale Zusammenarbeit 25
Internationale Kontakte 32
Investitionszuwendungsverordnung 10

K

Kassenverstärkungskredite 5, 6
KATWARN 29
Kernforderungen der kommunalen Spitzenverbände 24
KFA-Strukturreform – 1. Maßnahmepaket 9
Kfz-Zulassung internetbasiert 103
Kinderbetreuungsangebote 25
Klage des Landes Hessen gegen den Länderfinanzausgleich 8
Kommunale Anstalt 26
Kommunale Finanzaufsicht 15
Kommunale Gemeinschaftsarbeit 26
Kommunale Stellenobergrenzenverordnung 28
Kommunaler Finanzausgleich 24
Kommunalisierungsgesetz 78
Kommunalrecht 26
Konferenz der Kreistagsvorsitzenden 26
Konnexitätsprinzip 24
Konnexitätsrelevante Vorgänge nach Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung 18
Kooperationsvereinbarung "Starker Sport – Starke Städte, Gemeinden und Landkreise 33
Kostenordnung für Leistungen des Hessischen Landesarchivs 111
Krankenhäuser 48, 49, 69, 70, 71, 72, 73
Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes 85
Kreisstraßen 101
Kreisumlagehebesatz 5
KV Hessen 67

L

Landesaufnahmegesetz 31, 32
Landesentwicklungsplan 83
Lebensbegleitendes Lernen 110
Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) 109
Lehrerbildungsgesetz 110
Leistungen an den LWV 5
Leistungsanreize 27
Leitfaden für die fristgerechte Erstellung von Jahresabschlüssen 19
Lernen vor Ort - Transferagentur 107
Livestreamings 26

M

Maßnahmecontrolling 35
Medieninitiative Schule @ Zukunft 112
Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens 79
Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes 96
Metropolstrategie 75

N

Nachbarrechtsgesetz 94
Nationalsozialismus 25
Naturschutz 93
Negative demografische Entwicklung 76
Negatives Gesamtergebnis 5
Neuordnung des Hessischen kommunalen Finanzausgleichs nach den Vorgaben des Staatsgerichtshofs 11
Neuregelung der Rundfunkfinanzierung 113
Novelle des ÖPNV-Gesetzes 99

O

Öffentliche Sicherheit 29
Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD) 69
ÖPNV 97

P

PISA-Studie 103
Planungsrecht 83
Post und Telekommunikation 85
Postfilialen 85
Praktische Arbeitshilfe 38
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 24

R

Rahmenvereinbarung amtl. tierärztliche Tätigkeiten 97
Recht und Verfassung 24
Regenerative Energien 91
Regionalpläne 83
Regulierungskammer Hessen 84
Rettungsdienst 67, 68
Rettungsleitstellen 67
Richtlinien "Soziale Wohnraumförderung 94
Richtlinien für die Soziale Wohnraumförderung 85

S

SchuB-Klassen 108
Schulden 6
Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen 6
Schulden der Sondervermögen 6
Schulden im Rahmen der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen 6
Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden 6
Schule @ Zukunft 112
Schule und Kultur 103
Schulen für Erziehungshilfe 103
Schulgesetz / Novelle 104
Schulumlagehebesatz 5
Schulverwaltungsorganisationsstruktureformgesetz - (SchVwOrgRG) 108
Sicherheit bei Großveranstaltungen 29
Sicherungsverwahrte 38
Sonderinvestitionsprogramm ländlichen Raum 78
Sonderschutzplan Sanitätswesen 30
Sozial-indizierte Lehrerzuweisung 106
Sperrzeit-Verordnung 85
Spielhallengesetz 95
Sport 32
Stabsstelle Ländlicher Raum 78
Städtebauförderung 78

Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden 94
Stärkung und Erhaltung des ländlichen Raums 74
Stellenbesetzungssperren 35
Strategiepapier des Hessischen Landkreistages zum Bereich Bildung 104
Studiengang BASS 36

T

Tarifstruktur der GEMA 113
Teilnahme am Schutzschirm 14
Tourismus 81
Transparenzgesetz 84

U

Überlassungspflichten 86
Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand 22
Umsetzung der Dorf- und Regionalentwicklung 78
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) 106
Unterstützungsleistungen im Volkshochschulbereich 111

V

Vectoring 81
Verbesserung Agrarstruktur und Küstenschutzes 77
Verdienstausfall 26
Vereinbarkeit von Familie und Beruf 27
Verfassungsklage 6
Vergabe öffentlicher Aufträge 84
Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EG) Nr. 1370/2007 98
Verwaltungsstreit LK Kassel/Land Hessen wg. Anweisung zur Erhöhung Kreisumlagehebesatz 17
Veterinärwesen 95

W

Forstgesetz 93
Wasserrecht 88
Windkraft 83
Wirtschaftliche Betätigung 25

Z

Zensus 2011 32
Zielvereinbarungen 33, 34
Zukunft der Entflechtungsmittel 99
Zuschussbedarf für den Produktbereich 06 5
Zuschussbedarf für die Leistungen nach dem SGB II 5
Zweite Verordnung zur Änderung der VwKostO-HMUELV 95
Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz 27

Statistischer Anhang

Tabellenübersicht

Tabelle	Seite
Ausgaben der Verwaltungshaushalte der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände	4
Zinsausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände	5
Ausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Soziales	6
Ausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Schulen	7
Anteile von Land und Gemeinden/Gemeindeverbänden an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen	8 - 9
Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände	10 - 11
Leistungen an die hessischen Kommunen und Zweckverbände außerhalb des KFA	13 - 15
Steuerverbundmasse (unbereinigt)	16 - 17
Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen - je Landkreis	18 - 19
Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen	20
Entwicklung der Gemeindeschlüsselzuweisungen	21
Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte	22
Entwicklung Kreisumlage	23
Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen - je Landkreis	24 - 25
Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes - je Landkreis	26 - 27
Entwicklung Kreisumlage je Landkreis	28 - 29
Grunddaten für die Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen und empfangenen bzw. gezahlten Umlagen	30 - 31
Entwicklung der LWV-Umlagegrundlagen und des Hebesatzes - je Landkreis	32 - 33
Entwicklung der LWV-Umlage - je Landkreis	34 - 35
Entwicklung des Brutto-Sozialhilfeaufwandes - je Landkreis	36 - 37
Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt	38 - 39
Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 "Soziale Sicherung" bzw. der Produktbereiche 05 - Soziale Leistungen- und 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- sowie LWV-Umlage der Landkreise in Hessen	41
Entwicklung der Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens jeweils zum 31.12.	42 - 43
Ergebnis der Umfrage zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise	44 - 47

Ausgaben [1] der Verwaltungshaushalte der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände

– in Mio € –

Ebene	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Veränderung (%) 2011 gg.	
												2001	2010
kreisfreie Städte	4 291,9	4 206,3	4 185,6	4 470,7	4 720,1	4 651,7	4 466,4	3 996,5	4 419,1	4 517,2	4 632,1	7,9	2,5
davon: mit 500 000 u. mehr	2 196,3	2 051,7	1 970,7	2 182,8	2 267,0	2 451,4	2 204,9	2 301,5	2 474,3	2 480,3	2 593,2	18,1	4,6
übrige kreisfr. Städte	2 095,6	2 154,7	2 214,9	2 287,9	2 453,1	2 200,3	2 261,4	1 695,0	1 944,8	2 036,8	2 038,8	-2,7	0,1
kreisangeh. Gemeinden	5 491,5	5 559,8	5 609,8	5 688,8	5 781,2	5 877,4	6 332,8	6 820,4	6 960,6	6 957,1	7 115,4	29,6	2,3
Landkreise	3 369,5	3 550,1	3 527,7	3 595,3	4 396,8	4 871,0	4 995,7	4 935,0	4 710,8	4 896,8	4 972,8	47,6	1,6
LWV Hessen	1 074,1	1 066,1	1 193,6	1 221,8	1 223,8	1 265,3	1 296,4	1 379,5	1 492,3	1 449,0	1 482,8	38,1	2,3
Insgesamt	14 226,9	14 382,4	14 516,7	14 976,6	16 121,9	16 665,4	17 091,4	17 131,4	17 582,8	17 820,0	18 203,0	27,9	2,1

1) Bruttoausgaben ohne haushaltstechnische Verrechnungen

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFR) (2001 - 2010); Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFK) (2011)

Zinsausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände

– in Mio € –

Ebene	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung (%) 2012 gg.	
													2001	2011
kreisfreie Städte	208,9	193,0	172,3	153,3	149,6	142,4	189,1	143,8	139,4	143,2	140,7	134,9	-35,4	-4,1
davon: mit 500 000 u. mehr	123,4	111,6	96,0	80,3	76,1	64,6	100,6	84,0	71,3	66,5	65,1	61,3	-50,4	-5,9
übrige kreisfr. Städte	85,5	81,4	76,3	72,9	73,5	77,8	88,5	59,8	68,1	76,7	75,6	73,7	-13,8	-2,5
kreisangeh. Gemeinden	181,1	182,7	183,3	178,6	178,6	186,6	197,5	204,8	219,6	208,2	230,9	232,6	28,4	0,7
Landkreise	115,4	116,5	111,3	111,3	121,0	137,1	179,8	183,2	157,6	168,1	192,1	166,4	44,2	-13,4
LWV Hessen	9,3	8,8	7,6	7,3	7,5	8,4	10,6	13,0	6,0	4,6	5,6	2,9	-68,8	-48,5
Insgesamt	514,6	501,1	474,5	450,4	456,7	474,5	577,0	544,8	522,5	524,0	569,0	537,0	4,3	-5,6

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFR) (2001-2011); Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFK) (2012)

Ausgaben[1)] der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Soziales [2)]

- in Mio € -

Ebene	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Veränderung (%) 2011 gg.	
												2001	2010
I. Verwaltungshaushalt													
kreisfreie Städte	1.376,8	1.436,9	1.522,3	1.566,6	1.650,5	1.733,4	1.753,4	1.680,5	1.883,4	1.962,5	2.005,0	45,6	2,2
davon: mit 500 000 u. mehr	734,5	765,8	813,6	841,7	847,7	883,2	882,5	929,1	992,8	1.019,9	1.082,9	47,4	6,2
übrige kreisfr. Städte	642,3	671,1	708,7	725,0	802,7	850,2	871,0	751,4	890,7	942,6	922,1	43,6	-2,2
kreisangeh. Gemeinden	743,0	788,3	822,1	848,7	856,8	843,9	871,8	943,2	976,1	1.037,2	1.117,8	50,5	7,8
Landkreise	1.410,6	1.447,9	1.522,8	1.554,4	2.071,6	2.293,5	2.240,8	2.233,1	2.378,0	2.438,5	2.420,3	71,6	-0,7
LWV Hessen	1.006,8	1.002,1	1.129,1	1.157,8	1.160,2	1.201,8	1.231,7	1.304,4	1.425,0	1.382,2	1.414,1	40,5	2,3
Insgesamt	4.537,2	4.675,3	4.996,4	5.127,5	5.739,0	6.072,6	6.097,7	6.161,2	6.662,5	6.820,4	6.957,2	53,3	2,0
II. Vermögenshaushalt													
kreisfreie Städte	19,9	34,7	27,4	21,9	18,7	21,6	31,3	39,7	30,0	50,0	44,8	124,7	-10,5
davon: mit 500 000 u. mehr	9,9	21,6	13,7	15,5	10,2	15,2	22,4	35,2	21,5	33,9	37,0	274,0	9,0
übrige kreisfr. Städte	10,0	13,1	13,7	6,5	8,5	6,4	8,9	4,5	8,5	16,1	7,8	-22,4	-51,7
kreisangeh. Gemeinden	70,9	71,8	71,2	62,4	49,4	48,8	49,8	69,0	81,6	122,2	109,6	54,6	-10,3
Landkreise	9,1	8,5	7,8	4,2	5,1	3,7	9,0	8,8	11,3	16,3	13,1	43,7	-19,6
LWV Hessen	14,8	12,2	9,6	11,3	19,2	8,2	9,1	24,0	8,2	6,1	7,1	-51,8	16,9
Insgesamt	114,7	127,0	116,0	99,9	92,5	82,2	99,2	141,6	131,1	194,6	174,6	52,2	-10,3

1) Bruttoausgaben ohne haushaltstechnische Verrechnungen

2) Ohne Umlage für den LWV Hessen (Epl. 9 zugeordnet)

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFR)

Ausgaben[1)] der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Schulen

- in Mio € -

Ebene	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Veränderung (%) 2011 gg.	
												2001	2010
I. Verwaltungshaushalt													
kreisfreie Städte	184,8	181,5	185,6	185,2	180,4	177,5	182,6	186,9	233,4	232,5	220,9	19,5	-5,0
davon: mit 500 000 u. mehr	107,8	102,0	102,3	105,2	98,1	102,0	109,1	123,2	155,7	157,4	150,3	39,4	-4,5
übrige kreisfr. Städte	77,0	79,5	83,3	80,0	82,3	75,4	73,5	63,7	77,7	75,1	70,6	-8,3	-6,0
kreisangeh. Gemeinden	52,0	48,6	51,6	52,2	54,5	53,3	64,9	62,1	44,1	84,5	67,2	29,3	-20,5
Landkreise	445,8	484,1	502,4	511,8	544,1	575,6	636,7	677,7	713,9	740,5	799,2	79,3	7,9
LWV Hessen	19,8	20,1	20,6	20,3	19,2	19,0	18,7	20,0	20,6	19,8	19,6	-0,7	-1,0
Insgesamt	702,4	734,3	760,2	769,5	798,3	825,4	902,9	946,7	1.012,0	1.077,3	1.107,0	57,6	2,8
II. Vermögenshaushalt													
kreisfreie Städte	83,4	81,6	62,8	69,4	69,2	69,7	93,7	69,6	87,7	126,4	156,9	88,1	24,2
davon: mit 500 000 u. mehr	37,2	41,4	26,7	28,9	33,8	33,7	52,4	43,7	40,2	70,2	108,7	192,5	54,8
übrige kreisfr. Städte	46,3	40,2	36,1	40,5	35,5	36,1	41,3	25,9	47,5	56,2	48,2	4,2	-14,2
kreisangeh. Gemeinden	27,2	29,2	33,3	23,6	25,6	31,3	30,9	20,2	24,8	32,9	23,4	-14,2	-29,0
Landkreise	197,7	249,7	233,8	263,7	264,0	276,2	268,8	249,3	314,5	579,9	532,3	169,2	-8,2
LWV Hessen	9,0	2,9	2,6	5,0	5,7	3,3	3,2	5,3	3,6	4,7	3,3	-63,2	-29,3
Insgesamt	317,4	363,4	332,5	361,7	364,6	380,6	396,6	344,4	430,6	743,9	715,9	125,6	-3,8

1) Bruttoausgaben ohne haushaltstechnische Verrechnungen.

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFR)

Anteile von Land und Gemeinden/Gemeindeverbände an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen *)

- in % -

Rechnungsjahr	Land Hessen	hessische Gemeinden/Gv.
1979	55,0	45,0
1980	53,7	46,3
1981	55,1	44,9
1982	55,3	44,7
1983	54,4	45,6
1984	54,5	45,5
1985	53,8	46,2
1986	53,1	46,9
1987	53,5	46,5
1988	53,3	46,7
1989	53,3	46,7
1990	52,3	47,7
1991	54,0	46,0
1992	54,3	45,7
1993	53,5	46,5
1994	53,3	46,7
1995	54,4	45,6
1996	53,6	46,4
1997	52,9	47,1
1998	52,9	47,1
1999	52,1	47,9
2000	52,1	47,9
2001	51,9	48,1
2002	53,5	46,5
2003	54,6	45,4
2004	52,4	47,6
2005	52,6	47,4
2006	51,3	48,7
2007	50,7	49,3
2008	50,5	49,5
2009	50,8	49,2
2010	51,0	49,0
2011	53,5	46,5
2012	52,5	47,5

*) Nach LFA, GU, KFA-Steuerverbund (periodengerecht), Grunderwerbsteuerzuweisungen und Kompensationsleistungen für die Verluste der Kommunen durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs unter Berücksichtigung der Spitzabrechnung der Folgekosten der Deutschen Einheit bis 2006.

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen

Anteile der Gemeinden/Gemeindeverbände an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen

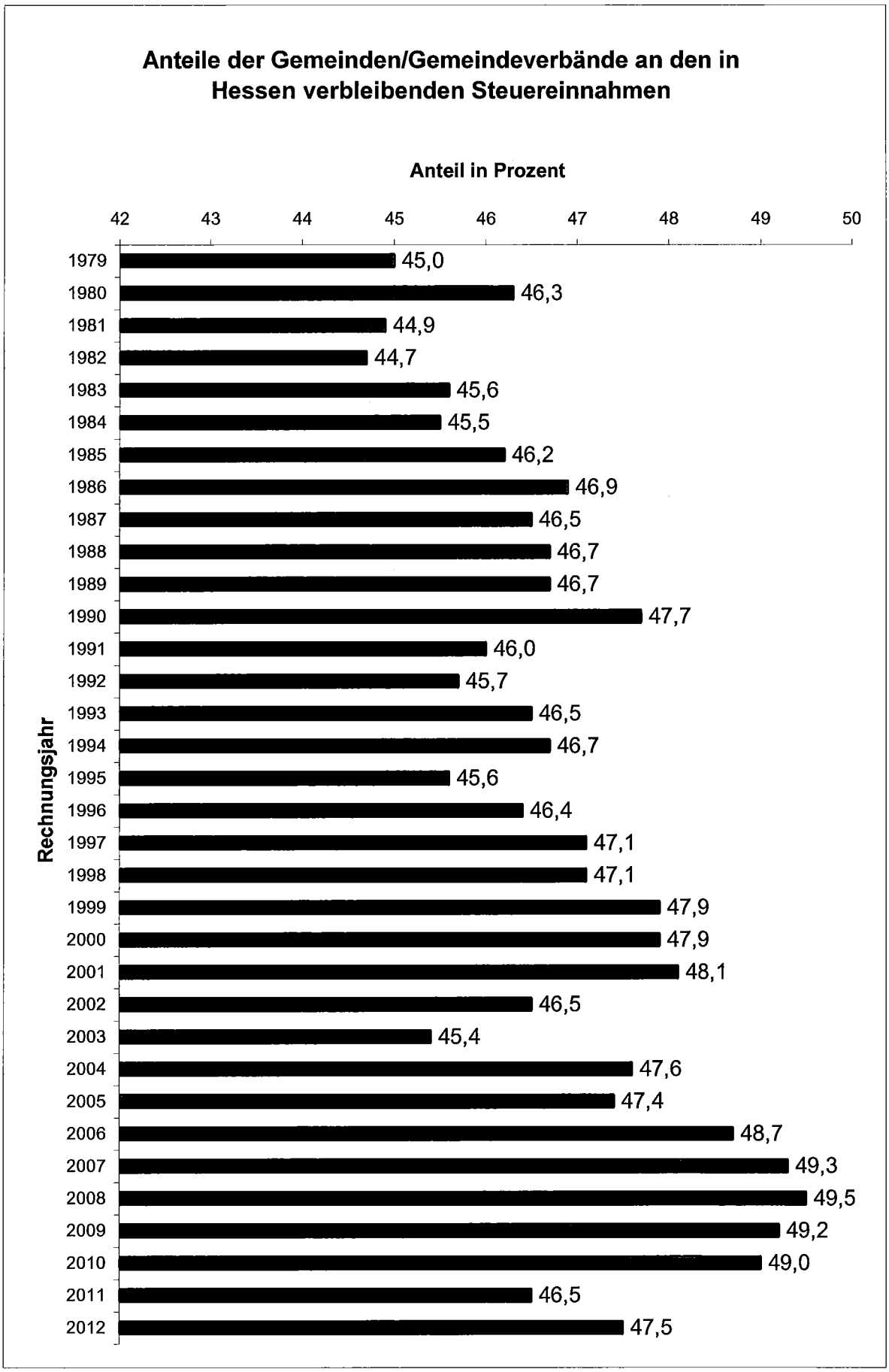

Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände seit 1981

in Mio €

Jahr	Insgesamt	Veränd. (%)	davon im Kommunalen Finanzausgleich	Veränd. (%)	außerhalb des KFA	Veränd. (%)	Anteil %
1981	1.858,5	.	1.581,0	.	277,5	.	14,9
1982	1.874,5	0,9	1.578,5	-0,2	296,0	6,7	15,8
1983	1.753,2	-6,5	1.447,0	-8,3	306,2	3,4	17,5
1984	1.991,2	13,6	1.618,9	11,9	372,3	21,6	18,7
1985	2.141,5	7,5	1.763,2	8,9	378,3	1,6	17,7
1986	2.238,1	4,5	1.790,5	1,5	447,6	18,3	20,0
1987	2.437,6	8,9	1.917,7	7,1	520,0	16,2	21,3
1988	2.489,4	2,1	1.959,6	2,2	529,8	1,9	21,3
1989	2.589,6	4,0	1.957,8	-0,1	631,8	19,2	24,4
1990	2.729,9	5,4	2.044,6	4,4	685,3	8,5	25,1
1991	3.009,3	10,2	2.177,8	6,5	831,5	21,3	27,6
1992	3.371,0	12,0	2.415,4	10,9	955,7	14,9	28,3
1993	3.582,0	6,3	2.536,8	5,0	1.045,2	9,4	29,2
1994	3.584,8	0,1	2.452,9	-3,3	1.131,9	8,3	31,6
1995	3.616,2	0,9	2.503,8	2,1	1.112,4	-1,7	30,8
1996	3.584,8	-0,9	2.361,7	-5,7	1) 1.223,1	10,0	34,1
1997	3.492,6	-2,6	2.452,6	3,8	1) 1.040,1	-15,0	29,8
1998	3.307,0	-5,3	2.426,2	-1,1	450,3	-56,7	13,6
1999	3.416,6	3,3	2.553,1	5,2	441,5	-2,0	12,9
2000	3.413,5	-0,1	2.630,3	3,0	400,4	-9,3	11,7
2001	3.415,1	0,0	2.698,2	2,6	716,9	79,0	21,0
2002	3.417,1	0,1	2.692,6	-0,2	724,5	1,1	21,2
2003	3.488,9	2,1	2.695,1	0,1	793,8	9,6	22,8
2004	3.133,3	-10,2	2.407,2	-10,7	726,1	-8,5	23,2
2005	3.480,4	5,2	2.454,3	1,2	1.026,1	127,9	29,5
2006	3.690,0	6,0	2.547,9	3,8	1.142,0	11,3	30,9
2007	4.452,6	20,7	3.211,5	26,0	1.241,1	8,7	27,9
2008	4.422,0	-0,7	3.278,1	2,1	1.144,5	-7,8	25,9
2009	4.433,6	0,3	3.271,7	-0,2	1.161,9	1,5	26,2
2010	4.121,0	-7,1	2.846,9	-13,0	1.274,1	9,7	30,9
2011 1)	4.800,5	16,5	3.220,6	13,1	1.579,9	24,0	32,9
2012	4.954,4	3,2	3.591,5	11,5	1.362,9	-13,7	27,5
2013 Soll	5.127,6	3,5	3.820,5	6,4	1.307,1	-4,1	25,5

1) Ohne Schlaglochprogramm in Höhe von 80 Mio. Euro.

Quellen: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse.
Hessisches Ministerium der Finanzen; Zahlungen an Gemeinden/Gv. und Zweckverbände außerhalb des KFA.

Anteilige Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände seit 1981

in Mio. Euro

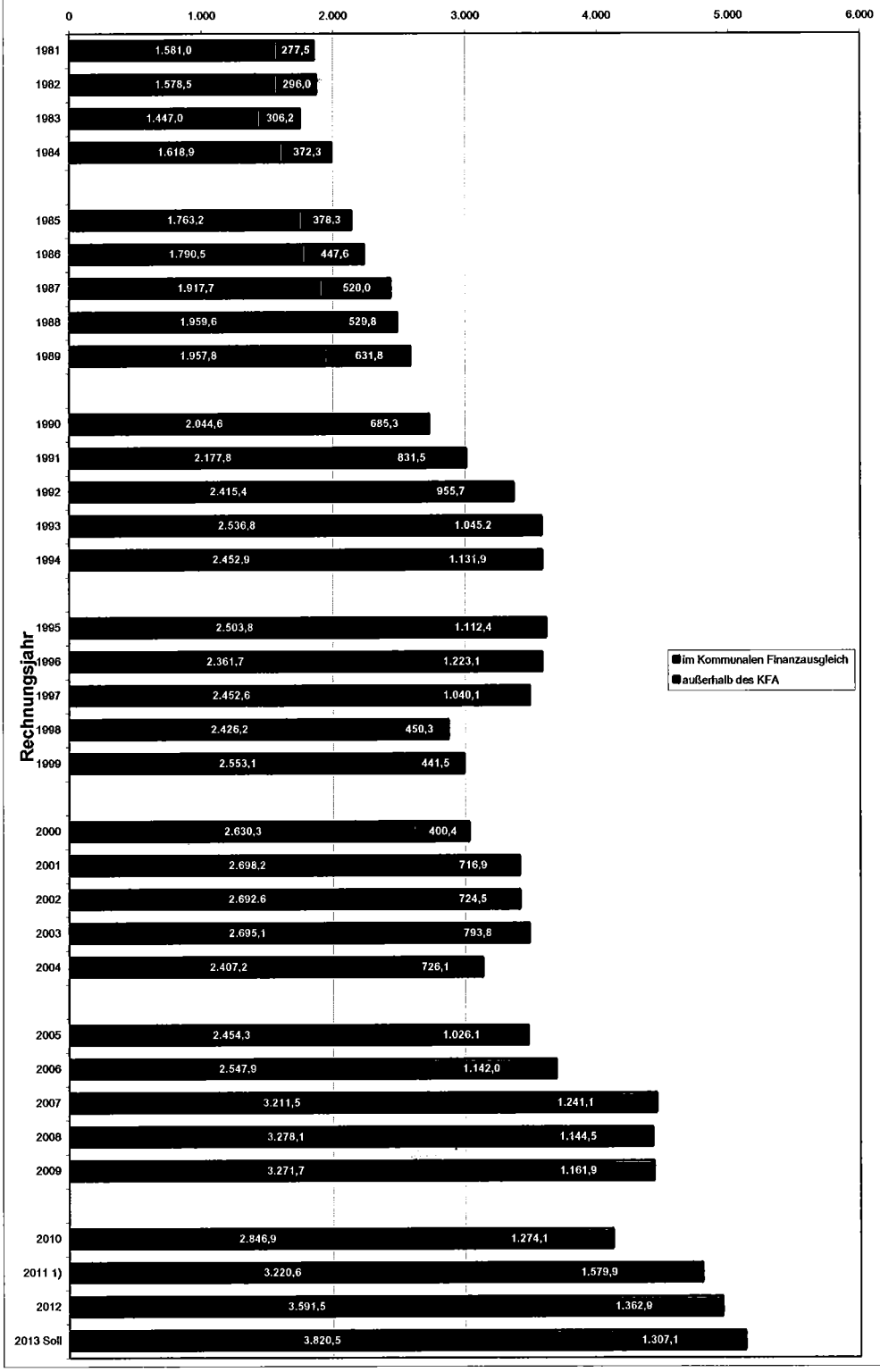

1) Ohne Schlaglochprogramm in Höhe von 80 Mio. Euro.

Leistungen an die hessischen Kommunen und Zweckverbände
a u ß e r h a l b des KFA

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	2012 Soll	2012 Ist	2013 Soll
02 03 - 633 00 014	Kostenerstattung an Kommunen für die Durchführung des Zensus 2011	7.569.000	7.598.636	0
Epl 02 Gesamt		**7.569.000**	**7.598.636**	**0**
03 01 - 633 00 249	Kostenerstattungen im Rahmen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung; Erstattung von Wahlkosten; Kriegsgräberfürsorge	33.035.500	33.028.861	34.540.000
03 01 - 883 00 045	Videoüberwachung bei Kommunen	300.000	33.970	300.000
03 05 - 883 01 323	Sonderprogramm "Hallenbäder für Hessen"	9.780.200	6.478.900	0
03 05 - 883 02 323	Sonderinvest.programm "Sportland Hessen"	0	505.000	0
03 16 - 613 00 820	Überschüsse aus der Pfandverwertung	3.000	12.933	5.000
03 16 - 633 00 045	Anteil aus den Einnahmen für Rotlichtverstöße, Geschwindigkeitsverstöße sowie verbotswidriges Telefonieren	2.040.000	1.299.736	5.400.000
03 18 - 633 00 044	Zahlung an den Magistrat der Stadt Marburg für das Jugendfeuerwehrausbildungszentrum in Marburg	15.000	17.190	15.000
03 19 - 633 11 044	Mitgliedsbeiträge, Unfallfürsorge und andere Zuwendungen	60.000	110.254	80.000
03 19 - 883 11 044	Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrhäuser sowie Förderung der Endgeräte für den Digitalfunk aus den Brandschutzmitteln	14.717.300	7.339.392	12.642.100
Epl 03 Gesamt		**59.951.000**	**48.826.236**	**52.982.100**
04 02 - 633 01 129	Förderpro. 8 b: Zuweisung an den Landkreis Darmstadt-Dieburg	264.300	267.404	280.000
04 02 - 633 02 152	Förderpro. 7: Zuweisungen an öff. Träger von Weiterbildungseinrichtungen (VHS)	4.200.500	4.160.572	4.200.500
04 59 - 633 00 129	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände (Schulträger)	7.143.900	28.647.751	9.578.700
04 59 - 883 00 129	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	8.800	27.143	8.800
04 59 - 883 99 129	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	137.801	0
04 71 - 633 00 129	sog. Schülercent zum Erweb von Unterrichtsmedien	1.442.400	1.362.244	1.442.400
Epl 04 Gesamt		**13.059.900**	**34.602.915**	**15.410.400**
05 02 - 633 00 bis 2009: 05 02 - 633 02	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für 6 Modellregionen Integration: Stadt Offenbach, Stadt Wetzlar, Landkreis Hochtaunus, Stadt Wiesbaden, Stadt Kassel, Main Kinzig Kreis mit Hanau	300.000	641.489	300.000
Epl 05 Gesamt		**300.000**	**641.489**	**300.000**
06 04 - 633 00 061	Kostenerstattung an Kommunen für die Bearbeitung der Einzugsermächtigungen und Rückstandsprüfungen im Rahmen der Kfz-Steuererhebung	275.000	272.260	250.000
Epl 06 Gesamt		**275.000**	**272.260**	**250.000**
07 01 - 633 00 729	Verbandsumlage Rhein-Neckar für die Regionalplanung	100.000	100.000	100.000
07 05 - 633 02 169	Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Breitbandinfrastrukturmaßnahmen (EFRE)	0	118.829	0
07 05 - 633 07 692	FP 38 - Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv)	175.200	281.619	482.000
07 05 - 883 01 169	FP 35 - Technologie - und Innovationsförderung	500.000	447.907	300.000
07 05 - 883 02 422	FP 21 - Länderübergreifende Regionalmanagementaktivitäten	415.000	239.000	415.000
07 05 - 883 03 528	FP 27 - Flurneuordnung	40.000	266.871	0
07 05 - 883 06 692	FP 18 Gemeinschaftsaufgabe "regionale Wirtschaftsstruktur" FP 31 EU-RWB-EFRE 2007-2013 FP 37 Wirtschaftsnahe Infrastrukturförderung ab 2014: FP 32 - EU-RWB EFRE 2014-2020	26.180.600	11.914.078	21.452.900
07 05 - 883 07 521	FP 94 - Förderung der ländlichen Regionalentwicklung	763.300	1.058.027	5.213.700
07 05 - 883 08 529	FP 93 - Dorferneuerung FP 94 - Förderung der ländlichen Regionalentwicklung FP 96 - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) einschließlich LEADER	3.243.600	3.088.805	0
07 05 - 887 03 651	Ausbau der touristischen Infrastruktur (EFRE)	0	376.343	0
07 10 - 633 01 151	Qualifizierungsberatung i.R.d. Hessischen Qualifizierungsoffensive zur Förderung der berufl. Weiterbildung in kleinen u. mittelständischen Unternehmen (KMU)	0	242.674	0
07 10 - 633 02 252	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	0	888.431	0
07 15 - 633 01 729	FP 65 Verkehrssicherheit und Unfallforschung	10.000	0	10.000
07 15 - 883 01 729	FP 65 Verkehrssicherheit und Unfallforschung	5.000	0	30.000
07 20 - 633 00 729	Pauschale Erstattung an Gemeinden aufgrund von Vereinbarungen im Rahmen der Unterhaltung von Landesstraßen sowie Zuweisungen an Gemeinden/-verbände für autofreie Sonntage u.ä.	606.000	459.517	844.000
07 75 - 633 01 423	FP 82 - Initiativen im Wohnungs- und Städtebau	160.000	145.735	170.000
07 75 - 883 01 423	FP 85 - Nachhaltige Modernisierung in Städtebaufördergebieten (Investitionspakt) FP 88 - Einfache Stadterneuerung FP 98 - Programme zur Städtebauförderung	47.071.200	49.402.349	46.971.200
Epl 07 Gesamt		**79.269.900**	**69.030.184**	**75.988.800**

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse.

Leistungen an die hessischen Kommunen und Zweckverbände
a u ß e r h a l b des KFA

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	2012 Soll	2012 Ist	2013 Soll
08 05 - 633 03 237	Unterhaltsvorschussgesetz	38.900.000	36.513.554	38.900.000
08 05 - 633 04 287	Leistungen an Flüchtlinge	31.500.000	30.881.425	53.000.000
08 05 - 633 09 314	Rettungwesen	1.300.000	1.212.737	1.300.000
08 05 - 633 12 219	Konnexitätszahlungen an die Kommunen	3.200.000	3.160.400	3.350.000
08 05 - 633 13 235	Leistungen der Jugendhilfe für Deutsche im Ausland und Kostenerstattung nach SGB VIII	7.765.000	3.075.990	6.900.000
08 05 - 633 14 246	Erstattungsleistungen für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern	600.000	402.300	440.000
08 05 - 633 19 127	Ausbildung von Altenpflegekräften (Schulkosten)	0	89.004	0
08 05 - 633 23 314	Familienplanung, Sexualberatung u. Schwangerschaftskonfliktberatung	0	15.345	0
08 05 - 633 25 314	Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren	109.300	90.000	109.000
08 05 - 633 39 270	Konnexitätsgerechter Ausgleich für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung	0	0	70.000.000
08 05 - 637 11 236	Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche	3.500.000	3.050.003	3.500.000
08 06 - 633 01 153	Bürgerschaftliches Engagement im sozialen Bereich einschließlich Hospizarbeit	400.000	128.293	400.000
08 06 - 633 06 252	*Arbeitsmarkt: Ausbildung für Benachteiligte*	2.428.700	1.420.325	994.900
08 06 - 633 07 252	Hess. Aktionsprogramm "Passgenau in Arbeit" (PiA)	0	465.997	0
08 06 - 633 08 252	Ausbildungsvorbereitung für Benachteiligte	0	134	0
08 06 - 633 11 236	Kommunalisierung sozialer Hilfen	13.795.700	13.795.700	13.795.700
08 06 - 633 13 235	Offene Altenhilfe	8.000	67.504	8.000
08 06 - 633 14 235	Förderung von ambulanten Versorgungskonzepten und -strukturen	500.000	0	450.000
08 06 - 633 21 266	Sondermaßnahmen der Jugendhilfe	0	50.000	0
08 06 - 633 22 261	Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit	100.000	89.015	100.000
08 06 - 633 23 270	Offensive für Kinderbetreuung	10.550.000	6.792.035	8.930.000
08 06 - 633 24 263	Familienpolitische Offensive	131.000	0	20.000
08 06 - 633 25 270	Initiativen für Kinder und Familien	1.800.000	358.132	1.400.000
08 06 - 633 26 314	Maßnahmen der Suchthilfe	200.000	198.767	200.000
08 06 - 633 27 314	Früherkennung	1.600.000	66.750	1.610.000
08 06 - 633 28 253	Zuwendungen für nicht-ärztliche Heilberufe	250.000	30.175	0
08 06 - 633 33 246	Förderung von Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedler	0	45.500	0
08 06 - 633 34 246	Sprachförderung im Kindergartenalter	2.504.100	2.206.619	2.504.100
08 06 - 633 35 252	ESF-Arbeitsmarktprogramme	0	140	0
08 06 - 633 40 270	Schulvorbereitungsjahr	1.850.000	252.290	1.000.000
08 06 - 633 41 291	Gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern	0	175.000	0
08 06 - 633 42 253	Perspektivbudget für Ausbildung und Arbeit	200.000	35.300	0
08 06 - 633 43 253	Arbeitsmarktbudget	9.456.000	7.934.517	9.446.500
08 06 - 633 44 253	Ausbildungsbudget	6.714.100	5.949.200	8.194.800
08 06 - 633 45 263	Bonusprogramm für einen beschleunigten und qualitätsvollen U3-Ausbau	8.100.000	3.067.900	8.100.000
08 06 - 633 46 314	Medizinische Versorgung inbes. des ländlichen Raums	0	0	500.000
08 06 - 633 49 263	Bundesinitiative Netzwerk, Frühe Hilfen und Familienhebammen	0	890.009	2.908.400
08 06 - 633 50 263	Kinderschutz, Prävention und Frühe Hilfen in Hessen	0	0	1.000.000
08 06 - 633 51 270	Frühkindliche Bildung, Erziehung u. Betreuung	0	0	0
08 06 - 883 38 270	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013	26.699.000	37.933.150	26.166.400
08 07 - 633 02 312	Verwaltungskostenerstattung MRV	78.000.000	83.352.148	86.340.000
08 07 - 633 06 244	Sicherung und Betreuung jüdischer Friedhöfe	1.124.500	1.063.326	1.140.100
08 07 - 633 07 270	Verbesserung der Qualitätsstandards in Kitas	20.000.000	19.138.025	30.000.000
08 07 - 633 09 314	Umsetzung des Therapieunterbringungsgesetzes	500.000	320.000	500.000
Epl 08 Gesamt		**273.785.400**	**264.316.708**	**383.207.900**

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse.

Leistungen an die hessischen Kommunen und Zweckverbände
a u ß e r h a l b des KFA

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	2012 Soll	2012 Ist	2013 Soll
09 13 - 633 00 012	Kostenerstattungen im Rahmen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung	27.678.000	27.677.775	27.687.500
09 15 - 633 00 012	Kostenerstattungen im Rahmen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung	18.209.400	18.151.045	18.217.600
09 21 - 633 02 623	Erhalt u. Verbesserung der Wassergüte (FP 04) Sicherung u. Verbesserung Grundwasservorkommen (FP 05)	0	168.454	0
09 21 - 633 03 627	Klimaschutz (FP 02)	0	9.384	0
09 21 - 637 11 623	Erhalt u. Verbesserung der Wassergüte (FP 04) Sicherung u. Verbesserung Grundwasservorkommen (FP 05)	0	1.358.700	0
09 21 - 883 01 623	Erhalt u. Verbesserung der Wassergüte (FP 04) Sicherung u. Verbesserung Grundwasservorkommen (FP 05)	0	1.864.330	0
09 21 - 883 02 627	Energetische und stoffliche Nutzung Biorohstoffe / Energiemaßnahmen (FPe 10/12)	0	1.875.609	0
09 21 - 883 03 441	Zuweisungen an Gemeinden zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen (Land/Bund)	7.051.000	5.449.400	7.249.000
09 21 - 887 01 623	Erhalt u. Verbesserung der Wassergüte (FP 04) Sicherung u. Verbesserung Grundwasservorkommen (FP 05)	0	43.827	0
09 22 - 883 01 331	Ersatzmaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	110.000	99.650	310.000
09 22 - 883 02 512	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Walderhaltung und -verbesserung	150.000	132.926	80.300
09 22 - 883 03 531	Zuschüsse zur Förderung von Aufforstungen und Rekultivierung von Landschaftsschäden	350.000	376.000	50.000
09 22 - 887 01 549	Zuschüsse für Investitionen an den Naturpark Kellerwald-Edersee	50.000	0	50.000
Epl 09 Gesamt		**53.598.400**	**57.207.100**	**53.644.400**
15 02 - 633 07 134	Musikakademien	4.614.000	4.614.000	4.914.000
15 37 - 633 00 188	Museumszentrum Lorsch	204.200	207.034	367.800
15 50 - 633 01 183	Stadtmuseum Wiesbaden	95.000	100.996	95.000
15 50 - 633 02 181	Bad Hersfelder Festspiele und Internationale Maifestspiele Wiesbaden	353.000	389.000	353.000
15 50 - 633 03 193	Fernsehkrimi-Festival 2011	0	10.300	0
15 50 - 633 04 187	Regionale Kulturförderung	0	27.800	0
15 50 - 883 02 187	Komplementärfinanzierung des Bundesinvestitionsprogramms UNESCO-Welterbestätten (Empfänger: Kommunen)	3.257.000	1.242.258	2.187.000
Epl 15 Gesamt		**8.523.200**	**6.591.388**	**7.916.800**
17 01 - 613 02 820	Ausgleichszahlungen Familienleistungsausgleich zugunsten der Kommunen	200.000.000	200.000.000	218.000.000
17 01 - 613 03 820	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms	0	0	0
17 01 - 633 01 820	Zuweisungen aus der Spielbankabgabe im Land Hessen an die Spielbankgemeinden	5.875.000	4.385.201	6.932.500
17 01 - 633 02 820	Zuweisungen aus den zusätzlichen Leistungen im Land Hessen an die Spielbankgemeinden	5.522.500	4.993.042	5.023.000
17 01 - 633 03 750	Zuweisungen aus dem Regionalfondsgesetz	0	0	4.000.000
17 01 - 883 01 751	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus dem Regionalfondsgesetz	0	13.333.200	9.333.400
17 03 - 883 01 692	Zuweisungen für Schuldendienst im Rahmen der Investitionsprogramme von Bund und Land	81.650.000	79.178.281	79.740.000
17 18 - 633 01 018	Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge an Gemeinden und Gemeindeverbände	800.000	725.747	2.000.000
17 50 - 633 01 282	Zuweisungen an kreisfreie Städte, Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband Hessen für die Grundsicherung im Alter und für Arbeitsuchende	160.000.000	162.064.132	290.000.000
17 50 - 633 02 251	Zuweisungen an kreisfreie Städte und Landkreise zu Unterkunfts- und Heizungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	Leertitel	331.405.335	Leertitel
17 52 - 883 01 741	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (Bundesprogramm)	8.500.000	8.885.300	19.900.000
17 52 - 883 02 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Landesprogramm)	82.473.000	68.877.385	82.473.000
Epl 17 Gesamt		**544.820.500**	**873.847.623**	**717.401.900**
GESAMT		**1.041.152.300**	**1.362.934.538**	**1.307.102.300**

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse.

Steuerverbundmasse (unbereinigt)

Jahr	Verbundanteil (22,9 v. H.; ab 2001 23,0 v.H.) T €	Gesamtschlüsselmasse inkl. Allg. Finanzzuweisung an den LWV Hessen T €	davon Landkreise T €	%
1982	1.423.881	827.102	329.021	39,78
1983	1.437.814	815.320	318.878	39,11
1984	1.537.688	886.684	324.615	36,61
1985	1.636.509	977.460	379.254	38,8
1986	1.688.788	1.020.721	396.040	38,8
1987	1.794.622	1.072.769	416.235	38,8
1988	1.809.129	1.010.336	452.630	44,8
1989	1.884.602	1.171.993	456.258	38,93
1990	1.913.475	1.200.335	465.179	38,75
1991	2.071.249	1.296.057	502.208	38,75
1992	2.265.739	1.383.045	534.433	38,64
1993	2.351.796	1.581.687	562.455	35,56
1994	2.330.366	1.387.592	561.098	40,44
1995	2.342.548	1.398.406	565.767	40,46
1996	2.306.591	1.382.048	559.149	40,46
1997	2.371.423	1.455.955	561.208	38,55
1998	2.343.967	1.399.521	510.131	36,45
1999	2.396.118	1.453.620	523.303	36
2000	2.546.643	1.535.413	515.899	33,6
2001	2.504.921	1.626.875	530.908	32,63
2002	2.607.100	1.642.240	535.923	32,63
2003	2.473.630	1.602.966	523.105	32,63
2004	2.485.700	1.309.801	427.181	32,61
2005	2.470.150	1.354.696	442.086	32,63
2006	2.464.630	1.421.210	463.792	32,63
2007	2.755.310	1.663.230	542.772	32,63
2008	3.046.580	1.910.055	623.320	32,63
2009	2.901.740	1.852.812	604.639	32,63
2010	2.634.600	1.479.112	481.528	32,56
2011	2.811.600	1.764.461	579.385	32,84
2012	3.202.188	2.118.398	691.310	32,63
2013	3.319.063	2.223.096	725.476	32,63
2014	3.443.805	2.333.869	761.625	32,63

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse.

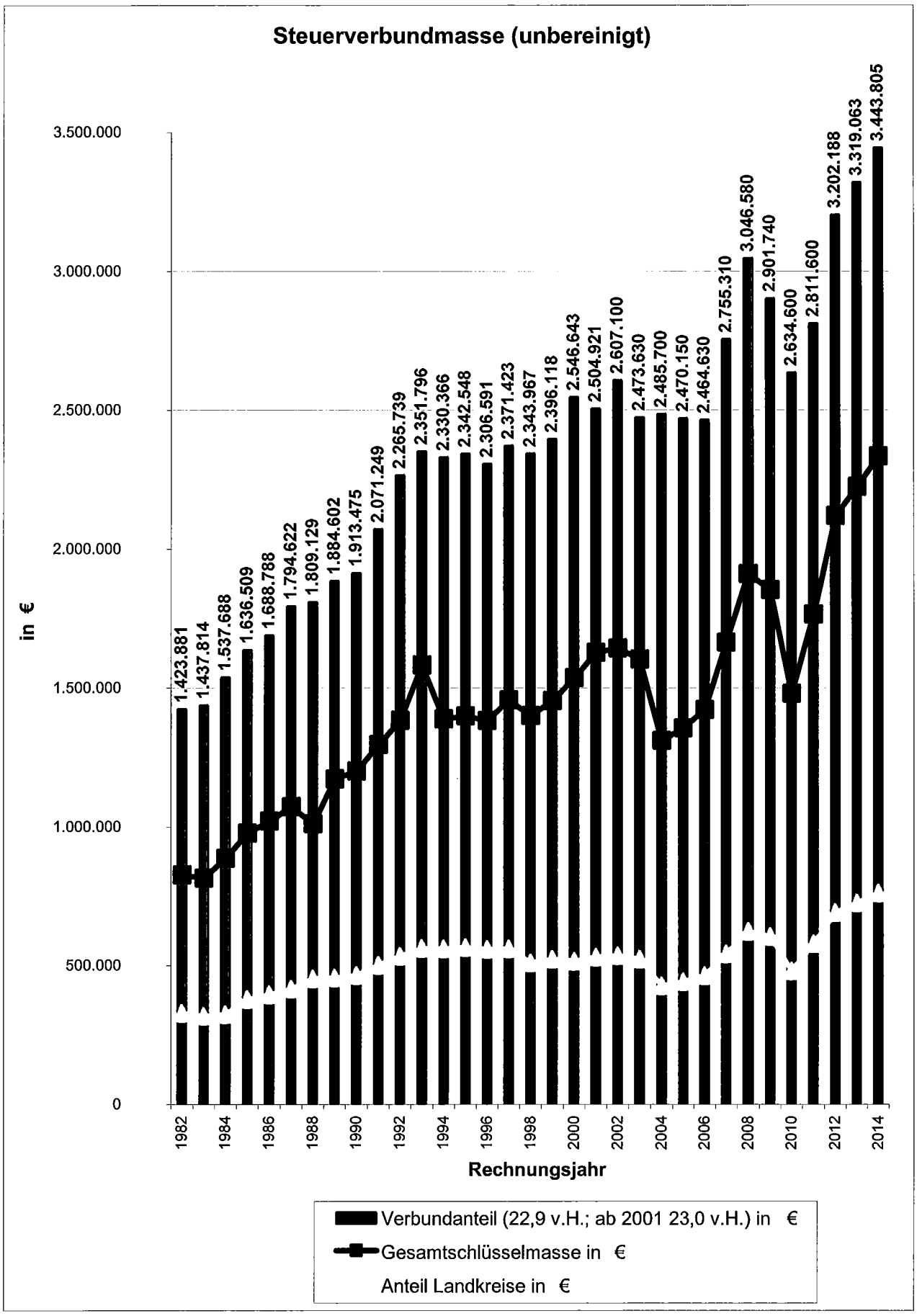
Steuerverbundmasse (unbereinigt)
in €
3.500.000
3.000.000
2.500.000
2.000.000
1.500.000
1.000.000
500.000
0
1.423.881
1.437.814
1.537.688
1.636.509
1.688.788
1.794.622
1.809.129
1.884.602
1.913.475
2.071.249
2.265.739
2.351.796
2.330.366
2.342.548
2.306.591
2.371.423
2.343.967
2.396.118
2.546.643
2.504.921
2.607.100
2.473.630
2.485.700
2.470.150
2.464.630
2.755.310
3.046.580
2.901.740
2.634.600
2.811.600
3.202.188
3.319.063
3.443.805
1982
1984
1986
1988
1990
1992
1994
1996
1998
2000
2002
2004
2006
2008
2010
2012
2014
Rechnungsjahr
Verbundanteil (22,9 v.H.; ab 2001 23,0 v.H.) in €
Gesamtschlüsselmasse in €
Anteil Landkreise in €

Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen - je Landkreis - in €

Landkreise	1982	1985	1990	1995	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Reg.-Bezirk Darmstadt														
Bergstraße	17.223.554	20.038.237	24.836.958	30.519.830	27.378.321	22.662.511	25.265.740	33.422.983	31.993.788	31.225.666	24.663.300	29.501.921	36.056.985	39.895.016
Darmstadt-Dieburg	19.288.652	21.509.506	26.569.161	31.535.750	28.840.090	19.497.322	24.357.771	34.688.071	35.920.318	35.257.130	28.675.475	30.675.485	41.648.231	41.085.363
Groß-Gerau	16.987.344	17.967.255	20.767.331	26.240.171	24.488.500	23.706.958	25.121.821	34.919.099	33.035.591	34.765.019	27.348.991	31.841.632	40.833.956	47.454.483
Hochtaunuskreis	16.098.728	17.170.519	19.227.849	19.441.561	19.761.967	13.715.020	9.523.513	19.648.972	12.154.490	6.801.771	7.506.535	14.778.813	23.248.512	28.322.108
Main-Kinzig-Kreis	29.259.010	34.084.144	41.921.044	53.373.478	48.324.288	41.111.356	46.397.935	62.080.901	63.066.083	54.836.028	48.053.818	52.814.072	72.391.984	76.638.985
Main-Taunus-Kreis	11.506.719	11.391.884	14.347.855	13.874.525	5.201.397	6.282.231	2.688.348	2.688.684	2.692.164	2.705.112	2.712.864	2.719.764	2.728.776	2.741.652
Odenwaldkreis	6.872.692	7.972.051	10.082.430	14.187.557	12.610.453	11.238.748	12.398.654	14.359.253	16.169.981	16.420.761	13.464.663	14.422.323	18.127.060	18.546.773
Offenbach	14.413.220	16.721.361	22.254.533	23.930.305	23.371.656	17.337.855	20.865.006	29.911.600	29.301.514	27.398.683	19.039.846	27.702.606	39.630.387	40.662.508
Rheingau-Taunus-Kreis	12.659.627	14.063.419	18.130.192	20.430.098	19.513.624	16.290.446	17.242.175	22.549.108	22.507.693	22.888.253	18.144.818	20.094.627	26.888.003	27.758.039
Wetteraukreis	18.107.050	21.373.485	26.615.962	32.720.808	30.831.309	22.531.291	27.227.274	35.405.086	36.861.936	34.416.799	32.255.611	36.085.041	42.114.722	49.331.168
zusammen	**162.416.597**	**182.291.861**	**224.753.314**	**266.254.082**	**240.321.605**	**194.373.738**	**211.088.237**	**289.673.757**	**283.703.558**	**266.715.222**	**221.865.921**	**260.636.284**	**343.668.616**	**372.436.095**
Reg.-Bezirk Gießen														
Gießen	19.709.140	22.890.258	28.779.517	36.628.831	35.880.176	30.966.352	32.291.433	43.071.822	43.129.849	45.834.585	37.305.580	43.411.001	53.652.651	53.692.336
Lahn-Dill-Kreis	19.809.949	23.867.807	29.679.744	38.387.382	33.818.608	30.787.445	29.139.318	38.696.312	37.169.220	37.941.015	29.410.787	39.130.899	47.776.762	47.949.064
Limburg-Weilburg	11.720.575	14.372.885	17.918.140	22.045.655	20.957.672	17.473.155	18.539.832	24.705.437	23.131.512	24.164.084	19.765.787	21.612.958	28.369.828	29.278.195
Marburg-Biedenkopf	22.315.231	25.649.050	30.800.496	36.065.278	33.413.806	29.798.596	29.003.636	40.387.273	41.461.586	40.020.078	31.788.237	41.198.213	48.498.125	48.037.552
Vogelsbergkreis	9.637.388	11.097.232	13.992.624	17.135.078	15.798.547	14.022.319	13.972.910	18.556.298	19.237.255	18.816.373	15.468.870	18.055.028	21.639.545	22.528.377
zusammen	**83.192.285**	**97.877.231**	**121.170.520**	**150.262.225**	**139.868.810**	**123.047.867**	**122.947.129**	**165.417.142**	**164.129.422**	**166.776.135**	**133.739.261**	**163.408.099**	**199.936.911**	**201.485.524**
Reg.-Bezirk Kassel														
Fulda	18.182.845	20.676.706	25.396.158	32.210.937	35.750.039	30.917.092	32.178.384	41.263.512	43.036.679	44.382.693	32.841.713	40.151.200	49.202.030	50.572.997
Hersfeld-Rotenburg	10.513.574	12.129.762	13.839.837	19.572.606	17.778.539	14.996.922	15.625.370	18.614.169	19.669.084	17.924.894	8.978.786	18.616.705	16.917.194	17.227.663
Kassel	17.136.563	22.138.350	27.087.119	33.676.276	22.336.743	26.660.733	25.839.609	35.635.361	37.633.867	32.673.353	23.327.596	28.661.663	26.410.460	34.552.672
Schwalm-Eder-Kreis	15.543.973	18.294.844	22.655.518	27.876.990	24.231.304	22.083.565	23.500.000	29.665.304	30.563.851	30.775.810	24.979.931	27.531.897	34.460.345	35.242.118
Waldeck-Frankenberg	12.727.226	14.889.743	17.828.588	19.546.190	20.196.840	16.341.097	18.416.217	22.450.846	26.170.267	26.904.810	20.579.310	23.468.030	27.662.502	29.687.959
Werra-Meißner-Kreis	9.137.132	10.379.705	12.834.688	16.331.460	15.298.454	13.257.961	13.961.432	17.715.385	18.071.585	18.462.483	14.877.117	16.522.339	20.164.891	21.103.495
zusammen	**83.241.312**	**98.509.110**	**119.641.909**	**149.214.459**	**135.591.920**	**124.257.370**	**129.521.012**	**165.344.577**	**175.145.333**	**171.124.043**	**125.584.453**	**154.951.834**	**174.817.422**	**188.386.904**
Summe Landkreise	**328.850.194**	**378.678.202**	**465.565.743**	**565.730.765**	**515.782.334**	**441.678.975**	**463.556.378**	**620.435.476**	**622.978.313**	**604.615.400**	**481.189.635**	**578.996.217**	**718.422.949**	**762.308.523**

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

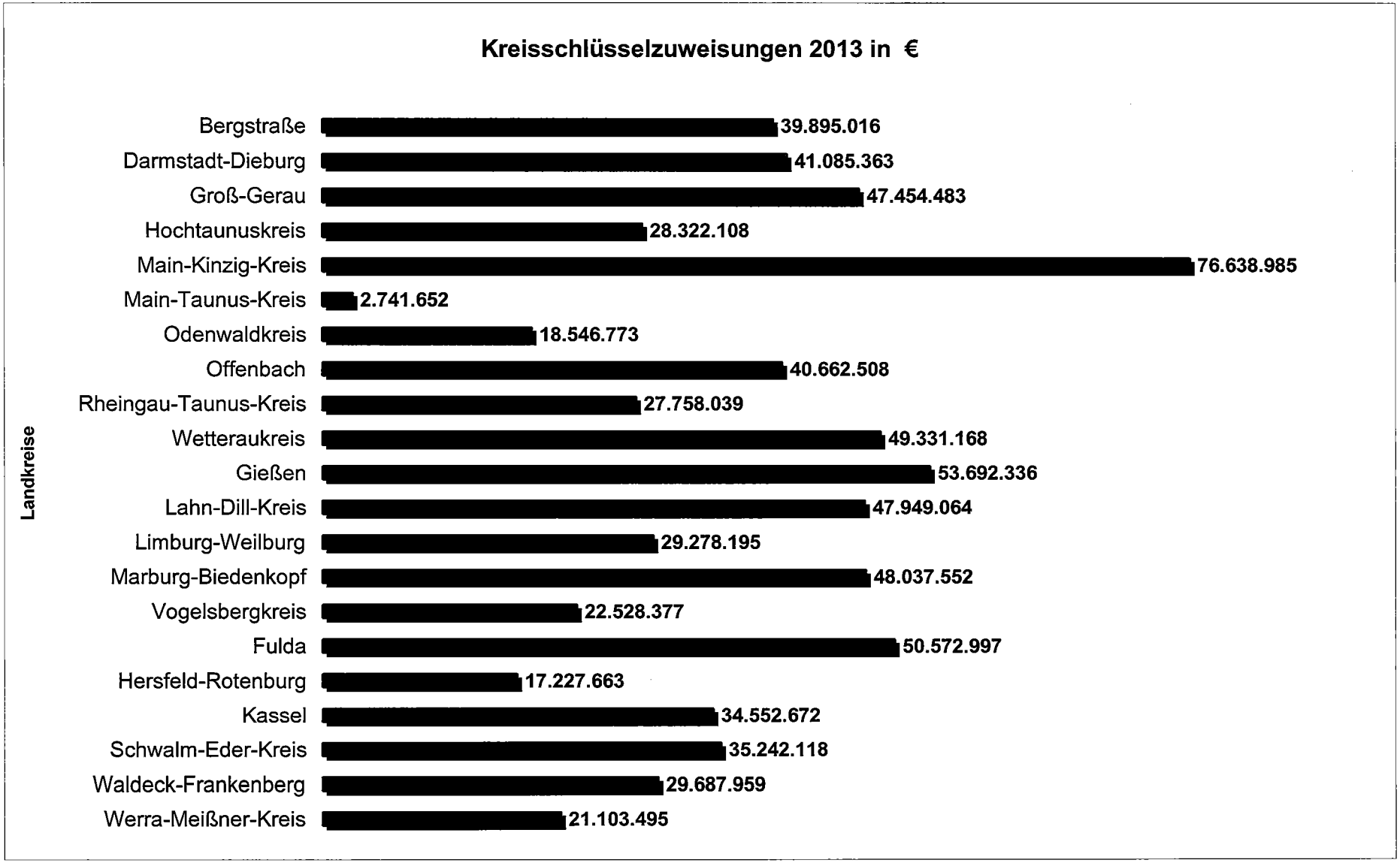
Kreisschlüsselzuweisungen 2013 in €
Landkreise
Bergstraße 39.895.016
Darmstadt-Dieburg 41.085.363
Groß-Gerau 47.454.483
Hochtaunuskreis 28.322.108
Main-Kinzig-Kreis 76.638.985
Main-Taunus-Kreis 2.741.652
Odenwaldkreis 18.546.773
Offenbach 40.662.508
Rheingau-Taunus-Kreis 27.758.039
Wetteraukreis 49.331.168
Gießen 53.692.336
Lahn-Dill-Kreis 47.949.064
Limburg-Weilburg 29.278.195
Marburg-Biedenkopf 48.037.552
Vogelsbergkreis 22.528.377
Fulda 50.572.997
Hersfeld-Rotenburg 17.227.663
Kassel 34.552.672
Schwalm-Eder-Kreis 35.242.118
Waldeck-Frankenberg 29.687.959
Werra-Meißner-Kreis 21.103.495

Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen

FAG-Jahr:	Kreisschlüsselzuweisungen Mio. €	Anteilsatz der Kreisschlüsselzuweisungen	mehr / weniger ./. Vorjahr Mio. €	davon entfallen auf	
				Änderungen des Anteilsatzes Mio. €	Reguläre Veränderung der Schlüssel-zuweisungen Mio. €
1982	328,850	42,21%			
1983	325,305	42,21%	-3,545	0,000	-3,545
1984	352,441	44,62%	27,136	19,035	8,101
1985	378,678	43,35%	26,237	11,095	15,142
1986	394,931	43,35%	16,253	0,000	16,253
1987	414,216	43,35%	19,285	0,000	19,285
1988	452,143	44,80%	37,927	14,634	23,293
1989	454,451	38,93%	2,308	-68,524	70,832
1990	465,565	38,75%	11,114	-2,163	13,277
1991	500,662	38,75%	35,097	0,000	35,097
1992	532,523	38,64%	31,861	-1,516	33,377
1993	560,957	35,56%	28,434	-48,587	77,021
1994	563,797	40,44%	2,840	68,035	-65,195
1995	565,730	40,46%	1,933	0,280	1,653
1996	565,642	40,46%	-0,088	0,000	-0,088
1997	560,932	38,55%	-4,710	-27,792	23,082
1998	510,037	36,45%	-50,895	-29,385	-21,510
1999	523,111	36,00%	13,074	-6,539	19,613
2000	515,782	33,60%	-7,329	-36,842	29,513
2001	529,351	34,20%	13,569	9,287	4,282
2002	537,037	34,20%	7,686	0,000	7,686
2003	522,797	34,20%	-14,240	0,000	-14,240
2004	427,181	34,20%	-95,616	0,000	-95,616
2005	441,678	34,20%	14,497	0,000	14,497
2006	463,556	34,20%	21,878	0,000	21,878
2007	620,435	34,20%	156,879	0,000	156,879
2008	622,978	34,20%	2,543	0,000	2,543
2009	604,615	34,20%	-18,363	0,000	-18,363
2010	481,190	34,20%	-123,426	0,000	-123,426
2011	578,996	34,20%	97,807	0,000	97,807
2012	718,423	34,20%	139,427	0,000	139,427
2013	762,309	34,20%	43,886	0,000	43,886

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Kommunaler Finanzausgleich Tabelle 2, Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse.
Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Entwicklung der Gemeindeschlüsselzuweisungen

FAG-Jahr:	Schlüsselzuweisungen	Anteilsatz der Gemeindeschlüsselzu-weisungen	mehr / weniger ./. Vorjahr	davon entfallen auf	
				Änderungen des Anteilsatzes	Reguläre Veränderung der Schlüsselzuweisungen
	Mio. €		Mio. €	Mio. €	Mio. €
1982	306,963	45,03%			
1983	302,568	45,03%	-4,395	0,000	-4,395
1984	329,155	41,70%	26,587	-26,281	52,868
1985	353,652	40,45%	24,497	-10,992	35,489
1986	369,092	40,45%	15,439	0,000	15,439
1987	388,626	40,45%	19,534	0,000	19,534
1988	388,259	38,50%	-0,367	-19,665	19,298
1989	388,708	38,50%	0,449	0,000	0,449
1990	402,223	38,50%	13,515	0,000	13,515
1991	430,533	38,50%	28,310	0,000	28,310
1992	448,267	37,50%	17,734	-11,954	29,687
1993	524,684	39,70%	76,417	29,076	47,341
1994	522,899	39,70%	-1,785	0,000	-1,785
1995	528,795	39,70%	5,897	0,000	5,897
1996	522,580	39,70%	-6,215	0,000	-6,215
1997	568,969	41,20%	46,389	20,715	25,674
1998	571,604	42,80%	2,635	21,368	-18,733
1999	645,869	44,50%	74,264	24,674	49,590
2000	710,366	46,30%	64,497	27,617	36,881
2001	715,223	45,70%	4,857	-9,390	14,247
2002	715,315	45,70%	0,092	0,000	0,092
2003	697,962	45,70%	-17,353	0,000	-17,353
2004	570,824	45,70%	-127,138	0,000	-127,138
2005	590,463	45,70%	19,639	0,000	19,639
2006	619,032	45,70%	28,569	0,000	28,569
2007	829,077	45,70%	210,045	0,000	210,045
2008	832,235	45,70%	3,158	0,000	3,158
2009	807,895	45,70%	-24,340	0,000	-24,340
2010	643,446	45,70%	-164,449	0,000	-164,449
2011	741,859	45,70%	98,413	0,000	98,413
2012	923,767	45,70%	181,908	0,000	181,908
2013	968,735	45,70%	44,968	0,000	44,968

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Kommunaler Finanzausgleich. Tabelle 2. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse.
Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte

FAG-Jahr:	Schlüsselzuweisungen	Anteilsatz der kreisfr. Städte	mehr / weniger ./. Vorjahr	davon entfallen auf	
				Änderungen des Anteilsatzes	Reguläre Veränderung der Schlüsselzuweisungen
	Mio. €		Mio. €	Mio. €	Mio. €
1982	100,358	12,75%			
1983	99,525	12,75%	-0,833	0,000	-0,833
1984	108,087	13,68%	8,562	7,296	1,267
1985	141,506	16,20%	33,419	22,045	11,374
1986	147,589	16,20%	6,083	0,000	6,083
1987	156,967	16,20%	9,378	0,000	9,378
1988	168,591	16,70%	11,624	5,036	6,588
1989	169,761	16,70%	1,170	0,000	1,170
1990	173,507	16,70%	3,746	0,000	3,746
1991	186,280	16,70%	12,773	0,000	12,773
1992	213,912	17,90%	27,632	14,340	13,292
1993	236,904	17,90%	22,992	0,000	22,992
1994	236,621	17,90%	-0,284	0,000	-0,284
1995	238,629	17,90%	2,009	0,000	2,009
1996	235,781	17,90%	-2,849	0,000	-2,849
1997	255,142	18,40%	19,361	6,933	12,428
1998	253,712	19,00%	-1,429	8,012	-9,441
1999	283,193	19,50%	29,481	7,261	22,219
2000	308,406	20,10%	25,212	9,206	16,006
2001	311,856	20,10%	3,450	0,000	3,450
2002	314,798	20,10%	2,942	0,000	2,942
2003	307,171	20,10%	-7,627	0,000	-7,627
2004	251,062	20,10%	-56,109	0,000	-56,109
2005	259,691	20,10%	8,629	0,000	8,629
2006	272,373	20,10%	12,682	0,000	12,682
2007	364,656	20,10%	92,283	0,000	92,283
2008	366,127	20,10%	1,471	0,000	1,471
2009	355,328	20,10%	-10,799	0,000	-10,799
2010	283,004	20,10%	-72,324	0,000	-72,324
2011	365,298	20,10%	82,294	0,000	82,294
2012	406,296	20,10%	40,998	0,000	40,998
2013	486,106	20,10%	79,810	0,000	79,810

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Kommunaler Finanzausgleich. Tabelle 2. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse.
Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Entwicklung der Kreisumlage

FAG-Jahr:	Kreisumlage	Gewogener Durch-schnittshebesatz	mehr / weniger ./. Vorjahr	davon entfallen auf	
				Änderungen des Hebesatzes	Änderung der Umlage-grundlagen (Steuerkraft-entwicklung, Bewertungssätze)
	Mio. €		Mio. €	Mio. €	Mio. €
1982	420,770	34,98%			
1983	432,059	35,56%	11,289	0,182	11,107
1984	466,492	36,01%	34,433	5,830	28,604
1985	487,039	35,84%	20,547	-2,310	22,857
1986	519,070	35,78%	32,030	-0,870	32,901
1987	555,645	35,79%	36,576	0,155	36,421
1988	609,164	36,15%	53,519	6,066	47,453
1989	618,661	36,20%	9,496	0,855	8,642
1990	670,595	37,14%	51,934	16,973	34,961
1991	733,450	37,69%	62,856	10,703	52,153
1992	822,987	38,24%	89,537	11,837	77,700
1993	955,872	38,29%	132,885	1,248	131,637
1994	1.086,360	40,69%	130,488	64,076	66,412
1995	1.126,844	41,15%	40,485	12,597	27,888
1996	1.120,579	41,87%	-6,265	19,270	-25,535
1997	1.112,356	42,24%	-8,223	9,744	-17,966
1998	1.182,742	42,66%	70,386	11,644	58,742
1999	1.270,500	42,82%	87,758	4,747	83,010
2000	1.427,989	43,20%	157,489	12,639	144,850
2001	1.550,767	42,93%	122,778	-9,891	132,669
2002	1.528,932	42,88%	-21,834	-1,698	-20,137
2003	1.488,257	43,25%	-40,675	12,618	-53,293
2004	1.445,974	43,77%	-42,283	17,148	-59,431
2005	1.470,159	45,60%	24,185	58,960	-34,775
2006	1.530,099	45,64%	59,940	1,596	58,344
2007	1.477,392	37,88%	-52,707	-302,565	249,857
2008	1.635,682	37,76%	158,291	-5,260	163,550
2009	1.768,740	37,56%	133,057	-9,553	142,610
2010	1.605,046	36,71%	-163,693	-51,321	-112,372
2011	1.469,039	35,53%	-136,008	-84,100	-51,908
2012	1.661,300	37,06%	192,261	68,961	123,300
2013	1.794,402	37,90%	133,102	39,457	93,645

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen - je Landkreis -

Landkreise	1982	1985	1990	1995	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Reg.-Bezirk Darmstadt														
Bergstraße	70.520.363	80.099.208	107.366.060	155.962.961	181.918.259	185.621.510	185.831.382	214.804.116	243.631.518	265.039.518	247.516.580	233.087.236	255.062.730	262.785.212
Darmstadt-Dieburg	70.714.059	81.801.780	109.822.582	168.959.308	203.409.207	224.788.479	216.488.826	240.164.969	261.429.870	284.189.740	263.380.463	263.227.634	271.640.085	301.419.096
Groß-Gerau	66.960.486	79.916.400	109.106.829	152.465.357	176.848.278	164.149.938	169.077.952	194.261.105	218.200.136	229.968.432	220.344.099	208.045.139	228.931.765	236.150.461
Hochtaunuskreis	59.178.542	68.713.120	97.418.064	153.143.780	169.658.154	181.626.411	210.120.901	219.754.748	272.712.880	311.374.127	269.773.307	245.330.995	253.713.395	253.969.600
Main-Kinzig-Kreis	95.943.772	109.528.704	144.782.714	218.123.496	266.952.941	259.836.836	262.424.540	306.276.116	333.958.917	378.653.849	338.185.229	331.699.127	352.064.243	373.849.229
Main-Taunus-Kreis	72.611.636	85.068.527	112.503.823	176.368.754	224.439.530	209.007.386	269.022.662	296.554.715	367.085.086	403.665.183	371.337.945	357.087.412	375.777.518	410.708.676
Odenwaldkreis	23.134.122	26.674.714	35.911.044	52.669.176	67.110.020	62.612.430	63.345.441	78.145.756	81.288.669	85.686.157	77.597.936	77.132.299	83.692.722	89.681.496
Offenbach	111.865.330	125.430.506	166.337.109	256.131.451	276.908.065	281.941.344	281.506.847	321.286.383	354.458.855	386.796.659	366.760.261	339.121.716	353.158.349	382.878.861
Rheingau-Taunus	48.356.976	54.958.566	70.257.052	112.415.568	127.868.555	127.722.358	131.354.541	152.255.800	168.694.305	180.059.309	168.519.326	165.030.909	171.570.158	183.784.493
Wetteraukreis	74.471.804	83.709.647	111.706.916	170.961.112	207.032.904	220.615.538	213.290.492	249.412.832	271.553.405	303.817.237	261.733.969	253.178.787	284.828.928	289.600.229
zusammen	**693.757.090**	**795.901.171**	**1.065.212.193**	**1.617.200.963**	**1.902.145.914**	**1.917.922.230**	**2.002.463.584**	**2.272.916.540**	**2.573.013.641**	**2.829.250.211**	**2.585.149.115**	**2.472.941.254**	**2.630.439.893**	**2.784.827.353**
Reg.-Bezirk Gießen														
Gießen	58.912.568	65.313.213	85.133.218	126.345.399	153.666.305	150.398.161	156.102.566	181.009.956	200.273.445	208.813.381	192.346.769	185.391.297	203.269.724	223.150.712
Lahn-Dill-Kreis	62.871.943	67.233.867	90.324.328	134.277.305	169.544.172	158.061.843	169.639.469	198.067.909	219.930.217	231.591.074	218.800.556	196.281.358	215.306.014	232.215.990
Limburg-Weilburg	42.371.312	46.037.416	61.636.822	95.268.863	118.518.620	113.041.439	116.860.994	136.847.363	152.639.253	159.531.234	147.681.785	142.879.870	153.410.895	163.571.026
Marburg-Biedenkopf	54.008.882	63.106.654	82.334.869	131.338.786	161.298.996	152.965.577	163.038.665	186.612.697	203.085.792	219.865.541	203.019.133	187.627.189	210.552.042	229.789.635
Vogelsbergkreis	27.458.403	30.844.508	40.256.398	63.133.407	75.998.860	70.996.287	74.344.124	85.898.278	92.155.294	98.110.625	88.520.311	84.075.932	91.648.858	96.622.954
zusammen	**245.623.109**	**272.535.659**	**359.685.635**	**550.363.761**	**679.026.953**	**645.463.307**	**679.985.818**	**788.436.203**	**868.084.001**	**917.911.855**	**850.368.554**	**796.255.646**	**874.187.533**	**945.350.317**
Reg.-Bezirk Kassel														
Fulda	42.932.307	49.874.145	65.959.338	102.153.354	127.631.529	121.485.049	126.596.969	148.748.636	161.809.367	171.104.169	165.569.384	154.370.395	167.964.647	180.387.862
Hersfeld-Rotenburg	34.337.087	38.525.145	53.454.524	69.829.704	84.572.463	78.872.744	81.167.215	98.777.054	105.062.117	115.097.436	130.333.257	96.593.282	121.469.450	131.306.754
Kassel	64.307.404	65.190.212	87.332.201	129.835.097	186.939.129	153.550.424	163.059.077	187.810.311	200.197.827	225.816.178	223.271.137	205.217.423	260.295.108	245.869.765
Schwalm-Eder-Kreis	46.817.565	52.446.329	66.633.753	100.153.725	127.469.070	117.819.167	120.429.450	142.481.523	153.242.254	162.575.437	147.999.268	144.974.229	157.257.275	167.682.768
Waldeck-Frankenberg	41.924.449	46.814.766	60.895.324	104.198.074	118.949.395	113.047.338	112.609.135	135.642.755	139.177.348	146.449.475	136.131.346	131.587.843	146.490.421	152.439.690
Werra-Meißner-Kreis	33.203.644	37.611.834	46.255.818	64.810.765	74.107.933	67.436.621	68.970.783	80.885.436	87.115.461	91.149.973	82.715.873	80.301.503	87.636.236	92.438.006
zusammen	**263.522.457**	**290.462.431**	**380.530.958**	**570.980.718**	**719.669.518**	**652.211.343**	**672.832.629**	**794.345.715**	**846.604.374**	**912.192.668**	**886.020.265**	**813.044.675**	**941.113.137**	**970.124.845**
Summe Landkreise	**1.202.902.656**	**1.358.899.261**	**1.805.428.785**	**2.738.545.442**	**3.300.842.385**	**3.215.596.880**	**3.355.282.031**	**3.855.698.458**	**4.287.702.016**	**4.659.354.734**	**4.321.537.934**	**4.082.241.575**	**4.445.740.563**	**4.700.302.515**

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

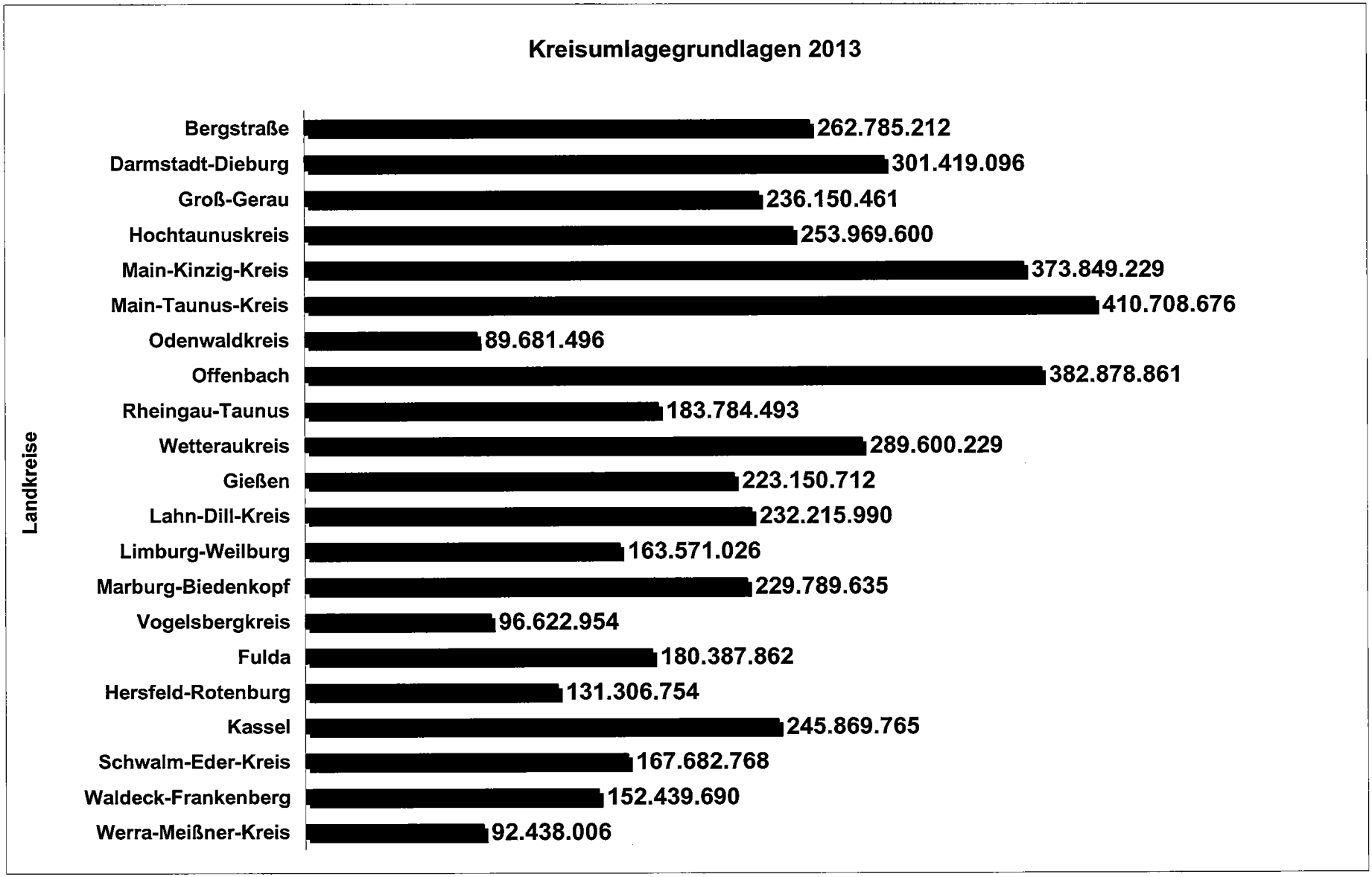
Kreisumlagegrundlagen 2013
Landkreise
Bergstraße 262.785.212
Darmstadt-Dieburg 301.419.096
Groß-Gerau 236.150.461
Hochtaunuskreis 253.969.600
Main-Kinzig-Kreis 373.849.229
Main-Taunus-Kreis 410.708.676
Odenwaldkreis 89.681.496
Offenbach 382.878.861
Rheingau-Taunus 183.784.493
Wetteraukreis 289.600.229
Gießen 223.150.712
Lahn-Dill-Kreis 232.215.990
Limburg-Weilburg 163.571.026
Marburg-Biedenkopf 229.789.635
Vogelsbergkreis 96.622.954
Fulda 180.387.862
Hersfeld-Rotenburg 131.306.754
Kassel 245.869.765
Schwalm-Eder-Kreis 167.682.768
Waldeck-Frankenberg 152.439.690
Werra-Meißner-Kreis 92.438.006

Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes - je Landkreis -

Landkreise	1982	1985	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Reg.-Bezirk Darmstadt																		
Bergstraße	34,0	34,5	36,5	41,00	41,00	41,00	40,00	40,00	40,00	45,00	29,50	29,50	31,54	37,25	35,16	33,56	35,50	36,00
Darmstadt-Dieburg	32,0	34,0	37,0	39,63	43,00	41,50	41,50	41,50	43,50	45,50	45,50	38,70	38,70	38,70	37,55	35,30	39,94	40,45
Groß-Gerau	34,0	35,0	38,0	42,00	43,50	43,00	42,00	42,00	42,00	44,00	46,00	35,10	30,00	32,30	35,30	31,50	33,80	37,80
Hochtaunuskreis	37,0	38,0	38,0	42,50	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	42,47	41,51	42,86	42,47
Main-Kinzig-Kreis	38,0	38,0	40,0	43,00	44,50	44,50	45,00	45,00	46,50	49,50	49,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	43,00
Main-Taunus-Kreis	34,0	36,0	37,0	39,50	41,50	41,50	41,50	41,50	41,50	41,50	44,00	40,50	39,00	35,50	35,00	35,00	37,00	38,20
Odenwaldkreis	32,0	32,0	36,0	40,50	43,75	42,50	44,00	45,00	45,00	47,00	48,75	35,65	35,80	35,80	33,15	31,90	32,50	35,20
Offenbach	31,5	33,0	35,0	39,00	43,00	43,00	43,00	43,00	45,00	47,00	47,00	35,60	35,42	35,97	36,66	34,73	32,39	32,74
Rheingau-Taunus-Kreis	36,5	38,0	38,0	43,80	43,50	43,50	43,50	46,50	46,50	47,50	47,50	30,50	30,50	30,50	32,50	33,00	33,00	33,00
Wetteraukreis	38,0	37,5	39,5	43,00	43,00	43,00	42,50	42,50	43,50	44,00	46,00	36,50	36,50	36,50	38,50	38,50	38,50	40,50
Durchschnitt	**34,7**	**35,6**	**37,5**	**41,39**	**43,18**	**42,85**	**42,80**	**43,20**	**43,85**	**46,00**	**45,28**	**37,36**	**36,90**	**37,40**	**36,88**	**35,75**	**36,80**	**37,94**
Reg.-Bezirk Gießen																		
Gießen	35,5	37,0	39,0	44,50	44,50	45,00	45,50	45,50	45,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	39,50	40,00	40,00	41,00
Lahn-Dill-Kreis	35,0	36,5	36,5	40,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	46,75	47,75	40,27	40,15	41,06	39,81	40,79	41,17	41,92
Limburg-Weilburg	37,0	37,0	37,0	41,25	44,00	44,00	43,75	44,75	44,75	46,20	47,20	37,20	37,50	36,30	38,00	38,50	38,50	38,50
Marburg-Biedenkopf	35,0	35,0	36,0	42,00	46,00	45,00	45,25	45,25	45,25	47,00	47,00	38,20	38,80	36,80	37,10	35,80	37,20	39,20
Vogelsbergkreis	36,0	37,0	37,0	41,70	43,00	43,00	43,00	44,70	44,70	45,45	46,20	38,70	38,70	42,70	39,43	38,00	39,50	39,25
Durchschnitt	**35,7**	**36,5**	**37,1**	**41,89**	**44,50**	**44,40**	**44,50**	**45,04**	**45,04**	**46,78**	**47,33**	**40,57**	**40,73**	**41,07**	**38,77**	**38,62**	**39,27**	**39,97**
Reg.-Bezirk Kassel																		
Fulda	34,0	34,0	33,0	36,00	39,00	38,00	38,00	38,00	39,40	41,40	43,40	33,05	34,91	32,90	32,95	31,97	32,17	33,58
Hersfeld-Rotenburg	36,0	37,0	37,0	42,00	44,50	44,50	44,50	43,50	44,50	45,70	45,70	35,60	35,60	35,60	39,43	34,56	40,70	40,02
Kassel	35,0	36,0	36,0	42,50	44,50	44,50	44,50	44,50	44,50	44,50	46,00	37,50	35,00	34,00	35,50	29,50	37,50	36,50
Schwalm-Eder-Kreis	35,5	36,0	37,0	39,00	41,00	41,00	41,00	41,00	41,00	41,00	43,00	43,00	43,00	35,00	34,00	35,26	35,63	35,63
Waldeck-Frankenberg	35,0	35,0	37,0	41,00	42,00	41,00	40,00	40,00	42,00	45,00	45,00	35,80	35,80	35,78	32,71	31,17	32,90	33,80
Werra-Meißner-Kreis	35,0	37,0	37,0	39,50	42,00	42,00	42,00	44,00	44,00	46,00	46,00	34,20	36,10	36,10	33,70	33,00	35,10	37,10
Durchschnitt	**35,1**	**35,8**	**36,2**	**40,00**	**42,17**	**41,83**	**41,67**	**41,83**	**42,57**	**43,93**	**44,85**	**36,53**	**36,74**	**34,90**	**34,72**	**32,58**	**35,67**	**36,11**
Durchschnitt Hessen	**35,0**	**35,9**	**37,0**	**41,11**	**43,20**	**42,93**	**42,88**	**43,25**	**43,77**	**45,60**	**45,64**	**37,88**	**37,76**	**37,56**	**36,71**	**35,53**	**37,06**	**37,90**

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

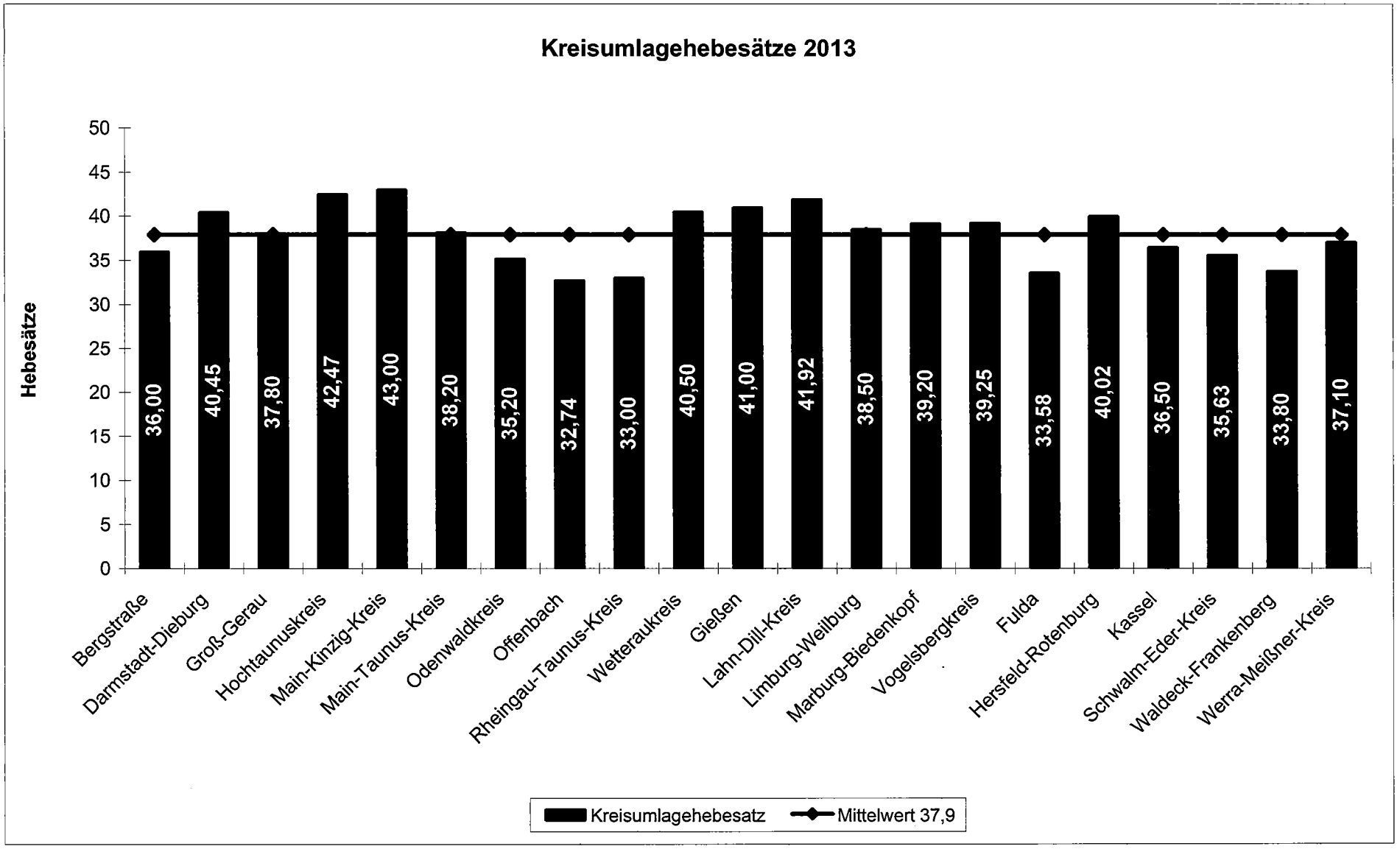
Kreisumlagehebesätze 2013
Hebesätze
50
45
40
35
30
25
20
15
10
5
0
36,00
40,45
37,80
42,47
43,00
38,20
35,20
32,74
33,00
40,50
41,00
41,92
38,50
39,20
39,25
33,58
40,02
36,50
35,63
33,80
37,10
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunuskreis
Main-Kinzig-Kreis
Main-Taunus-Kreis
Odenwaldkreis
Offenbach
Rheingau-Taunus-Kreis
Wetteraukreis
Gießen
Lahn-Dill-Kreis
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsbergkreis
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder-Kreis
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner-Kreis
Kreisumlagehebesatz
Mittelwert 37,9

Entwicklung Kreisumlage - je Landkreis - in€

Landkreise	1982	1985	1990	1995	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Reg.-Bezirk Darmstadt														
Bergstraße	23.976.923	27.634.227	39.177.998	63.944.814	74.586.486	83.529.680	54.820.258	63.367.214	76.841.381	98.727.220	87.026.830	78.224.076	90.547.269	94.602.676
Darmstadt-Dieburg	22.628.499	27.762.597	40.634.355	66.958.574	87.465.959	102.278.758	98.502.416	92.943.843	101.173.360	109.981.429	98.899.364	92.919.355	108.493.050	121.924.024
Groß-Gerau	22.766.565	27.970.740	41.460.595	64.035.450	76.929.001	72.225.973	77.775.858	68.185.648	65.460.041	74.279.804	77.781.467	65.534.219	77.378.937	89.264.874
Hochtaunus	21.896.061	26.110.986	37.018.864	65.086.106	76.346.169	88.996.941	102.959.241	107.679.827	133.629.311	152.573.322	114.572.723	101.836.896	108.741.561	107.860.889
Main-Kinzig	36.458.633	41.620.908	57.913.085	93.793.103	118.794.059	128.619.234	129.900.147	130.167.349	141.932.540	160.927.886	143.728.722	140.972.129	149.627.303	160.755.168
Main-Taunus	24.687.956	30.624.670	41.626.414	69.665.658	93.142.405	86.738.065	118.369.971	120.104.660	143.163.184	143.301.140	129.968.281	124.980.594	139.037.682	156.890.714
Odenwald	7.402.919	8.535.908	12.927.976	21.331.016	29.360.634	29.427.842	30.880.902	27.858.962	29.101.344	30.675.644	25.723.716	24.605.203	27.200.135	31.567.887
Offenbach	35.237.579	41.392.067	58.217.988	99.891.266	119.070.468	132.512.432	132.308.218	114.377.952	125.549.326	139.130.758	134.454.312	117.776.972	114.387.989	125.354.539
Rheingau-Taunus	17.650.296	20.884.255	26.697.680	49.238.019	55.622.821	60.668.120	62.393.407	46.438.019	51.451.763	54.918.089	54.768.781	54.460.200	56.618.152	60.648.883
Wetterau	28.299.285	31.390.543	44.123.298	73.513.278	89.024.149	97.070.837	98.113.626	91.035.684	99.116.993	110.893.292	100.767.578	97.473.833	109.659.137	117.288.093
zusammen	**241.004.718**	**283.926.900**	**399.798.254**	**667.457.284**	**820.342.151**	**882.067.881**	**906.024.045**	**862.159.158**	**967.419.242**	**1.075.408.585**	**967.691.773**	**898.783.478**	**981.691.215**	**1.066.157.748**
Reg.-Bezirk Gießen														
Gießen	20.913.962	24.165.889	33.201.955	56.223.703	68.381.506	72.943.108	75.709.745	87.789.829	97.132.621	101.274.490	75.976.974	74.156.519	81.307.890	91.491.792
Lahn-Dill	22.005.180	24.540.361	32.968.380	53.710.922	76.294.877	73.893.912	81.002.846	79.761.947	88.301.982	95.091.295	87.104.501	80.063.166	88.641.486	97.344.943
Limburg-Weilburg	15.677.386	17.033.844	22.805.624	39.298.406	52.148.193	52.225.145	55.158.389	50.907.219	57.239.720	57.909.838	56.119.078	55.008.750	59.063.195	62.974.845
Marburg-Biedenkopf	18.903.109	22.087.438	29.640.553	55.162.290	74.197.538	71.893.821	76.628.173	71.286.050	78.797.287	80.910.519	75.320.098	67.170.534	78.325.360	90.077.537
Vogelsberg	9.885.025	11.412.468	14.894.867	26.326.631	32.679.510	32.267.812	34.346.985	33.242.634	35.664.099	41.893.237	34.903.559	31.948.854	36.201.299	37.924.509
zusammen	**87.384.661**	**99.240.001**	**133.511.379**	**230.721.952**	**303.701.624**	**303.223.798**	**322.846.138**	**322.987.678**	**357.135.709**	**377.079.379**	**329.424.210**	**308.347.823**	**343.539.229**	**379.813.626**
Reg.-Bezirk Kassel														
Fulda	14.596.984	16.967.208	21.766.582	36.775.207	49.776.296	50.294.810	54.943.085	49.161.424	56.487.650	56.293.272	54.555.112	49.352.215	54.034.227	60.574.244
Hersfeld-Rotenburg	12.361.351	14.251.979	19.778.174	29.328.476	37.634.746	36.044.844	37.093.417	35.164.631	37.402.114	40.974.687	51.390.403	33.382.638	49.438.066	52.548.963
Kassel	22.507.591	23.468.476	31.439.592	55.179.916	83.187.912	68.329.939	75.007.175	70.428.867	70.069.239	76.777.501	79.261.254	60.539.140	97.610.666	89.742.464
Schwalm-Eder	16.620.236	18.880.678	24.654.489	39.059.953	52.262.319	48.305.858	51.784.664	61.267.055	65.894.169	56.901.403	50.319.751	51.117.913	56.030.767	59.745.370
Waldeck-Frankenberg	14.673.557	16.387.399	22.531.270	42.721.210	49.958.746	50.871.302	50.674.111	48.560.106	49.825.491	52.399.622	44.528.563	41.015.931	48.195.349	51.524.615
Werra-Meißner	11.621.276	13.916.379	17.114.653	25.600.252	31.125.332	31.020.846	31.726.560	27.662.819	31.448.681	32.905.140	27.875.249	26.499.496	30.760.319	34.294.500
zusammen	**92.380.996**	**103.872.120**	**137.284.759**	**228.665.014**	**303.945.351**	**284.867.599**	**301.229.012**	**292.244.902**	**311.127.344**	**316.251.625**	**307.930.332**	**261.907.333**	**336.069.393**	**348.430.157**
Summe Landkreise	**420.770.374**	**487.039.021**	**670.594.392**	**1.126.844.250**	**1.427.989.126**	**1.470.159.278**	**1.530.099.195**	**1.477.391.738**	**1.635.682.295**	**1.768.739.588**	**1.605.046.316**	**1.469.038.633**	**1.661.299.837**	**1.794.401.531**

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

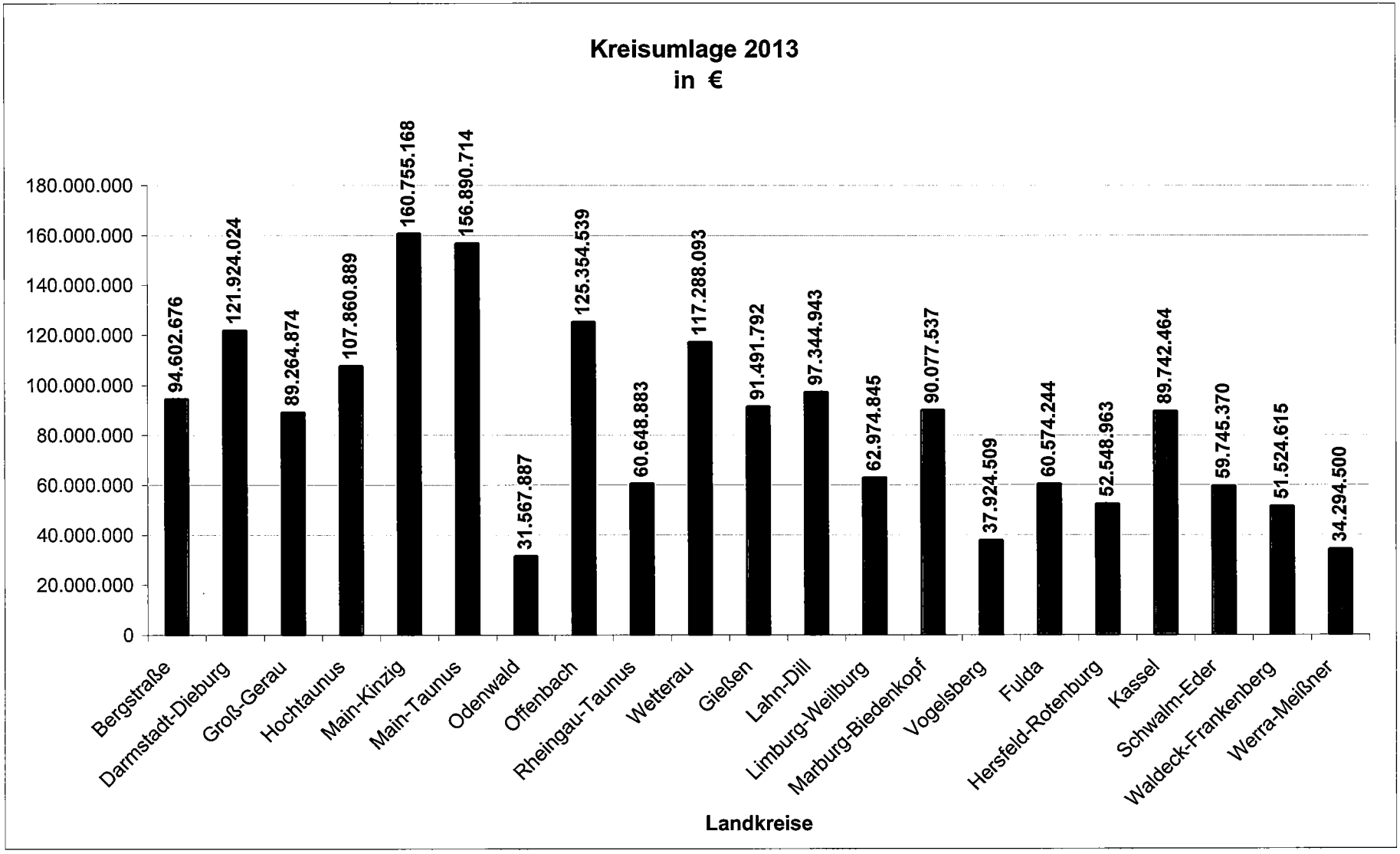
Kreisumlage 2013
in €
180.000.000
160.000.000
140.000.000
120.000.000
100.000.000
80.000.000
60.000.000
40.000.000
20.000.000
0
94.602.676
121.924.024
89.264.874
107.860.889
160.755.168
156.890.714
31.567.887
125.354.539
60.648.883
117.288.093
91.491.792
97.344.943
62.974.845
90.077.537
37.924.509
60.574.244
52.548.963
89.742.464
59.745.370
51.524.615
34.294.500
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunus
Main-Kinzig
Main-Taunus
Odenwald
Offenbach
Rheingau-Taunus
Wetterau
Gießen
Lahn-Dill
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsberg
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner
Landkreise

Grunddaten für die Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen und empfangenen bzw. gezahlten Umlagen

FAG-Jahr:	Kreisumlagegrundlagen	Gewogener Durchschnitts-hebesatz	Aufkommen Kreisumlage €	Kreisschlüsselzuweisungen €	Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise €	Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisung	Anteilsatz der Kreisschlüssel-zuweisungen
1983	1.215.175.106	35,56%	432.059.221	325.305.863	193.305.159	25,52%	42,21%
1984	1.295.458.988	36,01%	466.492.308	352.441.252	222.942.685	27,22%	44,62%
1985	1.358.780.460	35,84%	487.039.021	378.716.225	234.858.097	27,13%	43,35%
1986	1.450.871.906	35,78%	519.069.478	395.071.507	249.572.770	27,30%	43,35%
1987	1.552.491.643	35,79%	555.645.439	414.187.347	275.958.021	28,45%	43,35%
1988	1.685.096.291	36,15%	609.164.523	452.238.448	333.253.417	31,40%	44,80%
1989	1.708.823.541	36,20%	618.660.752	454.401.320	358.084.989	33,37%	44,80%
1990	1.805.397.342	37,14%	670.594.392	465.575.803	376.630.072	33,15%	44,80%
1991	1.945.997.294	37,69%	733.450.094	500.659.234	408.544.655	33,10%	44,80%
1992	2.152.078.107	38,24%	822.987.131	532.631.272	479.294.394	35,36%	44,60%
1993	2.496.381.390	38,29%	955.871.951	560.957.736	504.337.312	33,25%	42,40%
1994	2.669.789.432	40,69%	1.086.359.918	563.797.281	522.390.511	31,66%	42,40%
1995	2.738.545.442	41,15%	1.126.844.250	565.730.765	500.792.432	29,59%	42,40%
1996	2.676.266.534	41,87%	1.120.578.821	558.715.014	482.576.089	28,74%	42,40%
1997	2.640.686.490	42,12%	1.112.356.156	560.932.724	481.514.800	28,78%	40,40%
1998	2.764.292.436	42,78%	1.182.742.720	510.037.352	499.088.667	29,48%	38,20%
1999	2.961.006.853	42,90%	1.270.500.182	523.111.438	577.608.400	32,20%	36,00%
2000	3.300.842.385	43,20%	1.427.989.126	515.782.334	576.108.547	29,64%	33,60%
2001	3.607.394.396	42,93%	1.550.766.715	530.209.845	567.724.055	27,28%	34,20%
2002	3.560.519.915	42,88%	1.528.932.328	533.561.732	562.757.502	27,29%	34,20%
2003	3.449.201.451	43,25%	1.488.256.856	518.835.847	582.218.732	29,01%	34,20%
2004	3.304.860.024	43,77%	1.445.974.213	434.136.501	586.498.027	31,19%	34,20%
2005	3.215.596.880	45,60%	1.470.159.278	441.678.975	627.854.769	32,84%	34,20%
2006	3.355.282.031	45,64%	1.530.099.195	463.556.378	624.197.910	31,31%	34,20%
2007	3.855.698.458	37,88%	1.477.391.738	620.435.476	631.300.687	30,09%	34,20%
2008	4.287.702.016	37,76%	1.635.682.295	622.978.313	615.459.357	27,25%	34,20%
2009	4.659.354.734	37,56%	1.768.739.588	604.615.400	647.873.821	27,30%	34,20%
2010	4.321.537.934	36,71%	1.605.046.316	481.189.635	709.293.056	34,00%	34,20%
2011	4.082.241.575	35,53%	1.469.038.633	578.996.217	736.728.759	35,97%	34,20%
2012	4.445.740.563	37,06%	1.661.299.837	718.422.949	755.710.930	31,76%	34,20%
2013	4.700.302.515	37,90%	1.794.401.531	762.308.523	799.533.575	31,27%	34,20%

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg

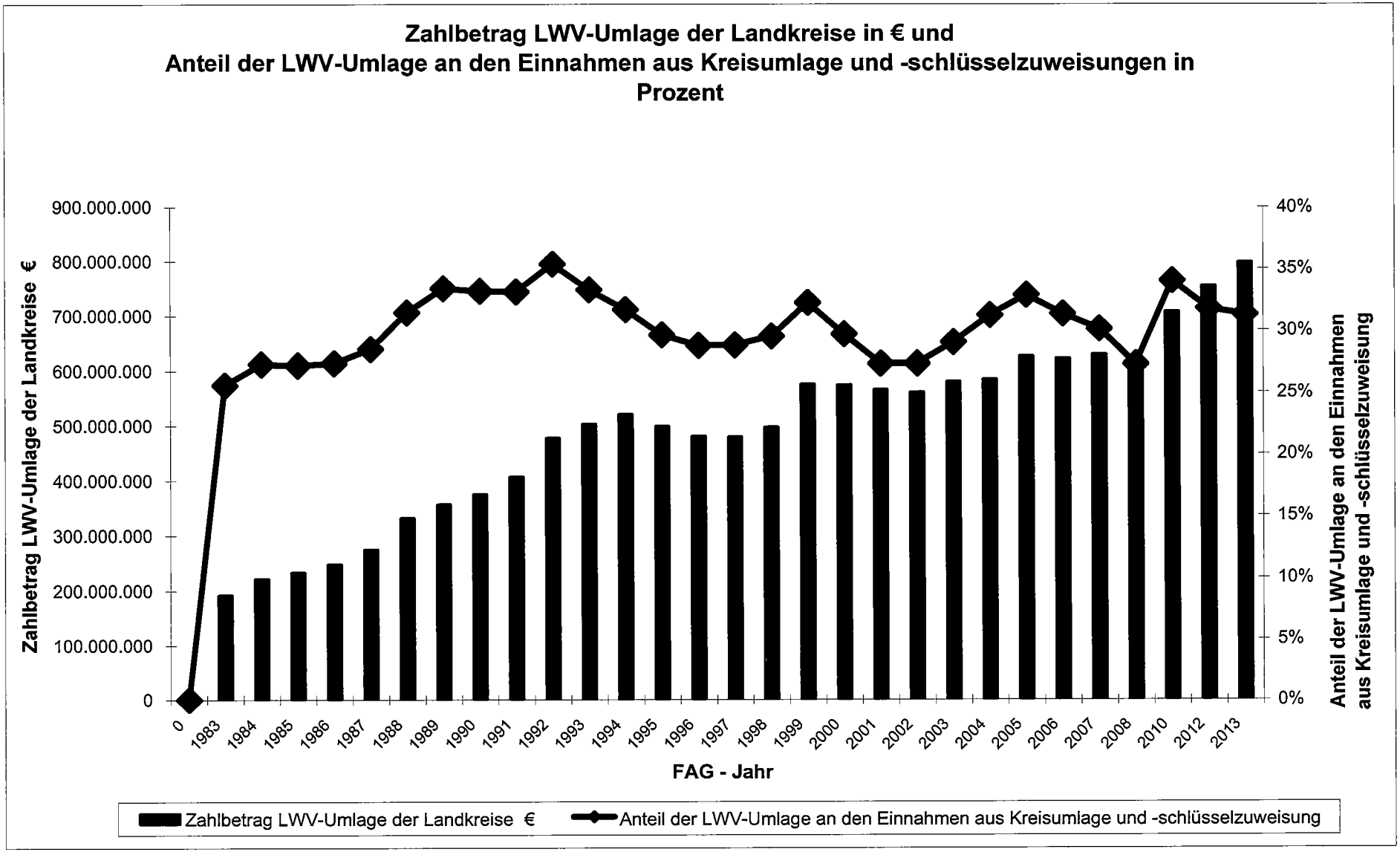
Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise in € und
Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisungen in Prozent
Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise €
900.000.000
800.000.000
700.000.000
600.000.000
500.000.000
400.000.000
300.000.000
200.000.000
100.000.000
0
40%
35%
30%
25%
20%
15%
10%
5%
0%
Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisung
0
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2010
2012
2013
FAG - Jahr
Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise €
Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisung

Entwicklung der LWV-Umlagegrundlagen und des Hebesatzes - je Landkreis -

Hebesatz	12,50	13,50	16,50	15,00	14,40	16,37	15,58	13,38	11,89	11,67	13,99	14,98	13,86	13,86
Landkreise	**1982**	**1985**	**1990**	**1995**	**2000**	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
Reg.-Bezirk Darmstadt														
Bergstraße	83.438.028	95.127.886	125.993.778	178.852.833	207.927.664	207.150.895	209.833.835	248.227.099	275.625.306	296.265.184	272.179.880	262.589.157	291.119.715	302.680.228
Darmstadt-Dieburg	85.180.548	97.933.909	129.749.453	192.611.120	230.807.292	243.310.935	239.628.708	274.853.040	297.350.188	319.446.870	292.055.938	293.903.119	313.288.316	342.504.459
Groß-Gerau	90.495.977	106.016.906	143.286.376	198.081.377	230.093.507	210.769.444	219.703.695	257.717.424	284.938.367	297.640.588	279.687.620	271.086.206	307.058.973	321.393.870
Hochtaunuskreis	81.706.230	93.130.164	131.251.722	190.716.201	215.085.272	219.892.205	245.118.317	269.657.307	317.763.128	352.873.449	309.184.467	291.513.786	311.809.701	319.517.732
Main-Kinzig-Kreis	135.782.777	155.703.544	200.520.814	290.465.684	352.682.632	338.498.456	347.482.012	414.329.698	446.866.914	489.700.347	434.756.431	433.833.249	480.299.408	509.842.357
Main-Taunus-Kreis	81.241.675	93.612.440	123.264.714	186.774.648	229.380.857	214.975.505	271.576.593	299.243.399	369.777.250	406.370.295	374.050.809	359.807.176	378.506.294	413.450.328
Odenwaldkreis	28.288.641	32.653.752	43.472.866	63.309.844	79.089.951	73.289.241	75.124.162	92.505.009	97.458.650	102.103.617	91.062.599	91.554.622	101.819.782	108.228.269
Offenbach	122.675.246	137.971.527	183.028.009	274.079.180	299.111.138	298.412.306	301.328.603	351.197.983	383.760.369	414.195.342	385.800.107	366.824.322	392.788.736	423.541.369
Rheingau-Taunus-Kreis	57.851.697	65.506.130	83.854.696	127.738.141	146.406.498	143.198.282	147.734.607	174.804.908	191.201.998	202.946.780	186.664.144	185.125.536	198.458.161	211.542.532
Wetteraukreis	88.052.091	99.739.761	131.668.887	195.501.718	236.322.648	242.020.264	239.156.402	284.817.918	308.415.341	338.234.036	293.989.580	289.263.828	326.943.650	338.931.397
zusammen	**854.712.910**	**977.396.019**	**1.296.091.316**	**1.898.130.746**	**2.226.907.459**	**2.191.517.533**	**2.296.686.934**	**2.667.353.785**	**2.973.157.511**	**3.219.776.508**	**2.919.431.575**	**2.845.501.001**	**3.102.092.736**	**3.291.632.541**
Reg.-Bezirk Gießen														
Gießen	88.680.330	98.101.258	126.672.722	180.351.451	219.437.414	210.805.021	218.648.844	262.023.682	284.724.045	298.145.507	269.941.562	268.845.252	301.834.286	325.313.217
Lahn-Dill-Kreis	87.905.679	95.168.200	125.327.027	180.588.085	223.019.606	208.745.103	220.851.631	262.786.059	287.028.376	300.743.022	276.542.203	261.931.850	292.353.077	311.288.803
Limburg-Weilburg	51.161.744	56.817.080	75.075.426	111.803.105	138.428.408	129.640.936	134.473.834	161.552.800	175.770.765	183.695.318	167.447.572	164.492.828	181.780.723	192.849.221
Marburg-Biedenkopf	83.205.695	96.947.704	122.732.850	184.245.064	225.870.291	213.402.726	223.945.169	268.053.721	288.626.869	312.591.511	282.823.140	273.828.298	308.712.990	329.937.539
Vogelsbergkreis	34.686.444	39.167.432	50.750.866	75.984.716	91.007.479	84.317.490	87.618.389	104.454.576	111.392.549	116.926.998	103.989.181	102.130.960	113.288.403	119.151.331
zusammen	**345.639.892**	**386.201.673**	**500.558.891**	**732.972.421**	**897.763.199**	**846.911.276**	**885.537.867**	**1.058.870.838**	**1.147.542.604**	**1.212.102.356**	**1.100.743.658**	**1.071.229.188**	**1.197.969.479**	**1.278.540.111**
Reg.-Bezirk Kassel														
Fulda	66.704.850	77.219.624	100.724.257	150.933.039	189.195.367	177.570.347	185.469.113	222.338.539	239.979.778	252.860.891	235.544.571	228.205.732	254.422.290	270.500.792
Hersfeld-Rotenburg	42.222.267	47.622.467	63.834.402	84.509.159	101.462.075	93.119.820	96.011.317	117.391.223	124.731.201	133.022.330	139.312.043	115.209.987	138.386.644	148.534.417
Kassel	77.159.826	81.793.975	107.647.540	155.092.304	208.159.035	178.878.120	187.606.706	223.445.672	237.831.694	258.489.531	246.598.733	233.879.086	286.705.568	280.422.437
Schwalm-Eder-Kreis	58.475.545	66.167.461	83.625.392	121.061.468	150.488.809	138.798.554	142.754.450	172.146.827	183.806.105	193.351.247	172.979.199	172.506.126	191.717.620	202.924.886
Waldeck-Frankenberg	51.469.869	57.982.073	74.266.765	118.857.717	138.136.393	128.571.380	130.104.541	158.093.601	165.347.615	173.354.285	156.710.656	155.055.873	174.151.250	182.127.649
Werra-Meißner-Kreis	40.056.493	45.396.613	55.881.834	77.059.359	88.641.464	80.031.684	82.234.143	98.600.821	105.187.046	109.612.456	97.592.990	96.823.842	107.801.127	113.541.501
zusammen	**336.088.851**	**376.182.214**	**950.494.635**	**707.513.046**	**876.083.143**	**796.969.905**	**824.180.270**	**992.016.683**	**1.056.883.439**	**1.120.690.740**	**1.048.738.192**	**1.001.680.646**	**1.153.184.499**	**1.198.051.682**
Summe Landkreise	**1.536.441.652**	**1.739.779.906**	**2.747.144.841**	**3.338.616.213**	**4.000.753.801**	**3.835.398.714**	**4.006.405.071**	**4.718.241.306**	**5.177.583.554**	**5.552.569.604**	**5.068.913.425**	**4.918.410.835**	**5.453.246.714**	**5.768.224.334**

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

Entwicklung des LWV-Hebesatzes in Hessen von 1982 bis 2013

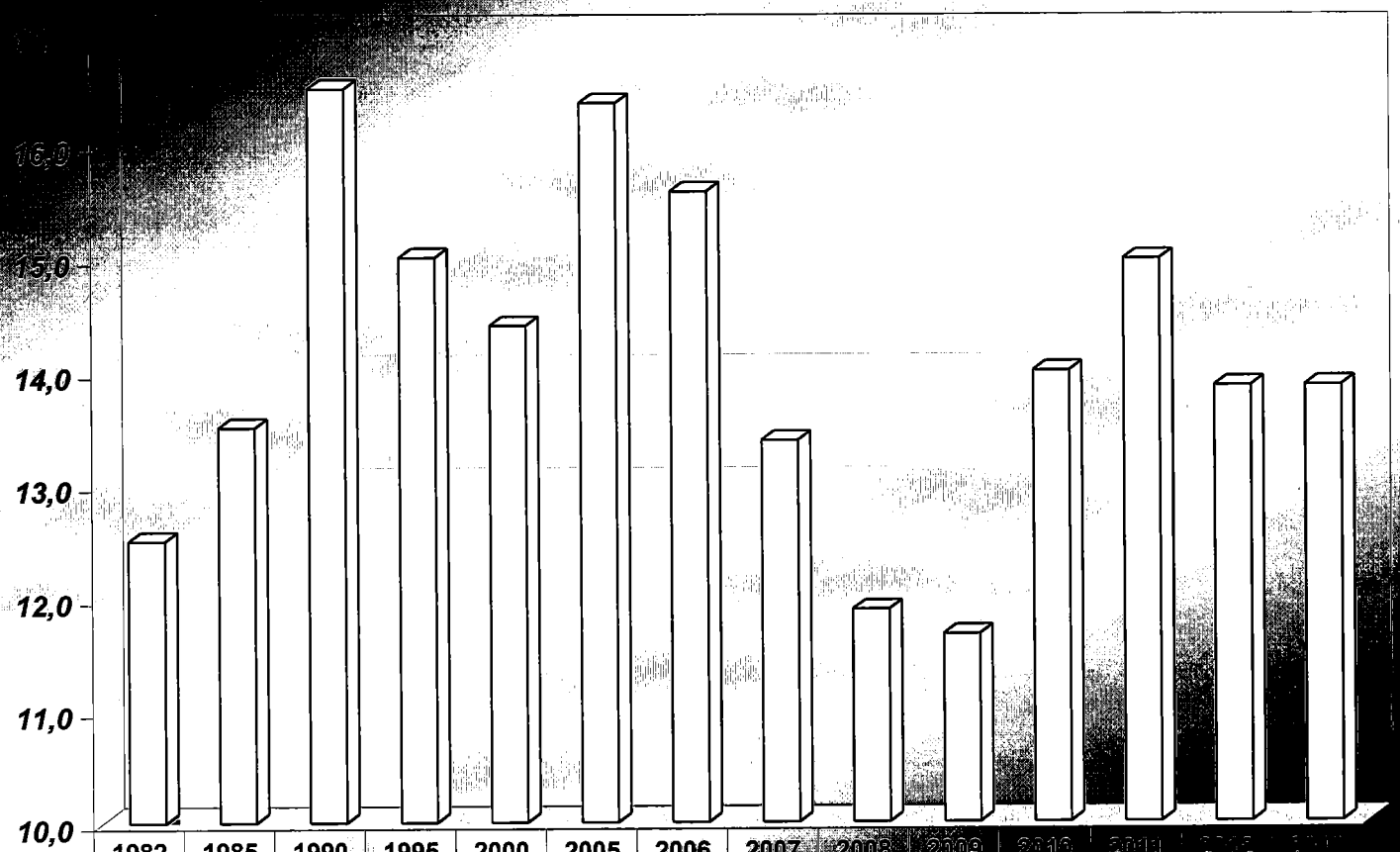

	1982	1985	1990	1995	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	[illegible]
Hebesatz	12,50	13,50	16,50	15,00	14,40	16,37	15,58	13,38	11,89	11,67	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Entwicklung LWV-Umlage - je Landkreis - in €

Landkreise	1982	1985	1990	1995	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Reg.-Bezirk Darmstadt														
Bergstraße	10.429.754	12.842.264	20.785.326	26.827.925	29.941.584	33.910.602	32.692.111	33.212.786	32.763.580	34.568.222	38.086.131	39.333.230	40.343.370	41.954.506
Darmstadt-Dieburg	10.647.569	13.205.987	21.408.660	28.891.668	33.236.250	39.830.000	37.334.153	36.775.337	35.346.017	37.273.061	40.867.387	44.023.748	43.415.495	47.474.543
Groß-Gerau	11.311.997	14.312.282	23.642.252	29.712.207	33.133.465	34.502.958	34.229.836	34.482.591	33.870.624	34.728.704	39.136.689	40.606.003	42.552.232	44.548.404
Hochtaunus	10.213.279	12.572.572	21.656.534	28.607.430	30.972.279	35.996.354	38.189.434	36.080.148	37.772.503	41.173.274	43.264.182	43.665.850	43.210.588	44.288.353
Main-Kinzig	16.972.847	21.019.979	33.085.934	43.569.853	50.786.299	55.412.197	54.137.697	55.437.314	53.119.070	57.138.236	60.835.467	64.983.882	66.559.892	70.669.249
Main-Taunus	10.155.209	12.637.679	20.338.678	28.016.197	33.030.843	35.191.490	42.311.633	40.038.767	43.955.422	47.415.286	52.340.930	53.895.517	52.453.402	57.308.350
Odenwald	3.536.080	4.408.256	7.173.023	9.496.477	11.388.953	11.997.449	11.704.344	12.377.170	11.584.910	11.913.450	12.742.389	13.713.967	14.110.185	15.001.520
Offenbach	15.334.406	18.626.156	30.199.622	41.111.877	43.072.004	48.850.094	46.946.996	46.990.290	45.617.595	48.328.313	53.985.009	54.946.615	54.432.663	58.707.069
Rheingau-Taunus	7.231.462	8.843.327	13.836.025	19.160.721	21.082.536	23.441.559	23.017.052	23.388.897	22.728.182	23.679.830	26.119.914	27.729.954	27.502.332	29.321.910
Wetterau	11.006.511	13.464.710	21.725.070	29.325.258	34.030.461	39.618.717	37.260.567	38.108.637	36.661.332	39.465.147	41.137.962	43.328.829	45.307.851	46.979.281
zusammen	**106.839.114**	**131.933.214**	**213.851.124**	**284.719.612**	**320.674.674**	**358.751.420**	**357.823.824**	**356.891.936**	**353.419.233**	**375.683.523**	**408.516.060**	**426.227.595**	**429.888.011**	**456.253.187**
Reg.-Bezirk Gießen														
Gießen	11.085.041	13.243.670	20.900.999	27.052.718	31.598.988	34.508.782	34.065.490	35.058.769	33.845.147	34.787.618	37.772.923	40.270.330	41.828.195	45.091.665
Lahn-Dill	10.988.210	12.847.707	20.678.959	27.088.213	32.114.823	34.171.573	34.408.684	35.160.775	34.119.063	35.090.696	38.696.550	39.234.772	40.514.289	43.147.741
Limburg-Weilburg	6.395.218	7.670.306	12.387.445	16.770.466	19.933.691	21.222.221	20.951.023	21.615.765	20.893.871	21.433.570	23.430.939	24.639.381	25.191.173	26.730.831
Marburg-Biedenkopf	10.400.712	13.087.972	20.250.920	27.636.760	32.525.322	34.934.026	34.890.657	35.865.588	34.309.076	36.473.178	39.575.442	41.016.741	42.781.446	45.732.642
Vogelsberg	4.335.806	5.287.603	8.373.893	11.397.707	13.105.077	13.802.773	13.650.945	13.976.022	13.241.232	13.643.042	14.551.206	15.298.196	15.699.507	16.515.566
zusammen	**43.204.987**	**52.137.258**	**82.592.217**	**109.945.863**	**129.277.901**	**138.639.376**	**137.966.800**	**141.676.918**	**136.408.389**	**141.428.103**	**154.027.060**	**160.459.420**	**166.014.610**	**177.218.445**
Reg.-Bezirk Kassel														
Fulda	8.338.106	10.427.667	16.619.502	22.639.956	27.244.133	29.068.266	28.896.088	29.748.897	28.526.396	29.503.809	32.959.752	34.182.937	35.257.841	37.494.115
Hersfeld-Rotenburg	5.277.783	6.428.388	10.532.676	12.676.374	14.610.539	15.243.715	14.958.563	15.706.946	14.826.798	15.521.045	19.493.934	17.257.304	19.177.621	20.588.356
Kassel	9.644.978	11.042.187	17.761.844	23.263.846	29.974.901	29.282.348	29.229.125	29.897.031	28.271.053	30.160.558	34.506.561	35.032.748	39.731.658	38.869.354
Schwalm-Eder	7.309.443	8.932.607	13.798.190	18.159.220	21.670.388	22.721.323	22.241.143	23.033.245	21.849.032	22.560.223	24.204.979	25.839.693	26.568.228	28.127.418
Waldeck-Frankenberg	6.433.734	7.828.234	12.254.016	17.828.657	19.891.641	21.047.135	20.270.287	21.152.924	19.654.871	20.226.978	21.928.522	23.225.819	24.133.880	25.244.713
Werra-Meißner	5.007.061	6.128.543	9.220.503	11.558.904	12.764.371	13.101.187	12.812.079	13.192.790	12.503.584	12.789.581	13.656.187	14.503.243	14.939.080	15.737.987
zusammen	**42.011.106**	**50.787.625**	**80.186.731**	**106.126.957**	**126.155.973**	**130.463.973**	**128.407.286**	**132.731.832**	**125.631.734**	**130.762.196**	**146.749.935**	**150.041.744**	**159.808.308**	**166.061.944**
Summe Landkreise	**192.055.207**	**234.858.097**	**376.630.072**	**500.792.432**	**576.108.547**	**627.854.769**	**624.197.910**	**631.300.687**	**615.459.357**	**647.873.821**	**709.293.056**	**736.728.759**	**755.710.930**	**799.533.575**

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

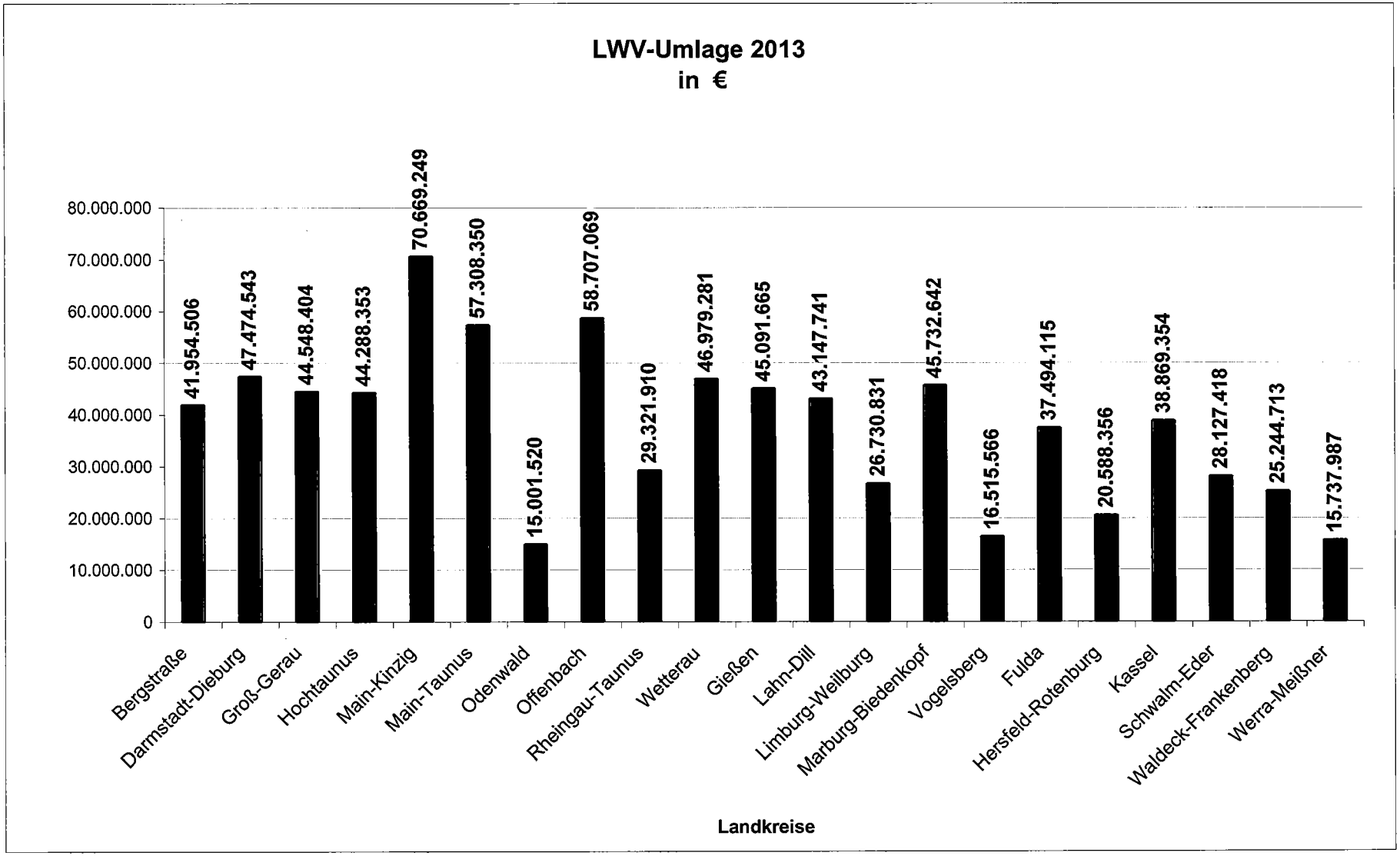
LWV-Umlage 2013
in €
80.000.000
70.000.000
60.000.000
50.000.000
40.000.000
30.000.000
20.000.000
10.000.000
0
41.954.506
47.474.543
44.548.404
44.288.353
70.669.249
57.308.350
15.001.520
58.707.069
29.321.910
46.979.281
45.091.665
43.147.741
26.730.831
45.732.642
16.515.566
37.494.115
20.588.356
38.869.354
28.127.418
25.244.713
15.737.987
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunus
Main-Kinzig
Main-Taunus
Odenwald
Offenbach
Rheingau-Taunus
Wetterau
Gießen
Lahn-Dill
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsberg
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner
Landkreise

Entwicklung des Brutto-Sozialhilfeaufwandes für Hilfeleistungen an Berechtigte - je Landkreis -

Landkreise	1982 T €	1985 T €	1990 T €	1995 T €	2000 T €	2005 T €	2006 T €	2007 T €	2008 T €	2009 T €	2010 T €	2011 T €
Reg.-Bezirk Darmstadt												
Bergstraße	11.584	13.577	23.708	43.164	29.981	25.039	19.755	22.399	23.462	23.947	24.632	26.847
Darmstadt-Dieburg	9.783	14.828	26.785	45.274	34.871	20.629	21.446	23.019	24.271	24.472	25.792	29.005
Groß-Gerau	9.425	15.033	23.875	48.090	38.808	24.299	24.122	26.743	23.581	25.036	26.416	27.758
Hochtaunuskreis	8.939	11.290	20.515	39.551	28.791	19.877	20.113	20.690	19.667	20.423	22.363	23.380
Main-Kinzig-Kreis	19.631	24.289	39.128	86.104	66.385	50.166	51.032	54.000	56.316	50.936	55.247	58.381
Main-Taunus-Kreis	7.875	8.807	15.489	34.563	27.520	17.749	19.555	19.905	20.236	20.687	21.927	22.320
Odenwaldkreis	4.089	4.226	5.718	15.002	9.889	6.347	6.190	6.369	7.569	7.498	7.743	8.454
Offenbach	11.395	14.980	32.711	57.987	45.884	32.095	29.326	30.796	30.560	32.749	34.887	36.437
Rheingau-Taunus-Kreis	6.645	9.382	21.810	32.835	25.936	14.039	13.962	14.848	14.877	15.155	15.402	16.926
Wetteraukreis	12.043	15.676	29.954	63.278	49.500	23.647	23.618	24.234	25.091	26.103	27.038	29.177
zusammen	**101.409**	**132.089**	**239.693**	**465.847**	**357.566**	**233.887**	**229.119**	**243.003**	**245.630**	**247.006**	**261.447**	**278.685**
Reg.-Bez.Gießen												
Gießen	14.091	17.929	28.904	59.844	55.058	23.979	25.098	25.872	27.858	29.574	32.133	34.702
Lahn-Dill-Kreis	8.328	10.563	19.823	46.534	39.064	26.924	25.744	28.004	28.394	28.997	29.395	33.669
Limburg-Weilburg	7.961	9.418	13.930	35.684	27.245	15.362	15.101	16.102	16.568	17.824	19.091	19.507
Marburg-Biedenkopf	13.353	17.678	29.267	50.714	44.244	30.134	29.252	29.318	30.915	33.426	32.351	33.558
Vogelsbergkreis	3.732	5.112	10.722	19.615	15.734	8.460	8.081	8.414	10.192	9.977	9.892	10.704
zusammen	**47.464**	**60.700**	**102.646**	**212.390**	**181.345**	**104.859**	**103.276**	**107.710**	**113.927**	**119.798**	**122.862**	**132.140**
Reg.-Bezirk Kassel												
Fulda	8.600	10.678	21.178	39.332	35.423	22.192	20.395	21.749	22.480	24.116	22.769	23.889
Hersfeld-Rotenburg	5.984	7.557	14.398	26.638	20.433	11.055	11.343	11.554	11.543	11.906	12.317	13.248
Kassel	11.616	15.759	27.268	50.208	39.783	21.387	21.224	22.187	23.499	24.449	25.186	27.438
Schwalm-Eder-Kreis	8.708	10.679	18.173	34.476	29.153	13.730	14.392	15.230	16.043	16.373	16.823	17.160
Waldeck-Frankenberg	6.552	9.613	17.276	32.237	24.075	16.386	15.102	14.547	14.420	14.466	14.215	14.745
Werra-Meißner-Kreis	6.073	6.805	13.238	24.507	18.134	10.682	11.390	11.461	12.017	12.790	13.039	13.918
zusammen	**47.533**	**61.092**	**111.532**	**207.398**	**167.002**	**95.432**	**93.846**	**96.728**	**100.002**	**104.100**	**104.349**	**110.398**
Summe Landkreise	**196.406**	**253.881**	**453.870**	**885.635**	**705.913**	**434.178**	**426.241**	**447.441**	**459.559**	**470.904**	**488.658**	**521.223**

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: Die Sozialhilfe in Hessen sowie Ergebnisse der Asylbewerberstatistik.
Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

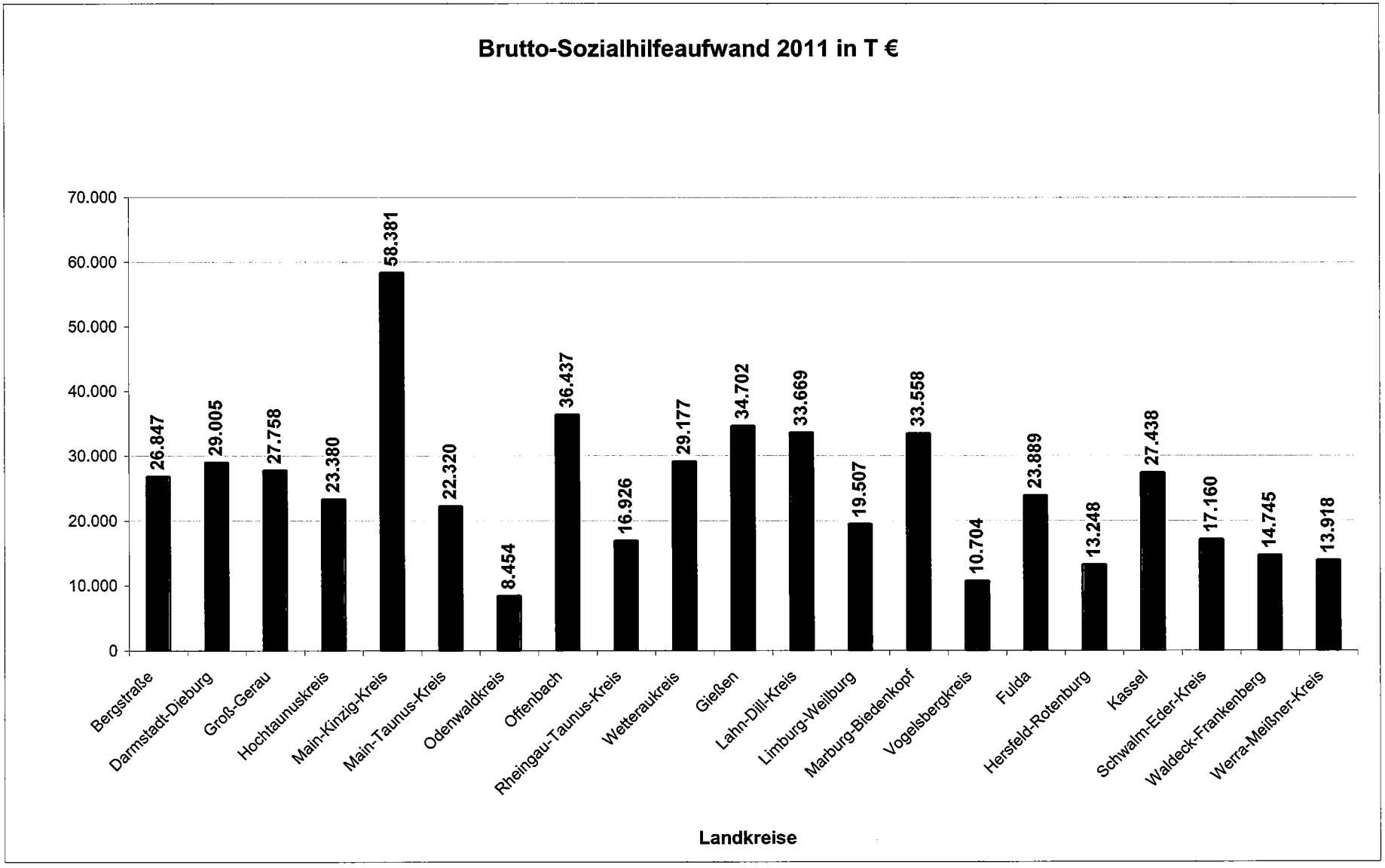
Brutto-Sozialhilfeaufwand 2011 in T €
70.000
60.000
50.000
40.000
30.000
20.000
10.000
0
26.847
29.005
27.758
23.380
58.381
22.320
8.454
36.437
16.926
29.177
34.702
33.669
19.507
33.558
10.704
23.889
13.248
27.438
17.160
14.745
13.918
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunuskreis
Main-Kinzig-Kreis
Main-Taunus-Kreis
Odenwaldkreis
Offenbach
Rheingau-Taunus-Kreis
Wetteraukreis
Gießen
Lahn-Dill-Kreis
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsbergkreis
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder-Kreis
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner-Kreis
Landkreise

Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt

Haus-halts-jahr	Ausgaben für Soziales	LWV-Umlage	Aufwendungen soziale Sicherung	Ausgaben Verwaltungs-haushalt ohne Abdeckung Altfehlbeträge	Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
1	2	3	4	5	6
1982	376,0	192,0	568,0	1.303,6	43,57
1990	771,2	376,6	1.147,8	2.031,2	56,51
1991	841,9	408,5	1.250,4	2.227,3	56,14
1992	923,6	479,3	1.402,9	2.501,2	56,09
1993	1.352,1	504,3	1.856,4	2.946,2	63,01
1994	1.569,1	522,4	2.091,4	3.136,3	66,69
1995	1.624,8	500,8	2.125,6	3.199,3	66,44
1996	1.566,5	482,6	2.049,1	3.207,7	63,88
1997	1.475,7	481,5	1.957,3	3.178,0	61,59
1998	1.422,7	499,1	1.921,8	3.173,4	60,56
1999	1.390,4	577,6	1.968,0	3.326,0	59,17
2000	1.403,9	576,1	1.980,0	3.468,0	57,09
2001	1.410,6	567,7	1.978,3	3.369,5	58,71
2002	1.447,9	562,7	2.010,6	3.550,1	56,63
2003	1.522,8	582,2	2.105,0	3.527,7	59,67
2004	1.554,4	586,5	2.140,9	3.595,3	59,55
2005	2.071,6	627,9	2.699,5	4.396,8	61,40
2006	2.293,5	624,2	2.917,7	4.871,0	59,90
2007	2.240,8	631,3	2.872,1	4.995,7	57,49
2008	2.233,1	615,5	2.848,6	4.935,0	57,72
2009	2.378,0	647,9	3.025,8	4.710,8	64,23
2010	2.438,5	709,3	3.147,8	4.896,8	64,28
2011	2.420,3	736,7	3.157,0	4.972,8	63,49
Zuwachs 1982-2011	2.002,0	455,8	2.457,9	3.407,2	19,91

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt ohne Abdeckung Altfehlbeträge

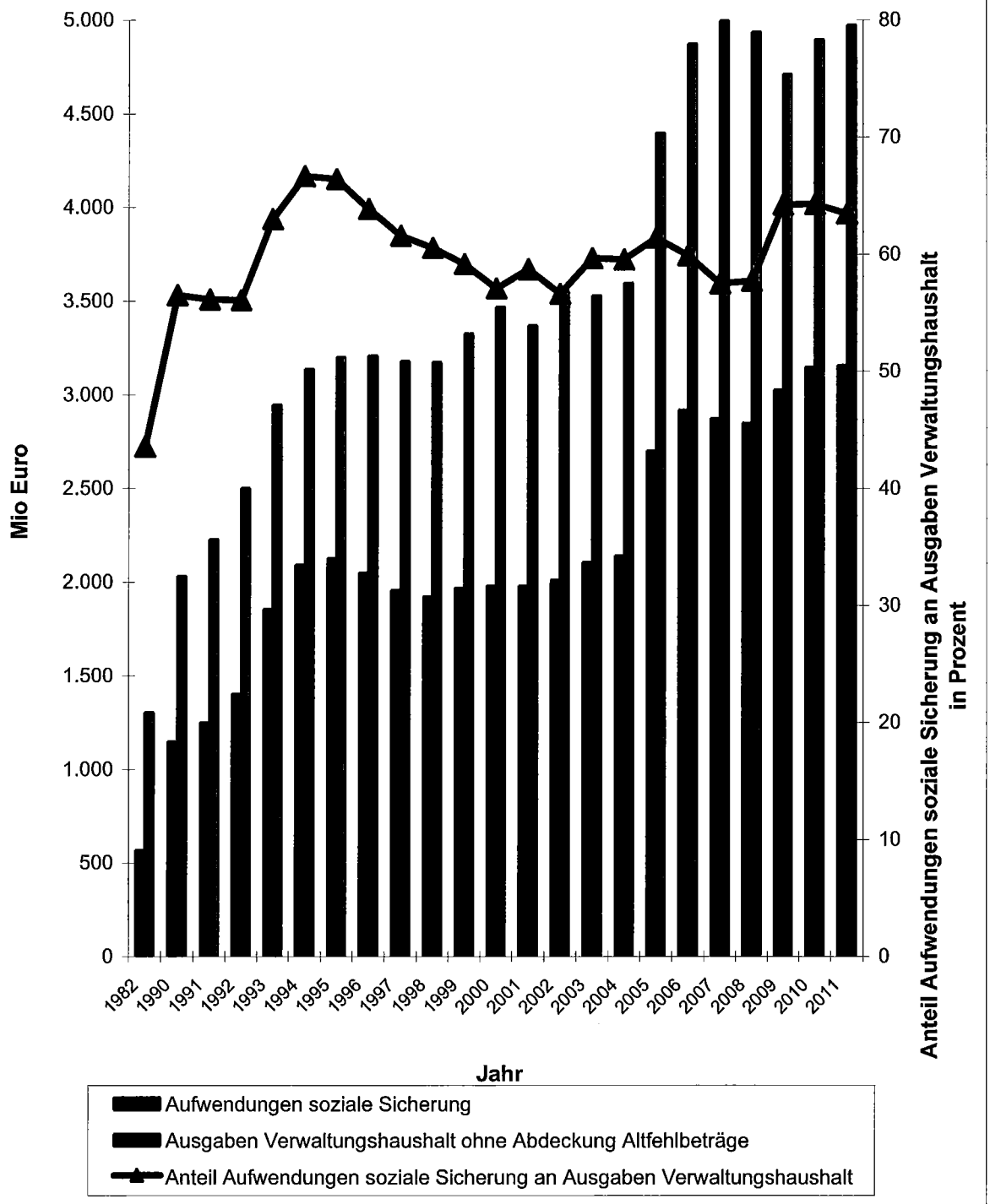

Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 "Soziale Sicherung" bzw. der Produktbereiche 05 - Soziale

Leistungen- und 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- sowie LWV-Umlage der Landkreise in Hessen

FAG-Jahr:	Zuschußbedarf Epl. 4 bzw. PB 05 und 06 bis 2003 ohne Personalkosten ab 2004 incl. Personalkosten	LWV-Umlage	Zuschußbedarf Epl. 4 bzw. PB 05 und 06 einschl. LWV-Umlage	Zur Deckung des Zuschußbedarfs**fehlen** (-) aus	
				Kreisschlüssel-zuweisungen	Kreisumlage
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%	%
1989	307,629	358,085	665,714	-46,50	-7,61
1990	353,688	376,630	730,319	-56,86	-8,91
1991	365,554	408,545	774,099	-54,62	-5,54
1992	406,983	479,294	886,278	-66,40	-7,69
1993	612,042	504,337	1.116,379	-99,01	-16,79
1994	716,047	522,391	1.238,437	-119,66	-14,00
1995	787,441	500,792	1.288,234	-127,71	-14,32
1996	804,696	482,576	1.287,272	-130,40	-14,88
1997	799,847	481,515	1.281,362	-128,43	-15,19
1998	792,238	499,089	1.291,327	-158,89	-11,97
1999	838,707	577,608	1.416,315	-172,54	-12,21
2000	877,279	576,109	1.453,387	-181,78	-1,78
2001	732,755	567,724	1.300,479	-145,67	16,14
2002	733,318	562,758	1.296,076	-141,34	15,23
2003	814,378	582,219	1.396,597	-167,14	6,16
2004	1.020,711	586,498	1.607,209	-276,24	-11,15
2005	1.036,090	627,855	1.663,945	-276,73	-13,18
2006	1.063,745	624,198	1.687,943	-264,13	-10,32
2007	1.175,198	631,301	1.806,499	-191,17	-22,28
2008	1.179,251	615,459	1.794,710	-188,09	-9,72
2009	1.270,059	647,874	1.917,933	-217,22	-8,44
2010	1.307,772	709,293	2.017,065	-233,61	-25,67
2011	1.418,319	736,729	2.155,048	-347,86	-46,70
2012	1.365,147	755,711	2.120,858	-266,30	-27,66
2013	1.418,319	799,534	2.217,853	-208,71	-23,60

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Entwicklung der Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens jeweils zum 31.12.

Landkreis/ kreisfr. Stadt	1980		1985		1990		1995		2000		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012	
	Schulden TD €	je Einw. €	Schulden TD €	je Einw. €	Schulden TD €	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €
Reg.-Bezirk Darmstadt																										
Bergstraße	76.220	319	81.366	339	90.129	365	93.624	361	98.952	376	123.648	464	40.757	153	39.194	148	39.454	149	66.979	254	73.261	278	70.501	268	69.524	264
Darmstadt-Dieburg	45.693	186	88.708	356	115.924	447	134.603	485	153.948	537	160.247	552	156.879	541	149.645	518	142.626	493	145.591	504	155.371	537	149.362	515	141.314	486
Groß-Gerau	68.207	292	68.775	302	72.553	311	86.013	352	119.912	482	217.903	864	228.171	906	243.394	964	239.661	945	246.074	970	258.911	1.016	259.337	1.009	265.230	1.027
Hochtaunus	101.118	496	111.724	535	120.280	569	133.746	609	125.765	560	342.585	1.506	333.520	1.470	376.550	1.663	398.376	1.764	431.904	1.911	527.638	2.327	602.773	2.640	617.198	2.696
Main-Kinzig	167.854	465	187.638	512	235.701	633	236.008	591	242.506	599	275.652	673	317.475	775	310.689	760	308.188	756	325.883	800	335.794	825	333.141	816	346.139	847
Main-Taunus	96.380	479	143.044	712	139.719	678	167.008	785	176.736	806	257.125	1.147	261.360	1.165	264.427	1.177	257.949	1.143	269.209	1.190	265.864	1.170	295.674	1.294	316.654	1.383
Odenwald	10.533	125	13.212	153	37.535	414	57.026	582	66.963	674	75.243	750	74.415	745	4.759	48	4.629	47	7.448	76	12.901	132	19.871	205	18.652	193
Offenbach	60.422	206	93.575	315	120.949	384	150.462	459	185.986	557	291.552	863	329.178	977	361.726	1.075	387.400	1.150	420.953	1.250	424.532	1.257	432.227	1.271	415.217	1.217
Rheingau-Taunus	67.295	414	75.737	499	87.952	516	112.197	617	98.607	535	125.582	678	123.521	669	119.754	651	122.102	665	124.187	678	131.088	715	131.329	717	148.557	811
Wetterau	81.983	326	102.707	407	162.359	619	175.809	622	183.019	625	206.579	692	221.001	740	231.278	773	228.017	763	240.283	806	252.607	847	236.662	793	219.470	735
Summe	**775.704**	**341**	**966.487**	**422**	**1.183.101**	**500**	**1.346.497**	**538**	**1.452.394**	**568**	**2.076.116**	**801**	**2.086.277**	**806**	**2.101.416**	**813**	**2.128.402**	**824**	**2.278.511**	**883**	**2.437.967**	**943**	**2.530.877**	**979**	**2.557.955**	**985**
Reg.-Bezirk Gießen																										
Gießen	63.460	274	88.578	388	126.470	533	170.769	680	168.640	667	139.306	545	134.882	528	129.125	505	118.941	466	113.075	443	113.251	442	108.956	423	104.595	407
Lahn-Dill	98.162	409	102.304	433	104.720	426	146.933	561	157.702	601	122.857	471	118.245	455	110.849	428	104.063	404	120.636	471	150.989	593	151.346	599	183.227	727
Limburg-Weilburg	47.229	313	53.514	352	60.708	386	80.032	524	69.750	398	73.471	417	74.393	425	79.782	458	19.165	111	26.543	154	40.584	236	39.973	235	42.020	247
Marburg-Biedenk.	46.444	196	44.483	188	53.139	222	79.878	319	79.807	316	72.466	286	71.816	284	71.947	285	70.323	280	83.883	334	81.255	324	80.919	323	80.238	321
Vogelsberg	18.698	171	25.291	233	34.354	304	39.087	330	47.593	402	47.260	406	47.376	411	46.234	405	44.439	393	52.031	465	60.795	551	57.469	529	57.280	530
Summe	**274.014**	**283**	**314.171**	**326**	**379.390**	**382**	**525.700**	**500**	**523.492**	**493**	**455.360**	**429**	**446.712**	**422**	**437.937**	**415**	**356.931**	**340**	**396.168**	**378**	**446.874**	**428**	**438.663**	**421**	**467.360**	**450**
Reg.-Bezirk Kassel																										
Fulda	22.874	120	19.970	105	17.283	88	15.820	75	18.862	87	19.330	88	18.808	86	24.423	111	25.244	116	27.693	127	45.594	209	70.596	326	79.453	367
Hersfeld-Rotenburg	27.648	216	29.359	233	34.219	266	57.467	432	51.181	391	45.246	355	44.932	355	45.556	362	44.928	361	50.560	409	65.047	531	64.986	532	66.720	548
Kassel	59.232	268	61.099	274	73.936	322	75.204	312	76.007	309	98.904	405	99.620	411	96.415	399	93.066	387	99.038	415	115.603	486	113.422	480	120.997	512
Schwalm-Eder	43.646	241	47.943	265	51.743	284	46.167	241	46.750	242	53.359	280	55.989	296	55.087	293	53.190	285	56.355	305	75.832	413	74.741	412	71.588	396
Waldeck-Frankenb.	30.150	195	41.530	270	45.970	294	52.417	310	64.009	375	34.612	205	30.182	180	30.420	183	25.905	157	29.482	179	54.690	336	59.878	373	62.918	393
Werra-Meißner	23.759	200	22.941	200	31.518	271	57.719	490	18.600	162	11.384	103	9.921	91	9.802	91	8.030	75	17.483	166	25.333	242	26.361	256	25.331	247
Summe	**207.309**	**209**	**222.843**	**225**	**254.669**	**253**	**304.794**	**287**	**275.410**	**217**	**262.835**	**248**	**259.652**	**246**	**261.703**	**250**	**250.363**	**240**	**280.611**	**271**	**382.099**	**371**	**409.984**	**400**	**427.007**	**419**
Su. Landkreise	**1.257.026**	**297**	**1.503.501**	**354**	**1.817.161**	**416**	**2.176.991**	**471**	**2.251.297**	**461**	**2.794.311**	**592**	**2.792.641**	**594**	**2.801.056**	**597**	**2.735.696**	**585**	**2.955.290**	**634**	**3.266.940**	**702**	**3.379.524**	**726**	**3.452.322**	**742**
kreisfr. Städte																										
Darmstadt	177.691	1.285	241.770	1.857	245.344	1.775	240.875	1.732	287.649	2.084	307.654	2.196	333.673	2.380	338.711	2.394	227.673	1.601	253.850	1.778	255.415	1.783	267.243	1.816	279.234	1.865
Frankfurt	874.762	1.390	1.788.959	2.992	2.361.675	3.683	3.210.794	4.930	2.012.314	3.119	1.485.107	2.291	1.350.923	2.084	1.255.915	1.920	1.102.679	1.662	1.032.655	1.547	1.083.642	1.602	1.032.482	1.509	1.366.934	1.960
Offenbach	142.061	1.278	190.047	1.773	219.838	1.921	220.161	1.889	209.653	1.791	205.711	1.720	201.683	1.707	202.182	1.715	193.695	1.634	194.537	1.634	241.314	2.020	269.096	2.215	367.405	2.971
Wiesbaden	365.051	1.333	395.433	1.481	401.095	1.552	587.373	2.205	372.173	1.380	367.819	1.341	359.373	1.307	351.282	1.278	338.706	1.226	362.541	1.309	378.678	1.367	369.405	1.332	357.172	1.278
Kassel	229.178	1.172	312.962	1.696	370.495	1.916	446.655	2.217	266.158	1.363	298.380	1.537	307.865	1.589	354.162	1.833	325.981	1.686	309.551	1.594	312.716	1.608	288.969	1.478	286.507	1.457
Su. kreisfr. Städte	**1.788.743**	**1.327**	**2.929.171**	**2.268**	**3.598.447**	**2.674**	**4.705.859**	**3.423**	**3.147.948**	**2.306**	**2.664.671**	**1.936**	**2.553.517**	**1.857**	**2.502.252**	**1.811**	**2.188.734**	**1.857**	**2.153.134**	**1.538**	**2.271.765**	**1.611**	**2.227.195**	**1.572**	**2.657.252**	**1.836**
Insgesamt	**3.045.770**		**4.432.672**	**801**	**5.415.608**	**948**	**6.882.851**	**1.153**	**5.399.245**	**891**	**5.458.982**	**896**	**5.346.158**	**880**	**5.303.308**	**874**	**4.924.430**	**880**	**5.108.424**	**843**	**5.538.705**	**913**	**5.606.719**	**924**	**6.109.574**	**1.001**

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt
Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens in 2012

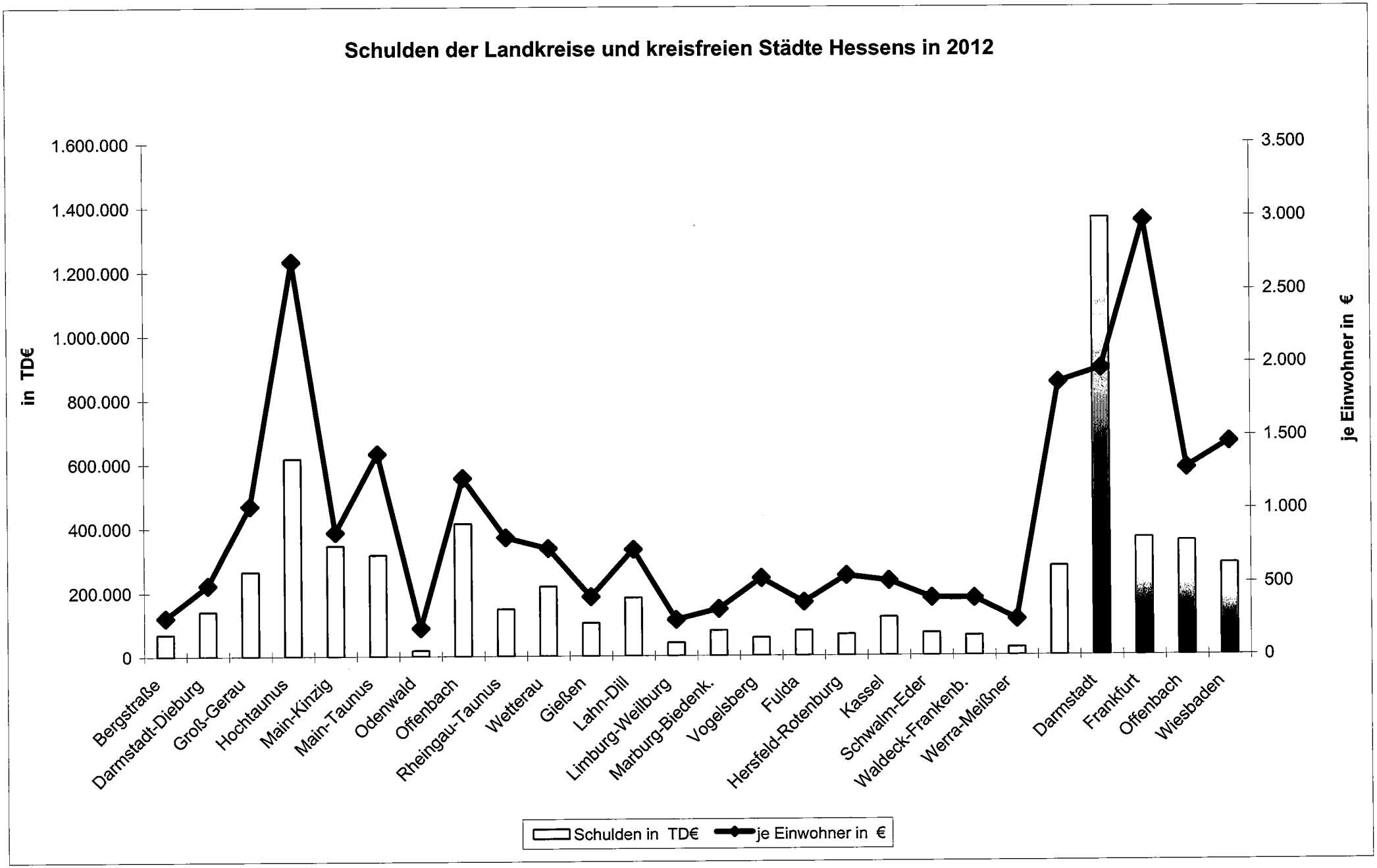

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2012 und 2013

	1.1	1.2	1.3	2.1	2.2	2.3
Landkreis	Gesamtergebnis rechnung **Gesamtergebnis** zum 31.12.2012	Gesamtfinanz rechnung **Saldo / Innenfinanzierungs kraft** zum 31.12.2012	Verbindlichkeiten aus Kassenverstärkungskre diten zum 31.12.2012	Gesamtergebnis haushalt **Gesamtergebnis** zum 31.12.2013	Gesamtfinanz haushalt **Saldo / Innenfinanzierungs kraft** zum 31.12.2013	Verbindlichkeiten aus Kassenverstärkungskre diten zum 31.12.2013
	EUR	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
Bergstraße	-31.971.417	-20.807.058	251.750.000	-30.554.623	-28.952.103	274.000.000
Darmstadt-Dieburg	-18.023.700	-14.943.736	91.600.000	-24.924.715	-29.141.735	130.000.000
Groß-Gerau	-26.493.157	-35.844.663	238.000.000	-29.999.300	-41.374.900	290.000.000
Hochtaunus	-19.500.000	-16.559.009	55.817.091	-25.947.300	-34.855.819	95.386.549
Main-Kinzig	-24.097.134	-3.163.977	294.000.000	-40.964.915	-12.792.802	400.000.000
Main-Taunus	-4.274.687	1.667.291	11.963.000	-897.628	-3.163.828	15.200.000
Odenwaldkreis	-17.122.745	-16.273.330	128.800.000	-15.683.949	-15.049.920	123.200.000
Offenbach	-69.209.173	-38.394.226	472.200.000	-65.720.018	-33.920.780	631.000.000
Rheingau-Taunus	-19.526.782	-20.091.873	345.714.513	-22.958.580	-27.347.760	350.000.000
Wetterau	-5.436.999	-19.028.240	237.728.050	-30.485.730	-42.206.987	155.200.000
Reg.Bez.Darmstadt	**-235.655.794**	**-183.438.821**	**2.127.572.654**	**-288.136.758**	**-268.806.634**	**2.463.986.549**
Gießen	-9.892.400	-14.053.237	220.000.000	-14.011.980	-22.930.180	165.000.000
Lahn-Dill	-23.929.437	-33.858.931	170.904.462	-25.972.562	-36.326.156	139.233.000
Limburg-Weilburg	-12.454.063	-8.773.454	92.000.000	-12.047.476	-7.773.475	80.000.000
Marburg-Biedenkopf	4.000.000	270.623	114.000.000	4.629.034	4.843.034	89.000.000
Vogelsberg	-6.596.121	-10.616.396	105.000.000	-13.996.107	-16.501.613	89.400.000
Reg.Bez. Gießen	**-48.872.021**	**-67.031.395**	**701.904.462**	**-61.399.091**	**-78.688.390**	**562.633.000**
Fulda	4.590.100	7.143.729	0	-3.855.000	-2.713.899	0
Hersfeld-Rotenburg	-4.841.537	54.552	60.105.000	-5.740.738	1.717.240	64.000.000
Kassel	-13.452.161	-5.517.000	204.898.601	-14.043.417	-6.451.178	185.000.000
Schwalm-Eder	1.697.947	-1.236.301	65.700.000	0	-2.914.367	65.000.000
Waldeck-Frankenberg	-4.000.000	-4.248.224	38.569.033	-9.741.471	-10.631.268	50.152.000
Werra-Meißner	-7.668.431	-5.672.908	73.257.280	-7.849.308	-7.882.932	80.000.000
Reg.Bez. Kassel	**-23.674.082**	**-9.476.152**	**442.529.914**	**-41.229.934**	**-28.876.404**	**444.152.000**
Land Hessen	**-308.201.897**	**-259.946.368**	**3.272.007.030**	**-390.765.783**	**-376.371.428**	**3.470.771.549**

Die endgültigen Abschlüsse 2012 stehen bei einigen Landkreisen noch aus; daher für 2012 nur vorläufige unverbindliche Werte.

Hebesatz Kreisumlage für Sonderstatusstadt: 41,51 % bzw. 42,86% für den Teil der Steuerkraft nach § 12 FAG, der die Bedarfsmesszahl nach § 9 FAG übersteigt. * 1

nachrichtlich 2012	
nachrichtlich 2011	2.984.500.256
nachrichtlich 2010	2.256.179.175
nachrichtlich 2009	1.779.684.523
nachrichtlich 2008	1.803.776.071
nachrichtlich 2007	1.611.844.753
nachrichtlich 2006	1.560.533.464
nachrichtlich 2005	1228339516
nachrichtlich 2004	739439074
nachrichtlich 2003	
nachrichtlich 2002	
nachrichtlich 2001	
nachrichtlich 2000	
nachrichtlich 1999	

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2012 und 2013

	4.1	4.2	4.3	4.4	4.5	4.6	4.7	4.8	4.9	4.10
Landkreis	Hebesatz				Hebesatz				Kreisumlage-grundlagen	zum Ausgleich des jahresbezogenen Fehlbedarfes 2013 erforderliche Anhebung des Kreisumlagehebesatzes in %
	Kreisumlage 2012 in %	Schulumlage 2012 in %	Gesamt 2012 in %	Kreisumlage Sonderstatusstädte 2012 in %	Kreisumlage 2013 in %	Schulumlage 2013 in %	Gesamt 2013 in %	Kreisumlage Sonderstatusstädte 2013 in %	2013	
Bergstraße	35,50	22,50	58,00		36,00	22,00	58,00		262.785.212	11,63
Darmstadt-Dieburg	39,94	17,16	57,10		40,45	17,55	58,00		301.419.096	8,27
Groß-Gerau	33,80	22,20	56,00	48,00	37,80	20,20	58,00	50,00	236.150.461	12,70
Hochtaunus	42,86	15,14	58,00	35,72 / 42,86	42,47	15,53	58,00	34,94 / 42,47	253.969.600	10,22
Main-Kinzig	42,50	15,00	57,50	49,50	43,00	15,00	58,00	50,00	373.849.229	10,96
Main-Taunus	37,00	16,10	53,10		38,20	14,90	53,10		410.708.676	0,22
Odenwaldkreis	32,50	25,50	58,00		35,20	22,80	58,00		89.681.496	17,49
Offenbach	32,39	25,61	58,00		32,74	25,26	58,00		382.878.861	17,16
Rheingau-Taunus	33,00	25,00	58,00		33,00	25,00	58,00		183.784.493	12,49
Wetterau	38,50	17,50	56,00		40,50	17,50	58,00		289.600.229	10,53
Reg.Bez.Darmstadt	**36,80**	**20,17**	**56,97**	**32,50**	**37,94**	**19,57**	**57,51**	**45,24**	**2.784.827.353**	10,35
Gießen	40,00	18,00	58,00	50,00	41,00	17,00	58,00	50,00	223.150.712	6,28
Lahn-Dill	41,17	16,83	58,00	33,57	41,92	16,08	58,00	34,32	232.215.990	11,18
Limburg-Weilburg	38,50	19,50	58,00		38,50	19,50	58,00		163.571.026	7,37
Marburg-Biedenkopf	37,20	20,80	58,00	50,00	39,20	18,80	58,00	50,00	229.789.635	-2,01
Vogelsberg	39,50	18,50	58,00		39,25	18,75	58,00		96.622.954	14,49
Reg.Bez. Gießen	**39,27**	**18,73**	**58,00**	**44,52**	**39,97**	**18,03**	**58,00**	**44,77**	**945.350.317**	6,49
Fulda	32,17	21,23	53,40	45,40	33,58	19,82	53,40	45,40	180.387.862	2,14
Hersfeld-Rotenburg	40,70	14,80	55,50		40,02	15,48	55,50		131.306.754	4,37
Kassel	37,50	20,50	58,00		36,50	21,50	58,00		245.869.765	5,71
Schwalm-Eder	35,63	19,00	54,63		35,63	19,00	54,63		167.682.768	0,00
Waldeck-Frankenberg	32,90	20,18	53,08		33,80	19,28	53,08		152.439.690	6,39
Werra-Meißner	35,10	21,40	56,50		37,10	19,90	57,00		92.438.006	8,49
Reg.Bez. Kassel	**35,67**	**19,52**	**55,19**	**45,40**	**36,11**	**19,16**	**55,27**	**45,40**	**970.124.845**	4,25
Land Hessen	**37,06**	**19,64**	**56,71**	**39,50**	**37,90**	**19,09**	**56,99**	**44,82**	**4.700.302.515**	8,31

Hebesatz Kreisumlage für Sonderstatusstadt: 42,47 % bzw. 41,51% für den Teil der Steuerkraft nach § 12 FAG, der die Bedarfsmesszahl nach § 9 FAG übersteigt. * 1

nachrichtlich **2012**		11,37
nachrichtlich **2011**	56,45	20,09
nachrichtlich **2010**	55,84	14,80
nachrichtlich **2009**	54,87	2,20
nachrichtlich **2008**	54,57	3,25
nachrichtlich **2007**	54,59	7,92
nachrichtlich **2006**	54,34	14,40
nachrichtlich **2005**	53,60	16,50
nachrichtlich **2004**	51,77	
nachrichtlich **2003**		
nachrichtlich **2002**		
nachrichtlich **2001**		
nachrichtlich **2000**		
nachrichtlich **1999**		

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2012 und 2013

	5.1	5.2	5.3	5.4	5.5	5.6	6.7	6.8	7.1	7.2
Landkreis	Ergebnis Produktbereich 05 Soziale Leistungen incl. LWV-Umlage Saldo nach ILV		Zuschussbedarf für SGB II	davon	LWV-Umlage		Ergebnis Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Saldo nach ILV		05 und 06 an allg. Deckungsmitteln	
	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012 in %	2013 in %
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
Bergstraße	-88.483.696	-95.860.082	21.139.326	24.314.539	40.343.370	42.000.000	-31.769.991	-35.835.331	94,98	98,10
Darmstadt-Dieburg	-94.553.633	-102.245.910	22.800.965	23.798.775	43.415.495	47.474.545	-32.971.413	-37.986.850	84,94	86,03
Groß-Gerau	-95.749.837	-106.127.800	25.051.736	30.029.700	42.552.232	44.445.600	-20.921.451	-22.823.800	91,34	89,25
Hochtaunus	-80.986.577	-82.430.745	13.011.765	14.472.016	43.210.584	44.221.254	-15.259.390	-17.278.743	73,39	74,07
Main-Kinzig	-152.510.355	-159.064.210	36.670.716	43.000.010	66.559.892	66.804.900	-35.855.816	-35.206.284	82,60	84,53
Main-Taunus	-98.834.877	-103.308.916	18.827.102	19.309.686	52.543.402	57.250.000	-19.293.905	-25.726.382	83,33	80,85
Odenwaldkreis	-28.654.468	-29.914.511	7.311.977	8.314.065	14.110.188	14.966.887	-12.309.125	-13.087.012	90,37	85,81
Offenbach	-126.138.174	-132.299.164	35.964.071	38.410.417	54.432.663	58.571.540	-35.090.133	-39.310.305	104,68	103,37
Rheingau-Taunus	-55.333.180	-57.271.755	14.200.229	13.910.134	27.502.332	29.254.220	-21.685.196	-25.345.758	92,23	93,45
Wetterau	-92.973.155	-98.846.225	23.833.206	27.439.675	45.307.851	49.919.900	-34.906.428	-34.872.818	84,26	87,57
Reg.Bez.Darmstadt	**-914.217.952**	**-967.369.318**	**218.811.093**	**242.999.017**	**429.978.009**	**454.908.846**	**-260.062.848**	**-287.473.283**	**88,21**	**88,30**
Gießen	-101.603.895	-105.141.380	24.372.600	25.227.000	41.828.195	44.987.600	-25.683.200	-26.270.850	90,39	86,98
Lahn-Dill	-98.821.184	-99.034.661	24.097.655	24.578.661	40.514.289	43.088.605	-18.116.920	-18.591.782	86,42	81,80
Limburg-Weilburg	-63.033.592	-61.857.041	16.223.991	16.253.744	25.096.647	25.581.163	-13.702.765	-14.190.338	87,77	85,17
Marburg-Biedenkopf	-87.679.644	-94.300.020	13.619.238	18.311.340	42.781.446	45.800.000	-13.617.854	-14.639.730	75,30	74,98
Vogelsberg	-32.973.175	-33.818.744	5.769.894	6.577.364	15.699.507	16.493.800	-17.251.061	-19.002.060	86,83	87,26
Reg.Bez. Gießen	**-384.111.490**	**-394.151.846**	**84.083.378**	**90.948.109**	**165.920.084**	**175.951.168**	**-88.371.800**	**-92.694.760**	**85,34**	**83,24**
Fulda	-66.390.875	-73.345.169	10.597.826	14.734.321	35.257.836	37.379.100	-19.500.222	-22.379.581	79,41	82,69
Hersfeld-Rotenburg	-40.942.460	-42.322.603	7.780.114	8.404.260	19.177.621	20.610.689	-17.068.640	-18.334.575	87,43	86,75
Kassel	-85.057.163	-78.917.308	15.687.533	14.717.504	39.731.658	38.815.914	-20.180.189	-21.066.434	84,85	79,79
Schwalm-Eder	-53.107.959	-52.184.033	9.652.434	10.128.229	26.568.228	28.127.500	-15.640.900	-16.251.237	75,97	72,05
Waldeck-Frankenberg	-49.533.880	-53.111.647	9.100.000	10.787.863	24.133.880	25.245.000	-13.100.000	-13.599.803	82,57	82,14
Werra-Meißner	-37.590.062	-38.112.879	8.725.673	9.206.815	14.939.076	15.701.688	-8.963.523	-10.098.126	91,40	87,02
Reg.Bez. Kassel	**-332.622.399**	**-337.993.639**	**61.543.580**	**67.978.992**	**159.808.299**	**165.879.891**	**-94.453.474**	**-101.729.756**	**83,61**	**81,74**
Land Hessen	**-1.630.951.841**	**-1.699.514.803**	**364.438.051**	**401.926.118**	**755.706.392**	**796.739.905**	**-442.888.122**	**-481.897.799**	**86,21**	**85,22**

nachrichtlich **2012**
nachrichtlich **2011**
nachrichtlich **2010**
nachrichtlich **2009**
nachrichtlich **2008**
nachrichtlich **2007**
nachrichtlich **2006**
nachrichtlich **2005**
nachrichtlich **2004**
nachrichtlich **2003**
nachrichtlich **2002**
nachrichtlich **2001**
nachrichtlich **2000**
nachrichtlich **1999**

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2012 und 2013

	8	9.1	9.2	9.3	9.4	9.5	9.6	9.7	9.8
Landkreis	Einwohnerzahl	Verbindlichkeiten aus **Kreditaufnahmen für Investitionen** gem. Schuldenstatistik des HSL zum Ende 2012		Verbindlichkeiten aus **Kassenverstärkungs krediten** gem. Schuldenstatistik des HSL zum Ende 2012		Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung, der ant. Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden sowie ant. Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen zum Ende 2012		Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Leasing, Restkaufpreise, Sonstige) gem. Meldung an HSL zum Ende 2012	
	30.06.2012	insgesamt	je Einw.	insgesamt	je Einw.	insgesamt	je Einw.	insgesamt	je Einw.
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Bergstraße	263.069	46.152.363	175,44	251.750.000	956,97	136.663.000	519,49	0	0,00
Darmstadt-Dieburg	290.484	141.313.639	486,48	91.600.000	315,34	166.964.516	574,78	69.559	0,24
Groß-Gerau	258.309	265.375.534	1.027,36	238.000.000	921,38	14.968.322	57,95	0	0,00
Hochtaunus	228.906	617.198.453	2.696,30	55.817.091	243,84	140.325.000	613,02	9.612.287	41,99
Main-Kinzig	408.627	346.138.806	847,08	294.000.000	719,48	34.692.000	84,90	0	0,00
Main-Taunus	228.994	316.654.000	1.382,80	11.963.000	52,24	182.466.000	796,82	0	0,00
Odenwaldkreis	96.669	18.651.517	192,94	128.800.000	1.332,38	86.651.000	896,37	0	0,00
Offenbach	341.123	415.217.240	1.217,21	472.200.000	1.384,25	15.352.000	45,00	23.006	0,07
Rheingau-Taunus	183.165	148.556.607	811,05	345.714.513	1.887,45	52.367.000	285,90	84.097.120	459,13
Wetterau	298.620	219.409.666	734,75	237.728.050	796,09	21.435.650	71,78	3.327.000	11,14
Reg.Bez.Darmstadt	**2.597.966**	**2.534.667.825**	**975,64**	**2.127.572.654**	**818,94**	**851.884.488**	**327,90**	**97.128.972**	**37,39**
Gießen	257.116	104.594.916	406,80	220.000.000	855,64	7.261.000	28,24	0	0,00
Lahn-Dill	252.136	183.227.059	726,70	170.904.462	677,83	789.058	3,13	667.008	2,65
Limburg-Weilburg	170.261	42.019.984	246,80	92.000.000	540,35	115.000.000	675,43	1.216.310	7,14
Marburg-Biedenkopf	250.153	80.238.492	320,76	114.000.000	455,72	4.699.092	18,78	0	0,00
Vogelsberg	108.027	57.249.681	529,96	105.000.000	971,98	0	0,00	0	0,00
Reg.Bez. Gießen	**1.037.693**	**467.330.132**	**450,35**	**701.904.462**	**676,41**	**127.749.150**	**123,11**	**1.883.318**	**1,81**
Fulda	216.718	79.452.618	366,62	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Hersfeld-Rotenburg	121.765	66.719.830	547,94	60.105.000	493,61	34.393.215	282,46	60.250	0,49
Kassel	236.126	120.997.369	512,43	204.898.601	867,75	18.395.220	77,90	1.322.051	5,60
Schwalm-Eder	180.987	71.588.547	395,55	65.700.000	363,01	891.330	4,92	0	0,00
Waldeck-Frankenberg	160.258	61.013.904	380,72	38.569.033	240,67	81.869.760	510,86	2.636.482	16,45
Werra-Meißner	102.592	25.311.207	246,72	73.257.280	714,06	57.402.862	559,53	0	0,00
Reg.Bez. Kassel	**1.018.446**	**425.083.475**	**417,38**	**442.529.914**	**434,51**	**192.952.387**	**189,46**	**4.018.783**	**3,95**
Land Hessen	**4.654.105**	**3.427.081.432**	**736,36**	**3.272.007.030**	**703,04**	**1.172.586.025**	**251,95**	**103.031.073**	**22,14**
nachrichtlich **2012**									
nachrichtlich **2011**		3.350.735.607				1.157.550.677		108.458.113	
nachrichtlich **2010**		3.266.951.866				1.269.041.412		326.285.461	
nachrichtlich **2009**		2.955.290.000				1.151.527.950		147.349.627	
nachrichtlich **2008**		2.735.696.000				1.055.870.892		134.301.021	
nachrichtlich **2007**		2.801.056.000				976.057.566		145.489.661	
nachrichtlich **2006**		2.792.640.000				753.531.651		152.504.197	
nachrichtlich **2005**		2.794.310.744				462.952.841		167.314.661	
nachrichtlich **2004**		2.551.752.814				545.017.731		166.778.556	
nachrichtlich **2003**		2.521.714.480				531.569.369		161.117.723	
nachrichtlich **2002**		2.334.551.072				465.977.622			
nachrichtlich **2001**		2.303.594.859				455.851.987			
nachrichtlich **2000**		2.258.721.982							
nachrichtlich **1999**									

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag